



C/2025/3111

20.6.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. Juni 2025

(C/2025/3111)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1478	CAD	Kanadischer Dollar		1,5735
JPY	Japanischer Yen		167,20	HKD	Hongkong-Dollar		9,0101
DKK	Dänische Krone		7,4593	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9192
GBP	Pfund Sterling		0,85410	SGD	Singapur-Dollar		1,4787
SEK	Schwedische Krone		11,0670	KRW	Südkoreanischer Won		1 584,10
CHF	Schweizer Franken		0,9389	ZAR	Südafrikanischer Rand		20,7627
ISK	Isländische Krone		143,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,2496
NOK	Norwegische Krone		11,5315	IDR	Indonesische Rupiah		18 805,44
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,8896
CZK	Tschechische Krone		24,820	PHP	Philippinischer Peso		65,862
HUF	Ungarischer Forint		403,38	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2773	THB	Thailändischer Baht		37,631
RON	Rumänischer Leu		5,0304	BRL	Brasilianischer Real		6,3032
TRY	Türkische Lira		45,4054	MXN	Mexikanischer Peso		21,8938
AUD	Australischer Dollar		1,7744	INR	Indische Rupie		99,5585

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



P10_TA(2025)0027

Europäischer Sozialfonds Plus nach 2027

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 zu dem Europäischen Sozialfonds Plus nach 2027 (2024/2077(INI))

(C/2025/3146)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 46 Buchstabe d, 149, 153 Absatz 2 Buchstabe a, 164, 175 und 349,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/3236 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1057 und (EU) 2021/1058 hinsichtlich der Regionalen Soforthilfe für den Wiederaufbau (RESTORE) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), das am 21. Januar 2011 gemäß dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft in Kraft getreten ist ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Europäische Säule sozialer Rechte, die am 17. November 2017 von Rat, Parlament und Kommission proklamiert und unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf die am 16. April 2024 von Parlament, Kommission, Europäischem Wirtschafts- und Sozialausschuss und Rat unterzeichnete Erklärung von La Hulpe zur Zukunft der Europäischen Säule sozialer Rechte,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Lüttich zu erschwinglichem, angemessenem und nachhaltigem Wohnraum für alle vom 5. März 2024,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. März 2024 zum neunten Kohäsionsbericht (COM(2024) 0149),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2024 mit dem Titel „Arbeits- und Fachkräftemangel in der EU: ein Aktionsplan“,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. März 2021 zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 mit dem Titel „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“ (COM(2021)0102) und die darin vorgeschlagenen Kernziele für 2030 in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung und Armutsbekämpfung,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. Oktober 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategischer Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma“ (COM(2020)0620),
- unter Hinweis auf die Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2019 und 2021,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2023 zur Schaffung von Arbeitsplätzen – gerechter Übergang und nachhaltiges Investieren ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. November 2023 mit dem Titel „Vorrang für Kinder – Stärkung der Garantie für Kinder zwei Jahre nach ihrer Annahme“ ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2022 zu dem Thema „Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen“ ⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj>.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/3236, 23.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3236/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2010/48\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2010/48(1)/oj).

⁽⁴⁾ ABl. C 93 vom 19.3.2021, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C, C/2024/4224, 24.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4224/oj>.

⁽⁶⁾ ABl. C, C/2024/4212, 24.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4212/oj>.

⁽⁷⁾ ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 13.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. April 2021 zu der Europäischen Garantie für Kinder ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Februar 2021 zu der Verringerung der Ungleichheiten mit besonderem Augenmerk auf der Erwerbstätigenarmut ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu dem Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum für alle ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2020 zur Senkung der Obdachlosenquoten in der EU ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2020 zu der Jugendgarantie ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juli 2022 mit dem Titel „Hin zu gemeinsamen europäischen Maßnahmen im Bereich Pflege und Betreuung“ ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Juni 2020 zu der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 über die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der EU,
- unter Hinweis auf den von Enrico Letta am 10. April 2024 vorgelegten Bericht mit dem Titel „Much more than a market“ (Viel mehr als ein Markt),
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A10-0014/2025),
- A. in der Erwägung, dass die politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) unterstützt, ergänzt und mit einem Mehrwert versehen werden, um Chancengleichheit, den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und hochwertige Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Inklusion zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung, lebenslangem Lernen, Investitionen in Kinder und junge Menschen und dem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen liegt.
- B. in der Erwägung, dass der ESF+ der einzige in erster Linie auf die Sozialpolitik ausgerichtete Fonds der EU ist und deshalb als solcher einzigartig ist und gemeinsam mit der Kohäsionspolitik große Wirksamkeit erzielt und unbedingt erforderlich ist, wenn es gilt, soziale Inklusion zu erreichen; in der Erwägung, dass der ESF+ so effizient wie möglich genutzt werden muss, um systemische Veränderungen durch Strukturreformen zu erreichen, wobei der Schwerpunkt auf seiner Komplementarität mit den Haushalten der Mitgliedstaaten liegen sollte, um die Mitgliedstaaten zu motivieren, den Fonds für diese Reformen zu nutzen, wenngleich es auch von entscheidender Bedeutung ist, stärker ganzheitliche sozialpolitische Maßnahmen auf EU-Ebene zu entwickeln, um gegen Ungleichheiten und Ausgrenzung vorzugehen;
- C. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik, die europäischen Struktur- und Investitionsfonds und insbesondere der ESF+ starke Instrumente für den Zusammenhalt zwischen Mitgliedstaaten, Regionen und Gebieten, einschließlich städtischer und ländlicher Gebiete, sind;
- D. in der Erwägung, dass sich die Situation und die Bedürfnisse der einzelnen Regionen in der EU voneinander unterscheiden; in der Erwägung, dass örtliche Gemeinschaften die unmittelbaren Begünstigten des ESF+ sind, weshalb regionale und lokale Interessenträger direkt in die Gestaltung dieses Instruments einbezogen werden müssen; in der Erwägung, dass die von der Bevölkerung vor Ort betriebene lokale Entwicklung ein Instrument ist, um die Bürger auf lokaler Ebene in die Entwicklung von Antworten auf die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Herausforderungen einzubeziehen, mit denen wir heute konfrontiert sind, und dass sie daher ein wichtiges Instrument ist, um die Umsetzung des ESF+ zu erleichtern; in der Erwägung, dass die Umsetzung des ESF+ auf nationaler Ebene häufig mit unnötigem Verwaltungsaufwand und komplizierten oder ineffizienter Vorschriften einhergeht;
- E. in der Erwägung, dass unterschiedliche Menschen in prekären Situationen unterschiedliche Bedürfnisse haben, wie Kinder, Alleinerziehende und kinderreiche Familien, Frauen in Armut, Arbeitslose und Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, Migranten, Arbeitsmigranten und Opfer von Menschenhandel, Menschen mit Behinderungen, junge und ältere Menschen, Obdachlose und Roma; in der Erwägung, dass der digitale und der ökologische Wandel dringend benötigt werden, die viele Chancen, aber auch Herausforderungen für alle mit sich bringen, wie etwa die Kluft bei den digitalen Kompetenzen und die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern sowie die Notwendigkeit, Arbeitnehmer umzuschulen, und in der Erwägung, dass die EU für einen gerechten Übergang sorgen muss, bei dem niemand zurückgelassen wird; in der Erwägung, dass es schutzbedürftige Menschen in der EU gibt, die bei der Sozialpolitik und den aus dem ESF+ finanzierten Programmen außen vor bleiben; in der Erwägung, dass außerordentliche Anstrengungen und strukturelle Veränderungen erforderlich sind, um alle schutzbedürftigen Menschen zu erreichen und zu verhindern, dass deren Zahl steigt;

⁽⁸⁾ ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 94.

⁽⁹⁾ ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 62.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 145.

⁽¹¹⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 208.

⁽¹²⁾ ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 2.

⁽¹³⁾ ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 101.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 30.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 8.

- F. in der Erwägung, dass in der EU etwa 100 Mio. Menschen mit irgendeiner Art von Behinderung leben; in der Erwägung, dass nur die Hälfte der Menschen mit Behinderungen erwerbstätig ist, während es unter den Menschen ohne Behinderungen drei Viertel sind; in der Erwägung, dass nur die Hälfte der Menschen mit Behinderungen erwerbstätig ist; in der Erwägung, dass 28,8 % der Menschen mit Behinderungen von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind ⁽¹⁶⁾; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen, die in der EU leben, in allen Lebensbereichen nach wie vor mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, einschließlich des fehlenden Zugangs zu menschenwürdigem Wohnraum; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, ihre Grundrechte gleichberechtigt wahrzunehmen, und das Recht auf uneingeschränkte und wirksame Teilhabe an allen Bereichen des Lebens und der Gesellschaft haben;
- G. in der Erwägung, dass 22,3 % der Frauen in Armut leben, gegenüber 20,3 % der Männer, und in der Erwägung, dass Frauen nach wie vor stärker von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind als Männer ⁽¹⁷⁾; in der Erwägung, dass Frauen in der EU im Durchschnitt 12,7 % weniger verdienen als Männer, und dass dieses geschlechtsspezifische Lohngefälle über Jahrzehnte zu einem geschlechtsspezifischen Rentengefälle in Höhe von 29,5 % geführt hat, wodurch ein ungleiches Maß an wirtschaftlicher Unabhängigkeit zwischen älteren Frauen und Männern entsteht; in der Erwägung, dass fast die Hälfte der alleinerziehenden Mütter in Armut lebt oder von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht ist;
- H. in der Erwägung, dass im Jahr 2023 insgesamt 94,6 Mio. Menschen in der EU (etwa 21,4 % der Bevölkerung) in Haushalten lebten, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, wobei sich die Quote der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen in der EU-27 auf 24,8 % belief ⁽¹⁸⁾; in der Erwägung, dass es sich im Jahr 2020 bei etwa 14 % der Haushalte mit Kindern (7,8 Mio. Haushalte) um Haushalte mit alleinerziehenden Elternteilen handelte; in der Erwägung, dass fast die Hälfte (48 %) der alleinerziehenden Mütter in Armut lebt und ein Drittel der alleinerziehenden Väter von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht ist (32 %) ⁽¹⁹⁾; in der Erwägung, dass somit nahezu jedes vierte Kind in der gesamten EU von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht ist; in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote unter jungen Menschen in der EU beinahe 15 % beträgt; in der Erwägung, dass Arbeitslosigkeit, insbesondere in jungem Alter, zu finanziellen Problemen sowie zu sozialer Isolation, psychischen Problemen und weniger Zufriedenheit führen kann;
- I. in der Erwägung, dass der allgemeine Anstieg der Lebenserwartung und die Alterung der Bevölkerung in Europa zu einer zunehmenden Nachfrage nach Pflege und Betreuung in allen Altersgruppen führen; in der Erwägung, dass 80 % der Langzeitpflege und -betreuung von informellen Pflege- und Betreuungspersonen erbracht werden, wobei es sich hauptsächlich um Frauen handelt; in der Erwägung, dass in der Pflege- und Betreuungsbranche in allen Mitgliedstaaten ein zunehmender Arbeitskräftemangel besteht; in der Erwägung, dass die Europäische Strategie für Pflege und Betreuung darauf ausgerichtet ist, hochwertige, erschwingliche und zugängliche Pflege- und Betreuungsdienste mit besseren Arbeitsbedingungen und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Pflege- und Betreuungspersonen in der gesamten EU sicherzustellen; in der Erwägung, dass Programme, Projekte und Maßnahmen, mit denen aktives Altern und Beziehungen zwischen den Generationen gefördert werden, durch den ESF+, unterstützt werden; in der Erwägung, dass es sich bei dem ESF+ um das wichtigste Finanzierungsinstrument der EU für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der neuen EU-weiten Vorschriften zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige handelt;
- J. in der Erwägung, dass die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von angemessenem Wohnraum abnimmt; in der Erwägung, dass der Wohnungsbau im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt; in der Erwägung, dass die Gründe für die aktuelle Wohnsituation von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden können, wie etwa die übermäßige Liberalisierung des Marktes, Immobilienspekulation, unregelmäßige Kurzzeitvermietung, der Rückgang der Kaufkraft von Menschen in Armut und der Mangel an sozialem und öffentlichem Wohnraum, was eine der größten Herausforderungen für die EU-Bürger heute darstellt; in der Erwägung, dass das Ziel, der Obdachlosigkeit bis 2030 ein Ende zu setzen, noch in weiter Ferne liegt; in der Erwägung, dass die EU erstmals ein für die Bekämpfung der Wohnungsnot zuständiges Kommissionsmitglied haben wird und dass 2025 der allererste Europäische Plan für erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum vorgestellt werden soll; in der Erwägung, dass in diesem Plan gezielt auf obdachlose Kinder eingegangen werden sollte; in der Erwägung, dass solche Vorschläge mit nationalen Maßnahmen gemäß dem Subsidiaritätsprinzip einhergehen müssen, um den Zugang zu nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum und die Qualität des täglichen Lebens zu verbessern, wie etwa Maßnahmen in Bezug auf Kurzzeitvermietung oder andere Marktinterventionen in Gebieten mit akuter Wohnungsnot;
- K. in der Erwägung, dass nach wie vor jedes vierte Kind in der EU von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht ist ⁽²⁰⁾ und dass bei der aktuellen Entwicklung das Ziel, die Zahl der in Armut lebenden Kinder bis 2030 um mindestens 5 Mio. zu verringern, nicht erreicht wird; in der Erwägung, dass die Europäische Garantie für Kinder darauf abzielt, Kinderarmut und die soziale Ausgrenzung von bedürftigen Kindern zu verhindern und zu bekämpfen, indem sie den wirksamen und unentgeltlichen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung und Betreuung, zu Schulbildung, zu schulischen Aktivitäten, zu mindestens einer kostenlosen gesunden Mahlzeit pro Schultag sowie zu medizinischer Versorgung sicherstellt und für den wirksamen Zugang zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum sorgt; in der Erwägung, dass die designierte Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission für soziale Rechte und Kompetenzen, hochwertige Arbeitsplätze und Vorsorge für die Stärkung der Europäischen Garantie für Kinder zuständig ist; in der Erwägung, dass die Mittel aus dem ESF+ allein nicht ausreichen, um die Herausforderung der Kinderarmut in der EU zu bewältigen, und dass diese Angelegenheit daher im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip von den Mitgliedstaaten dringend vorrangig behandelt werden sollte und der Austausch und die Koordinierung bewährter Verfahren verbessert und gleichzeitig durch den ESF+ auf EU-Ebene ergänzt werden sollten;

⁽¹⁶⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Disability_statistics_-_poverty_and_income_inequalities.

⁽¹⁷⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Gender_pay_gap_statistics.

⁽¹⁸⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Living_conditions_in_Europe_-_poverty_and_social_exclusion

⁽¹⁹⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/edn-20210601-2>

⁽²⁰⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/-/ddn-20240719-1>

- L. in der Erwägung, dass die soziale und wirtschaftliche Eingliederung von Migranten, einschließlich Arbeitsmigranten, Flüchtlingen und Opfern von Menschenhandel verbessert werden sollte, um ihre Teilhabe an unserer Gesellschaft sicherzustellen; in der Erwägung, dass eine erfolgreiche Eingliederung nicht nur einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern auch die uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft erfordert; in der Erwägung, dass Migranten aus Drittländern und solchen ohne gültige Ausweispapiere besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; in der Erwägung, dass verschiedene EU-Fonds, darunter der ESF+ und der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, in dieser Hinsicht eine eigene Rolle spielen;
- M. in der Erwägung, dass die Einwohnerzahl der EU rückläufig ist; in der Erwägung, dass in einigen Gebieten ein Bevölkerungsschwund zu beobachten ist, wohingegen die Konzentration der Bevölkerung in bestimmten städtischen Gebieten zunimmt; in der Erwägung, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Entwicklung und den Zusammenhalt in diesen Bereichen zu stärken; in der Erwägung, dass der demografische Wandel zu einer geringeren Zahl von Arbeitskräften führen wird, was eine Weiterqualifizierung, Umschulung und Ausweitung der Zahl der Arbeitnehmer erfordert;
- N. in der Erwägung, dass Mario Draghi in seinem Bericht über die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der EU warnend auf das erhebliche Qualifikationsdefizit in der EU hinweist, da 77 % der EU-Unternehmen angeben, dass selbst neu eingestellte Arbeitnehmer nicht über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, und es 42 % der Europäer an digitalen Grundkompetenzen fehlt; in der Erwägung, dass in dem Bericht bedauert wird, dass die Zahl der Arbeitnehmer, die an Schulungen teilnehmen, unzureichend ist und es an Fortschritten in diesem Bereich mangelt, da mehr als 50 Mio. Arbeitnehmer an Schulungen teilnehmen müssen, damit das Kernziel, dass Erwachsene jedes Jahr an Schulungen teilnehmen, verwirklicht wird; in der Erwägung, dass Fachkräfte mit Berufsausbildung und Personen mit praktischen Kompetenzen für die europäische Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass die weitere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in der EU ohne die Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen nicht erreicht werden kann; in der Erwägung, dass durch rechtzeitige Investitionen in die Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern, die Gefahr laufen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren, oder deren Fertigkeiten nicht mehr nachgefragt sind, unter anderem verhindert werden kann, dass sie in Armut geraten;
- O. in der Erwägung, dass den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten, den Gebieten in äußerster Randlage und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen, wirtschaftlichen oder demografischen Nachteilen, wie dünn besiedelten Regionen, Inseln, Berg- und Grenzregionen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, gegebenenfalls einschließlich spezifischer Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse vor Ort ausgerichtet sind;
- P. in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen des Zehnjahresplans zur Unterstützung der Roma in der EU Mindestziele für 2030 vorgeschlagen hat, um für Fortschritte bei der Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma zu sorgen; in der Erwägung, dass zu diesen Zielen unter anderem gehört, die Kluft bei der wohnungsbezogenen Entbehrung um mindestens ein Drittel zu verringern, den Anteil der Roma-Kinder, die segregierte Grundschulen besuchen, in Mitgliedstaaten mit einer bedeutenden Roma-Bevölkerung um mindestens die Hälfte zu verringern und die Armutslücke zwischen Roma und Allgemeinbevölkerung um mindestens die Hälfte zu verringern; in der Erwägung, dass der ESF+ das wichtigste Finanzierungsinstrument bleiben wird, um die Ziele in Bezug auf Roma für 2030 zu erreichen;

Grundsätze des ESF+ nach 2027

1. weist nachdrücklich darauf hin, dass der ESF+ auch künftig das wichtigste und vorrangige Instrument für die Unterstützung von Mitgliedstaaten, Regionen, lokalen Gemeinschaften und Menschen muss, wenn es gilt, die soziale Dimension der EU zu stärken und eine sozioökonomische Entwicklung anzustreben, die niemanden zurücklässt
2. betont, dass es erforderlich ist, mit dem ESF+ soziale Herausforderungen wie die Folgen des Klimawandels und die Digitalisierung anzugehen, zu deren Bewältigung beizutragen und sich daran anzupassen, während gleichzeitig soziale Herausforderungen wie steigende Lebenshaltungskosten und nicht im selben Tempo steigende Löhne sowie die Förderung der sozialen Resilienz, der Abbau von Ungleichheiten und der Schutz der Schwächsten angegangen werden; betont nachdrücklich, dass mit dem ESF+ langfristige Investitionen und Wachstum vorangetrieben werden sollten, wobei der Schwerpunkt auf den gesellschaftlichen und territorialen Zusammenhalt gelegt wird, während gleichzeitig der Strukturwandel in der gesamten EU und die Annäherung zwischen den Mitgliedstaaten unterstützt werden;
3. betont nachdrücklich, dass mithilfe des ESF+ die soziale Aufwärtskonvergenz, insbesondere für die am stärksten benachteiligten Menschen, weiter verbessert werden muss und dass man in die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Menschen, Beschäftigung, Kompetenzentwicklung, soziale Inklusion und Kinder investieren und gleichzeitig unternehmerisches Handeln und soziale Innovationen unterstützen muss, um dem digitalen und dem grünen Wandel, demografischen Herausforderungen und den von Krisen wie dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine betroffenen Regionen Rechnung zu tragen;
4. betont nachdrücklich, dass mit dem ESF+ weiterhin die Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert, eine angemessene Mobilität der Arbeitnehmer erleichtert, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze gefördert, für faire Arbeitsbedingungen gesorgt und die Erwerbsbeteiligung insbesondere von Frauen, Menschen mit Behinderung und anderen schutzbedürftigen Personen erhöht werden muss, um die soziale und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit zu stärken und so unter anderem durch Aus- und Weiterbildung und Umschulung zur Anpassung an industrielle Wandlungsprozesse beizutragen;

5. betont, dass der ESF+ auf einer Strategie für soziale Investitionen und einem lebensbegleitenden Ansatz beruhen muss, indem Maßnahmen unterstützt werden, die mittel- bis langfristige Lösungen für die Menschen bieten können;
6. beharrt darauf, dass die Ziele des ESF+ darin bestehen sollten, soziale Inklusion, ein hohes Beschäftigungsniveau mit hochwertigen und nachhaltigen Arbeitsplätzen, angemessene Löhne, gute Arbeitsbedingungen und ein Wohlergehen der Arbeitnehmer, der Gesundheit zuträglich Arbeitsumgebungen und faire Sozialsysteme in den Mitgliedstaaten sowie Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des lebenslangen Lernens für alle zu erzielen, wobei die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen berücksichtigt werden, um eine gut ausgebildete, wettbewerbsfähige und resiliente Erwerbsbevölkerung hervorzubringen, die bereit ist, sich an sich wandelnde Gegebenheiten anzupassen, und für den doppelten Wandel und die Arbeitswelt der Zukunft gewappnet sind, und einen fairen Sozialschutz sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften aufzubauen, damit Armut beseitigt wird, Ungleichheiten bekämpft und die Grundsätze und Kernziele der Europäischen Säule sozialer Rechte in der Praxis umgesetzt werden;
7. fordert einen starken, verbesserten und gesonderten ESF+ mit deutlich mehr öffentlicher Unterstützung für Instrumente in den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, schutzbedürftige Menschen und die bedürftigsten Menschen in unseren Gesellschaften zu unterstützen, in Menschen und Kompetenzen zu investieren, Menschen aus Armut und sozialer Ausgrenzung zu befreien und soziale Investitionen und soziales Unternehmertum zu fördern; besteht daher darauf, dass die Verwirklichung der Ziele des ESF+ für die Zeit nach 2027 eine erhebliche und fundierte Aufstockung des ESF+Haushalts in der entsprechenden Mittelausstattung für den Zeitraum von 2028 bis 2034 erfordern würde;
8. fordert die Kommission auf, mehr gezielte und richtig zugeordnete Mittel eigens für die Verwirklichung der Ziele des ESF+ und der Europäischen Säule sozialer Rechte sowie ihres Aktionsplans und ihrer Kernziele bereitzustellen; bekundet daher seine Besorgnis über Versuche, den bestehenden ESF+ aufzuteilen oder mit anderen Fonds zusammenzulegen, da dies ernsthafte Risiken für die Verwirklichung seiner Ziele, der Ziele der Europäischen Säule sozialer Rechte, ihres Aktionsplans und ihrer Kernziele bergen könnte; weist warnend darauf hin, dass durch eine Vereinheitlichung, Straffung, Zentralisierung oder Zusammenlegung von Fonds deren Wirksamkeit nicht unbedingt erhöht wird; betont in diesem Zusammenhang, dass bei einer möglichen Neugestaltung des Fonds die Wirksamkeit und der Zweck des ESF+ gewahrt werden müssen, indem den Zielen der Förderung von Beschäftigung, sozialer Inklusion, allgemeiner und beruflicher Bildung und Kompetenzentwicklung Rechnung getragen wird, und dass die Verwaltung des Fonds so nah wie möglich an den Begünstigten erfolgen muss;
9. ist der Ansicht, dass der ESF+ in einem Modell der geteilten Verwaltung verbleiben sollte und dass daher eine andere ESF+-Verwaltung nicht dazu führen darf, dass die Priorität, die sozialen Aspekten, einschließlich Beschäftigung, Bildung, Qualifikationen, Ausbildung und Projekten zur sozialen Eingliederung, eingeräumt wird, und der Schwerpunkt verloren gehen und dass die Mittel die lokale Ebene sowie die schutzbedürftigen und am meisten bedürftigen Menschen nicht erreichen, und gleichzeitig das Risiko steigt, dass die Mittel für andere Zwecke umgeschichtet werden;
10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Konzipierung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des ESF+ für die Beteiligung von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Sozialdiensten ohne Erwerbszweck, Sozialunternehmen, Bildungs- und Schulungseinrichtungen und Vertretern der Zielgruppen, deren Unterrichtung und Konsultierung zu sorgen, damit Mittel in angemessener Höhe für den jeweiligen Zweck zur Verfügung gestellt werden und kleinere Akteure nicht an den Rand gedrängt werden; fordert die Kommission auf, das Partnerschaftsprinzip auf EU-Ebene zu achten, das für den Erfolg des ESF+ von wesentlicher Bedeutung ist und im Rahmen des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) beibehalten werden muss; fordert die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen am ESF+-Ausschuss, da sie die wichtigsten Partner für die Durchführung des Fonds sind;
11. betont, dass das Verwaltungsmodell des ESF+ eine gute Berücksichtigung der nationalen, regionalen und lokalen Besonderheiten und Herausforderungen in den operationellen Programmen und gleichzeitig ein hohes Maß an Transparenz ermöglichen muss, nicht zuletzt durch die gebührende Berücksichtigung des Fachwissens nationaler und regionaler Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, und indem sichergestellt wird, dass die Mittel an Organisationen und Tätigkeiten fließen, die auf bedürftige Personen ausgerichtet sind;
12. betont, dass die Verfügbarkeit von und der allgemeine Zugang zu hochwertigen öffentlichen Diensten wie frühkindlicher Bildung und Betreuung, Bildung und Gesundheitsversorgung und der gleichberechtigte Zugang dazu sowie der Zugang zu angemessenem, erschwinglichem und menschenwürdigem Wohnraum und grundlegenden Diensten wie erschwinglicher Energie, Sanitärversorgung, Wasser und gesunder Ernährung notwendige Voraussetzungen dafür sind, Chancengleichheit sicherzustellen und das Beschäftigungsniveau sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern und gegen Armut und soziale Ausgrenzung vorzugehen; hebt die Rolle hervor, die der ESF+ in dieser Hinsicht spielen kann; weist insbesondere auf die Lage älterer Menschen hin, die aufgrund steigender Lebenshaltungskosten und der Verschlechterung der Kaufkraft ihrer Renten in schwerer Armut lebt oder davon bedroht ist und dies häufig dazu führt, dass ihre Grundbedürfnisse wie Nahrung, Wohnraum und Zugang zu Pflegeeinrichtungen nicht gedeckt werden, was zum Verlust der gesellschaftlichen Anerkennung führt;

13. stellt fest, dass das derzeitige ESF+-Programm angenommen wurde, bevor die zu einer hohen Inflation und gestiegenen Lebenshaltungskosten führenden Krisen aufkamen, und fordert deshalb höhere öffentliche soziale Investitionen, sodass der aktuelle ESF+ den derzeitigen Bedarf decken kann; fordert die Kommission daher auf, dafür Sorge zu tragen, dass im nächsten MFR eine umfassende, gleichbleibende und umfangreiche Mittelausstattung für den ESF+ vorgesehen ist, die sich am Bedarf und an Rechten orientiert und die Inflation, die gestiegenen Lebenshaltungskosten, die Armutsindikatoren und den Bedarf an erschwinglichem Wohnraum berücksichtigt;
14. hebt hervor, dass die Mittel aus dem ESF+ nach 2027 für Investitionen zur Bewältigung fortdauernder sozialer Herausforderungen verwendet werden sollten und dass er an die allgemeinen und die spezifischen Ziele des aktuellen ESF+ angelehnt sein sollte, der gleichzeitig in der Lage sein sollte, auf sich verändernde sozioökonomische Bedingungen zu reagieren und sich entsprechend anzupassen; betont die große Bedeutung der Grundsätze des Fonds – geteilte Mittelverwaltung, klare Ziele und thematische Konzentration – und dass der größte Teil der Mittel so nah wie möglich bei den Begünstigten eingesetzt werden sollte, wobei eng mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Organisationen zusammengearbeitet werden sollte; betont, dass es eines Austauschs über bewährte Verfahren für eine möglichst effiziente und transparente Umsetzung des ESF+ bedarf; betont, dass die Wirksamkeit und Effektivität der ESF-Initiativen kontinuierlich bewertet werden müssen;
15. betont, dass mit dem ESF+ nach 2027 in erster Linie strukturelle, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen angegangen werden sollten; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der ESF+ wiederholt als Notfallinstrument genutzt wurde, und betont, dass dieser Ansatz ein Risiko für die längerfristigen politischen und Investitionsziele der Kohäsionspolitik und auch das Risiko birgt, dass die Menschen, für die die Kohäsionspolitik vorgesehen ist, nicht ausreichend erreicht werden können;
16. fordert die Kommission daher auf, die Mittelzuweisungen für den ESF+ zu schützen, damit er für seine Hauptziele und Begünstigten verwendet werden kann, und ein Finanzreserveinstrument vorzuschlagen, das es der EU ermöglicht, rasch und flexibel auf soziale Notfälle und Krisensituationen zu reagieren, und das den ESF+ und andere Kohäsionsfonds ergänzt, und zwar entweder aufbauend auf dem Erfolg des 2020 aufgelegten befristeten Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE), in Form einer EU-Arbeitslosenrückversicherungsregelung oder auf der Grundlage des EU-Solidaritätsfonds, das zur Behebung von Schäden eingesetzt werden soll, die durch Naturkatastrophen oder Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit verursacht wurden; fordert die Kommission daher auf, dessen ausreichende Finanzierung sicherzustellen, da die Risiken in diesen Bereichen aufgrund des Klimawandels steigen;

Ziele, Prioritäten und Mittelausstattung

17. hebt hervor, dass horizontale Grundsätze wie etwa die Gleichstellung der Geschlechter, das Verbot von Diskriminierung aufgrund des biologischen oder sozialen Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Alters, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit oder der ethnischen Herkunft ⁽²¹⁾ und die Freizügigkeit integrale Bestandteile des ESF+ sein sollten; hält bei der gesamten Konzipierung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des Fonds einen übergreifenden Ansatz für geboten;
18. hebt die Bedeutung der sozialen Inklusion von Menschen mit Behinderungen hervor und besteht daher darauf, dass im Rahmen des ESF+ die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch die Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen unterstützt wird, insbesondere um den Übergang von geschützten Werkstätten zum offenen Arbeitsmarkt zu erleichtern;
19. betont, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu hochwertiger Unterstützung erhalten und ihre im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dargelegten Rechte wahrnehmen können; betont, dass einer eigenständigen Lebensführung und dem Übergang von institutioneller Pflege und Betreuung zu Betreuung und Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft im Rahmen des künftigen ESF+ weiterhin Vorrang eingeräumt werden sollte und dass durch den Fonds Programme für häusliche Unterstützung und persönliche Betreuung gefördert werden sollten; fordert, dass mit dem ESF+ die Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 umgesetzt wird und insbesondere die Umsetzung der künftigen EU-Leitlinien für ein unabhängiges Leben und Inklusion in die Gemeinschaft, des künftigen Rahmens für herausragende Sozialdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen und des Pakets zur Erhöhung der Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Behinderungen erleichtert wird;

⁽²¹⁾ Artikel 10 AEUV.

20. weist nachdrücklich darauf hin, dass der ESF+ den benachteiligten Menschen in unseren Gesellschaften zugutekommen sollte, und zwar insbesondere Menschen und Bevölkerungsgruppen am Rande der Gesellschaft wie schutzbedürftige Kinder, ältere Menschen, ethnische Minderheiten, Roma, Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, Obdachlosen, einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen, Langzeitarbeitslosen sowie denjenigen, die in ländlichen Gebieten, auf Inseln oder in abgelegenen Regionen leben und mit einzigartigen sozioökonomischen Herausforderungen konfrontiert sind; hebt hervor, dass der ESF+ inklusiv sein muss, wobei besonderes Augenmerk auf alle Arten von Familien sowie Menschen und Familien in entvölkerten Gebieten mit einem beschränkten Angebot an Dienstleistungen und Chancen sowie auf Kinder ohne elterliche Fürsorge gerichtet werden sollte; betont ferner, dass im Rahmen des ESF+ die Annahme von Maßnahmen gefördert werden sollte, mit denen die Trennung von Familien in prekären Situationen verhindert wird, darunter Elternbildungsprogramme, familienorientierte Therapien und Ausbildungsmaßnahmen zugunsten der Beschäftigung;
21. betont, dass im Rahmen des ESF+ in Projekte investiert werden sollte, die die Beschäftigung sowie die soziale und wirtschaftliche Inklusion von Frauen zum Ziel haben, wobei besonderes Augenmerk auf alleinerziehende Mütter und von Frauen geführte Haushalte gelegt werden sollte; beharrt darauf, dass der ESF+ Frauen unterstützt, die sich in prekären Situationen befinden und zusätzliche Unterstützung für die (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt benötigen, einschließlich Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich wirtschaftlicher Gewalt, sind; fordert, dass in allen Bereichen des ESF+ ein geschlechtsspezifischer Ansatz ⁽²²⁾ verfolgt wird;
22. fordert die Kommission in Anbetracht der aktuellen Herausforderungen auf, die Förderung des gerechten Wandels, die Beendigung der Obdachlosigkeit, die Förderung von Sozialunternehmen in der Sozialwirtschaft und die sozioökonomische Integration von schutzbedürftigen Gruppen, unter anderem von Migranten, jungen und älteren Menschen und von Menschen, die in vom Bevölkerungsschwund betroffenen Gebieten leben, sowie von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Personen, die nach einer längeren Abwesenheit auf den Arbeitsmarkt zurückkehren, in die spezifischen Ziele des ESF+ aufzunehmen;
23. betont, dass die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Säule sozialer Rechte im Bereich Armut kaum möglich sein wird, es sei denn, es werden eigens Mittel für die Entwicklung von mittel- bis langfristigen Lösungen für die Befreiung der Menschen aus der Armut, für die strukturellen Ursachen von Ungleichheiten, und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit von Menschen gegenüber künftigen Herausforderungen sowie eigens Mittel für die Schließung der derzeitigen Lücken in den nationalen Sozialschutzsystemen und die daraus resultierende Stärkung von Wohlfahrtssystemen sowie die gezielte Linderung der gesellschaftlichen Auswirkungen von Krisen bereitgestellt; beharrt darauf, dass gesonderte Mittel für angemessene Lebensbedingungen zur Verfügung gestellt werden, mit denen der Zugang zu hochwertigen grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen sichergestellt und dafür gesorgt wird, dass niemand zurückgelassen wird; fordert, dass die von der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in ihren politischen Leitlinien für die Wahlperiode 2024-2029 umrissene EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut über politische Vorschläge hinausgeht, im nächsten MFR fondsübergreifend Mittel für soziale Gerechtigkeit besser zugewiesen werden und die Umsetzung des ESF+ vor Ort erleichtert wird; unterstreicht die Rolle des ESF+ bei der Umsetzung der Strategie;
24. hebt hervor, dass die Bekämpfung der Kinderarmut mit angemessenen Mitteln ausgestattete, umfassende und integrierte Maßnahmen erfordert, die mit der effizienten Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder auf nationaler Ebene einhergehen müssen, und besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip diese Angelegenheit dringend mit ausreichenden Haushaltsmitteln angehen, und ist bereit, die Koordinierung und den Austausch bewährter Verfahren auf EU-Ebene zu verbessern und gleichzeitig weiterhin ergänzende Unterstützung über den ESF+ bereitzustellen; fordert außerdem nachdrücklich, dass alle Mitgliedstaaten mindestens 5 % ihrer ESF+-Mittel für die Bekämpfung der Kinderarmut bereitstellen und dass die Mitgliedstaaten, in denen der Prozentsatz an Kindern, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, höher als der EU-Durchschnitt ist, einen höheren Anteil bereitstellen sollten, damit dieses Problem wirksamer angegangen wird; fordert, dass die Mittel für die Europäische Garantie für Kinder so nah wie möglich an den Zielgruppen und in Zusammenarbeit mit dem gesamten Spektrum von Interessenträgern und lokaler Organisationen in transparenter und effizienter Weise verwendet werden,;
25. fordert die Kommission – im Einklang mit den beiden allgemeinen Zielen des Fonds und um deren Gleichrangigkeit Rechnung zu tragen – eindringlich auf, in Anbetracht der steigenden Lebenshaltungs- und Nahrungsmittelkosten die Zweckbindung für die soziale Inklusion auf mehr als die derzeitigen 25 % und die Zweckbindung für Nahrungsmittelhilfe und die Unterstützung der Grundbedürfnisse der am stärksten benachteiligten Personen auf 5 % zu erhöhen;
26. begrüßt die Ankündigung der Präsidentin der Kommission, einen Europäischen Plan für erschwinglichen Wohnraum vorzulegen und eine europaweite Investitionsplattform für erschwinglichen und nachhaltigen Wohnraum einzurichten; unterstützt das Bestreben, im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität die Wohnungsnot vorrangig zu bekämpfen, und betont, dass der ESF+ nach 2027 den zügigen und gleichberechtigten Zugang zu erschwinglichen, angemessenen, zugänglichen, inklusiven, nachhaltigen und hochwertigen Dienstleistungen im Bereich der Förderung des Zugangs zu Wohnraum wie sozialer Wohnungsbau und Regelungen für erschwingliche Mieten ausweitet; ist der Ansicht, dass alle Mitgliedstaaten einen ausreichenden Betrag aus ihren ESF+-Mitteln in die Bekämpfung der Obdachlosigkeit investieren müssen, und fordert die Kommission auf, hierfür einen erheblichen Betrag vorzusehen;

⁽²²⁾ Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025“, COM(2020)0152.

27. hält eine hinreichende Mittelausstattung des ESF+ nach 2027 für hochwertige und zugängliche öffentliche allgemeine und berufliche Bildung für jedermann, für das soziale Recht der Arbeitnehmer auf Teilnahme am Erwerb von Kompetenzen, Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen und am lebenslangen Lernen sowie für die Bekämpfung des Fachkräftemangels und der Abwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte für erforderlich, sodass die Menschen, insbesondere Arbeitnehmer, die vom digitalen und vom grünen Wandel betroffen sind, den Wandel auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich durchlaufen können, ohne Diskriminierung irgendeiner Art ausgesetzt zu sein, und besondere Maßnahmen für ältere Arbeitnehmer gefördert werden können, um die Kompetenzen und den Erfahrungsschatz älterer Arbeitnehmer optimal zu nutzen; fordert in diesem Zusammenhang eine enge Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren, einschließlich Bildungseinrichtungen, Arbeitgeber, Arbeitnehmern, Regierungen und lokalen Behörden;
28. unterstreicht das Potenzial des ESF+ bei der Förderung von Innovationen und digitalen Kompetenzen bei gleichzeitiger Unterstützung der vom digitalen und ökologischen Wandel betroffenen Arbeitnehmer, indem Bildungs- und Ausbildungsprogramme gezielt auf die sich wandelnden Bedürfnisse von Schlüsselbranchen abgestimmt werden und der Zugang zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens sichergestellt wird, damit Arbeitnehmer aller Altersgruppen ihre Kompetenzen kontinuierlich anpassen können, um dem neuen Beschäftigungsbedarf einer sich rasch wandelnden Wirtschaft gerecht zu werden; betont, dass mehr Subventionen und die Entwicklung von Programmen erforderlich sind, mit denen Arbeitnehmer beim digitalen und ökologischen Wandel unterstützt werden, einschließlich Umschulung und Neuqualifizierung von Arbeitnehmern;
29. besteht darauf, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und zur Förderung des Kompetenzerwerbs so konzipiert werden, dass die Autonomie des Einzelnen gefördert und gewürdigt wird, der künftige Qualifikationsbedarf antizipiert wird und Arbeitnehmer, die von einem künftigen Arbeitsplatzverlust bedroht sind, gezielt angesprochen werden; weist in diesem Zusammenhang auf das breite Spektrum von auf EU-Ebene ergriffenen Initiativen zur Verbesserung der Kompetenzen hin, die als nützliche Orientierungshilfe für die Schaffung von Programmen der allgemeinen und beruflichen Bildung auf nationaler und regionaler Ebene dienen können;
30. fordert verstärkte Bemühungen um die Unterstützung der Umsetzung der Jugendgarantie; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine über die derzeitigen 12,5 % der ESF+-Mittel hinausgehende Aufstockung der Mittel für alle Mitgliedstaaten zur Unterstützung der gezielten Maßnahmen und Strukturreformen vorzuschlagen, mit denen hochwertige Jugendbeschäftigung, berufliche Aus- und Weiterbildung, insbesondere Praktika und Berufsausbildung, der Übergang von der Schule ins Berufsleben, Wege zur Wiedereingliederung in die allgemeine oder berufliche Bildung und der zweite Bildungsweg gefördert werden sollen; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine an die Mitgliedstaaten gerichtete Forderung, ausbeuterische Praktiken wie unbezahlte Praktika zu verbieten; betont, dass für eine langfristige Wirkung und einen langfristigen Erfolg dieser Maßnahmen Überwachungs- und Bewertungsmechanismen erforderlich sind;
31. hält es für geboten, dass sich der ESF+ an verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen richtet; betont daher, wie wichtig es ist, unter anderem Projekte zur sozialen Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Roma, der alternden Bevölkerung in der Gesellschaft, Frauen und Kindern sowie von Frauen geführten und großen Haushalten und Familien sowie zur sozioökonomischen Integration von Migranten, einschließlich Arbeitsmigranten, unter besonderer Berücksichtigung von Migrantinnen zu unterstützen; betont ferner, dass mit dem ESF+ Projekte zur Verwirklichung sozial- und bildungspolitischer Ziele und zur Verbesserung der Kompetenzen in Regionen unterstützt werden sollten, in denen ein erheblicher Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen ist; beharrt darauf, dass der ESF+ nach 2027 weitere Aspekte der sozialen Inklusion wie etwa Wohnen, Gesundheit und familiäre Umstände sowie die Unterstützung von öffentlichen Diensten und Dienstleistungen vor Ort umfasst; hebt hervor, dass es keine Patentlösung gibt und dass die Arten der Deckung dieser Bedürfnisse sich von Region zu Region unterscheiden können;
32. hebt hervor, dass aus der Komponente Beschäftigung und soziale Innovation des ESF+ Unterstützung mit Blick auf die prekäre Lage mobiler Arbeitnehmer geleistet wird und Gelder für gewerkschaftliche Beratung gesichert werden, und unterstreicht die Bedeutung, die den Arbeitnehmervertretern bei Tarifverhandlungen zukommt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die stabile Finanzierung eines europäischen Netzes nationaler und transnationaler gewerkschaftlicher Beratungsdienste für diese Arbeitnehmer zu sorgen, damit eine gerechte Mobilität der Arbeitskräfte vorangebracht wird;
33. weist darauf hin, dass der ESF+ auch darauf ausgerichtet sein sollte, eine gesunde und angemessene Arbeitsumgebung zu schaffen, um den Gesundheitsrisiken infolge sich verändernder Arbeitsformen und den Bedürfnissen einer alternden Erwerbsbevölkerung Rechnung zu tragen; betont, dass durch die Pandemie neue Gegebenheiten und neu aufkommende durch die Digitalisierung, einschließlich künstlicher Intelligenz (KI), entstandene Arbeitsformen vorangetrieben wurden, die sich auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz auswirken; fordert vor diesem Hintergrund Unterstützung und die Bereitstellung von Mitteln in ausreichendem Umfang, um eine wirksame Arbeit zum Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen und schädlichen Stoffen zu gewährleisten;

34. fordert, dass aus dem ESF+ die wirksame Umsetzung der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung in allen Mitgliedstaaten gefördert wird, indem in hochwertige Betreuung in der lokalen Gemeinschaft und Versorgung zu Hause sowie die entsprechende Infrastruktur, Langzeitpflege und -betreuung und in die Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf sowie in hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung investiert wird, die sich durch gemeindenähe, auf das Kind bzw. den Menschen ausgerichtete, hochwertige, erschwingliche und leicht zugängliche öffentliche Pflege- und Betreuungssysteme auszeichnen und bei denen die Autonomie der pflegebedürftigen Personen sowie ihre Würde und die der Pflegepersonen gefördert werden; fordert weitere Investitionen in die Unterstützung formeller und informeller Pflegekräfte bei gleichzeitiger Gewährleistung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer im Pflegesektor, einschließlich angemessener Gehälter, und zwar im Rahmen eines Betreuungs- und Pflegedeals; fordert die Mitgliedstaaten auf, die ESF+-Mittel in vollem Umfang zu nutzen, um den Prozess der Verringerung der Heimunterbringung zu stärken und abzuschließen, damit jeder in einer Familie oder Gemeinschaft leben kann;
35. weist darauf hin, dass öffentliche Ausgaben erforderlich sind, um eine soziale Aufwärtskonvergenz sicherzustellen; hebt hervor, dass die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und die Reformen gemäß den länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters benötigt werden, unter anderem daran geknüpft sind, dass bestimmte politische Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Sozialfürsorgesysteme, zur Sicherstellung inklusiver, zugänglicher und guter öffentlicher allgemeiner und beruflicher Bildung sowie Pflegesysteme und Gesundheitsdienste, auch für die psychische Gesundheit, zur Senkung der Kinderarmut, zur Beseitigung der Obdachlosigkeit und zur Sicherstellung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen, die in allen Bereichen sichergestellt und gestärkt werden müssen, einschließlich der Erwerbsbeteiligung, der Beschäftigungsbedingungen und des beruflichen Aufstiegs, in hohem Maße aus dem ESF+ gefördert werden;
36. weist darauf hin, dass die Politik der EU die größte Wirkung entfalten kann, wenn sie auf Finanzierungsinstrumente und andere strategische Rahmen wie das Europäische Semester und seine länderspezifischen Empfehlungen abgestimmt wird; stellt fest, dass die Wirksamkeit der aus dem ESF+ finanzierten Maßnahmen von der erfolgreichen Umsetzung der Reformen abhängt;
37. betont, dass der soziale Dialog und Tarifverhandlungen für das Wohlergehen am Arbeitsplatz und die Verringerung der Armut trotz Erwerbstätigkeit, der sozialen Ausgrenzung und der Lohnungleichheit von entscheidender Bedeutung sind; fordert die Kommission auf, kohärente, angemessene und ausreichende Finanzmittel für den Kapazitätsaufbau bereitzustellen, sodass die Sozialpartner in die Lage versetzt werden, in ihren Zuständigkeitsbereichen eine wichtige Rolle zu übernehmen, ihre Möglichkeiten, sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene einen sozialen Dialog zu führen, ausgeweitet werden und die Arbeit der Sozialpartner mit einer angemessenen Mindestverpflichtung in allen Mitgliedstaaten gestärkt wird, und technische Unterstützung für diese drei Zwecke bereitzustellen; besteht ferner darauf, dass zivilgesellschaftliche und gemeinnützige Organisationen gleichberechtigt einen Mindestzugang zu Finanzmitteln erhalten sollten, damit sie zu den Zielen des ESF+ in den Mitgliedstaaten beitragen und diese verfolgen können; hebt zugleich hervor, dass es notwendig ist, die institutionelle Kapazität durch eine starke und professionelle Verwaltung auszubauen und Innovationen in der Verwaltung des öffentlichen Sektors zu fördern;
38. betont, wie wichtig Genossenschaften, Sozialunternehmen und andere alternative Geschäftsmodelle sind, wenn es darum geht, die Ziele der EU in Bezug auf die Inklusion zu erreichen; hält es für dringend geboten, dass kleine Sozialunternehmen, Sozialdienste ohne Erwerbszweck und zivilgesellschaftliche Organisationen in jeder Hinsicht Zugang zum ESF+ haben; fordert einen Kofinanzierungssatz von mindestens 90 % für Maßnahmen, die sich an die am stärksten benachteiligten Personen richten, und von mindestens 70 % für alle anderen Maßnahmen, die von kleinen Einrichtungen mit begrenzter Kapazität, wie z. B. zivilgesellschaftlichen Organisationen, gemeinnützigen Sozialdiensten und Sozialunternehmen, durchgeführt werden, damit sie Zugang zu Finanzmitteln haben und gleichzeitig eine Mindestanzahl unterschiedlicher Kofinanzierungssätze beibehalten werden;

Funktionsweise des Fonds

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine Abstimmung zwischen regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und Organisationen bei Projekten und deren Beteiligung daran zu sorgen, die aus den nationalen Haushalten finanziert werden, ein Mitspracherecht haben, und besteht darauf, dass der Partnerschaftsansatz des derzeitigen ESF+ beibehalten wird, zumal er wesentlich ist, um die Qualität der aus dem ESF+ finanzierten Programme zu verbessern; bekräftigt, dass Vorschriften für die Verwaltung des Fonds in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren erlassen werden müssen, die den Bedürfnissen der Menschen am nächsten sind und ortsbezogene Lösungen entwickeln können, die den jeweiligen Gebieten am besten entsprechen; betont, dass regionale und lokale Akteure in die Umsetzung des Fonds einbezogen werden müssen;
40. fordert, dass mit den Bestimmungen für die Verwendung und Umsetzung des ESF+ sichergestellt wird, dass Rechtsstaatlichkeit, der Besitzstand der EU, die höchsten EU-Sozialstandards, soziale Rechte und demokratische Prinzipien geachtet werden und deren Befolgung gestärkt wird, und dass diese Bestimmungen auf die Europäische Säule sozialer Rechte, die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und die grundlegenden Menschen- und Arbeitnehmerrechte abgestimmt sind, wie sie auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind;

41. fordert Vorschriften für den ESF+, damit öffentliche Gelder nur solchen Arbeitgebern zugewiesen werden können, die die Arbeitnehmerrechte und die geltenden Vorschriften über die Arbeitsbedingungen achten; ersucht die Kommission, als Ergänzung zu den Eurostat-Daten eine umfassende Datenbank einzurichten, damit die Entwicklungen in den Bereichen Beschäftigung und Lebensbedingungen und die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern zeitnah und verlässlich beobachtet werden können;
 42. Stellt mit Besorgnis fest, dass die nationalen Regierungen häufig eine effiziente Umsetzung des ESF+ behindern, indem sie unnötigen Verwaltungsaufwand auferlegen oder lokale Akteure daran hindern, Unterstützung aus dem Fonds oder Finanzierungsmöglichkeiten zu verwalten; fordert, dass der Verwaltungsaufwand und die Bürokratie reduziert werden, indem insbesondere die Antragsverfahren für den Zugang zu Finanzmitteln und die Berichterstattungsverfahren für insbesondere zivilgesellschaftliche, sozialwirtschaftliche und kleinere Organisationen vereinfacht werden; betont, dass die Begünstigten, einschließlich Anbieter von sozialen Diensten ohne Erwerbszweck, in Bezug auf die Gestaltung der Vereinfachungsmaßnahmen konsultiert werden sollten; fordert nachdrücklich, dass bei einer Vereinfachung die grundlegenden Prinzipien der geteilten Mittelverwaltung, der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der unabhängigen Kontrolle sowie die Grundsätze der Partnerschaft geachtet werden und für eine ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Mittel gesorgt werden muss;
 43. nimmt zur Kenntnis, dass ein höherer Verwaltungsaufwand die Folge sein kann, wenn man sich übermäßig auf Messgrößen wie die Fehlerquote verlässt; stellt fest, dass die Eignung von Messgrößen, darunter die Messung von Inputs, Outputs, Leistung oder qualitative Messgrößen, je nach Ziel und Maßnahme unterschiedlich sein kann;
 44. fordert von der Kommission Kohärenz bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommunikation mit ihnen, um sie bei der erfolgreichen und transparenten Ausarbeitung einzelner Projekte zu unterstützen, wozu auch transparente und vorhersehbare Bedingungen gehören, die den Antragstellern sowie den Endbegünstigten der Finanzierung Rechtsklarheit und Berechenbarkeit bieten;
 45. fordert die Kommission auf, für eine gründlichere Bewertung der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen zu sorgen, ohne den Anbietern erhebliche neue Belastungen aufzuerlegen, beispielsweise durch eine Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission und durch die Einrichtung von Bewertungsstellen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene;
 46. bekräftigt, dass die Digitalisierung eines der wichtigen Instrumente zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Straffung der Anträge auf Finanzierungsmöglichkeiten ist und daher vorangebracht werden sollte und dass die digitalen Kompetenzen der Menschen gestärkt werden sollten; weist jedoch warnend darauf hin, dass nicht alle Menschen für die Digitalisierung gerüstet sind und dass bestimmten Bevölkerungsgruppen, insbesondere den schutzbedürftigsten Menschen wie älteren Menschen und Menschen, die in von Bevölkerungsrückgang betroffenen Gebieten leben, in denen der Zugang zu Dienstleistungen und Chancen zuweilen begrenzt ist, deshalb Finanzierungsmöglichkeiten für die auf sie ausgerichteten Projekte sowie für zivilgesellschaftliche Organisationen, gemeinnützige soziale Dienste und Sozialunternehmen entgehen könnten;
 47. ist der Ansicht, dass mehr getan werden muss, damit Organisationen und Menschen besser über die Möglichkeiten des ESF+ Bescheid wissen; beharrt darauf, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten für die vom ESF+ gebotenen Möglichkeiten sensibilisieren, darüber informieren und Organisationen dazu beraten, indem sie Informationskampagnen durchführen; stellt fest, dass insbesondere Sozialdienste beim Zugang zum derzeitigen ESF+ und bei der Durchführung von EU-finanzierten Projekten nach wie vor mit einem erheblichen Wissens- und Kompetenzdefizit konfrontiert sind; ist insbesondere der Ansicht, dass in der künftigen ESF+-Verordnung Mittel für technische Hilfe vorgesehen werden sollten, um ein Netz nationaler Auskunftsstellen oder niedrigschwelliger Anlaufstellen einzurichten, die Dienstleistungen wie z. B. Arbeitsberatung anbieten und europaweit koordiniert werden, damit Organisationen vor Ort wirksam geschult, beraten und unterstützt werden;
 48. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Synergieeffekte zwischen Projekten, die aus dem ESF+ und anderen EU-Fonds unterstützt werden, auf allen Ebenen zu verstärken;
- ○ ○
49. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Europäischen Ausschuss der Regionen zu übermitteln.



P10_TA(2025)0028

Bewertung der Umsetzung des Programms Horizont Europa im Hinblick auf seine Zwischenbewertung und Empfehlungen für das Zehnte Forschungsrahmenprogramm

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 zu der Bewertung der Umsetzung des Programms Horizont Europa im Hinblick auf seine Zwischenbewertung und Empfehlungen für das Zehnte Forschungsrahmenprogramm (2024/2109(INI))

(C/2025/3147)

Europäisches Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 179 bis 188 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU ⁽³⁾,
- gestützt auf die Verordnung (EG) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2021/820 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) 2021–2027: Förderung des Innovations Talents und der Innovationskapazität Europas und Aufhebung des Beschlusses Nr. 1312/2013/EU ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2020 mit dem Titel „Ein neuer EFR für Forschung und Innovation“ (COM(2020)0628),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Oktober 2024 mit dem Titel „Umsetzung des Europäischen Forschungsraums (EFR) – Stärkung der Forschung und Innovation in Europa: Der Weg des EFR und künftige Ausrichtungen“ (COM(2024)0490),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2021 mit dem Titel „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation – Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt“ (COM(2021)0252),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 2022 mit dem Titel „Der globale Ansatz für Forschung und Innovation: Europas Strategie für internationale Zusammenarbeit in einer sich verändernden Welt“ ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/764/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/819/oj>.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 91, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/820/oj>.

⁽⁶⁾ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>.

⁽⁷⁾ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj>.

⁽⁸⁾ ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 23.

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 22. November 2022 zu der Einrichtung des Europischen Innovationsrats ⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Juli 2023 mit dem Titel „Zwei Jahre EU-Missionen: Bewertung der Fortschritte und Ausblick“ (COM(2023)0457),
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. Dezember 2023 zu Nachwuchsforschern ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. Januar 2024 mit Empfehlungen an die Kommission zur Frderung der Forschungsfreiheit in der EU ⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses fr den Europischen Forschungs- und Innovationsraum vom 26. Juni 2024 zu Leitlinien fr das nchste Rahmenprogramm fr Forschung und Innovation,
 - unter Hinweis auf die 2024 verffentlichten Partnerschaftsbewertungsberichte ber acht der neun Wissens- und Innovationsgemeinschaften, nmlich EIT Urban Mobility, EIT Climate-KIC, EIT Food, EIT InnoEnergy, EIT Health, EIT Manufacturing, EIT Raw materials und EIT Digital,
 - unter Hinweis auf den Bericht der CERIS-Sachverstndigengruppe vom November 2024 mit dem Titel „Building resilience in the civil security domain based on research and technology“ (Aufbau von Resilienz im Bereich der zivilen Sicherheit auf der Grundlage von Forschung und Technologie),
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 09/2022 des Europischen Rechnungshofs mit dem Titel „Klimaschutz im EU-Haushalt 2014-2020: weniger Ausgaben als gemeldet“,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Januar 2016 mit dem Titel „Reaktion auf den Bericht der hochrangigen Expertengruppe ber die Ex-post-Bewertung des Siebten Rahmenprogramms“ (COM(2016)0005),
 - unter Hinweis auf den von Enrico Letta am 17. April 2024 vorgelegten Bericht mit dem Titel „Much more than a market“ (Viel mehr als ein Markt),
 - unter Hinweis auf von Mario Draghi vorgelegten Bericht vom 9. September 2024 mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Zur Zukunft der europischen Wettbewerbsfhigkeit),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Sachverstndigengruppe der Kommission zur Zwischenbewertung von Horizont Europa vom 16. Oktober 2024 mit dem Titel „Align, Act, Accelerate: Research, Technology and Innovation to boost European Competitiveness“ (Straffen, Handeln, Beschleunigen: Forschung, Technologie und Innovation zur Steigerung der Wettbewerbsfhigkeit Europas),
 - gesttzt auf Artikel 55 seiner Geschftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses fr Industrie, Forschung und Energie (A10-0021/2025),
- A. in der Erwgung, dass Horizont Europa das grte zentral verwaltete Finanzierungsprogramm der EU und das weltweit grte ffentlich finanzierte Programm fr Forschung und Entwicklung (FuE) ist; in der Erwgung, dass das Europische Parlament ursprnglich einen Haushalt von 120 Mrd. EUR anstelle der nach der berprfung des mehrjhrigen Finanzrahmens verbliebenen 93,4 Mrd. EUR vorgeschlagen hat;
 - B. in der Erwgung, dass Investitionen in FuE fr die Wettbewerbsfhigkeit der EU, den gesellschaftlichen Fortschritt und Innovation unentbehrlich sind; in der Erwgung, dass in dem Bericht ber die Zukunft der Wettbewerbsfhigkeit der EU (Draghi-Bericht) und in dem Bericht der Sachverstndigengruppe der Kommission zur Zwischenbewertung von Horizont Europa (Heitor-Bericht) empfohlen wurde, fr das Zehnte Rahmenprogramm fr Forschung und Innovation (FRP10) 200 Mrd. EUR bzw. 220 Mrd. EUR bereitzustellen;
 - C. in der Erwgung, dass das Rahmenprogramm auf europischen Werten, wissenschaftlicher Unabhngigkeit und Freiheit und wissenschaftlichen Spitzenleistungen sowie auf den strengen Ethiknormen der EU und dem Bestreben, die Wettbewerbsfhigkeit der EU zu verbessern und gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen, beruhen muss;
 - D. in der Erwgung, dass aus dem Draghi-Bericht hervorgeht, dass die EU in Wissenschaft und Innovation mit dem zweithchsten Anteil hochwertiger wissenschaftlicher Verffentlichungen und dem dritthchsten Anteil an Patentanmeldungen weltweit fhrend ist; in der Erwgung, dass der Draghi-Bericht auch die Schlussfolgerung enthlt, dass die Wertschpfungskette – die von der Forschung bis hin zu innovativen Produkten reicht, mit denen das Leben der Brger in der EU verbessert wird – im Vergleich zu den USA und China weniger effizient dabei ist, gute Forschungsergebnisse in erfolgreiche Unternehmen zu berfhren, die hochwertige Arbeitspltze schaffen und den EU-Brgern neue Produkte und Dienstleistungen bieten, was auch daran deutlich wird, dass zwischen den USA und der EU nach wie vor eine Kluft bei der Innovationsleistung besteht, obwohl sich zwischen der EU und China die Kluft schliet; in der Erwgung, dass im Draghi-Bericht hervorgehoben wird, dass die EU insbesondere bei der Expansion von Start-up-Unternehmen hinterherhinkt;
 - E. in der Erwgung, dass Kommissionsmitglied Sachariewa in ihrer Anhrung zugesagt hat, sich mit Nachdruck fr ein unabhngiges und vereinfachtes Rahmenprogramm einzusetzen, und ihre Untersttzung dafr bekundet hat, dessen Haushalt aufzustocken und bei der Fhrung und berwachung des Programms mehr Sachverstand einflieen zu lassen;

⁽⁹⁾ ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 8.

⁽¹⁰⁾ ABl. C, C/2024/4183, 2.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4183/oj>.

⁽¹¹⁾ ABl. C, C/2024/5713, 17.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5713/oj>.

- F. in der Erwägung, dass im Heitor-Bericht dargelegt wird, dass in den ersten drei Jahren von Horizont Europa 7 474 KMU (34 % aller Teilnehmer) an dem Rahmenprogramm teilgenommen haben und dass über die Hälfte der KMU im Rahmen von Horizont Europa zuvor nicht an den Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen der EU mitgewirkt hat; in der Erwägung, dass die Erfolgsquote bei KMU-Anträgen deutlich gestiegen ist (auf 19,9 % gegenüber 12 % im Rahmen von Horizont 2020);
- G. in der Erwägung, dass im Letta-Bericht die Schaffung einer „fünften Freiheit“ vorgeschlagen wird, die aus Forschung, Innovation und Bildung als neue Dimension des Binnenmarkts besteht, da die vier ursprünglichen Freiheiten im Wesentlichen auf theoretischen Grundsätzen des 20. Jahrhunderts beruhen;
- H. in der Erwägung, dass an der im Letta-Bericht genannten „Freiheit, zu bleiben“ nochmals deutlich wird, dass es die interne Abwanderung von Fachkräften unbedingt zu verhindern gilt, und dass in der im Heitor-Bericht genannten Initiative „Choose Europe“ (Entscheiden Sie sich für die EU) dargelegt wird, dass es gilt, Karrieren in der Forschung zu fördern und die derzeitige Abwanderung von Fachkräften aus der EU bis 2035 in einen Zuzug von Fachkräften umzukehren;

Allgemeine Bemerkungen zu Horizont Europa und zu Forschung und Innovation (FuI)

1. weist erneut darauf hin, dass sich die EU an einem entscheidenden Moment für FuI befindet und dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im Juli 2024 bei der Vorstellung ihres Programms im Europäischen Parlament für ihre zweite Amtszeit als Präsidentin der Europäischen Kommission erklärte, die EU müsse Forschung und Innovation in den Mittelpunkt ihrer Wirtschaft stellen;
2. stellt fest, dass in den Berichten Draghi, Letta und Heitor FuI als von zentraler Bedeutung dafür betrachtet wird, dass die EU wettbewerbsfähig wird, und betont wird, dass dringender Handlungsbedarf besteht, damit sie nicht zurückfällt; betont, dass daher ein starkes Engagement erforderlich ist, um ein künftiges Rahmenprogramm auszuarbeiten, mit dem ein entscheidender Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der EU und zum Wohlergehen in der EU insgesamt geleistet wird;
3. weist erneut darauf hin, dass die Berichte Draghi und Heitor einen Weckruf für die EU darstellen, sich dem globalen Wettbewerb und dem beachtlichen Aufstieg Chinas im Bereich der Wissenschaft in den vergangenen Jahren zu stellen; begrüßt, dass Horizont Europa im Vergleich zu Horizont 2020 eine höhere Erfolgsquote aufweist; würdigt, dass sich Horizont Europa in Krisen wie der COVID-19-Pandemie und bei geopolitischen Herausforderungen als reaktionsfähig erwiesen hat, bedauert jedoch nicht nur, dass nicht genügend zusätzliche Mittel vorhanden sind, sondern auch kontinuierlich Mittel gekürzt wurden, wodurch die ursprünglichen Prioritäten beeinträchtigt werden;
4. bedauert, dass es negative Erfahrungen mit der Umsetzung von Horizont Europa gegeben hat, zumal der Übergang von Horizont 2020 zu Horizont Europa überwiegend als Zunahme von Komplexität und Bürokratie wahrgenommen wurde; betont, dass die Erfolgsquoten bei einigen Teilen des Programms nach wie vor so niedrig sind, dass Anträge, die als hervorragend bewertet werden könnten, gar nicht erst eingereicht werden, insbesondere von Forschern aus Forschungseinrichtungen mit kleineren Budgets und von KMU; ist der Ansicht, dass die strategische Planung zu besser greifbaren Vorteilen für die Qualität der Programmplanung und einem stärkeren Engagement aller FuI-Interessenträger führen sollte, das sich bislang noch nicht in ausreichendem Maße eingestellt hat; ist der Ansicht, dass das FRP10 auf Instrumenten von Horizont Europa aufbauen sollte, die sich als wirksam und effizient erwiesen haben;
5. erachtet ein flexibles Rahmenprogramm als sehr wichtig; stellt fest, dass in dem Heitor-Bericht dargelegt wird, dass unbedingt auf die schnellen Veränderungen im Bereich Wissenschaft und Innovation reagiert werden muss, und empfiehlt eine radikale Reform durch Einbeziehung von Vertretern aus der Praxis in die Führung und Überwachung des Programms, vor allem durch die Einrichtung der beiden vorgeschlagenen Räte und durch weniger präskriptive Aufforderungen; weist darauf hin, dass im Draghi-Bericht festgestellt wird, dass die derzeitige Führung und Überwachung des Rahmenprogramms schwerfällig und bürokratisch ist, dass seine Organisation so umgestaltet werden sollte, dass sie stärker auf Ergebnisse ausgerichtet ist und von führenden Sachverständigen bewertet wird, und dass das künftige Rahmenprogramm von Personen mit nachgewiesener Erfahrung an der Schnittstelle von Forschung bzw. Innovation verwaltet werden sollte; stellt fest, dass sich innovative Ideen nicht immer vorhersagen und planen lassen, und hebt hervor, dass eine ausreichende und nicht vorgeplante Finanzierung notwendig ist, damit das Innovationsförderungspotenzial vollständig ausgeschöpft werden kann;
6. betont, dass einem auf Spitzenleistungen beruhenden Rahmenprogramm große Bedeutung zukommt, damit sich die besten Forscher in der EU während der gesamten Laufzeit daran beteiligen; vertritt die Auffassung, dass eine der kritischen Schwachstellen im FuI-Umfeld der EU auch darauf zurückzuführen ist, dass es keinen sinnvollen integrierten und komplementären Ansatz zwischen ortsbezogenen und auf Spitzenleistungen ausgerichteten FuI-Tätigkeiten gibt, insbesondere zwischen dem Rahmenprogramm und der FuI-Komponente der Kohäsionspolitik, die im Rahmen des EU-Haushalts mit Mitteln derselben Größenordnung ausgestattet sind; stellt fest, dass die Umsetzung von Forschungsergebnissen in größerem Maßstab und ihre Kommerzialisierung in der EU nach wie vor eine große Herausforderung ist;

7. weist erneut darauf hin, dass im Heitor-Berichts empfohlen wurde, ein attraktives und allumfassendes Ökosystem für Forschung, Entwicklung und Innovation in der EU voranzubringen; weist erneut darauf hin, dass im Letta-Bericht empfohlen wurde, sich für die Entwicklung einer fünften Freiheit im Binnenmarkt einzusetzen; weist erneut darauf hin, dass im Draghi-Bericht angemerkt wurde, dass die Fragmentierung des Innovationsökosystems der EU eine der Hauptursachen für die schwache Innovationsleistung der EU ist; weist darauf hin, dass das Rahmenprogramm in den Verträgen in der Entwicklung des Europäischen Forschungsraums verankert ist; ist davon überzeugt, dass das Rahmenprogramm zur Maximierung seiner Wirkung in eine breiter aufgestellte Forschungspolitik der EU integriert werden muss, mit der sichergestellt wird, dass die EU ein attraktiver Standort für Forschungstätigkeiten ist, an dem Talente aus der ganzen Welt angeworben werden und die Erkenntnisse der Wissenschaft tatsächlich in Wirtschaftswachstum und gesellschaftlichen Fortschritt umgesetzt werden und die Innovationslücke in der EU konkret geschlossen wird; ist der Ansicht, dass mit dem anstehenden Rechtsakt über den Europäischen Forschungsraum angestrebt werden sollte, diese Ziele in der EU Wirklichkeit werden zu lassen; räumt ein, dass noch immer erhebliche Hindernisse für den „freien Verkehr von Talenten“ zwischen den Mitgliedstaaten bestehen und die Anerkennung von Qualifikationen ein Beispiel dafür ist;
8. hält es für unbedingt erforderlich, dass die Mitgliedstaaten konkrete Zusagen machen, damit die Zielvorgabe, bis 2030 3 % des BIP für FuE aufzuwenden, erreicht werden kann; stellt fest, dass die EU deutlich weniger investiert als andere Weltmächte und das Ziel von 3 % des BIP für FuE-Ausgaben seit mehr als zwei Jahrzehnten verfehlt, wobei der Anteil der Investitionen in FuE am BIP beispielsweise im Jahr 2022 in der EU 2,24 %, in den USA hingegen 3,5 % betrug; unterstreicht, dass sich mit jedem Jahr, in dem die EU unzulänglich in FuE investiert, die Lage verschlechtert und sich die Kluft zu Drittländern vertieft; weist darauf hin, dass es zwischen den 27 EU-Mitgliedstaaten große Unterschiede im Hinblick auf die Quote der Investitionen in FuE gibt, wobei fünf das Ausgabenziel von 3 % für FuE erreichen, während einige andere unter 1 % liegen; weist darauf hin, dass der Beitrag des EU-Haushalts zu den FuE-Ausgaben mit weniger als 7 % einen sehr geringen Anteil an den gesamten öffentlichen Ausgaben für FuE in der Union ausmacht⁽¹³⁾; stellt fest, dass als Reaktion auf die Verfügbarkeit von EU-Forschungsmitteln die nationalen Forschungsausgaben nicht gekürzt werden sollten; betont, dass für Forschung und Innovation gemeinsame Finanzierungsanstrengungen sowohl auf der Ebene der EU als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich sind; hebt hervor, dass privaten Investitionen in Forschung und Innovation eine wichtige Funktion als Ergänzung der öffentlichen Finanzierung zukommt; bedauert, dass in der EU die privaten Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation mit 1,3 % des BIP geringer sind als mit 1,9 % in China und mit 2,4 % in den USA; beharrt daher darauf, dass sich FuE-Ausgaben durch die aktive Mitwirkung der EU maßgeblich beschleunigen lassen und die FuE-Ausgaben der Mitgliedstaaten und der EU besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden;
9. beharrt darauf, dass die langfristige öffentliche Finanzierung unentbehrlich ist, wenn es gilt, herausragende Grundlagenforschung zu fördern, die von wissenschaftlicher Neugier getrieben ist und allein dem Ziel dient, wissenschaftliche Erkenntnisse voranzutreiben, ohne dass dabei ein offensichtlicher oder unmittelbarer Nutzwert entsteht, wobei jedoch manchmal Zufallsentdeckungen gemacht werden;
10. hebt hervor, dass es in Erwägung 72 der Verordnung über Horizont Europa heißt, dass das Programm im Einklang mit Artikel 13 der Charta die Achtung der akademischen Freiheit in allen Ländern, denen seine Mittel zugutekommen, fördern sollte, um wissenschaftliche Exzellenz zu gewährleisten; betont, dass sich in mehreren Ländern, die Mittel aus Horizont Europa erhalten, diverse Vorfälle in Bezug auf die akademische Freiheit ereignet haben, die Kommission jedoch nicht effizient unter Bezugnahme auf diese Erwägung auf spezifische Probleme eingegangen ist; begrüßt, dass das für Start-up-Unternehmen, Forschung und Innovation zuständige Kommissionsmitglied in der Anhörung vor dem Europäischen Parlament zugesagt hat, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Freiheit der wissenschaftlichen Forschung vorzulegen; fordert die Kommission auf, gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2024 einen derartigen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen;
11. unterstützt die hohen Klimaschutzausgaben in den ersten Jahren von Horizont Europa; fordert die Kommission nachdrücklich auf, nicht von diesem Kurs abzuweichen, um das Gesamtziel von 35 % bei den Klimaschutzausgaben während der gesamten Laufzeit des Programms zu erreichen;
12. hebt hervor, dass diese Klimaschutz-Ausgabenziele gemäß dem Programmleitfaden von Horizont Europa ohne Berücksichtigung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bei der Evaluierung von Vorschlägen erreicht wurden, es sei denn, es war für den Inhalt der Aufforderung relevant; betont, dass es weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine Rechtsgrundlage für die horizontale Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder des Grundsatzes der Schadensvermeidung gibt; begrüßt, dass das für Start-up-Unternehmen, Forschung und Innovation zuständige Kommissionsmitglied in der Anhörung vor dem Europäischen Parlament zugesagt hat, den derzeitigen Ansatz und den neuen Ansatz für die Anwendung des Grundsatzes der Schadensvermeidung bzw. der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen mitsamt der Rechtsgrundlage für deren Anwendung zu bewerten und das Ergebnis dieser Bewertung dem Europäischen Parlament mitzuteilen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dem Europäischen Parlament vor Beginn des FRP10 Bericht darüber zu erstatten, wie sich Anwendung des Grundsatzes der Schadensvermeidung bzw. der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen von Horizont Europa auswirkt und diesem Bericht eine Schätzung der Umsetzungskosten beizufügen, die der Kommission und den Begünstigten entstehen, und wie sich diese Kosten auf die Vereinfachung von Projektanträgen auswirken;

⁽¹³⁾ Draghi-Bericht über die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der EU, S. 236

13. ist der Ansicht, dass während der Umsetzung von Horizont Europa infolge mehrerer Begebenheiten von weltweiter Tragweite Tausende von Forschern, auch in der Nachbarschaft der EU, in Gefahr geraten sind, weshalb die Zahl der Anträge dieser Personen auf dringliche Aufnahme und Unterbringung in der EU erheblich angestiegen ist; kommt jedoch zu dem Schluss, dass die Finanzmittel der EU für die Unterstützung von in Gefahr geratenen Forschern im Rahmen des derzeitigen Programms nicht ausreichen und dass die einschlägigen Bemühungen bestimmter Mitgliedstaaten und nichtstaatlicher Organisationen nicht aufeinander abgestimmt sind;
14. bekräftigt, dass der internationalen Zusammenarbeit bei der Wissenschaftsförderung große Bedeutung zukommt; erklärt sich in diesem Zusammenhang besorgt darüber, dass die internationale Zusammenarbeit im Rahmen von Horizont Europa im Vergleich zu Horizont 2020 zurückgegangen ist; legt der Kommission nahe, weitere Assoziierungsabkommen mit Drittstaaten anzustreben und abzuschließen, und stellt nochmals fest⁽¹³⁾ und betont, dass sich das Europäische Parlament darin beeinträchtigt sieht, internationalen Abkommen, die sich speziell auf die Teilnahme von Ländern gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über Horizont Europa an Programmen der EU beziehen, seine Zustimmung in Kenntnis der Sachlage zu erteilen bzw. zu verweigern, wenn derlei Abkommen keine Struktur aufweisen, mit der die parlamentarische Kontrolle im Rahmen des Zustimmungsverfahrens mit Blick auf die Assoziierung mit einem bestimmten Programm der Union gesichert ist;
15. begrüßt insbesondere die Assoziierung des Vereinigten Königreichs und der Schweiz mit Horizont Europa, da dadurch anerkannt wird, dass Wissenschaft und Innovation im Vereinigten Königreich und der Schweiz fester Bestandteil des Wissenschafts- und Innovationsökosystems Europas sind; bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass das Protokoll im Jahr 2023 geändert wurde und Bestimmungen über einen automatischen Rabatt für das Vereinigte Königreich enthält; betont, dass bei einem internationalen Abkommen über die Assoziierung der Schweiz mit EU-Programmen das Vorrecht des Europäischen Parlaments, im Einklang mit seiner Entschliebung zu Assoziierungsabkommen über die Teilnahme von Drittstaaten an Programmen der Union eine fundierte Zustimmung zu erteilen, uneingeschränkt gewahrt werden sollte;
16. nimmt das Weißbuch der Kommission über Optionen für eine verstärkte Unterstützung von Forschung und Entwicklung zu Technologien mit potenziell doppeltem Verwendungszweck zur Kenntnis; stellt fest, dass fast alle Teilnehmer an der öffentlichen Konsultation zu dem entsprechenden Weißbuch die Option 3 abgelehnt haben; betont, dass aus vielen Antworten hervorgeht, dass die Auswirkungen der Optionen 1 und 2 nicht klar genug geschildert wurden und deshalb nicht entschieden werden konnte, welche Option vorzuziehen wäre; hebt hervor, dass allgemein eingeräumt wird, dass die derzeitige Konstellation verbessert werden muss, damit öffentliche Mittel effizient in Anspruch genommen werden und die technologische Souveränität der EU gestärkt wird; stellt fest, dass Kommissionsmitglied Sachariewa in ihrer Anhörung vor dem Europäischen Parlament zugesagt hat, diese Evaluierung fortzusetzen, möglicherweise in einer neuen Studie, damit die geäußerten Ansichten tatsächlich für alle Interessenträger repräsentativ sind;
17. nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen von Horizont Europa mit Gleichstellungsplänen als Förderfähigkeitskriterium und der geschlechtsspezifischen Dimension der Inhalte von FuE als Standard-Vergabekriterium im gesamten Programm erhebliche Fortschritte erzielt wurden; stellt fest, dass jüngste Analysen bestätigen, dass Gleichstellungspläne als Förderfähigkeitskriterium eine katalytische Wirkung hatten;

Bemerkungen zur Wettbewerbsfähigkeit

18. ist zutiefst davon überzeugt, dass die Ausgaben der EU für Wissenschaft, Forschung und Innovation die beste Investition in die gemeinsame Zukunft der EU, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, für gesellschaftlichen Fortschritt und für das erfolgreiche Schließen der Innovationslücke sind; stimmt mit Mario Draghi darin überein, dass alle öffentlichen FuE-Ausgaben in der EU auf der Ebene der EU besser koordiniert werden sollten, d. h. die Investitionen angemessen an die strategischen Prioritäten der EU angeglichen werden sollten, wobei der Schwerpunkt auf der Finanzierung von Initiativen liegen sollte, mit denen maßgebliche Wirkung erzielt und ein Mehrwert geschaffen wird, und dass ein reformiertes und gestärktes Rahmenprogramm für die Verwirklichung dieses Ziels von entscheidender Bedeutung ist; hebt hervor, dass die FuE-Ausgaben außerdem auf nationaler Ebene besser zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert werden sollten, um einen echten Mehrwert zu erzielen; bekräftigt, dass die reformierten Haushaltsregeln eine Ausnahme vorsehen, was den Einsatz nationaler Mittel zur Kofinanzierung von EU-Programmen anbelangt, und fordert, dass von dieser Möglichkeit in vollem Umfang Gebrauch gemacht wird, um die EU-Forschungsmittel aufzustocken;
19. betont, dass Normungstätigkeiten sehr wichtig sind, damit Unternehmen aus der EU den Wettbewerbsvorteil aus Forschung und Innovation wirksam nutzen können;

⁽¹³⁾ Entschliebung des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2024 zu den Assoziierungsabkommen über die Teilnahme von Drittstaaten an Programmen der Union, ABl. C, C/2024/6341, 7.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6341/oj>.

20. betont, dass Forschung und Innovation in verschiedenen Industriezweigen eine bedeutende Funktion zukommt, wodurch zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU im Vergleich zu Drittstaaten beigetragen wird;
21. betont, dass dem Europäischen Innovationsrat (EIC) für die Wettbewerbsfähigkeit der EU große Bedeutung zukommt; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass sich mit Investitionen, die mit dem EIC abgestimmt sind, das „Tal des Todes“ überbrücken lässt und disruptive Innovationen herbeiführen lassen, die das Potenzial haben, einen Durchbruch zu erzielen und in größerem Maßstab umgesetzt zu werden; hebt zudem hervor, dass der EIC-Accelerator ein einzigartiger Vorschlag ist, Start-up-Unternehmen, die zwar ein hohes Potenzial bieten, aber keinen Zugang zu Bankkrediten haben, gezielt zu unterstützen;
22. begrüßt, dass 44 % der Haushaltsmittel von Horizont Europa bisher zum digitalen und zum industriellen Wandel beigetragen haben, insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit bei der Technologieentwicklung, die für die Wettbewerbsfähigkeit der EU von grundlegender Bedeutung sind;
23. ist der festen Überzeugung, dass eine angewandte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspolitik nicht nur für die langfristige und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit maßgeblich ist, sondern auch dazu dient, die wichtigsten globalen und gesellschaftlichen Herausforderungen zu beheben, zu antizipieren und zu bewältigen;

Bemerkungen zur technischen Umsetzung

24. ist der Ansicht, dass die Vereinfachung des Verwaltungsaufwands bei Horizont Europa nicht vorankommt, da 32 % der Teilnehmer die Antragstellung bei Horizont Europa für schwieriger halten als bei Horizont 2020 und fast die Hälfte der Teilnehmer keinen Unterschied feststellt⁽¹⁴⁾; ist besorgt darüber, dass die kumulativen Transaktions- und Verwaltungskosten sprunghaft gestiegen sein sollen⁽¹⁵⁾; stellt fest, dass die Begünstigten im Durchschnitt 6-10 % ihres Projektbudgets für Verwaltungskosten ausgeben, wobei 48 % der Begünstigten Verwaltungskosten von über 10 % angeben und sich darunter ein Anteil von 10 % der Begünstigten befindet, die Verwaltungskosten von über 20 % angeben; missbilligt, dass es bis zur Gewährung einer Finanzhilfe im Rahmen von Horizont Europa länger dauert als seinerzeit im Rahmen von Horizont 2020 und insofern die von der Kommission vorgegebene Bearbeitungsdauer von acht Monaten überschritten wird⁽¹⁶⁾; beharrt auf einer weiteren Vereinfachung des Verwaltungsaufwands, einer Straffung der einschlägigen Verfahren, Kostensenkungen und einer stärkeren Ausrichtung auf die Antragsteller und betont, dass die Vereinfachung den Antragstellern zugutekommen muss, wobei sicherzustellen ist, dass die Anträge alle Informationen enthalten, die für die Evaluierung ihrer Spitzenleistungen erforderlich sind;
25. weist erneut darauf hin, dass die erste vollständige Fassung der kommentierten Musterfinanzhilfvereinbarung für Horizont Europa erst im Mai 2024, also mehr als drei Jahre nach Beginn des Programms, veröffentlicht wurde; stellt fest, dass die Begünstigten nicht vollständig über die rechtlichen und finanziellen Bedingungen im Zusammenhang mit der Unterzeichnung einer Finanzhilfvereinbarung unterrichtet sind, solange keine vollständige Fassung dieses Dokuments vorliegt; weist nochmals darauf hin, dass die erste Fassung der kommentierten Musterfinanzhilfvereinbarung für Horizont 2020 noch vor dem offiziellen Beginn des Programms veröffentlicht wurde; stellt fest, dass die offensichtliche Ursache für die verzögerte Veröffentlichung das gemeinsame Konzept für Musterfinanzhilfvereinbarungen ist, das die Kommission für während des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens laufende EU-Programme gewählt hat;
26. weist darauf hin, dass es unter den verschiedenen Begünstigten unterschiedliche Ansichten und Erfahrungen im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit von Pauschalbeträgen gibt; stellt fest, dass manche Begünstigte die Einführung von Pauschalfinanzierungen nicht als Vereinfachung wahrnehmen; hebt hervor, dass die im Jahr 2024 durchgeführte Bewertung von Pauschalfinanzierungen keine eindeutigen Daten enthält, wodurch auf wichtige Sorgen und Fragen wie die Ungewissheit hinsichtlich der Auswirkungen einer Ex-post-Prüfung nicht eingegangen wurde, während

⁽¹⁴⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Forschung und Innovation, „Evaluation study on excellent science in the European framework programmes for research and innovation – Final report phase 2 – Supporting the interim evaluation of Horizon Europe“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, S. 47f.

⁽¹⁵⁾ Heitor-Bericht, S. 90.

⁽¹⁶⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Forschung und Innovation, „Evaluation study on excellent science in the European framework programmes for research and innovation – Final report phase 2 – Supporting the interim evaluation of Horizon Europe“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, S. 49.

- andere Einwände, beispielsweise die künstliche Steigerung der Anzahl an Arbeitspaketen⁽¹⁷⁾, bestätigt werden konnten; ist der Ansicht, dass durch diese Bewertung bestätigt wird, dass Pauschalfinanzierungen eine Vereinfachung für einige Begünstigte darstellen können, jedoch nicht für alle⁽¹⁸⁾;
27. ist der Ansicht, dass die Vereinfachung, die mit der Finanzierung mittels Pauschalbeträgen einhergeht, darin besteht, dass sämtliche Verpflichtungen der Begünstigten, der Kommission die tatsächlichen Kosten zu melden, und die Ex-post-Finanzprüfungen für Projekte abgeschafft werden; begrüßt, dass sich hieraus eine niedrigere Fehlerquote ergeben hat; betont jedoch, dass anhand der Fehlerquote ermittelt werden soll, ob öffentliche Mittel ordnungsgemäß in Anspruch genommen wurden, eine niedrige Fehlerquote aber kein Selbstzweck ist; gibt in diesem Zusammenhang warnend zu bedenken, dass die Qualität der Ausgaben für ein äußerst erfolgreiches Programm aufs Spiel gesetzt wird, wenn der Rückgriff auf Pauschalbeträge zu schnell ausgeweitet wird;
 28. stellt fest, dass die Konsortien, die sich an Horizont Europa beteiligen, im Durchschnitt deutlich größer sind als jene, die sich an Horizont 2020 beteiligt haben⁽¹⁹⁾; ist der Ansicht, dass in Konsortien die Zusammenarbeit gefördert wird und größere Konsortien zu einer breiteren und möglicherweise vielfältigeren Zusammenarbeit beitragen; betont jedoch, dass bei größeren Konsortien sowohl in der Phase der Ausarbeitung der Vorschläge als auch in der Phase der Projektdurchführung mehr Zeit und Aufwand für die Verwaltung erforderlich ist, wodurch weniger Ressourcen für Forschungsarbeiten zur Verfügung stehen; vertritt zudem die Auffassung, dass für neue Interessenten die Mitwirkung in komplexeren Konsortien weniger attraktiv ist, weil damit viel Aufwand verbunden ist und für die Verwaltung Ressourcen und Erfahrung vonnöten sind;
 29. erachtet es als sehr wichtig, dass das Programm offen und zugänglich gestaltet ist und niedrige Schwellenwerte für die Antragstellung aufweist, damit auch neue Interessenten und KMU teilnehmen; betont, dass mehr als die Hälfte der KMU-Teilnehmer von Horizont Europa neue Interessenten sind⁽²⁰⁾; ist der Ansicht, dass KMU unter Umständen durch den Verwaltungsaufwand, den damit verbundenen Zeitaufwand und die Komplexität der Anträge davon abgehalten werden, an dem Programm teilzunehmen⁽²¹⁾; stellt fest, dass die einfachen, kleinen und schnellen Finanzhilfen des KMU-Instruments im Rahmen von Horizont 2020 für neue Interessenten unter den KMU attraktiv waren⁽²²⁾;
 30. ist der Ansicht, dass es der Kommission nicht gelungen ist, ein flexibles und zugleich solides Management von Horizont Europa sicherzustellen, was zu Komplexität bei der Durchführung geführt hat; erwartet, dass im Zwischenbericht auf die Mängel und möglichen Lösungen eingegangen wird;

Bemerkungen zu Säule 1

31. stellt fest, dass Säule 1 sehr wichtig ist, wenn es gilt, wissenschaftliche Spitzenleistungen zu fördern und hochqualifizierte Forschung in die EU zu holen, sei es durch den Europäischen Forschungsrat oder durch Programme wie die Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen;

⁽¹⁷⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Forschung und Innovation, „Assessment of Lump Sum Funding in Horizon 2020 and Horizon Europe – Analysis of implementation data and feedback from survey“, 25. Juli 2024. Ein wichtiges Argument lautete, dass die Gesamtauswirkung der Pauschalfinanzierung auf Projekte nicht bekannt sei, da es keine substanziellen Daten zu vollständig abgeschlossenen Projekten gebe. Darüber hinaus wurde frühzeitig erkannt, dass Pauschalbeträge für kleinere Projekte (und Projekte mit einem einzigen Begünstigten) wahrscheinlich funktionieren, aber bei größeren und komplexeren Projekten noch sehr fraglich ist, wie sich Pauschalbeträge auswirken. Siehe beispielsweise die gemeinsame Erklärung 2021 des EARTO, der EUA und der CESAER (<https://www.eua.eu/news/eua-news/eua-cesaer-and-earto-call-for-caution-in-the-use-of-lump-sum-funding-in-horizon-europe.html>). Der großflächige Rückgriff auf Pauschalbeträge wird abgelehnt, weil nicht klar ist, wie sie sich auf Projekte auswirken, bei denen substanzielle Daten über einschlägige Erfahrungen fehlen und keine Ergebnisse von Großprojekten mit mehreren Begünstigten vorliegen. Auf dieses Problem hätte in der Bewertung 2024 eingegangen werden müssen. Ein großer Teil eines Pilotprojekts im Rahmen von Horizont 2020 umfasste Projekte des Europäischen Forschungsrats (ERC) zum Machbarkeitsnachweis, bei denen es sich um kleine Finanzhilfen für einzelne Begünstigte handelte. Aufgrund ihres spezifischen Charakters wurden die Projekte zum Machbarkeitsnachweis von den meisten, aber nicht allen Pauschalfinanzierungsanalysen ausgenommen. Beispielsweise dürften derlei Projekte in der Zahl der abgeschlossenen Projekte enthalten sein (die Machbarkeitsnachweise machen 44 % der Projekte aus (siehe Seite 8 der Bewertung 2024 der Kommission), und daher müssten sie auch in den 96 % der abgeschlossenen Horizont-2020-Projekte enthalten sein (siehe Abbildung 6)). Infolge dieser selektiven und intransparenten Nutzung der Daten ist die Bewertung nicht überzeugend.

⁽¹⁸⁾ Folie 2 der Präsentation der Europäischen Kommission für das Webinar mit dem Titel „Lump Sum Funding in Horizon Europe: How does it work? How to write a proposal?“ vom 16. Mai 2024, <https://ec.europa.eu/research/participants/docs/h2020-funding-guide/other/event240516.htm>. Europäische Kommission: EU Science & Innovation, Werbevideo zu Pauschalbeträgen mit dem Titel „How to evaluate lump sum proposals: Get started“, 2023, https://www.youtube.com/watch?v=VsSO_s1Ec84. Europäische Kommission: EU Science & Innovation, Webinar mit dem Titel „Lump Sum Funding in Horizon Europe: How does it work and what are the next steps?“, 2022, <https://www.youtube.com/watch?v=gUFYkhxE70I>. Ab Minute 3:05 nennt Direktor Will die Verringerung der Fehlerquote als Grund für den Rückgriff auf Pauschalbeträge. Ab Minute 10:35 wird in der ersten Folie der ersten Präsentation die Verringerung der Fehlerquote als erstes Ziel des Rückgriffs auf Pauschalbeträge aufgeführt.

⁽¹⁹⁾ Die durchschnittliche Zahl der Teilnehmer an einer Finanzhilfe stieg von 5,0 im Rahmen von Horizont 2020 auf 7,1 im Rahmen von Horizont Europa (vgl. die Analyse des Strategieplans 2025–2027 für Horizont Europa). Gleichzeitig ging der Anteil der Finanzhilfen für verbundene Einrichtungen von 78 % im Rahmen von Horizont 2020 auf 56 % im Rahmen von Horizont Europa zurück (siehe Heitor-Bericht, Kasten 9.1).

⁽²⁰⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Forschung und Innovation, „SME participation in Horizon Europe – Key figures (and key issues) in the first three years“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen, 2024, S. 11.

⁽²¹⁾ Europäisches Parlament, Podiumsdiskussion zur Zukunft von Wissenschaft und Technologie, „The Horizon Europe Programme: A strategic assessment of selected items“, 2024, S. 48.

⁽²²⁾ 90 % der Teilnehmer an Phase 1 des KMU-Instruments waren neue Interessenten unter den KMU. Demgegenüber waren bislang nur 70 % der EIC-Accelerator-Teilnehmer neue Interessenten. Europäische Kommission: Generaldirektion Forschung und Innovation, „SME participation in Horizon Europe – Key figures (and key issues) in the first three years“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen, 2024, S. 11.

32. begrüßt, dass der Europäische Forschungsrat weiter erfolgreich tätig ist betont, dass sein Erfolg von der Unabhängigkeit des Wissenschaftlichen Rates abhängt; betont, dass in den vergangenen Jahren deutlich wurde, dass ein fähiger und engagierter Präsident des Wissenschaftlichen Rates mit anerkannten wissenschaftlichen Qualifikationen für das Funktionieren und die Unabhängigkeit des Europäischen Forschungsrats von entscheidender Bedeutung ist; stellt fest, dass sich die Aufforderungen nach dem Bottom-up-Prinzip und die unabhängige Führung und Überwachung des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrats (ERC) als äußerst wirksam erwiesen haben;
33. hebt hervor, dass sowohl dank des ERC als auch der Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen wissenschaftliche Talente den Weg in die EU finden können; nimmt zur Kenntnis, dass die Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen einen wertvollen Beitrag dazu leisten, dass die EU in der Wissenschaft führend ist; nimmt die niedrigen Erfolgsquoten der Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen mit Besorgnis zur Kenntnis;
34. betont, dass in Säule 1 finanzierte Forschungsprojekte nach dem Grundsatz des hohen Risikos bei hohem Gewinnpotenzial betrieben werden sollten; empfiehlt, dass die Bewertungskriterien klarer gefasst werden sollten, damit bei der Bewertung von Vorschlägen für Forschungstätigkeiten strikt sichergestellt wird, dass der Grundsatz des hohen Risikos bei hohem Gewinnpotenzial angewandt wird; stellt fest, dass „hohes Risiko“ auch den Einsatz neuer Forschungsmethoden bedeutet;
35. betont, dass Forschungsinfrastrukturen – und insbesondere digitale Forschungsinfrastrukturen – eine wichtige Plattform für Forscher und Innovatoren in allen Disziplinen und Branchen darstellen, über die Daten, Methoden und Fachwissen ausgetauscht und die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien zur Stärkung der technologischen Souveränität der EU gefördert werden; begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere, dass bei der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft und der Europäischen Cloud für Museen Fortschritte erzielt wurden;

Bemerkungen zu Säule 2

36. betont, dass die Zusammenarbeit bei der Forschung im Mittelpunkt der europäischen Rahmenprogramme steht; stellt fest, dass Säule 2 wichtig ist und als entscheidendes strategisches Instrument dazu dient, die europaweite Zusammenarbeit voranzubringen, indem Ressourcen und Wissen gebündelt und öffentliche und private FuL-Pläne aufeinander abgestimmt werden; stellt fest, dass es diese Zusammenarbeit ohne EU-Mittel nicht gäbe, und hebt hervor, dass EU-Programme zur Zusammenarbeit einen einzigartigen Mehrwert bieten und es insbesondere der EU ermöglichen, vielschichtige gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen und Unternehmen in kritische, europaweite Wertschöpfungsketten einzugliedern; vertritt die Auffassung, dass über Säule 2 die Forschungszusammenarbeit gefördert wurde und insbesondere die gemeinsamen Unternehmen gemeinsame Forschungs- und Innovationsagenden im Hinblick auf Fortschritte bei der Technologiereife unterstützen konnten, was zur Wettbewerbsfähigkeit der EU beiträgt;
37. ist der Ansicht, dass Säule 2 ein strategisches Instrument ist, mit dem eine europaweite Zusammenarbeit ermöglicht wird, Wissen und Ressourcen gebündelt, private Investitionsmittel eingeworben und die öffentlichen und privaten Interessenträger in ganz Europa zusammengebracht werden, um komplexe gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen; erachtet es als wichtig, diese Formen der Zusammenarbeit weiter zu unterstützen; räumt jedoch ein, dass Säule 2 komplex ist; vertritt die Auffassung, dass die Umsetzung dieser Säule nach wie vor zu komplex ist und im Hinblick auf konkrete Ergebnisse verbessert, vereinfacht und gestrafft werden sollte, anstatt nur auf die Ausgaben einzugehen; stellt fest, dass die Zahl der beteiligten Instrumente, etwa die Menge der Partnerschaften, die aufwendige, von oben nach unten betriebene Verwaltung von Handlungsaufträgen und die zahlreichen Umschichtungen von Haushaltsmitteln zu unnötiger Komplexität geführt haben, wodurch Antragsteller und insbesondere neue Interessenten von einer Teilnahme abgehalten werden; hebt hervor, dass der Zugänglichkeit dieser Instrumente, insbesondere für KMU aus allen Regionen der EU, große Bedeutung zukommt, damit sich alle hervorragenden Forscher und Innovatoren beteiligen können und die Kapazitäten der Unternehmen zur Inanspruchnahme dieser Instrumente ausgebaut werden; begrüßt, dass eine Neugewichtung in Säule 2 bekannt gegeben wurde und dabei – gemäß der Ankündigung im zweiten Strategieplan für Horizont Europa – die verschiedenen Arten von FuL-Tätigkeiten gleichmäßiger berücksichtigt werden sollen, von der Grundlagenforschung bis hin zu marktorientierter Innovation; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass laut der Schlussfolgerung in der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Forschungs- und Innovationsraum zum FRP10 durch die Clusterstruktur von Horizont Europa ein unnötiges Hindernis für Teilnehmer und insbesondere für neue Interessenten, die nach Finanzmitteln Ausschau halten, geschaffen wird, und nimmt zudem die Schlussfolgerung des Draghi-Berichts zur Kenntnis, wonach in dem Programm die insgesamt fragmentierten und heterogenen Tätigkeiten konsolidiert werden sollten;

Bemerkungen zu Säule 3

38. stellt fest, dass die Umsetzung von Forschungsergebnissen in größerem Maßstab und ihre Kommerzialisierung nach wie vor die größte Herausforderung für die EU ist; weist erneut auf die entscheidende Funktion des Unternehmertums hin, beispielsweise bei der kommerziellen und wirtschaftlichen Nutzung angewandter Spitzenforschung für bahnbrechende Innovationen;

39. hebt hervor, dass der Europäische Innovationsrat (EIC) eine weithin anerkannte Investitionslücke bei der Finanzierung von expandierenden Jungunternehmen für bahnbrechende Innovationen schließt⁽²³⁾; nimmt zur Kenntnis, dass die Erfolgsquote im Rahmen des EIC sehr gering ist, und vertritt die Auffassung, dass sich daran erkennen lässt, dass die EIC-Finanzierung wichtig, aber das Programm in besorgniserregendem Ausmaß unterfinanziert ist; begrüßt, dass der EIC als Instrument durch die Einführung von Übergangsmaßnahmen vervollständigt wurde, da mit diesen Maßnahmen der Weg des Innovators von der anfänglichen Idee bis zur Expansion ergänzt wird, indem die Reifung und Validierung von Technologien begünstigt wird; hebt hervor, dass Beratung durch den EIC-Beirat hochwertig und bedeutsam ist, und weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die fachliche Beratung sehr wichtig ist, um die Durchführung des Rahmenprogramms zu steuern;
40. ist der Ansicht, dass der EIC grundsätzlich ein notwendiges und ausgezeichnetes Instrument ist; schließt sich der Auffassung an, dass die Straffung und Stärkung des EIC, die Einwerbung privater Investitionen und die Unterstützung der Kommerzialisierung der Forschung im Mittelpunkt von Säule 3 steht, wie im Heitor-Bericht bestätigt wird; bedauert jedoch, dass die Kommission einige Durchführungsbeschlüsse gefasst hat, mit denen der EIC von seinem beabsichtigten Zweck, Unternehmen bei der Expansion zu unterstützen, weggeführt wurde; stellt fest, dass der EIC so flexibel gestaltet sein sollte, dass sein Potenzial zur Unterstützung bahnbrechender Technologien strategisch maximiert wird; ist der festen Überzeugung, dass der EIC sein volles Potenzial entfalten kann, wenn die rechtliche und institutionelle Struktur des Programms präzisiert und gestärkt wird;
41. bedauert, dass nicht alle Empfehlungen des Europäischen Parlaments aus seiner EntschlieÙung vom 22. November 2022 zu der Einrichtung des Europäischen Innovationsrats umgesetzt wurden, insbesondere die Empfehlung, dass eingehend geprüft wird, wie die Umsetzung des EIC verbessert werden kann, wobei als Option die Einrichtung einer unabhängigen Einrichtung der EU gemäß Artikel 187 AEUV als Hauptverantwortliche für die Umsetzung des EIC in Erwägung gezogen werden sollte; bedauert darüber hinaus, dass seine Empfehlung ignoriert wurde, die Durchführung sowohl der Eigenkapital- als auch der Zuschusskomponente mit direkter Koordinierung zwischen den beiden Komponenten sicherzustellen;
42. weist auf die Arbeit der Programmmanager im EIC hin; ist fest von dem Ansatz der strategischen Intelligenz überzeugt, der von Sachverständigen mit weithin anerkanntem Fachwissen in diesem Bereich für eine wirksame Programmplanung strategischer Aufforderungen auf der Grundlage von Herausforderungen ausgearbeitet wurde; würdigt insbesondere die Arbeit der Programmmanager, die Projekte dabei unterstützen, einen Mehrwert zu ermitteln und zu verwirklichen, indem sie Projekte mit einem gemeinsamen Interesse zusammenführen;
43. nimmt die allgemein positiven Bewertungen (insbesondere im Hinblick auf den EU-Mehrwert) durch unabhängige Sachverständige der Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) zur Kenntnis; stellt fest, dass die KIC des EIT dazu beitragen, die Verbindungen zwischen der Hochschulbildung und Unternehmen zu stärken sowie die Qualifikationslücke zu schließen, und dass in Bezug auf Hochschulen und Universitäten Synergieeffekte geprüft werden sollten, die in den jüngsten EU-Rechtsvorschriften erwähnt wurden (z. B. Netto-Null-Industrie-Verordnung, Rechtsakt über kritische Rohstoffe, Paket zur Cybersicherheit); hebt darüber hinaus hervor, dass die Tätigkeiten im Rahmen des Regionalen Innovationsschemas (RIS) des EIT dazu beitragen, die Kluft bei der Innovationskapazität der EU zu verringern; weist darauf hin, dass mehr Synergieeffekte genutzt werden sollten, um die Innovationskluft zwischen dem EIT und anderen Maßnahmen wie der vorbereitenden Maßnahme der EU mit dem Titel „Innovation für einen ortsbezogenen Wandel“ zu überbrücken, und ist der Ansicht, dass die KIC des EIT die Synergieeffekte im Rahmenprogramm (in den Tätigkeiten der Säule 3 und zwischen den Säulen) verbessern und konkrete Synergieeffekte zwischen auf Spitzenleistungen zurückgehenden und ortsbezogenen Innovationen genutzt werden könnten, beispielsweise durch die Umsetzung von Nachfolgemaßnahmen für FuL-Tätigkeiten unter der Leitung der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, etwa das Instrument für interregionale Innovationsinvestitionen (I3);
44. nimmt jedoch mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Relevanz des EIT als Programm von mehreren Interessenträgern und auch von einigen seiner größten Begünstigten infrage gestellt wird; betont, dass das Konzept der Wissens- und Innovationsgemeinschaften von den Interessenträgern grundsätzlich als nützliches Instrument für eine wirksame Entwicklung und Integration von Innovationsökosystemen geschätzt wird; ist der Ansicht, dass die Anforderung an die finanzielle Eigenständigkeit der KIC⁽²⁴⁾ und die zentrale Verwaltung durch die EIT-Organisation, die zu

⁽²³⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Forschung und Innovation, „Evaluation study of the European framework programmes for research and innovation for an innovative Europe – Report phase 2 (support study for the interim evaluation of Horizon Europe)“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, S. 98.

⁽²⁴⁾ Siehe z. B. die Vorstellungen des Europäischen Hochschulverbands für das Zehnte Forschungsrahmenprogramm, S. 14: <https://www.eua.eu/publications/positions/paving-the-way-for-impactful-european-r-i.html>.

bürokratisch und aufwendig ist und zu Schwierigkeiten für die Führung und Überwachung der KIC führt⁽²⁵⁾, die beiden wichtigsten Bedenken darstellen; kommt zu dem Schluss, dass für viele Interessenträger die finanziellen und sonstigen Kosten, darunter die hohe Belastung durch die Teilnahme an einer KIC, den Nutzen der relativ geringen für sie relevanten finanziellen Unterstützung überwiegen;

45. bedauert, dass zwar bereits einige Anstrengungen unternommen wurden, die Synergieeffekte zwischen dem EIC, dem EIT und dem ERC jedoch nicht ausreichend genutzt werden;

Bemerkungen zu Teil 4

46. begrüßt, dass sich mehr Einrichtungen aus Ausweitungsländern an Horizont Europa beteiligen; nimmt zur Kenntnis, dass die Innovationskluft trotz einer leichten Verringerung der Unterschiede bei der Innovationsleistung in der EU und trotz zwei Jahrzehnte währender Bemühungen um eine Ausweitung nach wie vor besteht; hebt jedoch hervor, dass die Innovationslücke in der EU negative Folgen für die EU als Ganzes hat, zumal sich daraus ergibt, dass sich für verfügbare Talente keine Verwendung findet, und zu erwarten ist, dass die wirtschaftlichen Unterschiede in der EU zunehmen; stellt fest, dass sich diese geringe Beteiligung durch strukturelle Faktoren erklären lässt, unter anderem durch nationale öffentliche Investitionen in FuE, durch die die Wirksamkeit nationaler FuL-Systeme geschwächt wird, was auch an den niedrigen Werten im EU-Innovationsanzeiger erkennbar ist; stellt zudem fest, dass ein Zusammenhang zwischen einer hohen Beteiligung am Rahmenprogramm und hohen nationalen öffentlichen Investitionen in FuE besteht; ist zutiefst davon überzeugt, dass die Innovationslücke unabhängig von den Bemühungen auf der Ebene der EU ohne Reformen auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht geschlossen werden kann, und weist auf den Sonderbericht Nr. 09/2022 des Europäischen Rechnungshofs zu diesem Thema hin; stellt fest, dass neue und wirksamere Mechanismen zur Stärkung der Ausweitung erforderlich sind, die Mittel für diese Maßnahmen aber in erster Linie nationale Mittel sein sollten, die durch Mittel der Kohäsionspolitik ergänzt werden; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass im anstehenden Rechtsakt zum Europäischen Forschungsraum (EFR) den Mitgliedstaaten strenge Verpflichtungen auferlegt werden, die Funktionsweise ihres FuL-Systems zu verbessern, damit die durch strukturelle Herausforderungen bedingte unterdurchschnittliche Leistung behoben wird;
47. hebt hervor, dass dem Exzellenzsiegel im Rahmen von Horizont Europa große Bedeutung zukommt; ist der Ansicht, dass mit dem Siegel das anhaltende Problem der Unterfinanzierung von Horizont Europa teilweise abgemildert wird, die ein erhebliches Hemmnis dafür ist, alle hochwertigen Vorschläge angemessen unterstützen zu können; stellt zudem fest, dass das Siegel dazu beitragen kann, die relative Beteiligung von Forschern aus Ausweitungsländern zu steigern; betont jedoch, dass das Siegel nicht als Ersatz für die unmittelbare finanzielle Unterstützung gelten kann, zumal es keine Finanzierungsgarantie ist;
48. stellt fest, dass ein florierendes Innovationsökosystem in der EU starke und gut vernetzte ortsbezogene Innovationsökosysteme erfordert und dass ein besser vernetztes Innovationsökosystem in der EU unabdingbar ist, um die Wettbewerbsfähigkeit, Widerstandsfähigkeit und strategische Autonomie der EU zu verbessern; stellt fest, dass die Regionen der EU dank der Zusammenarbeit zwischen raumbezogenen Ökosystemen ihre kombinierten Stärken nutzen können, um innovative Lösungen effizienter zu entwickeln; hebt hervor, dass sich durch diese Zusammenarbeit auch die Kommerzialisierung und Verbreitung von Technologien beschleunigt und die Wettbewerbsfähigkeit der EU auch weltweit gestärkt wird; würdigt die entscheidende Funktion öffentlicher Forschungseinrichtungen wie Hochschulen und Universitäten als Triebkräfte für ortsbezogene Innovationen;

Bemerkungen zu Handlungsaufträgen und Partnerschaften

49. betont, dass die Funktion der Handlungsaufträge hinsichtlich der Wissenschaftskommunikation gestärkt werden muss, da dadurch der Gesellschaft die Forschungsergebnisse nähergebracht werden und die Herausforderung des Misstrauens gegenüber FuL besser angegangen werden kann, wobei es gleichzeitig leichter wird, gesellschaftliche Zustimmung zu öffentlichen Investitionen in FuL zu erhalten; weist erneut darauf hin, dass die Kommission in ihrer Mitteilung mit dem Titel „Zwei Jahre EU-Missionen: Bewertung der Fortschritte und Ausblick“ keine positive Bewertung der Handlungsaufträge vorgenommen hat und zu dem Schluss gelangt ist, dass deren Kernziele wie etwa die Einwerbung externer Mittel verfehlt wurden;
50. weist erneut darauf hin, dass Partnerschaften von grundlegender Bedeutung dafür sind, die Kommission und private und/oder öffentliche Partner zusammenzubringen, und ist der Ansicht, dass sie kontinuierliche Unterstützung mit einem festgelegten Ziel und Umfang erhalten müssen; betont, dass die Führungs- und Überwachungsstrukturen für öffentlich-private Partnerschaften gestrafft und vereinfacht werden sollten, damit keine unnötigen Belastungen entstehen und der Schwerpunkt stärker auf die wichtigsten Prioritäten gelegt wird; hält die gemeinsamen Unternehmen für sehr nützliche Instrumente zur Förderung einer besseren Koordinierung und Abstimmung der Forschungsagenden in der gesamten EU sowie zur Förderung von Koinvestitionen des öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft in FuE; stellt mit Bedauern fest, dass die gemeinsamen Unternehmen insgesamt noch keine höheren FuE-Ausgaben der Industrie in der EU bewirkt haben;

⁽²⁵⁾ Siehe z. B. den Standpunkt der Fraunhofer Gesellschaft: https://www.fraunhofer.de/content/dam/zv/en/institutes/international/brussels/finalpapers/Fraunhofer_PositionPaper_EIT.pdf.

Empfehlungen für den verbleibenden Teil von Horizont Europa

51. nimmt zur Kenntnis, dass es seit der Veröffentlichung der Mitteilung zu keinen wesentlichen Änderungen bei der Durchführung der Handlungsaufträge kam; kommt zu dem Schluss, dass der derzeitige Ansatz für Handlungsaufträge nicht ausreichend darauf ausgerichtet ist, kreative neuartige Ideen und Ful-Konzepte zu fördern, um Herausforderungen zu meistern; ist der Ansicht, dass mit der auf Handlungsaufträge ausgerichteten Programmplanung Ziele verfolgt werden sollten, die durch Ful erreicht werden können, durch offene Aufforderungen zur Einreichung von Ideen, die von der Basis ausgehen und die Durchführung eines Handlungsauftrags ermöglichen, umgesetzt werden sollten, und anhand eines Portfolioansatzes auf der Grundlage der Erfahrungen der EIC-Programmanager verwaltet werden sollten; ist der Ansicht, dass eine auf Handlungsaufträge ausgerichtete Programmplanung in erster Linie ein neuartiger Ansatz für die Forschungsplanung sein sollte, bei dem mehr Gewicht auf von der Basis ausgehende Forschungsideen gelegt wird, wodurch Interdisziplinarität gefördert wird und insbesondere Raum für Synergieeffekte zwischen sozial- und geisteswissenschaftlich und kunstorientierten Tätigkeiten einerseits und technologiegeleiteten Tätigkeiten geschaffen wird, um Probleme anzugehen; fordert die Kommission daher auf, diesen Ansatz in den verbleibenden Jahren von Horizont Europa zu erproben, indem der Großteil der für die Handlungsaufträge bereitgestellten Mittel über öffentlich formulierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Ful-Tätigkeiten ausgegeben wird, die zur Verwirklichung eines spezifischen Ziels beitragen können; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob es angemessen ist, die Finanzierung jedes Handlungsauftrags im Rahmen von Horizont Europa fortzusetzen und zusätzliche Finanzmittel und Unterstützung für die Fortsetzung der Handlungsaufträge in anderen Teilen des EU-Haushalts und bei Bedarf auch auf nationaler und regionaler Ebene zu finden;
52. unterstützt den Vorschlag aus dem Heitor-Bericht, im Rahmen von Horizont Europa eine Versuchseinheit einzurichten, um mit neuen Durchführungsmethoden und -instrumenten zu experimentieren und so eine echte Vereinfachung für die Teilnehmer voranzubringen und eine flexiblere Umsetzung des Programms zu entwickeln; fordert die Kommission nachdrücklich auf, noch 2025 eine Taskforce einzusetzen, um die Wirksamkeit des Europäischen Semesters in Übereinstimmung mit dem Anteil der EU an dem Ziel von 3 % zu verbessern, was in den Berichten von Draghi und Heitor klar beschrieben und von den Führungsspitzen der EU in der Erklärung von Budapest zum neuen Deal für die Wettbewerbsfähigkeit der EU bekräftigt wird;
53. besteht darauf, dass die Kommission den Rückgriff auf Pauschalfinanzierungen im Rahmen von Horizont Europa fortsetzen und sie Begünstigten auszahlen sollte, bei denen die Bewertungen zeigen, dass sie eindeutig als Vereinfachung aufgefasst werden, etwa bei KMU und Projekten, bei denen es belastbare Belege dafür gibt, dass es sich tatsächlich um eine Vereinfachung handelt; betont in diesem Zusammenhang, dass die beabsichtigte Ausweitung des Rückgriffs auf Pauschalbeträge für das Arbeitsprogramm 2026-2027 nach wie vor fragwürdig ist, zumal Bedenken und Unklarheiten bestehen, was die Auswirkungen von Pauschalbeträgen auf die Vereinfachung für bestimmte Begünstigte und auf die Qualität der finanzierten Projekte anbelangt; fordert die Kommission auf, mit allen erforderlichen Maßnahmen eine solide und effiziente Verwendung der EU-Mittel sicherzustellen, bevor der Anteil der Ausgaben aus dem Haushalt von Horizont Europa durch Pauschalbeträge in den letzten Jahren der Laufzeit von Horizont Europa erhöht wird, und die weitere Verbesserung des Systems zu prüfen, damit die Finanzierung durch Pauschalbeträge zu einer echten Vereinfachung für die Begünstigten führt; unterstützt die Empfehlung des Europäischen Rechnungshofs, für auf Pauschalbeträgen basierende Finanzhilfen den Umfang der Ex-post-Kontrollen festzulegen;
54. schließt sich der nachdrücklichen Forderung aus dem Heitor-Bericht an, eine Kofinanzierungslinie „Choose Europe“ (Entscheiden Sie sich für die EU) einzuführen und die derzeitige Abwanderung von Fachkräften aus der EU bis 2035 in einen Zuzug von Fachkräften in die EU umzukehren, und gibt zu bedenken, dass diese Maßnahme im derzeitigen unsicheren geopolitischen Umfeld – insbesondere seit der jüngsten Präsidentschaftswahl in den USA – als große und einmalige Chance für die EU betrachtet und daher unbedingt noch 2025 umgesetzt werden sollte;
55. fordert die Kommission auf, die Autonomie und Flexibilität des EIC unverzüglich wiederherzustellen, um die bestehenden komplexen Verfahren abzuschaffen, die zu einer geringeren Umsetzungsquote geführt haben; ist der Ansicht, dass die Tätigkeiten im Rahmen von EIC Transition für Vorschläge offen sein sollten, die auf den Ergebnissen eines beliebigen Projekts des Rahmenprogramms beruhen, unabhängig davon, aus welchem Programmteil dieses Projekt finanziert wurde;
56. fordert die Kommission als Hüterin der Verträge nachdrücklich auf, sich auf Erwägung 72 der Verordnung über Horizont Europa zu stützen, um die Achtung der akademischen Freiheit in der EU und in den assoziierten Ländern stärker durchzusetzen und um die Erwägung insbesondere als Grundlage dafür heranzuziehen, offen und unmittelbar gegen eklatante Verletzungen der akademischen Freiheit durch Regierungen von Mitgliedstaaten vorzugehen;
57. betont, dass die Kommission die Anwendung des Grundsatzes der Schadensvermeidung bzw. der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der Kommission mit ausführlichen Leitlinien dazu versehen sollte, wie die Einhaltung der Grundsätze im Rahmen der spezifischen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen evaluiert wird, bei denen die Grundsätze angewandt werden;

Empfehlungen für das Zehnte Forschungsrahmenprogramm (FRP10)

58. fordert, dass das FRP10 ein eigenständiges EU-Programm ist, das vor dem Hintergrund der anstehenden Debatte über den dringend erwarteten Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, den Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in ihrer Rede vom 17. Juli 2024 in Straßburg angekündigt hat, Spitzenleistungen im Bereich Forschung und Innovation und der strategischen technologischen Entwicklung der EU gewidmet ist, und dass es mit deutlich höheren Haushaltsmitteln ausgestattet wird, damit das Ausgabenziel von 3 % des BIP erreicht werden kann und es für die Finanzierung von mindestens 75 % der eingereichten Vorschläge von herausragender Qualität ⁽²⁶⁾ ausreicht; empfiehlt, dass das FRP10 auf drei Kernziele ausgerichtet werden sollte:
- a) Schaffung eines Ideenwettbewerbs in der EU und eines Trichters, durch den die Entwicklung von der Grundlagenforschung bis hin zur Verbreitung der Innovation beschleunigt wird, indem Grundlagenforschung unterstützt und die Einführung und Nutzung innovativer Lösungen gestärkt wird;
 - b) Unterstützung strategischer Forschungsinitiativen, die eine großangelegte und EU-weite Zusammenarbeit erfordern, zumal diesen Initiativen mit dem Programm Vorrang eingeräumt werden können sollte, was zum einen von größter Bedeutung dafür ist, dass die EU ihre gesellschaftlichen Herausforderungen tatsächlich bewältigen kann, und zum anderen von größter Bedeutung für die Industrie und KMU in der EU ist, auch im Hinblick auf die Technologiereife und die Weiterentwicklung entsprechender Ökosysteme in der EU, um die Wettbewerbslücke gegenüber den globalen Wettbewerbern der EU zu schließen, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung vorrangiger innovativer fortschrittlicher Technologien und deren Umsetzung in konkrete Anwendungen innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen liegen müsste;
 - c) Förderung des Europäischen Forschungsraums, auch durch Schließung der Innovationslücke in der EU;
59. empfiehlt der Kommission, eine nutzungsorientierte, wissenschaftlich fundierte, wirksame und effiziente Durchführung des Programms sicherzustellen, unter anderem durch:
- a) die Umsetzung einer überarbeiteten Führung und Überwachung im Einklang mit den Erkenntnissen der Heitor-Sachverständigengruppe und des Draghi-Berichts, wobei es die Flexibilität des Programms zu verbessern gilt, das
 - i. auf die Förderung der besten Wissenschaft, Technologieentwicklung und Innovation ausgerichtet sein sollte;
 - ii. aus Sicht von Wissenschaft und Innovation einen Beitrag zu den Prioritäten der EU leisten sollte;
 - iii. auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung beruhen sollte, wonach anerkannte unabhängige Spezialisten aus dem jeweiligen Fachbereich, die im öffentlichen Interesse handeln, Ratschläge dazu unterbreiten können, auf welche Weise Forschung und Innovation am besten zur Verwirklichung der von den politischen Entscheidungsträgern festgelegten politischen Prioritäten beitragen können; hierzu empfiehlt sich im Rahmen der Umsetzung dieses Grundsatzes die Einrichtung neuer Räte im Einklang mit dem Heitor-Bericht, damit fachliche Beratung zu den strategischen Prioritäten des Programms sowie zur Formulierung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Sicherung ihrer Qualität geleistet wird;
 - b) die Schaffung von Stellen für Programmmanager für den Europäischen Innovationsrat, die mit den Programmmanagern der US-amerikanischen Institute zur Erforschung zukunftsorientierter Projekte (ARPA) vergleichbar sind und bei denen es sich um nicht für die Kommission tätige externe Sachverständige mit nachgewiesener Erfahrung in dem einschlägigen Bereich handelt, wobei diese Personen für einen festgelegten Zeitraum zu Sonderberatern des für Forschung und Innovation zuständigen Kommissionsmitglieds ernannt werden, damit sie in der Kommission die notwendige Position erhalten und strategische visionäre Projektportfolios betreuen können und bei Bedarf auch über das gesamte Programm hinweg die Zusammenarbeit zwischen Projekten zu ihrem gegenseitigen Nutzen fördern und auf der Grundlage strategischer Erkenntnisse Herausforderungen formulieren, sodass die globale Führungsrolle der EU in bestimmten Bereichen ihres Fachgebiets gefördert werden kann;
 - c) die Durchsetzung einer radikalen Reduzierung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der Beantragung und Verwaltung von FRP10-Projekten im Einklang mit dem Vorschlag im Rahmen des Heitor-Berichts, Angaben zunächst zu vertrauen und erst in einem zweiten Schritt im Antragssystem zu prüfen, sowie die Beschränkung der in den Anträgen angeforderten Informationen auf ein absolutes Minimum, d. h. Informationen, die für eine gute qualitative Evaluierung der wissenschaftlichen oder innovativen Qualität eines Vorschlags nicht unbedingt erforderlich sind, sollten im Antragsverfahren nicht abgefragt werden;
 - d) die Förderung von Synergieeffekten und einer koordinierten Programmplanung und Umsetzung in Bezug auf andere Programme und bereichsbezogene Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die künftige neue Industriepolitik und die nächsten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, die sich mit Forschung, Entwicklung und Innovation auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten befassen;
60. empfiehlt, dass die Gleichstellungspläne in ihrer aktuellen Form als Förderfähigkeitskriterium im FRP10 ein dauerhafter und fester Bestandteil der Finanzierungsvoraussetzungen für die Forschung in der EU bleiben sollten;

⁽²⁶⁾ Dabei ist zu betonen, dass eine Änderung des Schwellenwerts für das Attribut „herausragende Qualität“ zur Verwirklichung des 75 %-Ziels kein akzeptabler Ansatz wäre, wenn nicht zugleich die Haushaltsmittel aufgestockt würden.

61. empfiehlt, dass die allgemeine Zielvorgabe, den Europäischen Forschungsraum voranzubringen, zum Ergebnis haben sollte, dass ein von Spitzenleistungen geprägter, einheitlicher und gut funktionierender Europäischer Forschungsraum entsteht, der für Talente attraktiv ist, Neuzugänge in bestehende Netze integriert und Zugang zu weltweit führenden Forschungs- und Technologieinfrastrukturen bietet, gleichzeitig aber unabhängig von der unterstützenden Forschungseinrichtung offen für herausragende Forschungsvorschläge bleibt und Frühforschungsprogramme gemeinsam mit nationalen Förderstellen unterstützt; betont, dass mit dem künftigen Rechtsakt über den Europäischen Forschungsraum für höhere nationale Investitionen, nationale Reformen und die Beseitigung von Hindernissen für den freien Verkehr von Wissen, Technologie und Forschern gesorgt werden muss, wodurch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass mit dem FRP10 die Verwirklichung eines gut funktionierenden Europäischen Forschungsraum unterstützt wird;
62. vertritt die Auffassung, dass die Programme für Forschungsinfrastrukturen, für die Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik und für die Teambildung zur Verwirklichung dieses allgemeinen Ziels beitragen sollten; ist überzeugt, dass im FRP10 ein Instrument für strategische Investitionen in Technologieinfrastrukturen vorgesehen sein sollte; ist der Ansicht, dass die Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen ein entscheidendes Instrument zur Verwirklichung dieses Ziels sind, da mit ihnen die Mobilität der auf der Grundlage der außerordentlichen Qualität ihres Vorschlags ausgewählten besten und herausragendsten Forscher in der gesamten EU und zwischen den Wissenschaftszweigen gefördert wird; vertritt die Auffassung, dass zur Steigerung der Integrationsleistung des Europäischen Forschungsraums die Beteiligung von Einrichtungen aus Gebieten mit geringer Forschungsleistung an dem Programm gefördert werden sollte;
63. ist der festen Überzeugung, dass das FRP10 ein neu eingerichtetes europäisches Fellowship-Programm für in Gefahr geratene Forscher umfassen sollte, bei dem die Lehren berücksichtigt werden, die aus der laufenden vorbereitenden Maßnahme gezogen wurden, sodass das allgemeine Ziel erreicht wird;
64. unterstützt weiter den Ansatz des Wissensdreiecks des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts zur Förderung von Innovationen in der EU; ist der Ansicht, dass ein reformiertes und neu ausgerichtetes Europäisches Innovations- und Technologieinstitut zur Verwirklichung des allgemeinen Ziels beitragen sollte, da es eine besondere Funktion bei der Integration des Innovationsökosystems der EU hat;
65. vertritt die Auffassung, dass im FRP10 durch die Erweiterung und Vernetzung des Europäischen Forschungsrats und des Europäischen Innovationsrats der Ideenwettbewerb in der EU maßgeblich vorangebracht werden sollte und dass einer Aufstockung der Mittel der beiden Räte im Haushalt des FRP10 Vorrang eingeräumt werden sollte; empfiehlt, dass diese Programme so konzipiert werden, dass in der EU ein von der Basis ausgehender Trichter für Innovationen entsteht, der eine schnelle Entwicklung von der Grundlagenforschung bis zur Verbreitung von Innovationen ermöglicht;
66. ist der Ansicht, dass der Europäische Innovationsrat nur dann erfolgreich sein kann, wenn er i) eine Mischfinanzierung als Einzelprojekt anbieten und ii) genauso schnell und flexibel wie private Akteure auf dem Risikokapitalmarkt agieren kann, indem er auf ein speziell für die Umsetzung geschaffenes Rechtssubjekt zurückgreift; betont, dass die gestärkte Autonomie und Selbstverwaltung sowohl des Europäischen Forschungsrats als auch des Europäischen Innovationsrats von entscheidender Bedeutung sind, um dieses Ziel zu erreichen; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass neue Optionen geprüft werden müssen, um ihre Unabhängigkeit und langfristige Stabilität zu sichern, z. B. die Schaffung spezieller Rechtssubjekte;
67. ist der Ansicht, dass der Ausbau des Europäischen Innovationsrats und des Europäischen Forschungsrats mit einer Aufstockung der Mittel für Projekte zur wissenschaftlichen Grundlagenforschung, kooperative Forschungsprojekte und Frühforschungsprojekte einhergehen sollte; legt diesen Ausbau nahe, um kleinere Projekte und Konsortien zu finanzieren, damit die Hürden für die Inanspruchnahme gesenkt werden, die Erfolgsquote steigt und Experimente mit neuen Ideen und Kooperationen gefördert werden; vertritt die Auffassung, dass sowohl der „EIC Pathfinder“ als auch die Finanzhilfen für Gruppen von herausragenden Forschern in diesem erweiterten Raum für kooperative, von der Basis ausgehende Forschung eine Funktion haben; betont, dass im Rahmen des „EIC Pathfinder“ weiterhin Herausforderungen („Challenges“) finanziert werden sollten, dabei jedoch von Ausschreibungen mit Bezug auf eine spezifische Herausforderung auf Ausschreibungen ähnlich jenen im ARPA-System umgestellt werden sollte, sodass Raum für von der Basis vorgebrachte Vorschläge bleibt und gleichzeitig die strategische Entwicklung von Technologien sichergestellt ist;
68. fordert die Kommission nachdrücklich auf, das FRP10 so zu gestalten, dass es Initiativen für strategische Forschung, Technologieentwicklung und -einführung wirksam unterstützen kann, wobei der Schwerpunkt auf einer begrenzten Anzahl von Prioritäten liegen sollte, um die forschungsgestützte Wettbewerbsfähigkeit und die Widerstandsfähigkeit der entscheidenden Zweige der Wirtschaft der EU zu unterstützen und gesellschaftliche Herausforderungen mit dem Zeithorizont 2040 anzugehen, die aufgrund des Ausmaßes und der Komplexität des zugrunde liegenden Problems eine länderübergreifende Zusammenarbeit erfordern; vertritt die Auffassung, dass diese Initiativen verschiedene Formen annehmen könnten, nämlich i) auf einen gesellschaftlichen Auftrag ausgerichtete Programme, mit denen sozioökonomische oder ökologische Herausforderungen angegangen werden sollen, ii) auf Technologieaufträge ausgerichtete Programme, mit denen die Entwicklung strategischer Technologien in der EU beschleunigt werden soll, und iii) gemeinsame Unternehmen, mit denen von der Privatwirtschaft, den Mitgliedstaaten und der EU gemeinsam getätigte Investitionen abgesichert werden sollen;
69. ist zudem der Überzeugung, dass ein Teil der Haushaltsmittel für das FRP10 für Ausschreibungen zur Zusammenarbeit bei Projekten mit höherem Technologie-Reifegrad verfügbar bleiben sollte, um die strategische Zusammenarbeit zu unterstützen, die nicht durch die strategischen Initiativen abgedeckt ist, wobei diese Mittel insbesondere für strategische Ausschreibungen verwendet werden könnten, die von den Programmmanagern mit dem Ziel entwickelt werden, ein neu entstehendes Ökosystem weiterzuentwickeln;
70. betont, dass auf Handlungsaufträge ausgerichtete Programme im Rahmen des FRP10 grundlegend anders organisiert sein sollten als die laufenden Handlungsaufträge im Rahmen von Horizont Europa; fordert die Kommission auf, auf Handlungsaufträge ausgerichtete Programme im Rahmen des FRP10 umzusetzen, in denen Ziele festgelegt werden, die durch Ful erreicht werden können und die im Wege offener Aufforderungen zur Einreichung von von der Basis ausgehenden Vorschlägen umgesetzt werden, mit denen Interdisziplinarität – auch zwischen sozial- und geisteswissenschaftlich und kunstorientierten Tätigkeiten einerseits und technologiegeleiteten Tätigkeiten andererseits – gefördert wird, damit der Handlungsauftrag erfüllt wird, und die mittels eines Portfolioansatzes verwaltet werden, der auf den Erfahrungen mit dem Pilotprojekt im Rahmen von Horizont Europa aufbaut; betont, dass für die erfolgreiche Verwaltung dieser auf Handlungsaufträge ausgerichteten Programme eher herausragendes Fachwissen zum Thema Handlungsaufträge als allgemeines Fachwissen erforderlich ist;

71. hebt hervor, dass die Verfahren für den Erhalt von Unterstützung im Rahmen des FRP10 mit den Gegebenheiten der Unternehmen im Einklang stehen müssen; vertritt die Auffassung, dass zu diesem Zweck ein an der Industrie ausgerichtetes Antragsverfahren, das auf den Erfahrungen mit dem Pilotprojekt „Der schnelle Weg zur Innovation“ aus Horizont 2020 aufbaut, im Rahmen des FRP10 wieder eingeführt werden sollte, insbesondere wenn das Programm auf die Unterstützung strategischer Initiativen abzielt;
72. ist der Überzeugung, dass ein strategischer Ansatz für die internationale Zusammenarbeit wichtiger denn je ist; vertritt die Auffassung, dass die globale Zusammenarbeit in der Wissenschaft für die Wissensentwicklung der Menschheit von wesentlicher Bedeutung ist, aber nicht unbedarft verfolgt werden darf; empfiehlt der Kommission, einen klaren strategischen politischen Rahmen für ihre Beschlüsse über die internationale Zusammenarbeit zu entwickeln, der mehrere Elemente umfasst, nämlich i) eine klare Strategie für die Assoziierung von Drittländern eingedenk dessen, dass die Assoziierung ein Instrument für politische Partnerschaften ist, ii) ein strukturiertes Verfahren zur Bestimmung dessen, wie offen oder beschränkt Projekte im Rahmen des FRP10 gestaltet werden sollten, um die bestmögliche Forschung zu fördern und gleichzeitig den strategischen Interessen der EU Rechnung zu tragen, und iii) einen Plan zur Förderung der globalen Zusammenarbeit durch das Programm;
73. erachtet es als überaus wichtig, dass das FRP10 der Empfehlung des Rates zur Forschungssicherheit entspricht; fordert die Kommission auf, im strategischen Ansatz zu berücksichtigen, ob Ausgewogenheit zwischen Sicherheit und Offenheit am besten auf der Ebene der Programme, der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder ausgewählter Projekte erreicht werden kann; ist außerdem der Ansicht, dass über die Flexibilität des Rahmenprogramms hinaus durchgängig berücksichtigt werden muss, dass Resilienz besteht, damit dieser Aspekt ein fester Bestandteil aller angewandten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten des nächsten Rahmenprogramms wird, und zwar in differenzierter Weise je nach Thema und Art der Tätigkeit; vertritt insbesondere die Auffassung, dass bei marktnahen Innovationstätigkeiten dem daraus resultierenden Risiko einer zunehmenden Abhängigkeit von Drittländern und der erforderlichen verstärkten strategischen Autonomie der EU Rechnung getragen werden muss;
74. empfiehlt, den zivilen Charakter von Horizont Europa grundsätzlich beizubehalten und Forderungen nach spezifischen Anwendungen für Verteidigungszwecke auf den Nachfolger des Europäischen Verteidigungsfonds zu beschränken; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Optionen auszuarbeiten, mit denen sich stärkere Synergieeffekte zwischen zivilen und verteidigungsbezogenen FuE-Ausgaben erzielen lassen; fordert die Kommission insbesondere auf, zu prüfen, wie die Ausschöpfung des Potenzials für doppelte Verwendungszwecke maximiert werden kann, vor allem durch gezielte Eingriffe nach der Projektauswahl und nicht schon bei der Erstellung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder bei der Festlegung von Programmen; betont, dass die akademische Freiheit das Recht der Forscher umfasst, selbst zu entscheiden, zu welcher Art von Forschung und Entwicklung sie einen Beitrag leisten möchten;
75. empfiehlt, dass im Programm die Funktion der interdisziplinären Forschung bei der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen gewürdigt werden sollte, wozu auch eine bessere Integration der Sozial- und Geisteswissenschaften und der Künste gehört; bekräftigt, dass ausreichende Finanzmittel für Forschungsprojekte benötigt werden, die sich mit gesellschaftlichen Herausforderungen befassen und in den Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften und der Künste fallen;
76. empfiehlt, Forschungsmaßnahmen einzuführen, mit denen die Erforschung weniger ausgereifte Technologien gefördert und unterstützt wird;
77. stellt fest, dass die Zuweisung von mindestens 35 % der Ausgaben im Rahmen von Horizont Europa für Klimaziele dem allgemeinen Ziel der EU diene, Klimaschutzmaßnahmen in den bereichsspezifischen politischen Maßnahmen und Fonds der EU durchgängig zu berücksichtigen; hält dieses Ziel für ambitioniert und vertritt die Auffassung, dass mit ihm sichergestellt werden soll, dass aus dem FRP10 Wissenschaft, Forschung und Innovation in angemessener Art und Weise finanziert werden, um die Klimaziele der EU voranzubringen;
78. betont, dass eine mögliche Anwendung des Grundsatzes der Schadensvermeidung bzw. der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen des FRP10 im Einklang mit Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung in den Rechtsvorschriften zum FRP10 niedergelegt werden sollte;
79. empfiehlt, dass im FRP10 die zentrale Funktion der Normung bei der Förderung von Innovation, der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Sicherstellung wirkungsvoller, marktreifer Lösungen gewürdigt wird, indem sichergestellt wird, dass Kosten in Verbindung mit Normungstätigkeiten, sofern dies bei Projekten relevant ist, eindeutig als im Rahmen der Programme erstattungsfähig eingestuft werden und zudem Forschern Unterstützung bei ihren Normungstätigkeiten angeboten wird;
80. besteht darauf, dass die Vorschriften über die Assoziierung von Drittländern mit dem FRP10 vorsehen sollten, dass eine Assoziierung nur im Rahmen einer internationalen Übereinkunft geschlossen werden kann, der das Europäische Parlaments jeweils einzeln seine Zustimmung erteilen muss, auch was den Geltungsbereich der Assoziierung betrifft;

81. stellt fest, dass im Rahmen des FRP10 der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) als Möglichkeit berücksichtigt werden sollte, Forschung und Entwicklung in der EU voranzubringen, wobei gleichzeitig zu ermitteln ist, welche spezifischen Risiken ein missbräuchlicher Einsatz von KI in der Wissenschaft birgt und welche diesbezüglichen Risikominderungsmaßnahmen ergriffen werden sollten;

◦
◦ ◦

82. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.



P10_TA(2025)0031

Europäisches Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2025

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2025 zu dem Europäischen Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2025 (2024/2112(INI))

(C/2025/3148)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere die Artikel 121, 126 und 136,
- unter Hinweis auf das dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügte Protokoll Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das dem EUV und dem AEUV beigefügte Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit,
- unter Hinweis auf das dem EUV und dem AEUV beigefügte Protokoll Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit,
- unter Hinweis auf den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ⁽⁹⁾ (Konditionalitätsverordnung),

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1264/oj>.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/1265, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1173/oj>.

⁽⁵⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1174/oj>.

⁽⁶⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1176/oj>.

⁽⁷⁾ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/472/oj>.

⁽⁸⁾ ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/473/oj>.

⁽⁹⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ⁽¹⁰⁾ (ARF-Verordnung),
- unter Hinweis auf die Frühjahrsprognose 2024 der Kommission vom 15. Mai 2024,
- unter Hinweis auf die Herbstprognose 2024 der Kommission vom 15. November 2024,
- unter Hinweis auf den Debt Sustainability Monitor 2023 der Kommission vom 22. März 2024,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Dezember 2024 mit dem Titel „Warnmechanismus-Bericht 2025“ (COM(2024)0702) und die Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2024 für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (COM(2024)0704),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 17. Dezember 2024 für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates (COM(2024)0701),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2023 mit dem Titel „Haushaltspolitische Leitlinien für 2024“ (COM(2023)0141),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 19. Juni 2024 nach Artikel 126 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2024)0598),
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 12. April 2024 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Bewertung des Europäischen Fiskalausschusses vom 3. Juli 2024 zu dem angemessenen haushaltspolitischen Kurs für das Euro-Währungsgebiet im Jahr 2025,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Euro-Gruppe vom 15. Juli 2024 zu dem haushaltspolitischen Kurs für das Euro-Währungsgebiet im Jahr 2025,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2024 des Europäischen Fiskalausschusses, der am 2. Oktober 2024 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Juni 2024 mit dem Titel „Europäisches Semester 2024 – Frühjahrspaket“ (COM(2024)0600),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Dezember 2024 mit dem Titel „Europäisches Semester 2025 – Herbstpaket“ (COM(2024)0700),
- unter Hinweis die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640), auf das am 12. Dezember 2015 auf der Grundlage des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossene Übereinkommen von Paris und die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf das Achte Umweltaktionsprogramm bis 2030,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte ⁽¹²⁾ vom 17. November 2017 und die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 mit dem Titel „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“ (COM(2021)0102),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. Januar 2021 zu dem Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum für alle ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf das Dokument von Ursula von der Leyen, Kandidatin für das Amt des Präsidenten der Kommission, vom 18. Juli 2024 mit dem Titel „Europa hat die Wahl – Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029“ und auf die Erklärung von Valdis Dombrovskis, für Wirtschaft und Produktivität, Umsetzung und Vereinfachung zuständiges Mitglied der Kommission, bei seiner Bestätigungsanhörung am 7. November 2024,
- unter Hinweis auf das Arbeitspapier 24/181 des Internationalen Währungsfonds vom August 2024 mit dem Titel „Taming Public Debt in Europe: Outlook, Challenges, and Policy Response“ (Eindämmung des öffentlichen Defizits in Europa: Ausblick, Herausforderungen und politische Reaktion),
- unter Hinweis auf den Fiskalmonitor des Internationalen Währungsfonds mit dem Titel „Putting a Lid on Public Debt“ (Begrenzung des öffentlichen Defizits) vom Oktober 2024,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 13/2024 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Ausschöpfung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität: Fortschritte mit Verzögerungen und weiterhin Risiken in Bezug auf den Abschluss der Maßnahmen und somit die Erreichung der Ziele der Fazilität“,

⁽¹⁰⁾ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

⁽¹¹⁾ ABl. C, C/2024/2807, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2807/oj>.

⁽¹²⁾ ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10.

⁽¹³⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 145.

- unter Hinweis auf die von seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche am 20. November 2024 veröffentlichte eingehende Analyse mit dem Titel „The new economic governance framework: implications for monetary policy“ (Der neue Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung: Auswirkungen für die Geldpolitik) ⁽¹⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die von seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche am 1. Dezember 2024 veröffentlichte eingehende Analyse mit dem Titel „Economic Dialogue with the European Commission on EU Fiscal Surveillance“ (Wirtschaftlicher Dialog mit der Kommission über die haushaltspolitische Überwachung in der EU) ⁽¹⁵⁾,
 - unter Hinweis auf von Mario Draghi vorgelegten Bericht vom 9. September 2024 mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit – Draghi-Bericht),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0022/2025),
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Semester bei der Koordinierung der wirtschafts- und haushaltspolitischen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten eine wesentliche Rolle spielt und dadurch die makroökonomische Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion gewahrt wird;
 - B. in der Erwägung, dass der Zweck des Europäischen Semesters darin besteht, nachhaltiges, inklusives und wettbewerbsfähiges Wachstum, Beschäftigung, makroökonomische Stabilität und solide öffentliche Finanzen in der gesamten EU zu fördern, um eine anhaltende Aufwärtskonvergenz der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Leistung der Mitgliedstaaten sicherzustellen;
 - C. in der Erwägung, dass das Europäische Semester 2024 den ersten Umsetzungszyklus des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung darstellt, der am 30. April 2024 in Kraft getreten ist, wodurch die EU und ihre Mitgliedstaaten durch eine Übergangsphase geführt werden;
 - D. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten in der Empfehlung des Rates von 2024 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets aufgefordert werden, sowohl einzeln als auch gemeinsam Maßnahmen zu ergreifen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, die wirtschaftliche und soziale Widerstandsfähigkeit zu stärken, die makrofinanzielle Stabilität zu wahren und ein hohes Maß an öffentlichen Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels aufrechtzuerhalten; in der Erwägung, dass Haushaltsstabilität eine Grundlage sowohl für nachhaltige hohe soziale Standards in der EU als auch für ihre Wettbewerbsfähigkeit ist;
 - E. in der Erwägung, dass die Hauptziele des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung darin bestehen, die Schuldentragfähigkeit und ein nachhaltiges und integratives Wachstum in allen Mitgliedstaaten zu stärken und es allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, im Rahmen der gemeinsamen Prioritäten der EU, zu denen i) ein fairer ökologischer und digitaler Wandel, ii) die soziale und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit einschließlich der europäischen Säule sozialer Rechte, iii) die Energieversorgungssicherheit und iv) der Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten gehören, die notwendigen Reformen durchzuführen und die notwendigen Investitionen zu tätigen; in der Erwägung, dass Unterschiede zwischen den Fiskalkapazitäten der Mitgliedstaaten angemessene Investitionen in strategische Prioritäten behindern und den Zusammenhalt im Binnenmarkt schwächen;
 - F. in der Erwägung, dass die Referenzwerte von bis zu 3 % des BIP für das öffentliche Defizit und 60 % für die öffentliche Schuldenquote im AEUV festgelegt sind; in der Erwägung, dass das Gesamtdefizit und die öffentliche Schuldenquote der EU nach wie vor über den Referenzwerten liegen; in der Erwägung, dass sowohl das Gesamtdefizit als auch die öffentliche Schuldenquote innerhalb der EU unterschiedlich sind und sich die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich unterscheidet;
 - G. in der Erwägung, dass 2024 Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gegen acht Mitgliedstaaten eingeleitet oder offen gehalten wurden; in der Erwägung, dass gegen einige Mitgliedstaaten kein Defizitverfahren eingeleitet wurde, obwohl ihr Defizit 2023 bei mehr als 3 % des BIP lag, was vom Rat und der Kommission nach einer ausgewogenen Beurteilung aller relevanten Faktoren entschieden wurde;
 - H. in der Erwägung, dass der Rat seit der Einführung des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht im Jahr 2011 kein solches Verfahren eingeleitet hat; in der Erwägung, dass die Kommission im Einklang mit ihrem Warnmechanismus-Bericht zehn Länder, bei denen 2025 makroökonomische Ungleichgewichte oder übermäßige Ungleichgewichte festgestellt wurden, einer eingehenden Überprüfung unterziehen wird;
 - I. in der Erwägung, dass der Erfolg eines Rahmens in hohem Maße davon abhängt, dass er von Anfang an ordnungsgemäß, transparent und wirksam umgesetzt wird, wobei den Ausgangspunkten der Mitgliedstaaten und den individuellen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, Rechnung zu tragen ist;

⁽¹⁴⁾ Dokument zum geld- und währungspolitischen Dialog – „The new economic governance framework: implications for monetary policy“, Darvas, Z. u. a. für das Europäische Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Referat Kontrolle der wirtschaftspolitischen Steuerung und der WWU, 20. November 2024.

⁽¹⁵⁾ Eingehende Analyse – „Economic Dialogue with the European Commission on EU Fiscal Surveillance“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Referat Kontrolle der wirtschaftspolitischen Steuerung und der WWU, 1. Dezember 2024.

- J. in der Erwägung, dass die rechtzeitige Vorlage der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne und Übersichten über die Haushaltsplanung eine Voraussetzung für die wirksame Umsetzung und die Glaubwürdigkeit der neuen Vorschriften ist; in der Erwägung, dass die ersten nationalen Finanz- und Haushaltspläne bereits vom Rat bewertet wurden; in der Erwägung, dass die wirksame Umsetzung des Rahmens die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und die Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Haushaltspläne erfordert;
- K. in der Erwägung, dass die Wirtschaftsaussichten für die EU nach wie vor sehr ungewiss sind und das Risiko künftiger Ereignisse oder Situationen, die sich negativ auf die Wirtschaft auswirken, zunimmt; in der Erwägung, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine und die Konflikte im Nahen Osten geopolitische Risiken schüren und die Anfälligkeit Europas im Energiebereich verdeutlichen; in der Erwägung, dass verstärkte protektionistische Maßnahmen der Handelspartner den Welthandel beeinträchtigen und sich negativ auf die EU-Wirtschaft auswirken können; in der Erwägung, dass die gegenwärtigen geopolitischen Spannungen gezeigt haben, dass die EU ihre offene strategische Autonomie weiter stärken und auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig bleiben muss und gleichzeitig sicherstellen muss, dass niemand zurückgelassen wird;
- L. in der Erwägung, dass die Umsetzung des überarbeiteten Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung voraussichtlich zu einem kontraktiven haushaltspolitischen Kurs für das Euro-Währungsgebiet insgesamt (0,5 % des BIP im Jahr 2024 und 0,25 % des BIP im Jahr 2025) führen wird; in der Erwägung, dass eine politische Diskussion geführt werden muss, damit nach dem Auslaufen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) 2026 ein weiterhin hohes Niveau öffentlicher Investitionen sichergestellt werden kann;
- M. in der Erwägung, dass im Draghi-Bericht darauf hingewiesen wird, dass sich der Abstand zwischen der EU und den Vereinigten Staaten in Bezug auf das BIP zu Preisen von 2015 allmählich vergrößert hat, und zwar von etwas mehr als 15 % im Jahr 2002 auf 30 % im Jahr 2023, und dass die erforderlichen zusätzlichen jährlichen Investitionen der EU auf 800 Mrd. EUR geschätzt werden, darunter 450 Mrd. EUR für die Energiewende;
- N. in der Erwägung, dass sich die neue Kommission zum Ziel gesetzt hat, eine „Investitionskommission“ zu sein; in der Erwägung, dass in der EU Gespräche über die Schließung der erheblichen Investitionslücke und die Senkung der Fremdkapitalkosten erforderlich sind; in der Erwägung, dass der Rahmen gegebenenfalls durch Investitionsinstrumente und -mechanismen auf EU-Ebene gestärkt werden sollte, die darauf abzielen, die Kosten für die Steuerzahler in der EU zu minimieren und die Effizienz bei der Bereitstellung europäischer öffentlicher Güter zu maximieren;
- O. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten über die notwendigen Kontroll- und Prüfmechanismen verfügen müssen, damit dafür Sorge getragen wird, dass die Rechtsstaatlichkeit geachtet wird und die finanziellen Interessen der EU geschützt werden und insbesondere Betrug, Korruption und Interessenkonflikte verhindert werden und für Transparenz gesorgt wird;
- P. in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Anteil der „vollständig umgesetzten“ länderspezifischen Empfehlungen zu erhöhen und sie enger mit den jeweiligen Länderberichten zu verknüpfen, um zu einer wirksameren wirtschaftspolitischen Steuerung beizutragen;
1. stellt fest, dass sich die EU in den letzten Jahren angesichts größerer Schocks als äußerst widerstandsfähig erwiesen hat und geschlossen aufgetreten ist, was unter anderem auf eine gute Abstimmung der politischen Maßnahmen, an der alle EU-Organe beteiligt waren, und eine flexible Handhabung neuer und bestehender Instrumente zurückzuführen ist; weist ferner darauf hin, dass die Förderung eines langfristig nachhaltigen Wachstums bedeutet, ein Gleichgewicht zwischen verantwortungsvoller Haushaltspolitik, Strukturreformen und Investitionen zu fördern, die zusammen zu einer Steigerung von Effizienz, Produktivität, Beschäftigung und Wohlstand führen, und auch die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Förderung des Binnenmarkts, die Entwicklung von Strategien für Wirtschaftswachstum und die Überarbeitung des Rechtsrahmens im Hinblick auf das Anziehen von Investitionen umfasst; betont, dass ein nachhaltiges, inklusives und wettbewerbsfähiges Wirtschaftswachstum von entscheidender Bedeutung ist;
 2. stellt fest, dass die Koordinierung der Wirtschaftspolitik für eine erfolgreiche Wirtschafts- und Währungsunion von grundlegender Bedeutung ist; weist darauf hin, dass das Europäische Semester der etablierte Rahmen für die Koordinierung der Haushalts-, Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik in der gesamten EU im Einklang mit den Verträgen und unter Achtung der festgelegten nationalen Zuständigkeiten ist;
 3. nimmt die Zusage der Kommission zur Kenntnis, dafür zu sorgen, dass durch das Europäische Semester die politische Koordinierung im Interesse von Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit sowie die Integration der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der europäischen Säule sozialer Rechte gefördert werden; stellt fest, dass der europäische Grüne Deal für die Kommission nach wie vor ein zentrales Projekt ist;
 4. betont, dass eine integrierte, koordinierte, gezielte und horizontale Industriepolitik von entscheidender Bedeutung ist, um die Investitionen in die Innovationskapazität der EU zu erhöhen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und die Integrität des Binnenmarkts zu steigern;

5. betont, dass öffentliche und private Investitionen von entscheidender Bedeutung für die Fähigkeit der EU sind, bestehende Herausforderungen zu bewältigen, einschließlich der Entwicklung der Innovationsfähigkeit der EU und der Umsetzung des gerechten ökologischen und digitalen Wandels, und dass sie die Widerstandsfähigkeit, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und die offene strategische Autonomie der EU erhöhen werden; weist darauf hin, dass strategische Investitionen in Energieverbundnetze, emissionsarme Energieträger (wie erneuerbare Energieträger) und Energieeffizienz erforderlich sind, um unter anderem i) die EU von importierten fossilen Brennstoffen unabhängig zu machen und mögliche inflationäre Auswirkungen der Abhängigkeit von diesen zu verhindern, ii) die Produktionssysteme zu modernisieren und iii) den sozialen Zusammenhalt zu fördern; weist darauf hin, dass das Eintreten physischer Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben kann, wie die Überschwemmungen in Valencia im Oktober 2024 und der Wirbelsturm, der Mayotte im Dezember 2024 verwüstet hat, gezeigt haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Investitionen zu tätigen, um die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung sowie die Widerstandsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu verbessern;
6. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage der Erklärung von Budapest Initiativen vorzuschlagen, um die Union wettbewerbsfähiger, produktiver, innovativer und nachhaltiger zu gestalten, indem auf dem wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt aufgebaut wird und Konvergenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen sowohl innerhalb der EU als auch weltweit sichergestellt werden; nimmt die Entwicklung eines neuen Instruments zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit zur Kenntnis; erwartet, dass die Kommission klarstellt, welche Wechselwirkungen es zwischen diesem Instrument und dem Europäischen Semester geben wird; betont, dass es wichtig ist, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen als wichtige Triebkräfte für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung in der EU zu unterstützen;
7. betont, dass ein dynamisches unternehmerisches Ökosystem gefördert werden muss, in dem Innovatoren unterstützt werden, und erkennt ihre entscheidende Rolle bei der Förderung der globalen Wettbewerbsfähigkeit, der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der offenen strategischen Autonomie an;
8. begrüßt die Empfehlungen der Kommission zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets, in denen die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert werden, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und die Produktivität zu steigern, und zwar durch einen verbesserten Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen, einen geringeren Verwaltungsaufwand und öffentliche und private Investitionen in Bereichen der gemeinsamen Prioritäten der EU, zu denen i) ein fairer ökologischer und digitaler Wandel, ii) soziale und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, einschließlich der europäischen Säule sozialer Rechte, iii) Energieversorgungssicherheit und iv) der Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten gehören;
9. begrüßt die Empfehlung der Kommission, wonach die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets bei der Festlegung haushaltspolitischer Strategien darauf abzielen sollten, die Qualität und Effizienz der öffentlichen Ausgaben und Einnahmen zu verbessern, die für die Gewährleistung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen von wesentlicher Bedeutung sind, und gleichzeitig nachteilige und verzerrende Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum so gering wie möglich zu halten; betont, dass dies unter anderem durch eine verstärkte europäische Koordinierung und die Verringerung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung erreicht werden könnte; begrüßt die Schlussfolgerung des Draghi-Berichts, wonach eine koordinierte Senkung der Besteuerung der Arbeitseinkommen für Arbeitnehmer mit niedrigem bis mittlerem Einkommen erforderlich ist, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu fördern; weist erneut auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Steuerpolitik hin; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Steuerlast von Einkommen auf weniger wettbewerbsverzerrende Steuerbemessungsgrundlagen zu verlagern;
10. betont, dass Haushaltspuffer geschaffen werden müssen, um die Herausforderungen bezüglich der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen anzugehen und ausreichende Mittel für Investitionen und die Bewältigung potenzieller künftiger Schocks und Krisen sicherzustellen; erachtet es als äußerst wichtig, ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern, um die langfristige haushaltspolitische Stabilität und Widerstandsfähigkeit zu unterstützen;

Wirtschaftsaussichten für die EU

11. zeigt sich besorgt darüber, dass der Wirtschaftsprognose der Kommission vom Herbst 2024 zufolge das BIP der EU 2024 um 0,9 % (0,8 % im Euro-Währungsgebiet), 2025 um 1,5 % (1,3 % im Euro-Währungsgebiet) und 2026 um 1,8 % (1,6 % im Euro-Währungsgebiet) wachsen soll; weist darauf hin, dass diese Zahlen auf eine allmähliche Erholung, aber auch ein im Vergleich zu früheren Konjunkturzyklen begrenztes Wirtschaftswachstum hinweisen; stellt fest, dass die Wirtschaftsaussichten für die EU nach wie vor sehr ungewiss sind und die Risiken das Wirtschaftswachstum eher negativ beeinflussen dürften;
12. stellt fest, dass die öffentliche Schuldenquote den Vorhersagen zufolge im Jahr 2025 auf 83,0 % in der EU und 89,6 % im Euro-Währungsgebiet und im Jahr 2026 auf 83,4 % in der EU und 90 % im Euro-Währungsgebiet ansteigen wird, dass die Produktionslücke sowohl in der EU als auch im Euro-Währungsgebiet bis dahin praktisch geschlossen wird, und dass dies über dem Niveau von 2024 (82,4 % für die EU und 89,1 % für das Euro-Währungsgebiet) liegt;

13. weist darauf hin, dass die Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote von Land zu Land unterschiedlich ist; weist darauf hin, dass politische Unsicherheit und geopolitische Risiken erheblich dazu beitragen können, die Kosten der Kreditaufnahme auf den Finanzmärkten für die Mitgliedstaaten zu erhöhen; stellt fest, dass nicht tragfähige Schuldenstände die wirtschaftliche Stabilität untergraben und die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten und ihre Fähigkeit, auf Krisen zu reagieren, verringern könnten; hebt hervor, dass die Schuldenquoten in 11 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets 2024 und 2025 voraussichtlich über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 60 % und in fünf dieser Mitgliedstaaten weiterhin über 100 % liegen werden;
14. stellt fest, dass der Wirtschaftsprognose der Kommission vom Herbst 2024 zufolge das gesamtstaatliche Defizit in der EU und im Euro-Währungsgebiet 2024 voraussichtlich auf 3,1 % bzw. 3 % des BIP und 2025 weiter auf 3 % bzw. 2,9 % des BIP und 2026 auf 2,9 % bzw. 2,8 % des BIP zurückgehen wird; betont, dass erwartet wird, dass zehn Mitgliedstaaten im Jahr 2024 ein Defizit über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von mehr als 3 % des BIP verzeichnen werden; weist darauf hin, dass diese Zahl 2025 stabil bleiben wird und dass die meisten Mitgliedstaaten im Jahr 2026 voraussichtlich noch schwächere Haushaltspositionen haben werden als vor der Pandemie (2019), wobei neun von ihnen immer noch ein Defizit von mehr als 3 % aufweisen werden;
15. stellt fest, dass acht Mitgliedstaaten übermäßige Defizite aufweisen; weist darauf hin, dass der Rat Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, und fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zum Abbau übermäßiger Defizite zu ergreifen und gleichzeitig die sozioökonomischen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten; weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, dass das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf die Mitgliedstaaten einheitlich angewandt wird;
16. stellt fest, dass der Wirtschaftsprognose der Kommission vom Herbst 2024 zufolge die Inflation in der EU von 2,6 % im Jahr 2024 auf 2,4 % im Jahr 2025 und 2 % im Jahr 2026 und in der Eurozone von 2,4 % im Jahr 2024 auf 2,1 % im Jahr 2025 und 1,9 % im Jahr 2026 sinken soll; weist darauf hin, dass dieser Rückgang zwar positiv ist, die Kerninflation jedoch nach wie vor auf einem relativ hohen Niveau liegt, was auf einen anhaltenden Inflationsdruck hindeutet; stellt fest, dass die Fiskalpolitik die Geldpolitik – unter Wahrung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen – bei der Senkung der Inflation unterstützen kann und ausreichend Spielraum für zusätzliche Investitionen bieten und langfristiges Wachstum fördern sollte;
17. stellt fest, dass die Kommission nicht in der Lage war, den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum, den Warnmechanismus-Bericht, den Entwurf einer Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet und den Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts gleichzeitig vorzulegen;
18. stellt fest, dass laut dem Warnmechanismus-Bericht der Kommission 2025 für die neun Länder, in denen 2024 Ungleichgewichte oder übermäßige Ungleichgewichte festgestellt wurden, im Jahr 2025 eingehende Überprüfungen vorbereitet werden, während für einen weiteren Mitgliedstaat eine eingehende Überprüfung durchgeführt werden sollte, da er besondere Risiken für neu auftretende Ungleichgewichte aufweist;
19. betont, dass Wohnimmobilien unmittelbar mit den makroökonomischen Ungleichgewichten im Euro-Währungsgebiet zusammenhängen, was schädliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, die Dynamik und den sozialen Fortschritt sowie auf die regionale Mobilität und die Mobilität innerhalb der EU hat; ist besorgt darüber, dass die Wohnimmobilienpreise in einigen Mitgliedstaaten wahrscheinlich steigen werden und dieser Anstieg ohne eine ganzheitliche Strategie möglicherweise nur schwer eingedämmt werden kann;

Der überarbeitete EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung und seine wirksame Umsetzung

20. weist darauf hin, dass die Reform darauf abzielt, den Rahmen einfacher, transparenter und wirksamer zu gestalten, die nationale Eigenverantwortung zu stärken und eine bessere Durchsetzung zu gewährleisten, während die Mitgliedstaaten gleichzeitig auf der Grundlage ihrer jeweiligen Ausgangspunkte unterschiedlich behandelt werden, was angesichts der länderspezifischen Erwägungen zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, die im Nettoausgabenpfad zum Ausdruck kommen, einen Schritt nach vorn im Hinblick auf die Beendigung der pauschalen Herangehensweise darstellt; weist ferner darauf hin, dass die Reform darauf abzielt, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen durch schrittweise und maßgeschneiderte Anpassungen, die durch Reformen und Investitionen ergänzt werden, zu stärken und eine antizyklische Haushaltspolitik zu fördern;
21. erkennt an, dass die neuen Haushaltsregeln mehr Flexibilität und Anreize im Zusammenhang mit den Investitionen und nationalen Reformen bieten, die zur Bewältigung der wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Herausforderungen, mit denen die EU konfrontiert ist, benötigt werden; stellt fest, dass sich die finanziellen Mittel und Beiträge aus den nationalen Haushalten von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden; begrüßt, dass der Indikator für Nettoausgaben alle nationalen Kofinanzierungen im Rahmen von EU-finanzierten Programmen ausschließt, wodurch den Mitgliedstaaten mehr haushaltspolitischer Spielraum für Investitionen in die gemeinsamen Prioritäten der EU gemäß der Verordnung (EU) 2024/1263 eingeräumt wird und so dazu beigetragen wird, Synergieeffekte zwischen dem EU-Haushalt und den nationalen Haushalten zu stärken, sodass die Fragmentierung verringert und die Gesamteffizienz der öffentlichen Ausgaben in einigen Bereichen wie Verteidigung erhöht wird;

22. betont, dass der Schuldentragfähigkeitsanalyse in den überarbeiteten haushaltspolitischen Vorschriften der EU eine zentrale Rolle zukommt; ist der Ansicht, dass die Ermessensbefugnis der Kommission bei der Schuldentragfähigkeitsanalyse erfordert, dass die einschlägigen Bewertungen vollständig transparent, vorhersehbar, reproduzierbar und stabil sind; fordert die Kommission auf, sich mit möglichen methodischen Verbesserungen wie der Bewertung von Spillover-Effekten zwischen den Mitgliedstaaten zu befassen und das Parlament diesbezüglich ordnungsgemäß zu unterrichten;
23. nimmt die uneinheitliche Anwendung des haushaltspolitischen Rahmens durch die Kommission in der Vergangenheit und die uneinheitliche Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten zur Kenntnis; betont, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass durch den neuen Rahmen die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sichergestellt wird; bekräftigt, dass der Erfolg eines Rahmens in hohem Maße davon abhängt, dass er von Anfang an ordnungsgemäß, transparent und wirksam umgesetzt wird, wobei den Ausgangspunkten der Mitgliedstaaten und den individuellen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, Rechnung zu tragen ist; nimmt die Änderungen zur Kenntnis, die in den neuen Rahmen aufgenommen wurden, um die Glaubwürdigkeit der Regelung über finanzielle Sanktionen zu verbessern;
24. fordert die Mitgliedstaaten auf, die technische Definition ihres nationalen operativen Indikators an den europäischen Nettoprämissenausgabenindikator anzupassen;
25. betont die Rolle des Parlaments und unabhängiger Haushaltsbehörden im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU; unterstreicht den Ermessensspielraum der Kommission bei der Ausarbeitung der mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne; betont die Notwendigkeit einer verstärkten Kontrolle der Kommission durch das Parlament und den Europäischen Fiskalausschuss, wie in der Verordnung (EU) 2024/1263 vorgesehen, und eines verstärkten Informationsflusses an das Parlament, um dessen wirksame Kontrolle zu ermöglichen;

Nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Pläne und Haushaltspläne

26. stellt fest, dass nicht alle Mitgliedstaaten in der Lage waren, ihre nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne und ihre Übersichten über die Haushaltsplanung rechtzeitig vorzulegen; stellt fest, dass infolge von Parlamentswahlen und der Bildung neuer Regierungen fünf Mitgliedstaaten ihre nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne und zwei Mitgliedstaaten ihre Übersichten über die Haushaltsplanung noch nicht vorgelegt haben, während ein Mitgliedstaat seine Übersicht über die Haushaltsplanung aus anderen, nicht näher erläuterten Gründen nicht vorgelegt hat; fordert diese Mitgliedstaaten auf, die entsprechenden Pläne schnellstmöglich vorzulegen; betont, dass die rechtzeitige Vorlage dieser Pläne eine Voraussetzung für die wirksame Umsetzung und die Glaubwürdigkeit der neuen Vorschriften ist; bekräftigt, dass es wichtig ist, dass die Übersichten über die Haushaltsplanung rechtzeitig vorgelegt werden, um die in den Haushaltsplänen dargelegten Verpflichtungen nach der Billigung der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne in konkrete politische Maßnahmen umzusetzen;
27. weist darauf hin, dass die in den nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen dargelegten Reformen und Investitionen mit den in der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegten gemeinsamen Prioritäten der EU im Einklang stehen sollten; betont, dass die Kommission innerhalb des neuen Rahmens diesen Prioritäten bei ihrer Bewertung der nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne besondere Aufmerksamkeit widmen sollte;
28. erkennt an, dass 21 der 22 nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne, die bisher überprüft wurden, eine positive Bewertung erhalten haben; stellt fest, dass der neue Rahmen es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Annahmen zu verwenden, die von der Schuldentragfähigkeitsanalyse der Kommission abweichen, wenn diese Abweichungen transparent erklärt und ordnungsgemäß begründet werden und auf fundierten wirtschaftlichen Argumenten im technischen Dialog mit den Mitgliedstaaten beruhen; stellt jedoch fest, dass die Kommission in den von fünf Mitgliedstaaten vorgelegten Plänen bei makroökonomischen Annahmen in Bezug auf das potenzielle BIP und/oder den BIP-Deflator unzureichend begründete Unstimmigkeiten und Abweichungen vom Rahmen für die Schuldentragfähigkeitsanalyse festgestellt hat; betont, dass solche Abweichungen und das Risiko eines „Aufschiebens“ die künftige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gefährden könnten; stellt fest, dass die Kommission in den von drei Mitgliedstaaten vorgelegten Plänen eine Konzentration der Haushaltsanpassungen gegen Ende des Zeitraums festgestellt hat; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass eine solche Konzentration der Anpassung den in der Verordnung festgelegten Anforderungen entspricht, und fordert sie auf, prozyklische Maßnahmen zu verhindern;
29. stellt fest, dass nur sieben Mitgliedstaaten eine Stellungnahme ihrer zuständigen unabhängigen finanzpolitischen Institutionen eingeholt haben, die eine wichtige zusätzliche Kontrollfunktion wahrnehmen; weist warnend darauf hin, dass einige unabhängige finanzpolitische Institutionen eine negative Stellungnahme zum nationalen finanzpolitischen Plan ihres Mitgliedstaats abgegeben haben; betont, dass neun Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung, vor der Vorlage ihrer nationalen Pläne politische Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern, regionalen Behörden und anderen einschlägigen Interessenträgern durchzuführen, nicht nachgekommen sind; hält es ferner für bedauerlich, dass mehrere Mitgliedstaaten ihre nationalen Parlamente nicht in das Genehmigungsverfahren für die Pläne einbezogen haben und nicht mitgeteilt haben, ob die im neuen Rahmen vorgeschriebenen erforderlichen Konsultationen mit den nationalen Parlamenten stattgefunden haben;

30. stellt fest, dass fünf Mitgliedstaaten eine Verlängerung des Anpassungszeitraums beantragt haben; betont, dass eine solche Verlängerung auf einer Reihe von Investitions- und Reformzusagen beruhen sollte, die insgesamt das Potenzialwachstum und die Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft verbessern, die Solidität der öffentlichen Finanzen unterstützen und die gemeinsamen Prioritäten der EU und die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigen sollten und für die eine Bewertung dahin gehend erfolgt sein sollte, dass sie den in der Verordnung für eine solche Verlängerung dargelegten Bedingungen entsprechen; stellt fest, dass die Reformen und Investitionen, die als Begründung für diese Verlängerung angeführt wurden, in hohem Maße auf Reformen beruhen, die bereits im Rahmen der ARF genehmigt wurden; betont, dass Reformen und Investitionen wichtig sind, die einen positiven Beitrag zum potenziellen BIP-Wachstum der Mitgliedstaaten leisten; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen vereinbarter Investitionen und Reformen im Hinblick auf die Förderung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, die Steigerung des Wachstumspotenzials der Wirtschaft, die Umsetzung der gemeinsamen Prioritäten und länderspezifischen Empfehlungen der EU und die Sicherstellung des erforderlichen Niveaus der national finanzierten öffentlichen Investitionen ex post wirksam zu bewerten;
31. nimmt die Bewertung der Kommission zur Kenntnis, dass von den 17 vorgelegten Übersichten über die Haushaltsplanung nur acht mit den haushaltspolitischen Empfehlungen im Einklang stehen, die sich aus dem nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan ergeben; bedauert, dass den Bewertungen zufolge sieben Pläne nicht vollständig mit den Empfehlungen im Einklang stehen, ein Plan nicht konform ist und bei einem Plan die Gefahr besteht, dass er nicht mit den Empfehlungen im Einklang steht; ist besorgt darüber, dass sechs Mitgliedstaaten Übersichten über die Haushaltsplanung vorgelegt haben, bei denen das jährliche oder kumulative Ausgabenwachstum über den vorgeschriebenen Obergrenzen liegt;

Haushaltspolitischer Kurs und die Rolle der Fiskalpolitik bei der Bereitstellung europäischer öffentlicher Güter

32. nimmt die Prognose der Kommission zur Kenntnis, dass die Umsetzung des überarbeiteten Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung voraussichtlich zu einem Rückgang des strukturellen Primärsaldos für das Euro-Währungsgebiet insgesamt um 0,5 % des BIP im Jahr 2024 und 0,25 % des BIP im Jahr 2025 führen wird; nimmt die Bewertung der Kommission zur Kenntnis, dass dies mit dem Prozess der Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Einklang steht und den anhaltenden disinflationären Prozess unterstützt, da die wirtschaftliche Unsicherheit nach wie vor hoch ist; stellt fest, dass das BIP-Wachstum die Haushaltskonsolidierung in der gesamten EU weiterhin unterstützen wird; fordert eine Haushaltspolitik, durch die die Stabilität wiederhergestellt wird und gleichzeitig Innovation, industrielle Wettbewerbsfähigkeit und langfristiges Wirtschaftswachstum gefördert werden; betont, dass zusätzlicher haushaltspolitischer Spielraum geschaffen werden muss, um künftige Herausforderungen und potenzielle Krisen zu bewältigen und gleichzeitig ein ausreichendes Investitionsniveau aufrechtzuerhalten, um nachhaltiges und integratives Wachstum, Industrialisierung und Wohlstand für alle zu unterstützen und zu fördern;
33. ist der Ansicht, dass die wirksame Umsetzung der Haushaltsregeln zwar notwendig, aber für sich genommen nicht hinreichend ist, um jederzeit den optimalen haushaltspolitischen Kurs zu erreichen und allen Europäerinnen und Europäern einen hohen Lebensstandard zu gewährleisten; stellt fest, dass der haushaltspolitische Kurs in den einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2025 Prognosen zufolge immer noch sehr unterschiedlich sein dürfte; fordert die Kommission auf, Ideen für einen Mechanismus zu prüfen, der dazu beiträgt, dass die zyklische Lage der EU insgesamt den makroökonomischen Aussichten jederzeit angemessen ist;
34. weist darauf hin, dass nach Angaben der Kommission die kalte Progression im Jahr 2025 teilweise durch eine leichte Ausweitung der Investitionen ausgeglichen wird, die sowohl aus den nationalen Haushalten als auch aus Zuschüssen aus der ARF und anderen EU-Fonds finanziert werden; betont die Rolle der ARF bei der Deckung des Investitionsbedarfs der EU und stellt fest, dass sie Ende 2026 auslaufen wird, was zu einem Rückgang der öffentlichen Investitionen in gemeinsame europäische Prioritäten führen könnte;
35. fordert die Kommission auf, Gespräche über die Schließung der erheblichen Investitionslücke in der EU einzuleiten und die Fremdkapitalkosten zu senken, die Finanzstabilität zu stärken und strategische Investitionen im Einklang mit den Zielen der EU und für die Bereitstellung europäischer öffentlicher Güter wie Verteidigungsfähigkeiten zu ermöglichen, um vor dem Hintergrund wachsender Bedrohungen und sicherheitspolitischer Herausforderungen dem Bedarf gerecht zu werden; fordert, dass die Effizienzgewinne, die sich aus der Bereitstellung europäischer öffentlicher Güter auf EU-Ebene ergeben können, durch eine wirksame Koordinierung der Investitionsprioritäten zwischen den Mitgliedstaaten in vollem Umfang genutzt werden; ist der Ansicht, dass der Rahmen gegebenenfalls durch Investitionsinstrumente und -mechanismen auf EU-Ebene gestärkt werden sollte, die darauf abzielen, die Kosten für die Steuerzahler in der EU zu minimieren und die Effizienz bei der Bereitstellung europäischer öffentlicher Güter zu maximieren;
36. weist darauf hin, dass jegliche Unionsmittel mit soliden Kontrollen einhergehen müssen, die Transparenz, Rechenschaftspflicht und eine effiziente Verwendung der Mittel sicherstellen, damit es nicht zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der öffentlichen Ausgaben kommt;

37. fordert die Mitgliedstaaten auf, Investitionsausgaben zu fördern, die zu einer positiven Rendite führen; nimmt die Einschätzung des Draghi-Berichts zur Kenntnis, dass etwa vier Fünftel der produktiven Investitionen in der EU von der Privatwirtschaft getätigt werden, während auch öffentliche Investitionen eine Katalysatorrolle spielen werden; begrüßt die Initiative der Kommission, im Rahmen des neuen mehrjährigen Finanzrahmens einen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit vorzuschlagen, und fordert sie auf, Finanzgarantien in vollem Umfang zu nutzen, um private Investitionen zu mobilisieren; betont, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen, insbesondere im Haushaltsbereich, verstärken müssen, um Innovation, Digitalisierung, allgemeine und berufliche Bildung und Dekarbonisierung zu beschleunigen, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und Abhängigkeiten zu verringern;

Länderspezifische Empfehlungen

38. stellt fest, dass der Anteil der „vollständig umgesetzten“ länderspezifischen Empfehlungen von 18,1 % (im Zeitraum 2011-2018) auf 13,9 % (im Zeitraum 2019-2023) gesunken ist; weist darauf hin, dass die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen, auch in Bezug auf die Effizienz der öffentlichen Ausgaben, ein wesentliches Element ist, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherzustellen und makroökonomische Ungleichgewichte anzugehen; spricht sich für eine effizientere Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und der einschlägigen Reformen aus; fordert, dass Möglichkeiten zur Erhöhung des Anteils der „vollständig umgesetzten“ länderspezifischen Empfehlungen geprüft werden; fordert die Kommission auf, die länderspezifischen Empfehlungen enger mit den jeweiligen Länderberichten zu verknüpfen; fordert, dass die Auswirkungen der Reformen und die Fortschritte bei der Verringerung der ermittelten Investitionslücken bewertet werden; fordert mehr Transparenz bei der Ausarbeitung der länderspezifischen Empfehlungen;
39. bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die länderspezifischen Empfehlungen verbessert werden sollten, indem der Schwerpunkt auf eine begrenzte Anzahl von Herausforderungen gelegt wird, insbesondere auf die strukturellen Herausforderungen bestimmter Mitgliedstaaten und die gemeinsamen Prioritäten der EU, um ein solides und inklusives Wirtschaftswachstum zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit und die makroökonomische Stabilität zu stärken, den grünen und den digitalen Wandel zu fördern und für soziale und generationenübergreifende Gerechtigkeit zu sorgen;
40. erinnert an die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in ihren nationalen Haushaltsplänen die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Dimension, wie sie im Rahmen des Europäischen Semesters festgelegt sind, zu berücksichtigen; stellt fest, dass die Kommission festgestellt hat, dass einige länderspezifische Empfehlungen in den nationalen Haushaltsplänen nicht berücksichtigt wurden;
41. betont die Bedeutung der länderspezifischen Empfehlungen, wenn es darum geht, die längerfristigen Triebkräfte für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen anzugehen, einschließlich der Tragfähigkeit und angemessenen Bereitstellung der öffentlichen Rentensysteme, der Gesundheitsversorgungs- und der Langzeitpflegesysteme angesichts demografischer Herausforderungen wie der Bevölkerungsalterung und der Vorsorge für ungünstige Entwicklungen, einschließlich physischer Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel; betont, dass die länderspezifischen Empfehlungen wichtig sind, wenn es darum geht, die Stabilität des Wohnimmobilienmarkts anzugehen, um zur wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit der EU beizutragen;
- ○ ○
42. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.



P10_TA(2025)0032

Europäisches Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung: beschäftigungs- und sozialpolitische Prioritäten für 2025

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2025 zu dem Europäischen Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung: Beschäftigungs- und sozialpolitische Prioritäten für 2025 (2024/2084(INI))

(C/2025/3149)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf die Artikel 9, 121, 148 und 149 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Europäische Säule sozialer Rechte, die am 17. November 2017 von Rat, Parlament und Kommission proklamiert und unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. März 2021 mit dem Titel „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“ (COM(2021)0102) und die darin vorgeschlagenen Kernziele für 2030 in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Dezember 2024 mit dem Titel „Europäisches Semester 2025 – Herbstpaket“ (COM(2024)0700),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. November 2024 mit dem Titel „Europäisches Semester 2025: Den neuen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung mit Leben füllen“ (COM(2024)0705),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 17. Dezember 2024 für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates (COM(2024)0701),
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2024 für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (COM(2024)0704),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 17. Dezember 2024 mit dem Titel „Warnmechanismus-Bericht 2025“ (COM(2024)0702),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 26. November 2024 mit dem Titel „Fiscal statistical tables providing relevant background data for the assessment of the 2025 draft budgetary plans“ (Finanzstatistische Tabellen mit für die Bewertung der Haushaltsplanentwürfe 2025 relevanten Hintergrunddaten) (SWD(2024)0950),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 17. Dezember 2024 mit dem Titel „On the changes in the scoreboard of the Macroeconomic Imbalance Procedure“ im Zusammenhang mit der regelmäßigen Überprüfung (SWD(2024)0702),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Oktober 2024 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2024 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 – Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und Anpassungen bei einigen dezentralen Agenturen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den von Mario Draghi vorgelegten Bericht vom 9. September 2024 mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit),
- unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom April 2024 über die Zukunft des Binnenmarkts ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die am 16. April 2024 von Parlament, Kommission, Europäischem Wirtschafts- und Sozialausschuss und Rat unterzeichnete Erklärung von La Hulpe zur Zukunft der Europäischen Säule sozialer Rechte,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung des Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. C, C/2025/491, 29.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/491/oj>.

⁽²⁾ Letta, E., *Much more than a market – Speed, security, solidarity – Empowering the Single Market to deliver a sustainable future and prosperity for all EU Citizens*, April 2024.

⁽³⁾ ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/955/oj>.

- gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 ⁽⁴⁾ des Rates, insbesondere auf die Artikel 3, 4, 13 und 27,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Januar 2023 mit dem Titel „Talenschließung in den Regionen Europas“ (COM(2023)0032),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. März 2024 mit dem Titel „Arbeits- und Fachkräftemangel in der EU: ein Aktionsplan“ (COM(2024)0131),
 - unter Hinweis auf die Europäische Kompetenzagenda 2020,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. September 2022 zur Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung (COM(2022)0440),
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf das sozialpolitische Scoreboard der EU und seine Leit- und Sekundärindikatoren,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ (COM(2021)0101),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 19. September 2024 mit dem Titel „Employment and Social Developments in Europe (ESDE): upward social convergence in the EU and the role of social investment“ (Beschäftigung und soziale Entwicklungen in Europa: soziale Aufwärtskonvergenz in der EU und die Bedeutung sozialer Investitionen),
 - unter Hinweis auf den Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten, der vom Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 2. Dezember 2024 angenommen wurde, mit dem beschäftigungs- und sozialpolitische Prioritäten festgelegt wurden, die mit den Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang stehen,
 - unter Hinweis auf die dreigliedrige Erklärung für einen dynamischen europäischen sozialen Dialog sowie den bevorstehenden Pakt für den sozialen Dialog,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union ⁽⁶⁾ (Mindestlohnrichtlinie),
 - unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta, auf die in der Präambel zur europäischen Säule sozialer Rechte Bezug genommen wird,
 - unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma 2020-2030,
 - unter Hinweis auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG),
 - unter Hinweis auf die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025,
 - unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025,
 - unter Hinweis auf die Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A10-0023/2025),
- A. in der Erwägung, dass trotz der durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hervorgerufenen Unsicherheit und der Auswirkungen der hohen Inflation Fortschritte bei der Verwirklichung der Beschäftigungsziele der EU erzielt wurden, nämlich dass bis 2030 mindestens 78 % der 20- bis 64-Jährigen in Beschäftigung sein sollten; in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote in der EU gemäß der Herbstprognose 2025 der Kommission 75,3 % erreicht hat; in der Erwägung, dass das Beschäftigungswachstum in der EU im Jahr 2023 weiterhin robust war; in der Erwägung, dass zwei Drittel der Mitgliedstaaten im Rahmen ihres Beschäftigungswachstums im Jahr 2023 auf dem richtigen Weg waren, das nationale Beschäftigungsziel für 2030 zu erreichen; in der Erwägung, dass allerdings auch erhebliche Herausforderungen fortbestehen, etwa hohe Arbeitslosenquoten in einigen Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf die Jugend und Menschen mit Behinderungen, sowie auch erhebliche Ungleichheiten zwischen Sektoren und Regionen, die sich langfristig negativ auf den sozialen Zusammenhalt und das Wohlergehen der europäischen Bürgerinnen und Bürger auswirken können;

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>.

⁽⁵⁾ ABl. C 476 vom 15.12.2022, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2041/oj>.

- B. in der Erwägung, dass das Europäische Semester unterschiedliche Instrumente in einem integrierten Rahmen für die multilaterale Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik in der EU kombiniert und zu einem Schlüsselinstrument bei der Förderung der sozialen Aufwärtskonvergenz werden muss; in der Erwägung, dass der Rahmen für soziale Konvergenz ein wichtiges Instrument für die Bewertung der sozialen Herausforderungen und der Aufwärtskonvergenz im Rahmen des Europäischen Semesters und für die Überwachung der sozialen Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten darstellt und mit diesem Rahmen auch den im gemeinsamen Beschäftigungsbericht ermittelten Herausforderungen entgegengewirkt wird;
- C. in der Erwägung, dass die EU für 2030 das Ziel angenommen hat, die Zahl der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen im Vergleich zu 2019 um mindestens 15 Millionen zu verringern, darunter mindestens 5 Millionen Kinder; in der Erwägung, dass in fast der Hälfte der Mitgliedstaaten der Trend in die entgegengesetzte Richtung geht; in der Erwägung, dass nach wie vor jedes vierte Kind in der Europäischen Union von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht ist; in der Erwägung, dass bei der aktuellen Entwicklung das Ziel für 2030 nicht erreicht werden wird; in der Erwägung, dass öffentliche Ausgaben für Kinder und Jugendliche nicht nur als Sozialausgaben, sondern als Investition in die Zukunft betrachtet werden sollten; in der Erwägung, dass die Förderung eines starken, nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstums nur gelingen kann, wenn die kommende Generation ihr volles Bildungspotenzial ausschöpfen kann, um für den Wandel auf dem Arbeitsmarkt gerüstet zu sein, und in der Erwägung, dass die EU zusätzliche 11 Mrd. EUR pro Jahr investieren sollte, damit die Barcelona-Ziele für 2030 für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung erreicht werden (⁷);
- D. in der Erwägung, dass trotz eines minimalen Rückgangs der Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen in der EU im Jahr 2023 etwa jeder fünfte Mensch nach wie vor mit dieser Herausforderung konfrontiert ist, wobei erhebliche Disparitäten in Bezug auf Kinder, junge und ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, LGTBI-Personen, nicht in der EU geborene Personen und Roma-Gemeinschaften vorliegen;
- E. in der Erwägung, dass erhebliche Disparitäten in Bezug auf Kinder mit ethnischen Hintergrund oder Migrationshintergrund und Kindern mit Behinderungen festgestellt wurden; in der Erwägung, dass 83 % der Roma-Kinder in armutsgefährdeten Haushalten leben; in der Erwägung, dass die derzeit auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene eingesetzten Mittel in keiner Weise ausreichen, um die Herausforderung der Kinderarmut in der EU zu bewältigen, und dass daher ein spezielles Finanzierungsinstrument für die Europäische Garantie für Kinder sowie Synergien mit anderen europäischen und nationalen Finanzmitteln von größter Bedeutung sind;
- F. in der Erwägung, dass die Europäische Säule sozialer Rechte der Kompass für eine wegweisende Sozial- und Wirtschaftspolitik der EU sein muss; in der Erwägung, dass die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte anhand des sozialpolitischen Scoreboards und des Rahmens für soziale Konvergenz überwachen sollte;
- G. in der Erwägung, dass Selbstständige unverhältnismäßig oft mit minderwertigen Arbeitsbedingungen konfrontiert sind, während die Selbstständigenquote, auch bei jungen Menschen, rückläufig ist
- H. in der Erwägung, dass in der EU nach wie vor 1,4 Millionen Menschen institutionalisiert sind; in der Erwägung, dass die Bewohner von Einrichtungen von der breiteren Gemeinschaft isoliert sind und keine ausreichende Kontrolle über ihr Leben und die sie betreffenden Entscheidungen haben; in der Erwägung, dass trotz der Tatsache, dass sich die Europäische Union seit Langem dem Prozess der Deinstitutionalisierung verpflichtet sieht, nach wie vor Anstrengungen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene erforderlich sind, um Angehörigen schutzbedürftiger Gruppen ein unabhängiges Leben in einem gemeinschaftlichen Umfeld zu ermöglichen;
- I. in der Erwägung, dass demografische Herausforderungen, darunter eine alternde Bevölkerung, niedrige Geburtenraten und eine Entvölkerung des ländlichen Raumes, insbesondere die Abwanderung junger Menschen in städtische Gebiete, die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Attraktivität von EU-Regionen, die Arbeitsmärkte und in der Folge die Nachhaltigkeit der Sozialsysteme stark beeinträchtigen und die regionalen Ungleichheiten in der EU weiter verschärfen und somit eine strukturelle Herausforderung für die Wirtschaft der EU darstellen; in der Erwägung, dass – wie im Draghi-Bericht hervorgehoben wird – nachhaltiges Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in Europa weitgehend von der Anpassung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung an den sich wandelnden Qualifikationsbedarf, der Priorisierung der Erwachsenenbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Eingliederung der Erwerbsbevölkerung in den Arbeitsmarkt und von einem robusten Sozialsystem;
- J. in der Erwägung, dass 70 % der Arbeitnehmer in Europa hochwertige Arbeitsplätze haben und 30 % sich in Beschäftigungsverhältnissen befinden, die mit hoher Belastung einhergehen, bei denen der Bedarf höher ist als die verfügbaren Ressourcen, was zu einer insgesamt schlechten Arbeitsplatzqualität führt; in der Erwägung, dass in vielen Berufen mit anhaltendem Arbeitskräftemangel der Anteil geringwertiger Arbeitsplätze bei über 30 % liegt;

(⁷) Europäische Kommission, „Employment and Social Developments in Europe (ESDE) 2024“ (Beschäftigung und soziale Entwicklungen in Europa), September 2024.

- K. in der Erwägung, dass im Letta-Bericht auf einen Rückgang der Geburtenraten hingewiesen und in diesem Zuge die Bedeutung der Schaffung eines Rahmens zur Unterstützung aller Familien im Rahmen einer Strategie für inklusives Wachstum hervorgehoben wird, die mit der Europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang steht; in der Erwägung, dass in dem Bericht festgestellt wird, dass der freie Personenverkehr nach wie vor die am wenigsten entwickelte der vier Freiheiten ist, und dass dafür plädiert wird, Hindernisse für die berufliche Mobilität innerhalb der EU abzubauen und gleichzeitig die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen anzugehen, mit denen die entsendenden Mitgliedstaaten und die am stärksten benachteiligten Regionen dieser Mitgliedstaaten konfrontiert sind, sowie ein Bleiberecht zu gewährleisten; in der Erwägung, dass familienfreundliche Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gefördert werden müssen, mit denen zugängliche und professionelle Betreuungssysteme sowie hochwertige öffentliche Bildung, Urlaub aus familiären Gründen und flexible Arbeitsregelungen im Einklang mit der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung sichergestellt werden;
- L. in der Erwägung, dass die wirtschaftliche Belastung der Haushalte durch die Inflation gestiegen ist, was sich besonders negativ auf Angehörige von Gruppen in schwierigen Situationen auswirkt, etwa Alleinerziehende, Großfamilien, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen, und in der Erwägung, dass Wohnkosten und Energiearmut nach wie vor große Probleme darstellen; in der Erwägung, dass Wohnraum für Menschen, die in Haushalten leben, bei denen die Wohnkosten 40 % des gesamten verfügbaren Einkommens ausmachen, unerschwinglich wird; in der Erwägung, dass Investitionen in soziale Dienstleistungen, einschließlich in sozialen Wohnraum, sowie Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit und Erschwinglichkeit von Wohnraum eine Schlüsselrolle dabei spielen, Armut in schutzbedürftigen Haushalten zu verringern;
- M. in der Erwägung, dass Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in der EU mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, wie die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Akteuren aus Drittländern und des Produktionsniveaus trotz immer höherer Energiekosten sowie die Verfügbarkeit der für den grünen und den digitalen Wandel erforderlichen Kompetenzen; in der Erwägung, dass sie finanzielle und technische Unterstützung benötigen, um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen und die Möglichkeiten nutzen zu können, die sich im Zuge des grünen und des digitalen Wandels bieten;
- N. in der Erwägung, dass der Arbeitskräfte- und der Fachkräftemangel auf allen Ebenen nach wie vor ein Problem darstellen, über das Unternehmen aller Größen und Branchen berichten; in der Erwägung, dass sich dieser Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel durch den Mangel an Bewerbern für die Besetzung kritischer Positionen in Schlüsselbereichen wie Bildung, Gesundheit, Verkehr, Wissenschaft, Technologie sowie Ingenieur- und Bauwesen, insbesondere in von Entvölkerung betroffenen Gebieten, weiter verschärft; in der Erwägung, dass dieser Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden kann, etwa auf schwierige Arbeitsbedingungen, unattraktive Löhne, einen Bedarf an neuen Qualifikationsprofilen und einen Mangel an entsprechender Ausbildung, fehlende öffentliche Dienstleistungen, Hindernisse beim Zugang zu mittlerer und höherer Bildung sowie auf die mangelnde Anerkennung von Kompetenzen und Ausbildungen;
- O. in der Erwägung, dass die EU das Ziel festgelegt hat, dass sich bis 2030 jährlich mindestens 60 % aller Erwachsenen fortbilden sollen; in der Erwägung, dass sich die Mitgliedstaaten zu nationalen Zielen verpflichtet haben, um dieses Kernziel zu erreichen, und in der Erwägung, dass der Großteil der Mitgliedstaaten bei der Erreichung dieser nationalen Ziele nicht Schritt hält; in der Erwägung, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Bereitstellung hochwertiger Bildungsmaßnahmen und einen entsprechenden Zugang sicherzustellen, mit denen lebenslanges Lernen gefördert wird; in der Erwägung, dass Weiterbildungs-, Umschulungs- und Ausbildungsprogramme für alle Arbeitnehmer, einschließlich derjenigen mit Behinderungen, zur Verfügung stehen müssen und dass sie auch an die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Arbeitnehmer angepasst werden sollten;
- P. in der Erwägung, dass im Rahmen des Programms für die internationale Schülerbewertung (PISA) die durchschnittliche Punktzahl OECD-weit bei den Grundfertigkeiten (Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften) von 15-Jährigen im Jahr 2022 im Vergleich zu 2018 um 10 Punkte gesunken ist; in der Erwägung, dass unzureichende Leistungen bei benachteiligten Lernenden weit verbreitet sind, was eine Zunahme der Ungleichheiten im Bildungsbereich zeigt; in der Erwägung, dass diese besorgniserregende Verschlechterung Reformen und Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung erfordert;
- Q. in der Erwägung, dass die Fähigkeit der EU, zukünftige Schocks, Krisen und Polykrisen zu bewältigen und gleichzeitig den demografischen, den digitalen und den ökologischen Wandel zu steuern, stark von den Bedingungen abhängen wird, unter denen das systemrelevante Personal arbeiten kann; in der Erwägung, dass angemessene Arbeitsbedingungen, Zugang zu Sozialschutzsystemen und Möglichkeiten für den Ausbau von bedarfsgerechten Kompetenzen erforderlich sind, um gegen den Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel vorzugehen und alle Arten von Talenten zu halten; in der Erwägung, dass die Behebung des Fachkräftemangels entscheidend ist, um den digitalen und den ökologischen Wandel zu vollziehen sowie ein inklusives und nachhaltiges Wachstum herbeizuführen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken;
- R. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Mobilität innerhalb der EU zu fördern und die Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten zu prüfen, bei gleichzeitiger Achtung und Durchsetzung der Arbeits- und Sozialrechte sowie einer Lenkung von Drittstaatsangehörigen, die über legale Migrationswege in die EU einreisen, in Berufe, bei denen ein Arbeitskräfte- und Fachkräftemangel besteht, während parallel eine wirksame Integrationspolitik unterstützt werden muss, und zwar in vollständiger Komplementarität mit der Erschließung von Talenten aus der EU;
- S. in der Erwägung, dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle in den meisten EU-Mitgliedstaaten nach wie vor beträchtlich ist und dass Betreuungspflichten ein wichtiger Faktor sind, der Frauen nach wie vor in Teilzeitbeschäftigungen drängt oder zu ihrem Ausschluss vom Arbeitsmarkt führt, was zu einem noch größeren geschlechtsspezifischen Beschäftigungsgefälle führt;
- T. in der Erwägung, dass im gemeinsamen Beschäftigungsbericht das Recht auf Nichterreichbarkeit insbesondere im Zusammenhang mit Telearbeit hervorgehoben wird, wobei die entscheidende Rolle dieses Rechts bei der Gewährleistung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und Fernarbeit anerkannt wird;

- U. in der Erwägung, dass im Jahr 2024 Herausforderungen für mehrere Branchen wie die Automobilindustrie und energieintensive Wirtschaftszweige deutlich wurden und dass eine Anzahl von Unternehmen umfangreiche Umstrukturierungen angekündigt hat;
- V. in der Erwägung, dass es Unterschiede bei der Deckung sozialer Dienstleistungen, einschließlich Langzeitpflege, Kinderschutz, Unterstützung bei häuslicher Gewalt und Hilfe bei Obdachlosigkeit, gibt, die im Rahmen des Europäischen Semesters angegangen werden müssen;
- W. in der Erwägung, dass es derzeit keine EU-weite regelmäßige Datenerhebung über Investitionen in Sozialdienstleistungen und deren Deckung gibt; in der Erwägung, dass die Erhebung solcher Daten entscheidend für eine faktengestützte Analyse der nationalen Sozialpolitik im Rahmen der Analyse des Europäischen Semesters ist; in der Erwägung, dass dies durch gemeinsam vereinbarte Kriterien und Datenerhebungsstandards für Investitionen in Sozialdienstleistungen und deren Deckung in den Mitgliedstaaten angegangen werden sollte; in der Erwägung, dass der Index der sozialen Dienste des Europäischen Netzwerks für Sozialpolitik ein Beispiel dafür ist, wie mit einer solchen Datenerhebung zur Analyse des Europäischen Semesters beigetragen werden kann;
- X. in der Erwägung, dass die Krise des Generationswechsels, der demographische Wandel und die unzureichenden Investitionen in öffentliche Dienstleistungen zu einem erhöhten Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung führen, wovon insbesondere Kinder und ältere Menschen, Alleinerziehende und Großfamilien, erwerbstätige Arme, Personen mit Behinderung sowie marginalisierte Menschen betroffen sind; in der Erwägung, dass eine ambitionierte EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut von wesentlicher Bedeutung ist, um diesen Trend umzukehren und auf das mehrdimensionale Phänomen von Armut zu reagieren;
- Y. in der Erwägung, dass Untersuchungen von Eurofound zeigen, dass die Suizidraten seit 2021 nun nach Jahrzehnten des Rückgangs wieder steigen; in der Erwägung, dass mehr getan werden muss, um die Ursachen psychischer Probleme am Arbeitsplatz und im Privatleben, insbesondere durch soziale Inklusion, anzugehen, und dass der Zugang zu Unterstützung für Menschen mit schlechter psychischer Gesundheit nach wie vor ein Problem darstellt;
- Z. in der Erwägung, dass es 2021 in der EU-27 noch immer mehr als 3 300 tödliche und fast 3 Millionen nicht tödliche Unfälle gab; in der Erwägung, dass jährlich über 200 000 Arbeitnehmer an arbeitsbedingten Erkrankungen sterben; in der Erwägung, dass diese Daten nicht alle durch nicht angemeldete Erwerbstätigkeit verursachten Unfälle umfassen, was die Annahme, dass die tatsächlichen Zahlen die offiziellen Statistiken bei Weitem übersteigen, plausibel macht; in der Erwägung, dass laut Eurofound im Jahr 2017 20 % der Arbeitsplätze in Europa von „schlechter Qualität“ und die Arbeitnehmer dabei einem erhöhten Risiko für ihre körperliche oder geistige Gesundheit ausgesetzt waren; in der Erwägung, dass 14 % der Arbeitnehmer hohen psychosozialen Risiken ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass 23 % der europäischen Arbeitnehmer der Ansicht sind, ihre Sicherheit oder Gesundheit sei aufgrund ihrer Arbeit gefährdet;
- AA. in der Erwägung, dass im Rahmen der Ergebnisse der Eurobarometer-Umfrage vom April 2024 betont wird, dass 88 % der europäischen Bürgerinnen und Bürger ein soziales Europa für sie persönlich als wichtig erachten; in der Erwägung, dass sich dies durch die Umfrage im Anschluss an die Europawahl 2024 bestätigt hat, in der die europäischen Bürgerinnen und Bürger die steigenden Preise und Lebenshaltungskosten (42 %) sowie die wirtschaftliche Lage (41 %) als Hauptgründe anführten, warum sie bei der Wahl zum Europäischen Parlament 2024 ihre Stimme abgaben;
- AB. in der Erwägung, dass der soziale Fortschritt in der EU gemäß Artikel 3 EUV eines der Ziele einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft in Verbindung mit Vollbeschäftigung, einem hohen Schutzniveau und der Verbesserung der Umweltqualität ist; in der Erwägung, dass die EU gemäß Artikel 3 auch „soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen [bekämpft] und [...] soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes [fördert]“;
- AC. in der Erwägung, dass der neue EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung im April 2024 in Kraft getreten ist und darauf abzielt, nachhaltiges und inklusives Wachstum zu fördern und mehr Raum für soziale Investitionen und die Verwirklichung der Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte zu schaffen; in der Erwägung, dass die Überarbeitung erstmals einen Rahmen für die soziale Konvergenz als integralen Bestandteil des Europäischen Semesters umfasst;
- AD. in der Erwägung, dass im Rahmen des neuen EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung alle Mitgliedstaaten Reformen und Investitionen in ihre mittelfristigen Pläne aufnehmen müssen, mit denen gemeinsame Prioritäten und Herausforderungen der EU angegangen werden, die in den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelt wurden; in der Erwägung, dass die gemeinsamen Prioritäten der EU die soziale und wirtschaftliche Resilienz, einschließlich der Europäischen Säule sozialer Rechte, umfassen;

- AE. in der Erwägung, dass die öffentlichen Investitionen 2025 voraussichtlich in fast allen Mitgliedstaaten steigen werden, wobei ein erheblicher Beitrag aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) von NextGenerationEU sowie aus EU-Mitteln geleistet wird, womit zu Sozialausgaben beigetragen wird, was etwa 25 % der geschätzten Gesamtausgaben im Rahmen der ARF entspricht, womit für Wachstum und wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit gesorgt wird⁽⁸⁾; in der Erwägung, dass soziale Investitionen und Reformen in Schlüsselbereichen Beschäftigung, soziale Inklusion, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum fördern können⁽⁹⁾; in der Erwägung, dass die Sozialpartner für die Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen, mit denen nachhaltiges und inklusives Wachstum, menschenwürdige und hochwertige Arbeit sowie ein fairer Wandel gefördert werden, von wesentlicher Bedeutung sind und im Einklang mit dem AEUV auf allen Governance-Ebenen einbezogen werden müssen;
- AF. in der Erwägung, dass nach Angaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Durchschnitt in allen OECD-Ländern etwa 28 % der Arbeitsplätze auf Berufe mit dem höchsten Automatisierungsrisiko entfallen⁽¹⁰⁾; in der Erwägung, dass der soziale Dialog und Tarifverhandlungen in diesem Kontext von entscheidender Bedeutung sind, um einen partizipativen Ansatz zur Bewältigung des durch technologische Entwicklungen vorangetriebenen Wandels sicherzustellen, potenzielle Bedenken anzusprechen und – auch durch den Erwerb von Kompetenzen – die Anpassung der Arbeitnehmer zu fördern; in der Erwägung, dass die Arbeitnehmer und die Gesellschaft von der Digitalisierung, Robotisierung, Automatisierung und von künstlicher Intelligenz (KI) profitieren müssen, indem die Arbeitsbedingungen und die Lebensqualität verbessert werden, eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sichergestellt wird und bessere Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden sowie zu sozioökonomischer Konvergenz beigetragen wird; in der Erwägung, dass Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften eine entscheidende Rolle bei der Antizipation und Bewältigung von Risiken spielen, die sich aus diesen Herausforderungen ergeben;
- AG. in der Erwägung, dass der soziale Dialog und Tarifverhandlungen für die Wettbewerbsfähigkeit, die Arbeitsproduktivität und den sozialen Zusammenhalt der EU von wesentlicher Bedeutung sind;
1. ist der Ansicht, dass die Kommission und der Rat ihre Anstrengungen hinsichtlich der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang mit dem Aktionsplan vom März 2021 und der Erklärung von La Hulte intensivieren sollten, um die Kernziele für 2030 zu verwirklichen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass im gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2026 die Umsetzung aller Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1263 eingehend untersucht wird und er eine Analyse der sozialen Dimension der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne im Zusammenhang mit der sozialen Resilienz, einschließlich der europäischen Säule sozialer Rechte, umfasst; begrüßt in diesem Zusammenhang die Ankündigung eines neuen Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte⁽¹¹⁾ für 2025, um dem sozialen Fortschritt neue Impulse zu verleihen; begrüßt, dass voraussichtlich fast alle Mitgliedstaaten die öffentlichen Investitionen im Jahr 2025 erhöhen werden, was erforderlich ist, um den Zugang zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen sicherzustellen und die Ziele der europäischen Säule sozialer Rechte zu verwirklichen; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Aufbau- und Resilienzfazilität im Rahmen des in der Verordnung (EU) 2021/241⁽¹²⁾ festgelegten Anwendungsbereichs bis zum 31. Dezember 2026 für politische Maßnahmen für nachhaltiges und inklusives Wachstum und für die nächste Generation in Anspruch nehmen können;
 2. betont, dass es wichtig ist, das sozialpolitische Scoreboard und den Rahmen für soziale Konvergenz zu nutzen, um Risiken zu ermitteln und die Fortschritte zu verfolgen, wenn es um die Verringerung von Ungleichheit, die Stärkung der Sozialschutzsysteme und die Förderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und von Maßnahmen für Arbeitnehmer geht, mit denen sie bei der Bewältigung des Wandels unterstützt werden sollen; betont in diesem Zusammenhang, dass es notwendig ist, für ein nachhaltiges, faires und inklusives Europa zu sorgen, in dem die sozialen Rechte umfassend und in demselben Umfang geschützt werden wie die wirtschaftlichen Freiheiten; weist darauf hin, dass die Unionsbürgerinnen und -bürger das soziale Europa als eine ihrer Prioritäten bezeichnen;
 3. bedauert, dass nicht genügend Daten und Analysen zur ungleichen Vermögensverteilung und Vermögenskonzentration in der EU vorliegen, obwohl diese zu den wichtigsten Armutsfaktoren gehören; weist darauf hin, dass gemäß der verteilungsbasierten Vermögensbilanz, einem vom Europäischen System der Zentralbanken entwickelten Datensatz, der Anteil des von den reichsten 10 % gehaltenen Vermögens am Gesamtvermögen im vierten Quartal 2023 56 % betrug, während auf die untere Hälfte nur 5 % entfielen;
 4. begrüßt, dass eine Analyse des positiven Beitrags der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der europäischen Gleichstellungsstrategien in den gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2025 aufgenommen wurde, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der gemeinsame Beschäftigungsbericht 2026 sowohl einen Abschnitt enthält, in dem die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Zusammenhang mit der Beschäftigungs- und Sozialpolitik analysiert werden, als auch einen weiteren Abschnitt über Fortschritte bei der Beseitigung von sozialer und arbeitsbezogener Diskriminierung im Einklang mit der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025, dem EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025, dem Strategischen Rahmen der EU für die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma 2020-2030, der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 und der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030;

⁽⁸⁾ Europäisches Semester 2025: Vorschlag der Kommission vom 17. Dezember 2024 für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates (COM(2024)0701).

⁽⁹⁾ Europäische Kommission, „Employment and Social Developments in Europe (ESDE) 2024“ (Beschäftigung und soziale Entwicklungen in Europa), September 2024.

⁽¹⁰⁾ OECD Social, Employment and Migration Working Papers, Nr. 282.

⁽¹¹⁾ von der Leyen, U., Europa hat die Wahl: Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029, 18. Juli 2024.

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>).

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die aktualisierten beschäftigungspolitischen Leitlinien umzusetzen, wobei der Schwerpunkt auf allgemeine und berufliche Bildung für alle, neue Technologien wie künstliche Intelligenz sowie auf die jüngsten politischen Initiativen zu Plattformarbeit, erschwinglichen und angemessenen Wohnraum und die Bekämpfung des Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels gelegt werden sollte, um die demokratische Entscheidungsfindung zu stärken;
6. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, in die Entwicklung der Kompetenzen der Arbeitskräfte und die berufliche Bildung zu investieren und für hochwertige Arbeitsplätze zu sorgen, wobei der Schwerpunkt darauf liegen sollte, dass jeder ein Recht auf Weiterbildung und lebenslanges Lernen hat; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit lokalen Interessenträgern, einschließlich Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und den Sozialpartnern, Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen zu entwickeln, um die Verbindung zwischen den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung und dem Arbeitsmarkt zu stärken und den Bedarf des Arbeitsmarktes zu antizipieren; begrüßt, dass sich die Beschäftigungsergebnisse für junge Absolventen beruflicher Aus- und Fortbildungslehrgänge in der gesamten EU weiter verbessern; ist besorgt über die rückläufige Bildungsleistung junger Menschen, insbesondere im Bereich der Grundkompetenzen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Ankündigung eines Aktionsplans für Grundkompetenzen und eines Strategieplans für die MINT-Bildung; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Programme zu investieren, um Lernenden grundlegende digitale und fächerübergreifende Kompetenzen zu vermitteln, die für die Arbeitswelt und deren Digitalisierung erforderlich sind, und sie dabei zu unterstützen, einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten; weist erneut auf die wichtige Rolle hin, die der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung für entlassene Arbeitnehmer bei der Unterstützung und Umschulung von Arbeitnehmern spielen kann, die infolge größerer Umstrukturierungen entlassen wurden;
7. begrüßt, dass ein Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze angekündigt wurde, bei dem es darum geht, einen gerechten Übergang für alle sicherzustellen; fordert die Kommission auf, in diesen Fahrplan Überlegungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz und algorithmischem Management in der Arbeitswelt aufzunehmen, damit neue Technologien genutzt werden, um die Arbeitsbedingungen und die Produktivität zu verbessern, wobei gleichzeitig die Arbeitnehmerrechte und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu achten sind, wie dies im gemeinsamen Beschäftigungsbericht ⁽¹³⁾ gefordert wurde;
8. betont, dass die Antwort auf den Arbeitskräftemangel in der Europäischen Union auch darin bestehen kann, die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der Union zu verbessern und zu erleichtern; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen in der Union, auch für Drittstaatsangehörige, zu stärken und zu erleichtern; fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen (EURES) im Hinblick auf eine mögliche Überarbeitung ihrer Funktionsweise zu analysieren;
9. stellt fest, dass die Zahl der Schul- und Ausbildungsabbrecher, der Menschen mit niedrigem Bildungsniveau, der jungen Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET), und unter ihnen besonders schutzbedürftige Gruppen, darunter Roma, Frauen, ältere Menschen, Menschen mit geringer und mittlerer Qualifikation, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrations- oder Minderheitenhintergrund, je nach länderspezifischem Kontext, in mehreren Mitgliedstaaten nach wie vor hoch ist, obwohl in der Europäischen Union ein rückläufiger Trend zu verzeichnen ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Jugendgarantie entsprechend dem Grundsatz 4 der europäischen Säule sozialer Rechte zu stärken, um bedürftige junge Menschen in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen; bekräftigt die zentrale Rolle der beruflichen Aus- und Weiterbildung bei der Vermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die junge Menschen beim Eintritt in den Arbeitsmarkt benötigen; betont, dass im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus in die Qualität und Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung investiert werden muss; weist daher erneut darauf hin, dass diese Situation angegangen und Lösungen entwickelt werden müssen, um junge Menschen in Bildung, Ausbildung oder Beschäftigung zu halten, und dass ihr Zugang zu Praktika und Lehrstellen sichergestellt werden muss, damit sie erste Berufserfahrung sammeln können, ihr Übergang von der Ausbildung in die Beschäftigung erleichtert wird und Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die es einer alternden Erwerbsbevölkerung ermöglichen, auf dem Arbeitsmarkt zu bleiben;
10. ist der Auffassung, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen mit Behinderungen, trotz einer Verbesserung auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor mit erheblichen Hindernissen konfrontiert sind und dass daher eine berufliche und digitale Ausbildung erforderlich ist, während gleichzeitig die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu fördern ist, wobei nicht erwerbstätige Arbeitskräfte und Gruppen mit geringer Erwerbsbeteiligung, darunter Frauen, junge Menschen, ältere Arbeitskräfte und Menschen mit chronischen Krankheiten, im Fokus stehen sollten; fordert die Kommission auf, die EU-Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen ab 2025 mithilfe neuer Leitinitiativen und Maßnahmen zu aktualisieren, wie etwa eine Europäische Beschäftigungs- und Kompetenzgarantie für Menschen mit Behinderungen und die Weitergabe bewährter Verfahren wie den Behindertenausweis, um insbesondere die soziale Eingliederung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen zu fördern, wobei auch sichergestellt werden sollte, dass sie Zugang zu hochwertiger Bildung, Ausbildung und Beschäftigung haben, indem sie über das Recht auf Fortzahlung von Behindertenbeihilfen beraten werden;

⁽¹³⁾ Vorschlag der Kommission vom 17. Dezember 2024 für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates (COM(2024)0701).

11. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Roma nach wie vor mit erheblichen Hürden auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert sind, wobei ihre Aussichten durch hartnäckige Vorurteile eingeschränkt werden; nimmt zur Kenntnis, dass im Strategischen Rahmen der EU für Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma auf mangelnde Fortschritte beim Zugang zur Beschäftigung und einen wachsenden Anteil junger Roma, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, hingewiesen wird; betont das Ziel des Rahmens, das Beschäftigungsgefälle zwischen den Roma und der Gesamtbevölkerung zu halbieren und dafür zu sorgen, dass bis 2030 mindestens 60 % der Roma einer bezahlten Arbeit nachgehen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einen integrierten, auf Gleichstellung ausgerichteten Ansatz zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass öffentliche Maßnahmen und Dienstleistungen alle Roma, auch diejenigen in abgelegenen ländlichen Gebieten, wirksam erreichen;
12. betont, dass den sozialen und ökologischen Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, und hebt hervor, dass Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung für alle erforderlich sind, um den universellen Zugang zu hochwertigen öffentlichen Bildungs- und Berufsbildungsprogrammen sowie nachhaltige Verfahren zur Förderung eines inklusiven Wachstums sicherzustellen; betont ferner, dass die Sozialpartner eine Schlüsselrolle bei der Ermittlung und Bewältigung des Qualifikationsbedarfs in der gesamten EU spielen sollten;
13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, spezifische Empfehlungen zu bezahlbarem Wohnraum in das Europäische Semester aufzunehmen und sich für Investitionen im Bereich des Wohnungsbaus stark zu machen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass durch Investitionen in den Wohnungsbau langfristige hochwertige Wohnraumlösungen unterstützt werden, die für Haushalte mit niedrigem und mittlerem Einkommen tatsächlich erschwinglich sind, und betont, dass Investitionen in den sozialen und erschwinglichen Wohnungsbau unerlässlich sind, um die Lebensqualität aller Menschen zu sichern und zu verbessern; betont, dass die EU-Mittel, z. B. über Finanzinstrumente der Europäischen Investitionsbank, besser genutzt werden müssen, um insbesondere Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden zu fördern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, entschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um eine Bewertung der politischen Maßnahmen der Union, der Fonds und der Engpässe vorzunehmen, die den Bau, den Umbau und die Renovierung von zugänglichem, erschwinglichem und energieeffizientem Wohnraum, einschließlich Sozialwohnungen, erleichtern sollten, der den Bedürfnissen junger Menschen, von Menschen mit eingeschränkter Mobilität, von Gruppen mit niedrigem und mittlerem Einkommen, von Risikofamilien und von Menschen in prekären Situationen gerecht wird, und gleichzeitig Eigenheimbesitzer und diejenigen, die sich um Wohneigentum bemühen, vor einem weiteren Rückgang des Angebots zu schützen;
14. begrüßt den angekündigten europäischen Plan für bezahlbaren Wohnraum, mit dem die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der Wohnungskrise und der rasant steigenden Mietpreise unterstützt werden sollen; fordert die Kommission auf, zu bewerten, welche etwaigen Hindernisse im Zusammenhang mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen den Zugang zu Wohnraum beeinträchtigen, und diese zu veröffentlichen; weist darauf hin, dass der Klima-Sozialfonds darauf ausgerichtet ist, den Mitgliedstaaten ab 2026 Finanzhilfen zu gewähren, um benachteiligte Haushalte zu unterstützen, insbesondere mit Maßnahmen und Investitionen, mit denen die Energieeffizienz von Gebäuden, die Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden und die gebäudeintegrierte Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen verbessert werden sollen;
15. vertritt die Auffassung, dass Obdachlosigkeit ein schwerwiegendes gesellschaftliches Problem in der EU ist; fordert eine einheitliche Definition von Obdachlosigkeit in der EU, die einen systematischen Vergleich und eine systematische Bewertung des Ausmaßes der Obdachlosigkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht; fordert die Kommission auf, eine Strategie zu entwickeln und darauf hinzuwirken, die Obdachlosigkeit in der EU bis 2030 zu beseitigen, indem der Zugang zu erschwinglichem und menschenwürdigem Wohnraum sowie der Zugang zu hochwertigen sozialen Dienstleistungen gefördert werden; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die verfügbaren EU-Instrumente, einschließlich des ESF+, in dieser Frage besser zu nutzen ⁽¹⁴⁾;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Strategien zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit zu entwickeln; begrüßt die Absicht, eine Empfehlung des Rates zum Thema Obdachlosigkeit vorzulegen ⁽¹⁵⁾; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die angestrebten Ziele der Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit auszuweiten;
17. ist der Ansicht, dass die EU dringend tätig werden muss, um gegen die anhaltend hohe Armut und soziale Ausgrenzung in der EU vorzugehen, insbesondere unter Kindern, jungen und älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, nicht in der EU geborenen Personen, LGTBI-Personen und Roma; hebt hervor, dass dem Zugang zu hochwertigen sozialen Dienstleistungen Vorrang eingeräumt werden sollte und die Energieversorgungssicherheit für schutzbedürftige Haushalte gewährleistet werden sollte; fordert die Kommission auf, erstmalig eine EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut zu verabschieden;

⁽¹⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2023 zum Thema „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit auf der Grundlage des Grundsatzes ‚Housing First‘“ (ABl. C, C/2024/1567, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1567/oj>).

⁽¹⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2023 zum Thema „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit auf der Grundlage des Grundsatzes ‚Housing First‘“.

18. weist auf das Ziel der Union hin, von institutioneller zu gemeinschafts- bzw. familienbasierter Pflege überzugehen; fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan zur Verringerung der Heimunterbringung vorzulegen; betont, dass dieser Aktionsplan alle Gruppen abdecken sollte, die noch in Einrichtungen betreut werden, darunter Kinder, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit psychischen Problemen, Obdachlose und ältere Menschen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die ESF+-Mittel und sonstige einschlägige Mittel der EU und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang zu nutzen, um den Prozess einer Verringerung der Heimunterbringung abzuschließen, damit jeder Unionsbürger in einer Familie oder Gemeinschaft leben kann;
19. fordert die Kommission auf, einen europäischen Aktionsplan für psychische Gesundheit im Einklang mit ihren jüngsten Empfehlungen ⁽¹⁶⁾ vorzulegen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit und zu emotionalen Unterstützungsprogrammen für alle Menschen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen zu verbessern; fordert, dass die Indikatoren des sozialpolitischen Scoreboard besser eingesetzt werden, um die Auswirkungen prekärer Lebensbedingungen und der Unsicherheit auf die psychische Gesundheit anzugehen;
20. fordert die Kommission auf, sich mit der Frage der Einsamkeit auseinanderzusetzen, indem sie eine ganzheitliche EU-Strategie mit Blick auf Einsamkeit und den Zugang zu professioneller Betreuung fördert; fordert, dass im Rahmen dieser EU-Strategie auch die sozioökonomischen Auswirkungen von Einsamkeit auf die Produktivität und das Wohlbefinden der Menschen angegangen werden, indem Fragen wie die Isolation im ländlichen Raum thematisiert werden; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Empfehlung des Rates über den Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege weiter umzusetzen, um den Zugang zu hochwertiger Pflege sicherzustellen und gleichzeitig menschenwürdige Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer in der Pflegebranche sowie für informelle Pflegekräfte sicherzustellen;
21. stellt fest, dass 44 Millionen Europäer häufig als informelle Langzeitpflegekräfte tätig sind, wobei es sich dabei mehrheitlich um Frauen handelt ⁽¹⁷⁾;
22. würdigt die besondere Rolle der Pflege- und Betreuungskräfte in der Gesellschaft, weist jedoch darauf hin, dass es in der EU keine einheitliche Definition des Begriffs „Pflegekraft“ gibt, obwohl EU-weit 6,4 Millionen Menschen in der Langzeitpflege beschäftigt sind;
23. ist besorgt darüber, dass 2023 noch 94,6 Millionen Menschen in der EU von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht waren; betont, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ohne einen Paradigmenwechsel bei der Armutsbekämpfung ihre Ziele bei der Armutsbekämpfung nicht erreichen werden; ist der Ansicht, dass die Ankündigung der allerersten EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut ein Schritt in die richtige Richtung für eine Trendumkehr ist, dass die Strategie aber auch ein umfassendes Konzept zur Bekämpfung der vielschichtigen Aspekte von Armut und sozialer Ausgrenzung bieten muss, dass mit konkreten Maßnahmen und einer konsequenten Umsetzung und Überwachung einhergeht; fordert, dass diese Strategie alle Menschen umfassen sollte, die von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, in erster Linie die am stärksten benachteiligten Personen, wobei sie aber auch spezifische Maßnahmen für verschiedene Gruppen vorsehen sollte, etwa Menschen, die trotz Erwerbstätigkeit von Armut betroffen sind, Obdachlose, Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende und vor allem Kinder, damit die Armutsspirale erfolgreich durchbrochen werden kann; betont, dass die Umsetzung der Richtlinie über angemessene Mindestlöhne von entscheidender Bedeutung sein wird, wenn es darum geht, Armutsrisiken bei Arbeitnehmern vorzubeugen und zu bekämpfen und gleichzeitig die Anreize für eine Erwerbstätigkeit zu stärken, und begrüßt, dass mehrere Mitgliedstaaten ihre Mindestlohnregelungen geändert haben oder beabsichtigen, diese zu ändern; ist besorgt über die Zunahme atypischer Beschäftigungsverhältnisse, bei denen Beschäftigte trotz Erwerbstätigkeit mit größerer Wahrscheinlichkeit von Armut betroffen sind und keinen hinreichenden rechtlichen Schutz genießen;
24. fordert die Kommission erneut auf, im Rahmen des Europäischen Semesters und der länderspezifischen Empfehlungen die Umsetzung der Garantie für Kinder in allen Mitgliedstaaten sorgfältig zu überwachen; bekräftigt seine Forderung, die Mittel für die Europäische Garantie für Kinder aufzustocken und mit mindestens 20 Mrd. EUR auszustatten, und fordert alle Mitgliedstaaten erneut auf, mindestens 5 % der ihnen zugewiesenen ESF+-Mittel für die Bekämpfung von Kinderarmut und die Förderung des Wohlergehens von Kindern zu verwenden; hält es für erforderlich, dass in den länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigt werden sollte, ob die Mitgliedstaaten die in der ESF+-Verordnung ⁽¹⁸⁾ festgelegte Mindestausstattung für die Bekämpfung der Kinderarmut einhalten; fordert die Kommission auf, im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen eine ambitionierte Mittelausstattung für die Garantie für Kinder vorzusehen, um auf die zunehmende Problematik der Kinderarmut und sozialen Ausgrenzung zu reagieren;
25. ist besorgt über nationale Maßnahmen, die zu Lücken bei der Gesundheitsversorgung führen und die Ungleichheit sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch zwischen ihnen verschärfen; warnt davor, dass dies auch die Umsetzung von Grundsatz 16 der europäischen Säule sozialer Rechte und des Ziels für nachhaltige Entwicklung 3.8 zur universellen Gesundheitsversorgung sowie das übergeordnete Ziel der europäischen Säule sozialer Rechte gefährdet, d. h. die Förderung der sozialen Aufwärtskonvergenz in der EU, ohne dabei jemanden zurückzulassen; ist der Ansicht, dass die im sozialpolitischen Scoreboard verwendeten Indikatoren kein umfassendes Verständnis der Erschwinglichkeit der Gesundheitsversorgung vermitteln;

⁽¹⁶⁾ Mitteilung der Kommission vom 7. Juni 2023 über eine umfassende Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit (COM(2023) 0298).

⁽¹⁷⁾ Europäische Kommission: Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration, *Long-term care report – Trends, challenges and opportunities in an ageing society. Volume I* (Bericht über Langzeitpflege – Trends, Herausforderungen und Chancen in einer alternden Gesellschaft, Band I), Amt für Veröffentlichungen, 2021, <https://data.europa.eu/doi/10.2767/677726>.

⁽¹⁸⁾ Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj>).

26. betont, dass die Arbeitgeber generationenübergreifende Verbindungen innerhalb der Unternehmen und generationenübergreifendes Lernen zwischen jüngeren und älteren Arbeitnehmern fördern müssen; betont, dass eine alternde Belegschaft einem Unternehmen dabei helfen kann, neue Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln, die den Anforderungen einer alternden Gesellschaft auf kreativere und produktivere Weise gerecht werden; fordert außerdem die Schaffung von Anreizen zur Förderung von Freiwilligenarbeit und Mentoring, um die Weitergabe von Wissen zwischen den Generationen zu fördern;
27. gibt zu bedenken, dass Berichten der EZB zufolge die Reallöhne immer noch unter dem Niveau vor der Pandemie liegen, während die Produktivität in etwa gleich hoch ist; teilt die Auffassung, dass dies einen gewissen Spielraum für eine nichtinflationäre Erholung der Reallöhne schafft, und warnt davor, dass sich das Risiko einer anhaltenden wirtschaftlichen Schwäche erhöhen würde, wenn sich die Reallöhne nicht erholen, was negative Auswirkungen haben könnte und die Produktivität in der Eurozone im Vergleich zu anderen Teilen der Welt weiter verschlechtern würde; ist der Ansicht, dass sich eine bessere Durchsetzung der Mindestlöhne und eine umfassendere tarifvertragliche Abdeckung positiv auf die Lohnungleichheit auswirken können, insbesondere indem schutzbedürftigere Arbeitnehmer am unteren Ende der Lohnskala unterstützt werden, die zunehmend übergangen werden;
28. fordert die Mitgliedstaaten auf, für menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu sorgen, die unter anderem angemessene Löhne, den Zugang zu Sozialschutz, Möglichkeiten des lebenslangen Lernens, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, eine gute Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, das Recht auf Nichterreichbarkeit, angemessene Arbeitszeiten, eine Arbeitnehmervertretung, Demokratie bei der Arbeit und Tarifverträge umfassen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Demokratie am Arbeitsplatz, den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen zu fördern und die Rechte der Arbeitnehmer zu schützen, insbesondere im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel, und gleiches Entgelt für gleiche Arbeit für Männer und Frauen sicherzustellen, die Lohntransparenz zu verbessern und geschlechtsbezogene Ungleichheit anzugehen, um das geschlechtsspezifische Lohngefälle in der EU zu beseitigen;
29. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, den Zugang der Selbstständigen zu den sozialen Sicherungssystemen zu verbessern, und fordert die Kommission auf, die nationalen Pläne der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 8. November 2019 zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige⁽¹⁹⁾ im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen zu überwachen; erinnert in diesem Zusammenhang und angesichts der Tatsache, dass der Anteil der Selbstständigen in den Kultur- und Kreativbranchen mehr als doppelt so hoch ist wie in der Allgemeinbevölkerung, an die 13 Initiativen, die in der Antwort der Kommission vom 21. Februar 2024 auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2023 zu einem EU-Rahmen für die soziale und berufliche Situation von Künstlern und Arbeitnehmern in der Kultur- und Kreativbranche⁽²⁰⁾ aufgeführt werden, und fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Umsetzung dieser Initiativen in Angriff zu nehmen;
30. fordert, dass Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und des Rechts auf Nichterreichbarkeit umgesetzt werden, um die Lebensqualität aller Familien und Arbeitnehmer zu verbessern und damit die Umsetzung der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben⁽²¹⁾ und der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung sicherzustellen; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag, der sich mit Telearbeit und dem Recht auf Nichterreichbarkeit befasst, und einen Vorschlag zur Schaffung einer europäischen Ausweiskarte für alle Arten von Großfamilien und eines europäischen Aktionsplans für Alleinerziehende vorzulegen, durch den bildungsbezogene und soziale Vorteile geboten werden; fordert darüber hinaus Initiativen, mit denen gegen die Ausgrenzung von Arbeitnehmern infolge längerer Krankheitszeiten vorgegangen werden kann, mit denen der Arbeitsplatz angepasst und flexible Arbeitsbedingungen gefördert werden können und mit denen Strategien zur Unterstützung der Rückkehr von Arbeitnehmern nach längerer Abwesenheit entwickelt werden können;
31. fordert, dass die demografischen Herausforderungen zu einer Priorität der Kohäsionspolitik der EU gemacht werden und konkrete Maßnahmen auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten ergriffen werden; fordert die Kommission auf, ein „Europäisches Jahr der Demografie“ auszurufen sowie der Ausarbeitung ihrer Mitteilung „Talenterschließung in den Regionen Europas“ und dem „Talentförderungsmechanismus“ Priorität einzuräumen, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern, und die Mittel für ländliche Gebiete und Regionen in äußerster Randlage mit einem hohen Bevölkerungsrückgang aufzustocken, und hierzu die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, öffentliche Dienstleistungen, Entwicklungsprojekte auf lokaler Ebene und grundlegende Infrastrukturen zu unterstützen, die die „Freiheit zu bleiben“ der Bevölkerung, insbesondere junger Menschen, begünstigen; betont, dass unbedingt konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung regionaler Ungleichheit in der allgemeinen und beruflichen Bildung einzuführen sind und ein gleichberechtigter Zugang zu hochwertiger und bezahlbarer Bildung für alle sicherzustellen ist;

⁽¹⁹⁾ ABl. C 387 vom 15.11.2019, S. 1.

⁽²⁰⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem EU-Rahmen für die soziale und berufliche Situation von Künstlern und Arbeitnehmern in der Kultur- und Kreativbranche (ABl. C, C/2024/4208, 24.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4208/oj>).

⁽²¹⁾ Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1158/oj>).

32. ist besorgt darüber, dass trotz Verbesserungen mehrere Personengruppen auf dem EU-Arbeitsmarkt immer noch deutlich unterrepräsentiert sind, darunter Frauen, ältere Menschen, Menschen mit geringer und mittlerer Qualifikation, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrations- oder Minderheitenhintergrund; weist warnend darauf hin, dass sich die Ungleichheit im Bildungsbereich verschärft hat, wodurch sich die Situation von Schülern aus benachteiligten Familien und mit Migrationshintergrund weiter verschlechtert hat; weist darauf hin, dass dem gemeinsamen Beschäftigungsbericht zufolge dass Menschen mit Migrations- oder Minderheitenhintergrund erheblich von gezielten Maßnahmen profitieren können, wenn es darum geht, Qualifikationsdefizite auszugleichen, Sprachkenntnisse zu verbessern und gegen Diskriminierung vorzugehen; betont, dass es wichtig ist, die Bemühungen um die Umsetzung des Aktionsplans für Integration und Inklusion 2021-2027 zu verstärken, denn dieser bietet einen gemeinsamen politischen Rahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung nationaler Maßnahmen zur Integration von Migranten;
33. fordert die Kommission und den Rat auf, der Verringerung des Verwaltungsaufwands Vorrang einzuräumen, um eine Vereinfachung zu erreichen, während zugleich die Arbeits- und Sozialstandards zu achten sind; ist der Ansicht, dass eine bessere Unterstützung der KMU sowie tatsächlicher und potenzieller Unternehmer die Wettbewerbsfähigkeit und langfristige Nachhaltigkeit der EU verbessern, die Innovation fördern und hochwertige Arbeitsplätze schaffen wird; stellt fest, dass KMU und Selbstständige in allen Branchen für das Wirtschaftswachstum der EU und damit für die Finanzierung der Sozialpolitik von wesentlicher Bedeutung sind; fordert nachdrücklich die Umsetzung spezifischer Empfehlungen, die auf die Verbesserung des Binnenmarkts abzielen; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission am 29. Januar 2025 den „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“ ⁽²²⁾ veröffentlicht hat;
34. fordert die Kommission auf, jeden neuen Gesetzgebungsvorschlag einer Bewertung hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit zu unterziehen und dabei die Gesamtauswirkungen der EU-Gesetzgebung auf Unternehmen sowie auf andere Politikbereiche und Programme der EU zu berücksichtigen;
35. ist der Ansicht, dass die Sozialwirtschaft ein wesentliches Element der sozialen Marktwirtschaft der EU und ein Motor für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und ihrer Ziele ist, da sie häufig schutzbedürftigen und ausgegrenzten Gruppen Beschäftigung bietet; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für alle Sozialunternehmen, insbesondere für gemeinnützige Unternehmen, zu verstärken, wie dies im Aktionsplan für die Sozialwirtschaft 2021 und im Fahrplan von Lüttich für die Sozialwirtschaft hervorgehoben wird, um hochwertige, menschenwürdige und inklusive Arbeitsplätze und die Kreislaufwirtschaft zu fördern, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern, und die Sichtbarkeit der Akteure der Sozialwirtschaft zu verbessern; fordert die Kommission auf, innovative Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen, um die Entwicklung der Sozialwirtschaft in Europa ⁽²³⁾ zu unterstützen und ein dynamisches und inklusives Unternehmensumfeld zu fördern;
36. vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten in diesem Übergangsjahr mit der Umsetzung der überarbeiteten Regeln für die wirtschaftspolitische Steuerung die haushaltspolitische Verantwortung mit nachhaltigem und integrativem Wachstum und Beschäftigung in Einklang bringen sollten, und stellt fest, dass die Sozialpartner stärker einbezogen werden sollten, auch bei der Ausarbeitung mittelfristiger Haushaltsstrukturpläne, damit ein Beitrag zu den Zielen des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung geleistet wird;
37. begrüßt, dass die nationalen mittelfristigen Finanzstrukturpläne auf der Grundlage des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung die Reformen und Investitionen enthalten müssen, die den wichtigsten im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen entsprechen, und dass gleichzeitig die Tragfähigkeit der Verschuldung sichergestellt und strategisch in die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte investiert werden muss, um die soziale Aufwärtskonvergenz zu fördern;
38. ist besorgt darüber, dass die länderspezifischen Empfehlungen nach wie vor kaum befolgt werden; bekräftigt daher seine Forderung nach einer wirksamen Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen durch die Mitgliedstaaten, um die Gesundheitsversorgung und nachhaltige Rentensysteme im Einklang mit den Grundsätzen 15 und 16 der europäischen Säule sozialer Rechte sowie langfristigen Wohlstand für alle Bürger zu fördern, wobei die schwierige Situation von Arbeitnehmern mit unterbrochenen, unsteten und von beruflichen Übergängen gekennzeichneten Erwerbsbiografien zu berücksichtigen ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihren Austausch mit den Mitgliedstaaten über die Umsetzung bestehender Empfehlungen und der beschäftigungspolitischen Leitlinien sowie über aktuelle oder künftige politische Maßnahmen zur Bewältigung der ermittelten Herausforderungen zu intensivieren;

⁽²²⁾ Mitteilung der Kommission vom 29. Januar 2025 mit dem Titel „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“ (COM(2025)0030).

⁽²³⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2022 zu dem EU-Aktionsplan für die Sozialwirtschaft (ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 171).

39. begrüßt, dass im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester ein Rahmen zur Ermittlung von Risiken für die soziale Konvergenz geschaffen wurde, der vom Europäischen Parlament nachdrücklich gefordert wurde; weist darauf hin, dass die Kommission mithilfe dieses Rahmens die Risiken für die soziale Aufwärtskonvergenz in den Mitgliedstaaten bewertet und die Fortschritte bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte auf der Grundlage des sozialpolitischen Scoreboards und der Grundsätze des Rahmens für soziale Konvergenz überwacht; begrüßt, dass der gemeinsame Beschäftigungsbericht 2025 länderspezifische Analysen auf der Grundlage der Grundsätze des Rahmens für soziale Konvergenz enthält; fordert die Kommission auf, innerhalb dieses neuen Rahmens innovative quantitative und qualitative Analyseinstrumente weiterzuentwickeln, um ihn in den künftigen Zyklen des Europäischen Semesters optimal zu nutzen;
40. begrüßt, dass die erste Analyse auf der Grundlage der Grundsätze des Rahmens für soziale Konvergenz auf eine Aufwärtskonvergenz auf dem Arbeitsmarkt im Jahr 2023 hindeutet ⁽²⁴⁾; stellt mit Besorgnis fest, dass die Beschäftigungszahlen unterrepräsentierter Gruppen noch verbessert werden müssen und auf europäischer Ebene weiterhin Risiken für eine Aufwärtskonvergenz bestehen, und zwar in Bezug auf die Entwicklung von Kompetenzen – von der frühkindlichen Bildung bis hin zum lebenslangen Lernen; nimmt auch die Quoten der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen mit Besorgnis zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, diese Risiken für die soziale Aufwärtskonvergenz in der zweiten Phase der Analyse eingehender zu beleuchten und mit den betroffenen Mitgliedstaaten die zur Bewältigung dieser Risiken ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zu erörtern;
41. räumt ein, dass sich mit der Krise der Lebenshaltungskosten die Belastung der Haushalte erhöht hat und dass die steigenden Wohnkosten in Verbindung mit den hohen Energiekosten zu einem erheblichen Maß an Energiearmut in der EU beitragen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, die Ursachen dieser Krise umfassend anzugehen und hierzu Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit, des sozialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung Vorrang einzuräumen;
42. warnt vor den sozialen Risiken, die sich aus der Krise der Automobilindustrie ergeben, die sowohl durch externe als auch durch interne Faktoren einem beispiellosen Druck ausgesetzt ist; fordert die Kommission auf, dieser Branche Aufmerksamkeit zu widmen und den sozialen Dialog und die Beteiligung der Arbeitnehmer an Übergangsprozessen zu verbessern; betont, dass eine koordinierte Reaktion der EU über eine Notfall-Taskforce aus Gewerkschaften und Arbeitgebern dringend erforderlich ist, um auf die derzeitige Krise zu reagieren;
43. fordert die Kommission auf, die Daten über Umstrukturierungen und ihre Auswirkungen auf die Beschäftigung zu überwachen, z. B. mithilfe des Europäischen Beobachtungsinstruments für Umstrukturierungen, um Maßnahmen zur Flankierung von Umstrukturierungen und Veränderungen am Arbeitsmarkt zu erleichtern, und in Erwägung zu ziehen, im Rahmen des Europäischen Semesters nationale Maßnahmen zur Unterstützung sozialverträglicher Umstrukturierungen herauszustellen;
44. ist besorgt über die Überarbeitungen des Scoreboards für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht durch die Kommission, insbesondere über die geringere Anzahl der Beschäftigungs- und Sozialindikatoren, da ebensolche für die Bewertung der sozialen Lage und der Arbeitsmarktsituation in den Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind; bedauert, dass die Jugendarbeitslosigkeit nicht mehr als Leitindikatoren betrachtet werden, obwohl sie für die Ermittlung und Bewältigung spezifischer Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt und für die Verabschiedung geeigneter staatlicher Maßnahmen relevant ist; betont, dass Indikatoren für Sozialstandards im Entscheidungsprozess stärker berücksichtigt werden sollten; bedauert, dass die Kommission das Parlament nicht ordnungsgemäß konsultiert hat, und erinnert die Kommission an ihre Verpflichtung, eng mit dem Parlament, dem Rat und den Sozialpartnern zusammenzuarbeiten, bevor das Scoreboard für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht und die makroökonomischen und makrofinanziellen Indikatoren für die Mitgliedstaaten erstellt werden; betont, dass die Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte in das Scoreboard für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht aufgenommen werden muss;
45. vertritt die Auffassung, dass der territoriale und soziale Zusammenhalt ein wesentlicher Bestandteil der Agenda für Wettbewerbsfähigkeit ist und dass Rechtsvorschriften wie das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) weiterhin ein positives Beispiel mit Blick auf künftige EU-Initiativen sind;
46. vertritt die Ansicht, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür sorgen sollten, dass die Haushaltspolitik im Rahmen des Europäischen Semesters Investitionen im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte unterstützt, insbesondere in Bereichen wie menschenwürdiger und bezahlbarer Wohnraum, hochwertige Gesundheitsversorgung, Bildung und Sozialschutzsysteme, da diese für den sozialen Zusammenhalt und die langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie für die Bewältigung der mithilfe sozialer Indikatoren ermittelten Herausforderungen von entscheidender Bedeutung sind;
47. betont, dass die wichtigsten Herausforderungen angegangen werden müssen, die im sozialpolitischen Scoreboard als „kritische Lage“ und „zu beobachten“ eingestuft wurden, darunter Kinder, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, das geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle, die Überbelastung durch Wohnkosten, Kinderbetreuung, Langzeitpflege, die Beschäftigungslücke bei Menschen mit Behinderungen, die Auswirkungen sozialer Transferleistungen auf die Verringerung der Armut und grundlegende digitale Kompetenzen ⁽²⁵⁾;

⁽²⁴⁾ Vorschlag der Kommission vom 17. Dezember 2024 für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates (COM(2024)0701).

⁽²⁵⁾ Vorschlag der Kommission vom 17. Dezember 2024 für einen gemeinsamen Beschäftigungsbericht der Kommission und des Rates (COM(2024)0701).

48. betont, dass sich die Lebenshaltungskostenkrise negativ auf Menschen mit Behinderungen ausgewirkt hat;
 49. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, robuste Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit denen faire Löhne sichergestellt und die Arbeitsbedingungen, insbesondere für Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen und prekären Beschäftigungsverhältnissen, verbessert werden;
 50. betont, dass aktuelle und harmonisierte Daten zur Sozialpolitik benötigt werden, um die evidenzbasierte Politikgestaltung und gezielte soziale Investitionen zu verbessern; fordert, dass das sozialpolitische Scoreboard verbessert werden sollte, um die 20 Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte abzudecken, und dass hierfür relevante Indikatoren eingeführt werden sollten, die Trends und Ursachen von Ungleichheit abbilden, wie etwa hochwertige Beschäftigung, Vermögensverteilung, Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, angemessene Renten, Obdachlosenquoten, psychische Gesundheit, und Arbeitslosigkeit; weist darauf hin, dass der Indikator für von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen die Ursachen von komplexer Ungleichheit nicht aufzeigt; fordert die Kommission und die EU-Mitgliedstaaten auf, einen europäischen Rahmen für die Erhebung von Daten über soziale Dienstleistungen zu entwickeln, um soziale Investitionen und die Reichweite von sozialen Dienstleistungen zu beobachten;
 51. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-



P10_TA(2025)0033

Fortsetzung der unerschütterlichen Unterstützung der Ukraine durch die EU drei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2025 zu der Fortsetzung der unerschütterlichen Unterstützung der Ukraine durch die EU drei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg (2025/2528(RSP))

(C/2025/3150)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Ukraine und zu Russland, insbesondere jene, die seit dem groß angelegten Einmarsch Russlands in die Ukraine im Februar 2022 und der Annexion der Halbinsel Krim am 19. Februar 2014 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Schlussakte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Helsinki vom 1. August 1975, die von der OSZE angenommene Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 und das Memorandum der Vereinten Nationen über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 5. Dezember 1994 (Budapester Memorandum zu Sicherheitsgarantien),
- unter Hinweis auf das im Jahr 2014 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits⁽¹⁾ und die dazugehörige vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Haager Übereinkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),
- unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2023, im Anschluss an die diesbezügliche positive Empfehlung der Kommission vom 8. November 2023 Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine⁽²⁾ und auf andere Formen der Unterstützung der Ukraine durch die EU,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Präsidenten des Europäischen Rates, der Präsidentin der Europäischen Kommission und der Präsidentin des Europäischen Parlaments vom 24. Februar 2025, an dem sich der Einmarsch Russlands in die Ukraine zum dritten Mal jährte,
- unter Hinweis auf die am 24. Februar 2025 angenommene Resolution ES-11/7 der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Titel „Einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine voranbringen“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 6. März 2025,
- gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Russland seit dem 24. Februar 2022 einen groß angelegten unrechtmäßigen, unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; in der Erwägung, dass der Krieg Russlands gegen die Ukraine 2014 mit der rechtswidrigen Besetzung und Annexion der Halbinsel Krim und der anschließenden Besetzung von Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk begann; in der Erwägung, dass dieser Angriffskrieg einen unverhohlenen und offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts und des humanitären Völkerrecht darstellt, wie es in den Genfer Abkommen von 1949 festgelegt ist;
- B. in der Erwägung, dass das Vorgehen Russlands in der Ukraine in den vergangenen drei Jahren den Frieden und die Sicherheit in Europa und weltweit weiterhin bedroht; in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg der größte militärische Konflikt auf dem europäischen Kontinent seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs ist und darin der sich ausweitende Widerstreit zwischen Autoritarismus und Demokratie zum Ausdruck kommt;

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/295/oj.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>.

- C. in der Erwägung, dass die Ukraine und ihre Bürger unerschütterliche Entschlossenheit in ihrem Widerstand gegen den Angriffskrieg Russlands zeigen und sie ihr Land bislang erfolgreich verteidigt haben, trotz hoher ziviler und militärischer Verluste, der Angriffe auf Wohngebiete, der Zerstörung der zivilen und öffentlichen Infrastruktur – insbesondere der Wasser- und Energieversorgung – sowie der Zerstörung der natürlichen Umwelt und des kulturellen Erbes, der Deportationen, des Verschwindenlassens und der unrechtmäßigen Adoptionen deportierter Kinder, der rechtswidrigen Inhaftierungen, der Massenmorde, der Hinrichtungen von Zivilisten, Soldaten und Kriegsgefangenen, der Folter und des Einsatzes von sexueller Gewalt und Massenvergewaltigungen als Kriegswaffe und der Veränderung der ethnischen Zusammensetzung der besetzten Gebiete der Ukraine, wobei all dies Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind; in der Erwägung, dass nach wie vor Millionen Ukrainer als Binnenvertriebene leben bzw. ins Ausland geflohen sind; in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen bestätigt haben, dass seit Februar 2022 über 12 500 Zivilisten, darunter Hunderte von Kindern, ermordet wurden; in der Erwägung, dass nach Schätzungen der staatlichen Stellen der Ukraine 20 000 ukrainische Kinder seit Beginn des groß angelegten Einmarschs im Februar 2022 gewaltsam ihrem Zuhause entrissen und nach Russland oder in die von Russland besetzten Gebiete deportiert wurden; in der Erwägung, dass Russland versucht, der Ukraine und ihrer Bevölkerung ihre ethnische, sprachliche und historische Identität abzusprechen, und zu diesem Zweck die Zeichen ukrainischer Identität in den besetzten Gebieten ausradiert; in der Erwägung, dass dem tapferen Volk der Ukraine in Würdigung seines Mutes und seiner Widerstandsfähigkeit der Sacharow-Preis 2022 verliehen wurde;
- D. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Krieg Russlands gegen die Ukraine in ihrer Resolution vom 2. März 2022 umgehend als Angriffskrieg eingestuft hat, der gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstößt, und dass sie in ihrer Resolution vom 14. November 2022 anerkannt hat, dass die Russische Föderation für ihren Angriffskrieg zur Rechenschaft gezogen werden und die rechtlichen Folgen ihrer völkerrechtswidrigen Handlungen tragen muss, auch durch Wiedergutmachung der durch diese Handlungen verursachten Schäden;
- E. in der Erwägung, dass der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs seit dem 2. März 2022 Ermittlungen zur Lage in der Ukraine durchführt, wobei der Schwerpunkt auf Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord liegt, die seit dem 21. November 2013 auf ukrainischem Hoheitsgebiet begangen wurden, und dass er am 17. März 2023 gegen Wladimir Putin, den Präsidenten der Russischen Föderation, und Maria Lwowa-Bełowa, die sogenannte Kinderrechtsbeauftragte im Amt des Präsidenten der Russischen Föderation, wegen des Kriegsverbrechens der rechtswidrigen Deportation ukrainischer Kinder Haftbefehle erlassen hat sowie Haftbefehle gegen Sergei Kuschugetowitsch Schoigu und Waleri Wassiljewitsch Gerassimow verhängt hat, die beschuldigt werden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben, darunter das Kriegsverbrechen gezielter Angriffe auf zivile Objekte, das Kriegsverbrechen der unverhältnismäßigen zufälligen Schädigung der Zivilbevölkerung bzw. Beschädigung von zivilen Objekten; in der Erwägung, dass die EU die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression unterstützt;
- F. in der Erwägung, dass einige Drittländer – insbesondere Iran, Nordkorea und Belarus – Russland Waffen und Munition in erheblichem Umfang liefern und dass Belarus sein Hoheitsgebiet Russland für Angriffe auf die Ukraine zur Verfügung gestellt hat, was nach dem Völkerrecht einen Akt der Aggression darstellt; in der Erwägung, dass nordkoreanische Soldaten auf dem Schlachtfeld eingesetzt werden und an der Seite der Streitkräfte Russlands kämpfen; in der Erwägung, dass Russland und China am 4. Februar 2022 eine grenzenlose Partnerschaft unterzeichnet haben und China in der Folge durch seine massive Unterstützung für die Wirtschaft und die industrielle Basis der Verteidigung Russlands und durch die Lieferung von Ausrüstung mit doppeltem Verwendungszweck zu einem entscheidenden Enabler der Kriegsanstrengungen Russlands geworden ist;
- G. in der Erwägung, dass dem jüngsten Bericht über die zeitnahe Schadens- und Bedarfsbewertung zufolge die Gesamtkosten für den Wiederaufbau und die Erholung der Ukraine mit Stand vom Dezember 2024 für die nächsten zehn Jahre auf mindestens 506 Mrd. Euro geschätzt werden, was dem 2,8-Fachen des geschätzten nominalen Bruttoinlandsprodukts der Ukraine für 2024 entspricht; in der Erwägung, dass mit Stand Jahr 2025 bei dem Mittelbedarf für die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau eine Finanzierungslücke von insgesamt 9,62 Mrd. EUR besteht;
- H. in der Erwägung, dass die EU kürzlich ihr 16. Sanktionspaket gegen Russland verabschiedet hat, um seine wirtschaftliche Basis zu schwächen, ihm den Zugang zu kritischen Technologien und Märkten zu versperren und somit seine Fähigkeit zur Kriegsführung erheblich einzuschränken; in der Erwägung, dass sich die neuen Sanktionen gegen weitere Personen und Organisationen richten, darunter Militärunternehmen, Sanktionsumgeher, Unterstützer aus Drittländern, Kremlpropagandisten, Schattenflottengeflechte und Personen, die an der Deportation ukrainischer Kinder beteiligt sind; in der Erwägung, dass die EU-Sanktionen nun auf über 2 400 Personen und Organisationen Anwendung finden, wobei deren Vermögenswerte eingefroren sowie Finanzierungsverbote und Reisebeschränkungen gegen sie verhängt wurden;
- I. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Ukraine seit Beginn des groß angelegten Einmarschs kumulativ in allen Bereichen am stärksten unterstützt und finanzielle Hilfe in Höhe von fast 140 Mrd. EUR bereitgestellt haben, darunter über 67 Mrd. EUR an humanitärer Hilfe, Soforthilfe, Budgethilfe und Makrofinanzhilfe sowie über 48 Mrd. EUR an militärischer Hilfe; in der Erwägung, dass Vermögenswerte Russlands im Wert von rund 300 Mrd. EUR in verschiedenen Ländern eingefroren wurde; in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten im Mai 2024 gebilligt haben, dass die finanziellen Erlöse aus in der EU eingefrorenen Vermögenswerten Russlands, deren Wert auf etwa 210 Mrd. EUR geschätzt wird, für die Unterstützung der Ukraine verwendet werden, wobei bis zu 3 Mrd. EUR pro Jahr zur Unterstützung der Ukraine beim Wiederaufbau und bei der Stärkung ihrer Abwehrfähigkeit bereitgestellt werden sollen;

- J. in der Erwägung, dass viele Mitgliedstaaten aus Russland weiterhin fossile Brennstoffe sowie auch Flüssigerdgas, dessen Einfuhr steigt, und Uran beziehen, wodurch Russlands Wirtschaft gestützt und seine Kriegskasse aufgefüllt wird; in der Erwägung, dass Russland seit dem Beginn des groß angelegten Angriffskriegs gegen die Ukraine mit dem Verkauf fossiler Brennstoffe an die EU einen Erlös von über 200 Mrd. EUR erwirtschaftet hat;
- K. in der Erwägung, dass die EU über vier Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen und ihre Unterstützung für die Bevölkerung der Ukraine und ihre Führung bekundet hat, indem sie die Verhandlungen über den Beitritt der Ukraine zur EU aufgenommen hat;
- L. in der Erwägung, dass der Europäische Rat beschlossen hat, im Anschluss an die diesbezügliche positive Empfehlung der Kommission Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen; in der Erwägung, dass am 25. Juni 2024 eine erste Regierungskonferenz stattfand, in deren Rahmen die Verhandlungen eingeleitet wurden und der Verhandlungsrahmen beschlossen wurde;
- M. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten unter der Regierung von US-Präsident Donald Trump ihre Haltung zum Krieg Russlands gegen die Ukraine drastisch geändert haben; in der Erwägung, dass Präsident Trump zwar der Ukraine, nicht aber Russland Forderungen stellt, und darüber hinaus die Verantwortung Moskaus für den Kriegsausbruch herunterspielt und möglicherweise eine baldige Lockerung der Sanktionen gegen Russland ins Auge gefasst hat; in der Erwägung, dass Russland allein zwischen den Treffen von Präsident Trump und Präsident Selenskyj am 28. Februar 2025 und dem 9. März 2025 mehr als 2 100 Luftangriffe geflogen ist, darunter 1 200 Lenkbombenangriffe und fast 870 Drohnenangriffe;
- N. in der Erwägung, dass bei den jüngsten Gesprächen zwischen den USA und Russland in Riad die Ukraine und die EU ausgeschlossen waren und die Vereinigten Staaten ihre europäischen Verbündeten nicht konsultiert haben, bevor sie ihre Mitwirkung an den Bemühungen zur Isolierung Russlands eingestellt haben; in der Erwägung, dass die neue US-Regierung zusammen mit Russland und seinen Verbündeten gegen eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Februar 2025 gestimmt hat, in der die Aggression Russlands verurteilt wird; in der Erwägung, dass infolge dieses radikalen Kurswechsels der Vereinigten Staaten mit Blick auf den Angriffskrieg Russlands gegenüber der Ukraine die Fähigkeit des Landes bedroht ist, der Aggression Russlands standzuhalten, dass an dieser Haltung außerdem deutlich wird, dass Washingtons Zusage, Russland zur Rechenschaft zu ziehen, nicht mehr verlässlich ist, und dass dadurch die internationalen Krisenbewältigungsbemühungen geschwächt werden;
- O. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten am 3. März 2025 ihre militärische Unterstützung für die Ukraine, darunter die von der vorherigen US-Regierung genehmigten Lieferungen, sowie die Weitergabe nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an die Ukraine ausgesetzt haben; in der Erwägung, dass anschließend am 7. März 2025 der Zugang der Ukraine zu kommerziellen Satellitenaufnahmen, die mit einem staatlichen System der USA erfasst werden, unterbrochen wurde;
- P. in der Erwägung, dass nach weithin anerkannten demokratischen Grundsätzen und gemäß der Verfassung der Ukraine in Kriegszeiten und unter dem Kriegsrecht keine Wahlen durchgeführt werden dürfen, zumal Millionen von Ukrainern vertrieben wurden; in der Erwägung, dass das Kriegsrecht in der Ukraine allein infolge des Angriffskriegs Russlands ausgerufen wurde und weiterhin in Kraft ist; in der Erwägung, dass es Wolodymyr Selenskyj weiterhin als rechtmäßigen Präsidenten der Ukraine anerkennt, bis eine demokratische Wahl abgehalten werden kann;
- Q. in der Erwägung, dass US-Präsident Donald Trump angeordnet hat, die US-Auslandshilfe radikal einzufrieren, wodurch Hunderte kritischer Projekte in der Ukraine eingestellt werden mussten, was auch die Minenräumung, Reha-Maßnahmen für Veteranen, humanitäre Hilfe, Initiativen für unabhängige Medien und Korruptionsbekämpfung und Untersuchungen von Kriegsverbrechen Russlands sowie auch Projekte betrifft, mit denen die Telekommunikationsnetze der Ukraine gegen Cyberangriffe aus Russland gestärkt werden sollen;
- R. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands dessen imperialistische Haltung gegenüber seinen Nachbarländern offenbart; in der Erwägung, dass Russland weiterhin eine Bedrohung für die Sicherheit auf dem europäischen Kontinent ist, solange es als Staat eine revisionistische Politik verfolgt; in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands Teil einer längeren Reihe von Zielsetzungen ist, die sich gegen den Westen und seinen Interessen und Werte, die regelbasierte internationale Ordnung, die Demokratie und die Sicherheit richten, wie Wladimir Putin in den Wochen vor dem groß angelegten Einmarsch offen erklärt hat; in der Erwägung, dass zahlreiche internationale Akteure Russland als dem Terrorismus Vorschub leistenden Staat und als terroristische Mittel einsetzenden Staat eingestuft haben;
- S. in der Erwägung, dass die Niederlage der Ukraine weithin als strategische Niederlage für Europa, die Vereinigten Staaten und das gesamte NATO-Bündnis und als Erfolg für Russland als Aggressor angesehen würde, was mit weitreichenden sicherheitspolitischen Folgen einherginge, deren Ausmaß sich noch gar nicht ermessen lässt; in der Erwägung, dass der Ausgang des Krieges in der Ukraine wahrscheinlich auch in anderen Teilen der Welt, insbesondere im indopazifischen Raum, Wellen schlagen wird und andere revisionistische Mächte darin bestärkt werden könnten, ihre eigenen hegemonialen Ansprüche zu konkretisieren;
- T. in der Erwägung, dass am 6. März 2025 eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates stattgefunden hat, die der Lage in der Ukraine sowie der notwendigen Stärkung der europäischen Verteidigung gewidmet war; in der Erwägung, dass der Europäische Rat das von der Kommission vorgelegte Verteidigungspaket zur Stärkung der europäischen Verteidigung im Rahmen des Plans „ReArm Europe“, mit dem bis zu 800 Mrd. EUR mobilisiert werden könnten, gebilligt sowie seine Unterstützung für die Ukraine bekräftigt hat, wobei in diesem Zusammenhang insbesondere betont wurde, dass es ohne die Ukraine keine Verhandlungen über die Ukraine und ohne Europa keine Verhandlungen mit Auswirkungen auf die Sicherheit Europas geben kann und dass überdies die Sicherheit der Ukraine und die Sicherheit auf europäischer, transatlantischer und globaler Ebene miteinander verknüpft sind;

- U. in der Erwägung, dass seit Kriegsausbruch Unterseekabel und wichtige Infrastrukturanlagen in der Ostsee – mutmaßlich von Akteuren mit Verbindungen zu Russland bzw. China – beschädigt wurden;
1. würdigt anlässlich des dritten Jahrestags der groß angelegten Aggression Russlands gegenüber der Ukraine die Tausenden von Menschen, die ihr Leben für eine freie und demokratische Ukraine geopfert haben; bekräftigt seine vorbehaltlose Solidarität mit den Menschen der Ukraine sowie seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen; betont nachdrücklich das naturgegebene Recht der Ukraine zur Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen;
 2. verurteilt erneut aufs Allerschärfste den unrechtmäßigen, unprovzierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie die Verwicklung der Regime in Belarus, Nordkorea und Iran in diesen Krieg; fordert Russland und seine Helfershelfer auf, sofort umfassend und bedingungslos sämtliche Angriffe auf Wohngebiete und zivile Infrastruktur und alle militärischen Handlungen in der Ukraine einzustellen und alle Streitkräfte, Hilfstruppen und sein gesamtes militärisches Gerät aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abziehen; bekräftigt, dass es die vorübergehend von Russland besetzten Gebiete der Ukraine, darunter unter anderem die Krim, nicht anerkennt; fordert, dass die Russische Föderation dauerhaft davon Abstand nimmt, die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine zu verletzen oder zu bedrohen; verurteilt die von den Streitkräften Russlands begangenen Gräueltaten gegen die Bevölkerung der Ukraine sowie die wahllose Zerstörung der Infrastruktur der Ukraine; fordert, dass die Deportation ukrainischer Zivilisten beendet wird und alle inhaftierten Ukrainer, insbesondere die Kinder, freigelassen und wieder in die Ukraine gebracht werden;
 3. verurteilt abermals die groß angelegte Aggression Russlands gegenüber der Ukraine, die eine existenzielle Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität Europas bedeutet; betont, dass das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine ein schwerer Verstoß gegen das Völkerrecht und die Charta der Vereinten Nationen ist; betont, dass Russlands Angriffskrieg die geopolitische Lage in Europa und darüber hinaus grundlegend verändert hat und die Sicherheitsarchitektur Europas bedroht und dass in Reaktion darauf deutliche, mutige und umfassende politische, sicherheitspolitische und finanzielle Entscheidungen der EU notwendig sind; ist der Ansicht, dass eine wirklich verteidigungsfähige Ukraine fester Bestandteil eines stabilen und verlässlichen europäischen Sicherheitsumfelds ist;
 4. vertritt die Auffassung, dass sich das Ergebnis des Krieges und die Haltung der internationalen Gemeinschaft entscheidend darauf auswirken werden, wie sich andere autoritäre Regime künftig gebärden, die den Verlauf des Krieges genau beobachten und erlauben, wie viel Spielraum sie für eine aggressive Außenpolitik, auch mit militärischen Mitteln, haben;
 5. ist zutiefst besorgt darüber, dass sich die Haltung der Vereinigten Staaten zum Angriffskrieg Russlands offensichtlich so grundlegend gewandelt hat, dass nunmehr der Ukraine offen die Schuld für das Andauern des Krieges in die Schuhe geschoben wird, die Militärhilfe der USA vorübergehend ausgesetzt ist und versucht wird, die Ukraine zum Verzicht auf ihr legitimes Recht auf Selbstverteidigung und zu territorialen Zugeständnissen zu zwingen; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in Anbetracht dieses Sinneswandels fortan die wichtigsten strategischen Verbündeten der Ukraine sind und ihre Rolle als größte Geber der Ukraine aufrechterhalten und die dringend benötigte Hilfe und Unterstützung erheblich ausweiten müssen, die sie leisten, damit die Ukraine ihr Recht auf Selbstverteidigung wahren kann, und hebt hervor, dass sie so weit wie möglich für die ausgesetzte USAID-Finanzierung einspringen sowie außerdem Vorkehrungen für langfristige Hilfe für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung treffen müssen;
 6. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, ihre militärische Unterstützung, insbesondere die Bereitstellung von Waffen und Munition, sowie die Ausbildung erheblich aufzustocken und zu beschleunigen, um so auf den dringenden Bedarf (etwa an Langstreckenwaffen, Luftabwehrsystemen, Artilleriesystemen, Systemen zur elektronischen Kriegsführung, Drohnenabwehrfähigkeiten und technischem Gerät) zu reagieren; fordert die Mitgliedstaaten und ihre Verteidigungsunternehmen nachdrücklich auf, in die Rüstungsindustrie der Ukraine zu investieren und entsprechende Partnerschaften einzugehen, damit ihre Produktionskapazitäten voll ausgeschöpft werden können und kritische Güter möglichst effizient hergestellt werden, und dabei dem Beispiel Dänemarks und der Niederlande zu folgen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass alle EU-Mitgliedstaaten und NATO-Bündnispartner kollektiv und individuell zusichern sollten, jährlich mindestens 0,25 % ihres BIP für die militärische Unterstützung der Ukraine aufzuwenden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Satelliteninfrastruktur zu nutzen und die entsprechenden Aufnahmen der Ukraine zur Verfügung zu stellen; weist darauf hin, dass die Ukraine in einem Umfang militärisch unterstützt werden muss, der ausreicht, um dem Angriffskrieg Russlands ein Ende zu setzen und es der Ukraine zu ermöglichen, ihre gesamte Bevölkerung zu befreien, die vollständige Kontrolle über ihr gesamtes Hoheitsgebiet innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wiederherzustellen und Russland von jeglicher erneuten Aggression abzubringen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass einige Mitgliedstaaten keinem Verteidigungsbündnis angehören, und fordert diese Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Unterstützung für die Ukraine im Einklang mit ihrer Verfassungsordnung aufzustocken;

7. bekräftigt seine Entschlossenheit, den Wunsch der Ukraine nach einem gerechten und dauerhaften Frieden sowie den Siegesplan und die Friedensformel, die Wolodymyr Selenskyj, der Präsident der Ukraine, vorgelegt hat, zu unterstützen; vertritt die Auffassung, dass es sich dabei um einen umfassenden Plan zur Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Ukraine handelt, der die Bausteine für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine auf der Grundlage der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts bietet, wofür es erforderlich ist, die territoriale Unversehrtheit der Ukraine vollständig wiederherzustellen, die Rechenschaftspflicht für Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression durchzusetzen, Russland Reparationen für die von ihm in der Ukraine verursachten massiven Schäden zahlen zu lassen, die Verantwortlichen uneingeschränkt zur Rechenschaft zu ziehen und jegliche künftige von Russland ausgehende Aggression auszuschließen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit gleichgesinnten Partnern zusammenzuarbeiten, damit die Friedensverhandlungen unter Achtung der vorstehend genannten Grundsätze geführt werden;
8. unterstreicht, dass wirkliche Friedensverhandlungen nach Treu und Glauben und unter Einbeziehung der Ukraine geführt werden müssen; weist erneut darauf hin, dass jede Einigung, die unter Ausschluss der Ukraine erzielt wird, ihren legitimen Bestrebungen – etwa dem Recht, eigenständig Sicherheitsvereinbarungen zu treffen – zuwiderläuft, bzw. die keine verlässlichen Sicherheitsgarantien für die Ukraine vorsieht, mit denen dazu beigetragen würde, Russland von einer etwaigen künftigen Aggression abzuhalten, weder gerecht noch tragfähig sein wird;
9. beharrt darauf, dass die EU zu belastbaren Sicherheitsgarantien für die Ukraine beiträgt, um Russland von einer etwaigen künftigen Aggression abzuschrecken; betont, dass die Ukraine befähigt werden muss, weiteren Angriffen Russlands standzuhalten und derlei Angriffe zu verhindern, übereilte Deals zurückzuweisen, mit denen ihre Sicherheit mittel- bis langfristig geschwächt wird und die die Gefahr bergen, dass Russland erneut eine Aggression gegen die Ukraine und andere Länder Europas beginnt; hebt hervor, dass Russlands Kriegswirtschaft nicht nachhaltig ist und dass das Zusammenspiel eines konzertierten wirtschaftlichen Drucks und einer beschleunigten militärischen Unterstützung für die Ukraine es ermöglichen würde, dass die Streitkräfte der Ukraine bessere Stellungen erobern und gleichzeitig Russlands Wirtschaft Schaden zugefügt wird, damit die Ukraine eine stärkere Verhandlungsposition erlangt hat, wenn sie sich auf Friedensgespräche einlässt;
10. missbilligt aufs Schärfste sämtliche Versuche, die Führung der Ukraine zu erpressen, damit sie vor dem Aggressor Russland kapituliert, da diese Versuche einzig und allein dazu dienen, ein sogenanntes Friedensabkommen ankündigen zu können; ist der Ansicht, dass die derzeitigen Versuche der US-Regierung, über die Köpfe des Präsidenten der Ukraine sowie der Staats- und Regierungschefs anderer Staaten Europas hinweg einen Waffenstillstand und ein Friedensabkommen mit Russland auszuhandeln, an deren Ergebnissen die besagten Personen nicht in sinnvoller Art und Weise mitwirken können, kontraproduktiv und gefährlich sind, da so der kriegstreiberische Staat gestärkt und suggeriert wird, dass aggressive Politik nicht bestraft, sondern sogar belohnt wird; kommt zu dem Schluss, dass ein solcher Frieden nur durch Stärke und tatsächlich wirksame Sicherheitsgarantien erreicht werden kann, wenn man bedenkt, dass sich Russland in der Vergangenheit immer wieder über frühere Abkommen hinweggesetzt und Grundprinzipien des Völkerrechts verletzt hat;
11. betont, dass die finanzielle Unterstützung der Ukraine durch die EU und ihre Mitgliedstaaten die Unterstützung durch alle anderen Länder übertrifft, woran das beispiellose Engagement der EU für die Ukraine und mithin für die Sicherheit Europas deutlich wird; betont, dass die Rolle der EU in allen Verhandlungen mit Auswirkungen auf die Sicherheit Europas ihrem politischen Gewicht und ihrer wirtschaftlichen Stärke entsprechen muss; bekräftigt, dass keine Verhandlungen mit Auswirkungen auf die Sicherheit Europas geben darf, wenn die Europäische Union nicht mit am Verhandlungstisch sitzt; begrüßt die Anstrengungen des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron und des britischen Premierministers Keir Starmer, in Paris bzw. London europäische Krisengipfel auszurichten; begrüßt, dass eine „Koalition der Willigen“ ins Leben gerufen wurde, die in der Lage wäre, eine etwaige Friedensvereinbarung unter der Führung europäischer Staaten durchzusetzen;
12. bringt seine Bestürzung über den politischen Kurs der US-Regierung zum Ausdruck, der darauf abzielt, Russland zu beschwichtigen und Verbündete der Vereinigten Staaten ins Visier zu nehmen; gibt warnend zu bedenken, dass diese Politik das Vertrauen traditioneller Verbündeter der Vereinigten Staaten in der ganzen Welt zerstört und verheerende Folgen für die transatlantischen Beziehungen und den Frieden und die Stabilität in Europa und darüber hinaus haben kann;
13. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen den USA und der Ukraine als allerletzten Weckruf für ein stärkeres Engagement als führender Partner der Ukraine zu betrachten und tatkräftig auf eine möglichst breite internationale Unterstützung für die Ukraine hinzuarbeiten, unter anderem durch den Aufbau einer „Koalition der Fähigen und Willigen“ mit gleichgesinnten Partnern weltweit, die die Ukraine unterstützt und den Druck auf Russland erhöht;
14. begrüßt die gemeinsame Erklärung der Ukraine und der Vereinigten Staaten im Anschluss an ihr Treffen im Königreich Saudi-Arabien vom 11. März 2025, einschließlich der Wiederaufnahme der militärischen Hilfe und der Teilhabe an nachrichtendienstlichen Erkenntnissen durch die USA sowie eines Vorschlags für ein 30-tägiges Waffenstillstandsabkommen; weist darauf hin, dass ein Waffenstillstand nur dann ein wirksames Instrument zur Aussetzung von Feindseligkeiten sein kann, wenn sich der Aggressor uneingeschränkt daran hält; erwartet daher, dass Russland dem zustimmt und ihn befolgt, indem es alle Angriffe auf die Ukraine, ihre militärischen Stellungen, Zivilbevölkerung, Infrastruktur und Hoheitsgebiet einstellt;
15. äußert sich besorgt darüber, dass sich die Spannungen im Ostseeraum infolge von Maßnahmen der hybriden Kriegsführung gegen kritische Infrastruktur verstärkt haben, und hält eine engere Zusammenarbeit zwischen den nordischen Staaten, den baltischen Staaten, Polen und Deutschland für unerlässlich;

16. begrüßt die Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 6. März 2025, in denen die Unterstützung für eine zügige Stärkung der europäischen Verteidigung im Rahmen des Plans „ReArm Europe“ bekundet, die Unterstützung der Ukraine nach dem Ansatz „Frieden durch Stärke“ bekräftigt und insbesondere betont wurde, dass die Sicherheit der Ukraine und die Sicherheit auf europäischer, transatlantischer und globaler Ebene miteinander verknüpft sind;
17. bekräftigt, dass die vorsätzlichen Angriffe Russlands auf die Zivilbevölkerung der Ukraine, die Zerstörung der zivilen Infrastruktur, der Einsatz von sexueller Gewalt und Vergewaltigung als Kriegswaffe, die Deportation Tausender ukrainischer Bürger in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, die Zwangsverbringung und -adoption ukrainischer Kinder und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts allesamt Kriegsverbrechen darstellen, für die alle Täter zur Rechenschaft gezogen werden müssen;
18. betont, dass alle für in der Ukraine begangene Kriegsverbrechen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass ohne Gerechtigkeit kein nachhaltiger Frieden möglich ist; bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, die HR/VP und die Mitgliedstaaten, zusammen mit der Ukraine und der internationalen Gemeinschaft an der Einrichtung eines Sondergerichtshofs mitzuwirken, der das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, das von der Führung Russlands und ihren Verbündeten begangen wurde, untersucht und strafrechtlich verfolgt, und unterstreicht, dass sich die Zuständigkeit dieses Gerichtshofs auf die gesamte Führung Russlands und Belarus' erstrecken muss, die für die Aggression gegen die Ukraine verantwortlich ist; begrüßt den Aufbau des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine mit Sitz in Den Haag;
19. betont seine uneingeschränkte Unterstützung für die laufenden Ermittlungen des Anklägers des IstGH zur Lage in der Ukraine, die sich auf mutmaßliche Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord beziehen; begrüßt, dass die Ukraine das Römische Statut des IstGH ratifiziert hat, wodurch sie im Januar 2025 Vertragsstaat des IstGH werden konnte; bringt in diesem Zusammenhang seine tiefe Besorgnis über die Sanktionen der USA gegen den IstGH, seine Ankläger, Richter und Mitarbeiter zum Ausdruck, die einen schweren Angriff auf das internationale Justizsystem darstellen; fordert die Kommission auf, die Blocking-Verordnung umgehend zu aktivieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diplomatischen Bemühungen dringend zu intensivieren, um den IstGH als unverzichtbaren Eckpfeiler des internationalen Justizsystems zu schützen und zu sichern;
20. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine aufzunehmen, sobald die in den Empfehlungen der Kommission genannten Voraussetzungen erfüllt sind; bekräftigt, dass die Zukunft der Ukraine in der EU liegt; begrüßt, dass trotz der Umstände in Kriegszeiten Fortschritte bei den Reformen im Zusammenhang mit dem Beitritt erzielt wurden; fordert, die Beitrittsgespräche zu beschleunigen, und erachtet die Integration der Ukraine in die EU als strategische Priorität; unterstreicht, dass eine kontinuierliche finanzielle Unterstützung durch die EU, die an konkrete Reformen geknüpft ist, ein wichtiges Instrument ist, um die Transformation der Ukraine im Einklang mit den Vorgaben der EU zu unterstützen und zu beschleunigen; betont, dass die Kopenhagener Kriterien und die erforderlichen Reformen, insbesondere in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Grundfreiheiten und Menschenrechte, für den leistungsbezogenen Beitrittsprozess von grundlegender Bedeutung sind; ist der Ansicht, dass die Mitgliedschaft der Ukraine in der EU eine geostrategische Investition in ein geeintes und starkes Europa ist und darin Führungsstärke, Entschlossenheit und Weitsicht zum Ausdruck kommen;
21. weist erneut darauf hin, dass die NATO der Ukraine die Aufnahme in das Bündnis zugesagt hat; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die NATO konsequent eine Politik der offenen Tür verfolgt hat, wonach die NATO allen europäischen Demokratien, die die Werte des Bündnisses teilen, offensteht, Entscheidungen über die Mitgliedschaft ausschließlich von den NATO-Verbündeten getroffen werden und Dritte dabei kein Mitspracherecht haben;
22. fordert die staatlichen Stellen der Ukraine auf, die innere politische Einigkeit in der Ukraine zu stärken, den parlamentarischen Pluralismus zu wahren und auf konstruktive Weise mit den politischen Parteien in der Werchowna Rada zusammenzuarbeiten; fordert die Träger politischer Interessen in der Ukraine auf, die politische Einigkeit und den parlamentarischen Pluralismus weiter zu stärken und an der konstruktiven Zusammenarbeit in der Werchowna Rada mitzuwirken; fordert, dass den Befugnissen und Rechten der lokalen Gebietskörperschaften gebührend Rechnung getragen wird; fordert, dass der Medienpluralismus im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen und Werten, die in der Ukraine so entschlossen und tapfer verteidigt werden, garantiert wird; regt vor dem Hintergrund des EU-Beitrittsverfahrens an, sämtliche gegen Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine verhängten Beschränkungen in Bezug auf Reisen ins Ausland aufzuheben;
23. zollt ukrainischen, europäischen und internationalen Organisationen der Zivilgesellschaft Anerkennung für die Unterstützung von Familien entführter ukrainischer Kinder, Kriegsgefangener und rechtswidrig inhaftierter Zivilpersonen; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, die Bemühungen dieser Organisationen zu unterstützen und den Druck auf Russland zu verstärken, damit alle entführten und inhaftierten Ukrainer in ihre Heimat zurückkehren können;

24. weist auf die Schätzung der jüngsten zeitnahen Schadens- und Bedarfsbewertung hin, wonach für die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine in den kommenden zehn Jahren mindestens 506 Mrd. EUR benötigt werden; begrüßt, dass die Ukraine-Fazilität der EU eingerichtet wurde, die mit Mitteln in Höhe von fast 50 Mrd. EUR ausgestattet ist, und dass die EU in Zusammenarbeit mit den G7 den Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen eingerichtet hat, in dessen Rahmen Darlehen in Höhe von bis zu 45 Mrd. EUR angeboten werden; fordert dennoch nachdrücklich, den Wiederaufbau der Ukraine im Wege der Bereitstellung und Sicherung neuer Ressourcen vorzubereiten; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und ihre gleichgesinnten Partner auf, umfassende und koordinierte politische, wirtschaftliche, technische und humanitäre Hilfe zu leisten, um den nachhaltigen und inklusiven Wiederaufbau und die nachhaltige und inklusive wirtschaftliche Erholung der Ukraine nach dem Krieg zu unterstützen; bekräftigt das Engagement der EU für eine nachhaltige und langfristige finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung der Ukraine, wozu auch Makrofinanzhilfe, die Unterstützung des Wiederaufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Erholung sowie Maßnahmen zur Sicherung der Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft und der kritischen Infrastruktur der Ukraine gehören; bekräftigt seine feste Überzeugung, dass Russland für den massiven Schaden, der in der Ukraine verursacht wurde, aufkommen muss, und fordert daher, dass die Vermögenswerte Russlands, die im Rahmen der EU-Sanktionen immobilisiert wurden, beschlagnahmt und für die Verteidigung und den Wiederaufbau der Ukraine eingesetzt werden;
25. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sanktionen gegen Russland effizienter zu gestalten und ihre Wirkung zu verstärken, um Russland schlussendlich daran zu hindern, seinen brutalen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortzusetzen und die Sicherheit anderer Länder Europas zu bedrohen; fordert ein Verbot von Einfuhren aus Russland in die EU bzw. die gezielte Erhebung von Zöllen auf derlei Einfuhren, womit angestrebt wird, den Zustrom von Getreide, Kali und Düngemitteln und von Rohstoffen wie Stahlerzeugnissen, Uran, Titan, Nickel, Holz und Holzerzeugnissen sowie sämtlicher Arten von Öl und Gas vollständig versiegen zu lassen; fordert den Rat auf, seine Sanktionspolitik gegen Russland und alle es unterstützenden Staaten wie Belarus, Iran und Nordkorea fortzusetzen, aneinander anzugleichen, sofern es möglich ist, und auszuweiten und chinesische Unternehmen, die Russland mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und militärischem Gerät beliefern, mit Sanktionen zu belegen und dabei die Wirksamkeit und Schlagkraft der Sanktionen zu überwachen, zu überprüfen und zu verstärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für die rasche Umsetzung und strenge Durchsetzung aller Sanktionspakete zu sorgen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken; fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit der Sanktionen im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Kriegsanstrengungen Russlands sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung von Sanktionen zu bewerten; fordert den Rat auf, das Problem der Umgehung der Sanktionen durch Unternehmen mit Sitz in der EU bzw. über Dritte und Drittstaaten systematisch anzugehen und restriktive Maßnahmen gegen alle Einrichtungen zu ergreifen und strikt umzusetzen, die die Umgehung von Sanktionen ermöglichen und den Militärkomplex Russlands mit Technologien und Gütern mit militärischem oder doppeltem Verwendungszweck versorgen;
26. fordert, dass weitere Sanktionen gegen Wirtschaftszweige verhängt werden, die für Russlands Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind, insbesondere das Bankwesen, die Hüttenindustrie, die Nuklearindustrie, die chemische Industrie und die Landwirtschaft, Rohstoffe wie Aluminium, Stahl, Uran, Titan und Nickel, und dass Maßnahmen gegen Umgehungspraktiken sämtlicher Länder und Unternehmen ergriffen werden, die Russland militärische Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck liefern; fordert, dass weitere Maßnahmen gegen Russlands Schattenflotte ergriffen werden, was angesichts der Umgehung der Sanktionen, der Sabotage kritischer Infrastruktur und der Umweltrisiken erforderlich ist; fordert die Kommission auf, mit Flaggen- und Hafenstaaten außerhalb der EU zusammenzuarbeiten und Maßnahmen gegen Eigentümer, Betreiber und Versicherungsunternehmen in Drittländern, die Russlands Schattenflotte stützen, zu ergreifen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die operative Zusammenarbeit zwischen den Küstenwachebehörden intensiver zu koordinieren, um die Gesamtkapazitäten für die Meeresüberwachung zu erhöhen; betont, dass Russland sich immer stärker auf aus Gas gewonnene Düngemittel stützt, die eine wachsende Einnahmequelle darstellen, womit es gleichzeitig die Volkswirtschaften der EU schädigt und die Ernährungssicherheit gefährdet; erwartet, dass die EU ihre Sanktionen gegen Russland so lange aufrechterhält, wie es erforderlich ist, um einen gerechten und dauerhaften Frieden zu sichern, und bis die Rechenschaftspflicht vollständig durchgesetzt wurde;
27. fordert, dass mit dem nächsten EU-Sanktionspaket alle bekannten Tankschiffe der Schattenflotte und ihre Eigentümer mit Sanktionen belegt werden, während gleichzeitig Sanktionen gegen alle Öltankschiffe verhängt werden, die gegen das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe verstoßen, und die strikte Umsetzung der Maßnahmen durch alle Mitgliedstaaten durchgesetzt wird, mit denen Schiffen, unabhängig von ihrer Flagge, die Fahrt in europäischen Gewässern und die Einfahrt in einen Hafen eines EU-Mitgliedstaats untersagt wird, wenn sie die internationalen Vorschriften für Schiff-zu-Schiff-Transfers auf See nicht eingehalten oder ihr automatisches Identifizierungssystem unrechtmäßig ausgeschaltet haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Schiff-zu-Schiff-Transfers von Öl aus Russland in den Gewässern der EU-Mitgliedstaaten zu verbieten;
28. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, umfassendere Sanktionen im Hinblick auf Holz aus Russland und Belarus auszuarbeiten, wozu auch ein ausdrückliches Verbot der Einfuhr oder des Erwerbs von in Ländern außerhalb der EU verarbeiteten Holzerzeugnissen und Holz, insbesondere Birkensperrholz, mit Ursprung in Russland oder Belarus gehört, um die Durchsetzung der derzeitigen Sanktionen zu unterstützen;
29. verurteilt aufs Schärfste, dass Ungarns Regierung damit droht, die Verlängerung des EU-Sanktionsrahmens zu blockieren und eine dem Ernst der Lage angemessene Reaktion der EU zu vereiteln; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Regierung Ungarns mit allen verfügbaren Instrumenten an einer weiteren Blockade zu hindern;

30. fordert weitere Beschränkungen für die Einreise von Staatsangehörigen Russlands und Belarus' in die EU, wobei insbesondere strengere Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt werden sollten, die auch die Vorlage von Militärdienstakten bei der Beantragung eines Schengen-Visums umfassen, ungeachtet der notwendigen Ausstellung von Visa aus humanitären Gründen;
31. verurteilt aufs Schärfste die Hinrichtung ukrainischer Kriegsgefangener durch die Streitkräfte Russlands; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und internationale Partner auf, den Druck auf Russland zu erhöhen, seinen internationalen Verpflichtungen, insbesondere der Genfer Konvention, nachzukommen und internationalen Organisationen Zugang zu Kriegsgefangenen zu gewähren;
32. verurteilt, dass Russlands Krieg verheerende Auswirkungen auf Kinder hat; fordert, dass sich die EU verstärkt für die schulische Bildung, Gesundheitsversorgung und Dienstleistungen im Bereich der psychischen Gesundheit von Kindern sowie für den Schutz von Kindern, etwa für die Erholung von Traumata und ein sicheres Lernumfeld, einsetzt; fordert die EU und die Ukraine nachdrücklich auf, den Bedürfnissen von Kindern Vorrang einzuräumen, wenn es um Hilfs- und Wiederaufbaumühungen, die Räumung von Landminen und die Berücksichtigung des Wohlergehens von Kindern im EU-Beitrittsverfahren geht;
33. bekräftigt seine Besorgnis über die Lage in dem rechtswidrig von Russland kontrollierten Kernkraftwerk Saporischschja; unterstützt die Bemühungen um die Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Präsenz der Internationalen Atomenergie-Organisation im Kernkraftwerk Saporischschja; bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die langfristigen Umweltauswirkungen des Kriegs im weiteren Sinne;
34. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die strategische Kommunikation der EU zu stärken und in der Öffentlichkeit insbesondere richtigzustellen, dass die EU bei der Unterstützung der Ukraine führend ist, was umso mehr gilt, wenn ihr Beitrag kleingeredet werden soll, sowie gegen hybride Bedrohungen und Aktivitäten im Graubereich vorzugehen und die Einmischung Russlands in politische Abläufe, Wahlen und andere demokratische Vorgänge in der Ukraine und Europa zu unterbinden; fordert nachdrücklich, dass die Vorteile der EU-Erweiterung vorausschauend bekannt gemacht werden, um der Öffentlichkeit sowohl in der Ukraine als auch in den Mitgliedstaaten den EU-Beitritt der Ukraine besser zu vermitteln und in der Öffentlichkeit für mehr Unterstützung für den EU-Beitritt der Ukraine zu werben; unterstreicht, dass die Integration der Ukraine in die EU eine Chance für die Entwicklung sowohl der Grenzgebiete als auch der Mitgliedstaaten bietet; fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gegen die Desinformation Russlands über den Krieg vorzugehen, indem sie die digitale Kompetenz stärken, für faktengestützte Darstellungen eintreten und Plattformen der sozialen Medien für die Verbreitung schädlicher Inhalte zur Rechenschaft ziehen, indem sie das Gesetz über digitale Dienste⁽³⁾ strikt durchsetzen;
35. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>).



P10_TA(2025)0034

Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2025 zu dem Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung (2025/2565(RSP))

(C/2025/3151)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass in den letzten zehn Jahren maßgebliche geopolitische Veränderungen, die durch die Rückkehr eines groß angelegten Krieges in der Nachbarschaft der EU verstärkt wurden, zu einer Bedrohungslage in Bezug auf die Sicherheit der EU, ihrer Mitgliedstaaten, der Kandidatenländer und ihrer jeweiligen Bürgerinnen und Bürger geführt haben; in der Erwägung, dass die EU derzeit durch hybride Sicherheitsvorfälle innerhalb ihrer Grenzen, einen groß angelegten Krieg in ihrer Nachbarschaft und eine Neuausrichtung der Weltmächte bedroht wird, die alle realen Risiken für die Sicherheit der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger darstellen und sofortige, ehrgeizige und entschlossene Maßnahmen erforderlich machen; in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine einen Wendepunkt in der europäischen Geschichte darstellt; in der Erwägung, dass Putins Angriffskrieg gegen die Ukraine weithin als Angriff auf die sich nach dem Zweiten Weltkrieg herausgebildete europäische Friedensordnung sowie auf die Weltordnung insgesamt angesehen wird;
- B. in der Erwägung, dass die Weltordnung eine Fragmentierung erfährt und zunehmend durch komplexe und verfestigte instabile Verhältnisse gekennzeichnet ist;
- C. in der Erwägung, dass die Sicherheit Europas ohne Sicherheit in seiner unmittelbaren Nachbarschaft undenkbar ist, was zunächst voraussetzt, dass die Ukraine in der Lage ist, dem Angriffskrieg Russlands standzuhalten;
- D. in der Erwägung, dass die jüngsten Erklärungen von Mitgliedern der US-Regierung und der starke Druck, den die US-Führung auf die Ukraine ausübt, einen Wandel in der US-Außenpolitik erkennen lassen, wobei die Trump-Regierung eine Normalisierung der Beziehungen zu Russland vorschlägt, sodass immer deutlicher wird, dass Europa seine Sicherheit und Verteidigung stärken muss, um die Ukraine dabei unterstützen zu können, sich selbst zu verteidigen;
- E. in der Erwägung, dass Russland seine militärischen Fähigkeiten am schnellsten und umfangreichsten in der Nähe seiner Grenzen zum Westen ausbaut, während die EU ihre Verteidigungskapazitäten nur zögerlich verbessert;
- F. in der Erwägung, dass China, getrieben von seinem Ehrgeiz, eine globale Supermacht zu werden, die auf Regeln basierende internationale Ordnung untergräbt, indem es zunehmend eine resolute Außenpolitik und eine feindselige Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik verfolgt und Güter mit doppeltem Verwendungszweck exportiert, die von Russland im Kampf gegen die Ukraine eingesetzt werden, wodurch die Sicherheit und die Interessen Europas bedroht werden; in der Erwägung, dass China zudem massive Investitionen in seine Streitkräfte tätigt, seine wirtschaftliche Macht einsetzt, um Kritik weltweit zu unterdrücken, und sich als dominierende Macht in der indopazifischen Region zu behaupten beabsichtigt; in der Erwägung, dass China durch die Verstärkung seiner konfrontativen, aggressiven und einschüchternden Handlungen gegen einige seiner Nachbarn, insbesondere in der Taiwanstraße und im Südchinesischen Meer, ein Risiko für die regionale und globale Sicherheit sowie für die wirtschaftlichen Interessen der EU darstellt;
- G. in der Erwägung, dass die Auswirkungen von Kriegen, von Terrorismus, der Instabilität, der Unsicherheit, der Armut und des Klimawandels in der Sahelzone, in Nordostafrika und in Libyen ernste Risiken für die Sicherheit der EU bergen; in der Erwägung, dass die Instabilität und die Unsicherheit in der südlichen Nachbarschaft und in der Sahelzone eng mit der Verwaltung der EU-Außengrenzen verbunden sind und in dieser Hinsicht nach wie vor eine akute Herausforderung darstellen;
- H. in der Erwägung, dass die Sicherheit in Europa an die Stabilität auf dem afrikanischen Kontinent geknüpft ist und dass die zunehmende Präsenz nichteuropäischer Akteure davon zeugt, dass es in der Region an ausreichender Sicherheit und diplomatischem Engagement dafür mangelt, diesen Herausforderungen wirksam zu begegnen und die strategischen Interessen der EU zu schützen;
- I. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten angesichts des sich verschlechternden externen Umfelds und trotz der in den vergangenen Jahren unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Krisenvorsorge der EU durch neue Rechtsvorschriften, Mechanismen und Instrumente in verschiedenen Politikbereichen weiterhin anfällig für verschiedene Krisenszenarien sind;
- J. in der Erwägung, dass die Verteidigungspolitik der EU angesichts der jüngsten Kriegserfahrungen der Ukraine und des Einsatzes neuer Kriegstechnologien dringend weiter reformiert und gestärkt werden muss;
- K. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Militär- und Sicherheitspolitik verfolgen, einschließlich einer Politik der Neutralität, und dass diese Politik respektiert werden sollte;
- L. in der Erwägung, dass es im Interesse der EU liegt, die Ukraine als festen Bestandteil eines echten europäischen Sicherheitssystems zu betrachten;

- M. in der Erwägung, dass das Schwarze Meer von einem sekundären zu einem primären militärischen Schauplatz für die EU und die NATO geworden ist und sich neben der Ostsee zu einer für die europäische Sicherheit zentralen strategischen Region im Hinblick auf die Reaktion auf die Bedrohung durch Russland entwickelt hat;
- N. in der Erwägung, dass die Arktis für die wirtschaftliche Entwicklung und den Verkehr zunehmend an Bedeutung gewinnt, gleichzeitig jedoch mit Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Militarisierung sowie mit Herausforderungen, die sich aus dem zunehmenden geopolitischen Wettbewerb und der zunehmenden Migration ergeben, konfrontiert ist;
- O. in der Erwägung, dass infolge von Investitionen in Militärausrüstung und Munition in zahlreichen Berichten, insbesondere in der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen“ ⁽¹⁾ vom Mai 2022, besorgniserregende Lücken bei den europäischen Verteidigungsfähigkeiten festgestellt wurden;
- P. in der Erwägung, dass der Strategische Kompass ⁽²⁾ zum größten Teil vor dem 24. Februar 2022 ausgearbeitet und ausgehandelt wurde; in der Erwägung, dass der Strategische Kompass eine sehr breit angelegte Strategie ist, die wenig Orientierungshilfe in Bezug auf die dringende Notwendigkeit bietet, Verteidigungsbereitschaft herzustellen und Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeiten bereitzustellen, um sich auf besonders dringliche militärische Eventualfälle vorzubereiten;
- Q. in der Erwägung, dass im Draghi-Bericht zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit ⁽³⁾ von 2024 hervorgehoben wurde, dass im kommenden Jahrzehnt Finanzmittel in Höhe von 500 Mrd. EUR für die europäische Verteidigung bereitgestellt werden müssen und dass eine Kombination von strukturellen Schwachstellen besteht, die die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der EU (EDTIB) beeinträchtigen, und dass in dem Bericht ferner eine Fragmentierung, unzureichende öffentliche Verteidigungsausgaben und ein begrenzter Zugang zu Finanzmitteln als Hindernisse für eine funktionsfähige EDTIB ermittelt wurden;
- R. in der Erwägung, dass im Niinistö-Bericht ⁽⁴⁾ hervorgehoben wird, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten noch nicht vollständig auf die schwersten sektorübergreifenden oder multidimensionalen Krisenszenarien vorbereitet sind;
- S. in der Erwägung, dass für den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten und ihre Anpassung an den militärischen Bedarf eine gemeinsame strategische Kultur sowie eine gemeinsame Wahrnehmung und Bewertung von Bedrohungen erforderlich sind und zudem Lösungen erarbeitet werden müssen, die es sodann in Grundsatzdokumenten und Konzepten zusammenzuführen gilt;
- T. in der Erwägung, dass die Fähigkeit der EU, als Reaktion auf Bedrohungen von außen entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, in der Vergangenheit wiederholt durch das Erfordernis der Einstimmigkeit beeinträchtigt wurde, wobei bestimmte Mitgliedstaaten und Bewerberländer kritische Militärhilfe für die Ukraine blockiert oder hinausgezögert und somit die europäische Sicherheit untergraben haben;
- U. in der Erwägung, dass das für Verteidigung und Weltraum zuständige Kommissionsmitglied und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik in Anbetracht der vorstehend dargelegten Herausforderungen und Analysen von der Präsidentin der Europäischen Kommission damit beauftragt wurden, binnen 100 Tagen nach Beginn ihres Mandats ein Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung vorzulegen;
- V. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und Fachleute seit mehr als zehn Jahren ein Weißbuch zur Verteidigung fordern;

Eine historische Zeit für die europäische Verteidigung – „die EU zu einem wahrhaftigen Sicherheitsgaranten machen“

1. ist der Ansicht, dass die EU dringend handeln muss, um ihre eigene autonome Sicherheit zu gewährleisten, ihre Partnerschaften mit Gleichgesinnten zu stärken und ihre Abhängigkeit von Drittländern erheblich zu verringern; betont daher, dass die EU nun vor einem Wendepunkt hinsichtlich ihrer Geschichte und ihres Aufbaus steht; beharrt darauf, dass es keine Option mehr ist, so weiterzumachen wie bisher, da dies das Ende eines sicheren und geschützten Europas bedeuten würde; ist der Ansicht, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sich entscheiden müssen, ob sie ihre Kräfte im Rahmen koordinierter Bemühungen vereinen wollen, um den Bedrohungen und Angriffen gegen die Sicherheit der EU standzuhalten, oder sich allein aggressiven Gegnern und unvorhersehbaren Partnern ausgeliefert sehen wollen;
2. weist darauf hin, dass die EU ein Friedensprojekt ist und sich um Frieden und Stabilität bemühen und gleichzeitig Aggressionen verurteilen sollte; betont, dass die EU die Ukraine unterstützen und selbst widerstandsfähiger werden muss, wenn Frieden und Stabilität erreicht werden sollen;

⁽¹⁾ Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ (JOIN(2022)0024).

⁽²⁾ „Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Rat angenommen und am 24. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde.

⁽³⁾ Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit) und dessen Kapitel 4 „Increasing security and reducing dependencies“ (Erhöhung der Sicherheit und Verringerung von Abhängigkeiten).

⁽⁴⁾ Bericht von Sauli Niinistö vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Safer Together: Strengthening Europe's Civilian and Military Preparedness and Readiness“ (Gemeinsam für mehr Sicherheit: Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas).

3. betont, dass Europa weiterhin fest an der Seite der Ukraine steht, die mutig für die europäischen Werte kämpft, und bringt erneut seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die Zukunft Europas auf den Schlachtfeldern in der Ukraine entschieden wird; ist der festen Überzeugung, dass Europa heute der schwersten militärischen Bedrohung seiner territorialen Integrität seit dem Ende des Kalten Krieges ausgesetzt ist;
4. ist der festen Überzeugung, dass die Stärkung der Sicherheit und Verteidigung Europas nicht einfach nur eine Verstärkung der Ambitionen und Maßnahmen erforderlich macht, sondern auch eine grundlegende Überholung der Art und Weise, wie wir handeln und in unsere Sicherheit und Verteidigung investieren, sodass wir von nun an Fähigkeiten auf koordinierte und integrierte Weise gemeinsam planen, erneuern, entwickeln, erwerben, pflegen und einsetzen müssen, wobei die sich ergänzenden Kompetenzen aller Akteure in Europa, einschließlich der NATO, in vollem Umfang genutzt werden müssen, damit wir zu einer gemeinsamen europäischen Verteidigung gelangen;
5. ist der Ansicht, dass Russland mit Unterstützung seiner Verbündeten, darunter Belarus, China, Nordkorea und Iran, die größte direkte und indirekte Bedrohung für die EU und ihre Sicherheit sowie für Bewerberländer und Partner der EU darstellt; verurteilt erneut auf das Allerschärfste den unprovzierten, ungerechtfertigten und unrechtmäßigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine; stellt jedoch fest, dass die Instabilität in der südlichen Nachbarschaft der EU, die Zunahme der Militärmacht Chinas und die zunehmende Aggressivität der Mittelstaaten, die bereit zu sein scheinen, die transatlantische Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Sicherheit zu gefährden und auf Kosten der ukrainischen und der europäischen Sicherheit, die untrennbar miteinander verknüpft sind, eine Einigung mit dem Aggressor Russland zu erzielen, umfassend berücksichtigt werden müssen; merkt an, dass die jüngsten Maßnahmen und Erklärungen der US-Regierung die Bedenken hinsichtlich der künftigen Haltung der USA gegenüber Russland, der NATO und der Sicherheit Europas weiter verstärkt haben; bedauert in diesem Zusammenhang das – jenem der russischen Regierung entsprechende – Abstimmungsverhalten der US-Regierung in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Bezug auf Resolutionen zum dritten Jahrestag des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine; verurteilt aufs Schärfste die Drohungen der USA gegen Grönland;
6. fordert nachdrücklich, dass Europa innerhalb der NATO mehr Verantwortung übernimmt, insbesondere wenn es darum geht, die Sicherheit auf dem europäischen Kontinent zu gewährleisten;
7. vertritt die Auffassung, dass die Diplomatie ein Eckpfeiler der EU-Außenpolitik bleiben sollte;
8. fordert die Türkei, ein NATO-Mitgliedstaat und EU-Bewerberland, erneut auf, sich an das Völkerrecht zu halten, die Republik Zypern anzuerkennen, die Besetzung unverzüglich zu beenden und ihre Truppen von der Insel abzuziehen;
9. betont, dass die EU nunmehr einen ganzheitlichen und horizontalen Ansatz verfolgen muss, mit dem eine Verteidigungs- und Sicherheitsdimension in die meisten EU-Politikbereiche integriert wird, wobei unterstützend sowohl Regulierungs- und Finanzierungsinstrumente notwendig sind, um den ermittelten Bedarf an Fähigkeiten zu decken und diesbezügliche Lücken zu schließen;
10. ist daher der Ansicht, dass die Zeit reif ist für ein neues politisches Bestreben, zu handeln und die EU zu einem wahrhaftigen Sicherheitsgaranten zu machen, ihre Verteidigungsbereitschaft zu erhöhen und eine echte europäische Verteidigungsunion aufzubauen; weist darauf hin, dass mit der Annahme des Strategischen Kompasses eine gute Ausgangsbasis geschaffen wurde, dass dessen zeitnahe Umsetzung jedoch weiterhin notwendig ist; begrüßt die jüngst eingeführten EU-Verteidigungsinstrumente und drängt darauf, dringend größer zu denken, da die Verteidigungsanstrengungen der EU in ihrem Umfang nicht begrenzt oder fragmentiert bleiben oder nur schleppend Ergebnisse liefern dürfen; fordert diesbezüglich einen Quantensprung sowie einen neuen Ansatz in Bezug auf die Verteidigung, einschließlich starker Entscheidungen, eines Aktionsplans und kurz- bis langfristiger Investitionspläne für den Verteidigungsbereich; betont, dass dies Weitsicht, konkrete Maßnahmen und gemeinsame Verpflichtungen sowohl im rein militärischen als auch im industriellen, technologischen und nachrichtendienstlichen Bereich erfordert;
11. bedauert die Zurückhaltung des Rates und der EU-Mitgliedstaaten, wenn es darum geht, tiefgreifende strukturelle Herausforderungen in der verteidigungsindustriellen Landschaft Europas zu bewältigen, und missbilligt den mangelnden Ehrgeiz, was die Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene betrifft; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Kräfte zu vereinen und einen großen Schritt hin zu einem sehr ambitionierten und umfassenden Rahmen für die Verteidigung zu unterstützen;
12. fordert die EU nachdrücklich auf, einen kohärenten, soliden und umfassenden Rahmen zu verabschieden, um ihre Sicherheit und die Sicherheit ihrer Partner zu erhöhen, mögliche künftige Kippunkte besser zu erkennen und weitere Krisen zu verhindern, und mit ihren Mitgliedstaaten gemeinsame Reaktionsmaßnahmen abzustimmen, wie sie in Kriegszeiten zum Einsatz kommen würden;

13. ist der Ansicht, dass dem Europäischen Rat im Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung konkrete Maßnahmen und Optionen zur Ermöglichung wirklich wegweisender und dringend erforderlicher Anstrengungen vorgeschlagen werden sollten, wobei zwischen kurz- und langfristigen Plänen und Zielen unterschieden werden sollte, Fragen in Bezug auf die Fähigkeiten des Verteidigungssektors, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit und der Investitionsbedarf angegangen werden sollten und das Gesamtkonzept für die Integration der EU-Verteidigung festgelegt werden sollte; fordert sowohl den Rat als auch die Kommission nachdrücklich auf, klare und konkrete Prioritäten mit kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive mit einer entsprechenden zeitlichen Planung der Maßnahmen festzulegen;
14. ist der Ansicht, dass Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) unter diesem Gesichtspunkt neu bewertet und überprüft werden müssen; besteht darauf, dass die GSVP gestärkt und flexibler gestaltet werden muss, unter anderem indem sie zum wichtigsten Instrument der EU zur Bekämpfung der hybriden Kriegsführung gemacht wird, damit sie ihrer Funktion als Garant für die Sicherheit Europas gerecht werden kann, der für Stärke und Sicherheit steht;
15. erwartet, dass im Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung die dringendsten Bedrohungen, strukturellen Risiken und Wettbewerber ermittelt werden und festgelegt wird, inwieweit die EU Eventualfallpläne entwickeln kann, um eine gegenseitige Unterstützung im Falle großer Sicherheitskrisen zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass Europa potenziellen Aggressoren zuvorkommen, sich entsprechend vorbereiten und diese abschrecken und sich ferner auf kurze und lange Sicht verteidigen kann, um so zu einer zuverlässigen Macht zu werden und einen europäischen Block innerhalb der NATO zu bilden; betont, dass der Schutz der Land-, Luft- und Seegrenzen der EU zur Sicherheit der gesamten EU und insbesondere zum Schutz der Ostgrenze der EU beiträgt, und betont daher, dass Initiativen wie „Tarcza Wschód“ (Östlicher Schild) und „Baltic Defence Line“ (Verteidigungslinie im Baltikum) die Vorzeigeprojekte der EU sein sollten, mit denen die Abschreckung gestärkt wird und potenzielle Gefahren aus dem Osten bewältigt werden sollen;
16. fordert sofortige Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Verteidigung an der nordöstlichen Grenze der EU zu Russland und Belarus, indem eine umfassende und widerstandsfähige Verteidigungslinie an Land, in der Luft und auf See aufgebaut wird, um militärischen und hybriden Bedrohungen, einschließlich der Einsatz von Energie als Waffe, die Sabotage von Infrastrukturen und die Instrumentalisierung der Migration, zu begegnen; hebt hervor, dass die nationalen Maßnahmen durch Regulierungs- und Finanzierungsinstrumente der EU koordiniert und integriert werden müssen, damit sie zügiger umgesetzt werden können;
17. betont, dass es notwendig ist, die Fähigkeiten und Ressourcen zu stärken und gleichzeitig die Fragmentierung des Verteidigungsmarktes zu bewältigen; stimmt voll und ganz mit der im Draghi-Bericht vertretenen Auffassung überein, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten dringend eine Entscheidung über Anreize für die EU-Verteidigungsindustrie treffen und kreative Lösungskonzepte in Bezug auf umfangreiche öffentliche und private Investitionen in Sicherheit und Verteidigung finden müssen;

Auf kurze Sicht: Verteidigung der Ukraine vor einer auch für die Sicherheit Europas existenziellen Bedrohung

18. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, weiterhin fest an der Seite der Ukraine zu stehen; bringt erneut seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die Zukunft Europas auf den Schlachtfeldern in der Ukraine entschieden wird und dass der Verlauf des Krieges Russlands gegen die Ukraine eine entscheidende Wende erfahren wird; betont, dass eine solche Wende nun fast ausschließlich von Europa abhängt; fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, der Ukraine vor Abschluss der Verhandlungen mehr Waffen und Munition zu liefern; warnt davor, dass sich Russland gegen andere Länder, einschließlich möglicherweise EU-Mitgliedstaaten, wenden würde, wenn die EU bei der Bereitstellung von Unterstützung versagen und die Ukraine zu einer Kapitulation gezwungen werden sollte; fordert die EU-Mitgliedstaaten, die internationalen Partner und die NATO-Bündnispartner auf, sämtliche Beschränkungen des Einsatzes westlicher Waffensysteme, die an die Ukraine geliefert werden, gegen militärische Ziele auf russischem Hoheitsgebiet aufzuheben; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, tatkräftig darauf hinzuarbeiten, eine möglichst breite internationale Unterstützung für die Ukraine aufrechtzuerhalten und herbeizuführen und eine friedliche Lösung für den Krieg zu finden, die auf der uneingeschränkten Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine, den Grundsätzen des Völkerrechts, der Rechenschaftspflicht für Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression und auf Zahlungen Russlands für den in der Ukraine verursachten massiven Schaden beruhen muss; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich an der Schaffung robuster künftiger Sicherheitsgarantien für die Ukraine zu beteiligen;
19. ist der festen Überzeugung, dass die EU ihre maßgeschneiderten Ausbildungsmaßnahmen weiter ausweiten und verbessern muss, um den Bedürfnissen der ukrainischen Streitkräfte gerecht zu werden und im Gegenzug die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die europäischen Streitkräfte daraus Erkenntnisse gewinnen und sich strategische Praktiken aneignen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ausbildungsmaßnahmen für die ukrainischen Streitkräfte, auch auf ukrainischem Hoheitsgebiet, weiter auszuweiten;
20. betont, wie wichtig es ist, im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für eine geografisch ausgewogene Verteilung der Verteidigungsfinanzierung zu sorgen;

21. fordert die EU nachdrücklich auf, eine „Ukraine-Strategie“ mit klaren Zielen in Bezug auf die Unterstützung der Verteidigungsfähigkeiten der Ukraine und die Integration ihrer DTIB in die EDTIB auszuarbeiten und die notwendigen Ressourcen für die Umsetzung einer solchen Strategie zu mobilisieren, wobei es gleichzeitig die Arbeit der europäischen Verteidigungsindustrie in der Ukraine zu unterstützen gilt; empfiehlt, das Unterstützungsinstrument für die Ukraine als Teil des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) mit spezifischen Haushaltsmitteln in Höhe von mehreren Milliarden Euro auszustatten, die genau diesem Zweck vorbehalten sind; betont, dass eine solche Ukraine-Strategie integraler Bestandteil einer europäischen Verteidigungsstrategie sein muss;
22. fordert dringend finanzielle Unterstützung, um die rechtzeitige Lieferung von Verteidigungsgütern durch gemeinsame Beschaffung, industrielle Koordinierung, Bevorratung, den Zugang zu Finanzmitteln für Hersteller und den Ausbau und die Modernisierung der Produktionskapazitäten sicherzustellen;
23. lobt das „dänische Modell“ zur Unterstützung der Ukraine, das in der Beschaffung von Verteidigungsfähigkeiten besteht, die in der Ukraine selbst hergestellt werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dieses Modell entschieden zu unterstützen und sein Potenzial voll auszuschöpfen, da die Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie, die auf etwa 50 % geschätzt werden, derzeit nicht voll ausgeschöpft werden und dieses Modell für beide Seiten viele Vorteile mit sich bringt, wie kostengünstigere Ausrüstung, eine schnellere und sicherere Logistik sowie eine einfachere Ausbildung und Wartung;
24. fordert, dass die Finanzierung der militärischen Unterstützung für die Ukraine erheblich aufgestockt wird; fordert in diesem Zusammenhang die rasche Annahme des nächsten militärischen Hilfspakets, das das bislang umfangreichste sein und einem Ambitionsniveau entsprechen sollte, das diesem kritischen Moment angemessen ist; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, mindestens 0,25 % ihres BIP für Militärhilfen für die Ukraine bereitzustellen; verurteilt das von einem Mitgliedstaat eingelegte Veto, dass das Funktionieren der Europäischen Friedensfazilität beeinträchtigt; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit ihren G7-Partnern unverzüglich sämtliche eingefrorenen Vermögenswerte Russlands zu beschlagnahmen und als Grundlage für umfangreiche Zuschüsse und Darlehen für die Ukraine zu verwenden und damit auf rechtlich solide und finanziell umfangreiche Weise die Unterstützung der EU für den militärischen Bedarf der Ukraine beizubehalten und zu erhöhen;
25. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Durchsetzung der bestehenden Sanktionen zu prüfen und zu verstärken und restriktive Maßnahmen gegen alle Einrichtungen und Drittstaaten zu ergreifen und strikt umzusetzen, die die Umgehung von Sanktionen ermöglichen und Russlands militärischen Komplex mit Technologie und Ausrüstung mit militärischem und doppeltem Verwendungszweck versorgen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, der russischen Schattenflotte und den damit verbundenen Sicherheits- und Umweltrisiken besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
26. betont, dass die Zusammenarbeit mit der ukrainischen Verteidigungsindustrie und ihre Integration in die EDTIB, die für beide Seiten eindeutige Vorteile bietet, von größter Bedeutung sind, und fordert, dass die Integration beschleunigt wird; hebt hervor, dass das Unterstützungsinstrument für die Ukraine im Rahmen des EDIP, das derzeit nicht im Haushaltsplan ausgewiesen ist, dringend angemessen finanziert werden muss; empfiehlt ferner, Kriegsversicherungen für kritische EDTIB-Projekte in der Ukraine bereitzustellen; empfiehlt, dass Beamte des ukrainischen Verteidigungsministeriums mit Beobachterstatus regelmäßig in Sitzungen der einschlägigen Ratsformationen einbezogen werden;
27. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Lehren aus den fortgeschrittenen Fähigkeiten der Ukraine zur modernen Kriegsführung, auch unter Einsatz von Drohnen und elektronischer Kriegsführung, in vollem Umfang zu nutzen;
28. fordert die Kommission auf, ein EU-Drohnenpaket mit Schwerpunkt auf Drohnen- und Drohnenabwehrsystemen und Hilfskapazitäten, das Pläne und Mittel zur Förderung von Forschung und Entwicklung enthält und aus den Erfahrungen der Ukraine lernen und für die Teilnahme hochinnovativer Unternehmen der Ukraine offen sein sollte, sowie ein Industrieprogramm für die gemeinsame Entwicklung, Herstellung und Beschaffung von Drohnen und Drohnenabwehrsystemen und eine Verordnung über den Einsatz von Drohnen im zivilen und militärischen Kontext vorschlagen sollte;

„Bereit für extremste militärische Eventualitäten“ – ein neuer langfristiger Ansatz

Vorsorge

29. betont, dass die Vorsorge in Bezug auf hybride Angriffe und Angriffe in der Grauzone Teil der strategischen Kultur der EU werden muss, und zwar mit ständigen Übungen, gemeinsamen Bewertungen der Bedrohungslage und vorab geplanten und koordinierten Reaktionen der Mitgliedstaaten, insbesondere in Regionen, die an feindselige Mächte angrenzen;

30. fordert die EU auf, eine umfassende EU-Risikobewertung auszuarbeiten, um die wichtigsten bereichsübergreifenden Bedrohungen und Gefahren sowie die konkreten Risiken, mit denen die EU insgesamt konfrontiert ist, besser zu ermitteln und dabei auf den bestehenden bereichsspezifischen Risikobewertungsverfahren aufzubauen;
31. betont, dass es wichtig ist, die künftige „Strategie für eine krisenfeste Union“ zu nutzen, um einer umfassenden Vorsorge in der EU den Weg zu bereiten;
32. fordert, dass der Grundsatz einer „integrierten Vorsorge“ bereichsübergreifend und durchgängig in allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU verankert wird; besteht darauf, dass eine verbindliche „Sicherheits- und Vorsorgeprüfung“ für künftige Folgenabschätzungen und „Stresstests“ für geltende Rechtsvorschriften entwickelt werden; betont, dass die in den geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der EU bestehenden Hindernisse, die die Effizienz der europäischen Verteidigung und Sicherheit behindern, abgebaut werden müssen;
33. befürwortet insbesondere diejenigen Empfehlungen aus dem Niinistö-Bericht, die darauf abzielen, die Bürger in Anlehnung an das finnische Konzept der totalen Verteidigung in die Lage zu versetzen, die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft zu stärken;
34. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzbarkeit eines EU-Rechtsakts zur Krisenvorsorge, der gemeinsame Standards und langfristige Leitlinien enthält, zu prüfen, um die Bemühungen der EU und der Mitgliedstaaten aufeinander abzustimmen, wenn dies möglich ist;
35. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine umfassende EU-Bereitschaftsübung zu organisieren und regelmäßig durchzuführen, um sowohl die Entscheidungsfindung auf hoher Ebene als auch die operative Koordinierung bereichsübergreifend zu testen und damit starke Verbindungen zwischen den Akteuren und Bereichen aufzubauen;
36. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Einsatz von GSVP-Instrumenten zu erleichtern, um die internen Sicherheitsinstrumente in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets und der Hoheitsgewässer der EU zu ergänzen, und auf EU-Ebene die Doppelnutzung und die zivil-militärische Zusammenarbeit basierend auf einem ressortübergreifenden Ansatz zu stärken; bekräftigt seine Forderung, kritische Unterwasserinfrastruktur zu schützen, indem in Abstimmung mit der NATO auf die EU zugeschnittene Krisenreaktionsstrategien für den Schutz der Unterwasserinfrastruktur festgelegt werden; befürwortet Investitionen in fortschrittliche Erkennungs- und Überwachungssysteme zur Überwachung der Unterwasserinfrastruktur;

Reaktionsfähigkeit: der Strategische Kompass und die Europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich als die richtigen Instrumente

37. fordert die EU auf, ihre Instrumente dringend an die neuen Gegebenheiten anzupassen, indem sie ihre Verwaltungskapazitäten so ausgestaltet, dass Verfahren im Kriegsfall oder bei anderen Krisen größeren Ausmaßes deutlich schneller durchlaufen werden können, und die entsprechenden Instrumente anzunehmen;
38. hält regelmäßige Bedrohungsanalysen, wie sie erstmals im Rahmen des Strategischen Kompasses durchgeführt wurden, für absolut notwendig; empfiehlt daher, den Strategischen Kompass der EU zu aktualisieren und die darin enthaltenen Maßnahmen entsprechend anzupassen, um dem Ausmaß der Bedrohungslage in der EU Rechnung zu tragen, und häufigere Einschätzungen der Bedrohungslage durchzuführen, da diese die Voraussetzung für eine realistische und erfolgreiche Planung von Fähigkeiten und Operationen sind; ist der Ansicht, dass der Strategische Kompass, die GSVP, das Weißbuch und die Europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich (EDIS) die Grundlage für umfassende Zukunftsvorstellungen von der europäischen Verteidigung bilden sollten;
39. besteht darauf, dass die Schnelleingreifkapazität im Jahr 2025 volle Einsatzfähigkeit erreichen muss und ausgebaut werden sollte, um extremsten militärischen Eventualitäten begegnen zu können; bekräftigt seine Forderung, den militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) der EU zu stärken und als die bevorzugte Führungs- und Kontrollstruktur für militärische Operationen der EU zu etablieren und ihn mit angemessenen Räumlichkeiten, entsprechendem Personal und wirksamen Kommunikations- und Informationssystemen für alle GSVP-Missionen und -Operationen, auch diejenigen der Schnelleingreifkapazität, auszustatten;
40. fordert die Türkei, ein NATO-Mitglied, erneut auf, ihre Truppen aus Zypern, einem EU-Mitgliedstaat, abzuziehen und konstruktiv auf eine tragfähige und friedliche Lösung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen hinzuarbeiten;
41. ist der festen Überzeugung, dass es angesichts der gegenwärtigen geopolitischen Lage von größter Bedeutung ist, Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zum gegenseitigen Beistand anzuwenden, um die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, insbesondere zwischen denjenigen, die aufgrund ihrer geografischen Lage unmittelbaren Bedrohungen und Herausforderungen ausgesetzt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie NATO-Mitglieder sind;

42. bekräftigt die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, da die NATO für die Staaten, die ihr angehören, nach wie vor eine wichtige Säule ihrer kollektiven Verteidigung darstellt; betont, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, insbesondere in Bereichen wie dem Informationsaustausch, der Planung, der militärischen Mobilität und dem Austausch über bewährte Verfahren, fortgesetzt und die Abschreckung, kollektive Verteidigung und Interoperabilität ausgebaut werden sollten; fordert ungeachtet dessen die Entwicklung einer umfassend handlungsfähigen europäischen Säule der NATO, die bei Bedarf autonom handeln kann; bekräftigt seine Forderung, die Zusammenarbeit zu stärken – durch Taten und nicht nur durch Worte – und zwar mit Blick auf die militärische Mobilität, den Informationsaustausch, die Koordinierung der Planung, eine verbesserte Zusammenarbeit bei ihren jeweiligen Militäreinsätzen und eine verstärkte Reaktion auf hybride Kriegsführung, die darauf ausgerichtet ist, den gesamten Kontinent der EU zu destabilisieren;
43. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich aktiv an einem Mechanismus zur Priorisierung von Bestellungen von Verteidigungsgütern zu beteiligen, um Aufträge, Verträge und die Einstellung von Beschäftigten in Notsituationen besser gemäß ihrer Dringlichkeit behandeln zu können; betont, dass die Mitgliedstaaten über ihre derzeitigen Verteidigungsanwendungen hinausgehen und andere wesentliche Infrastrukturbereiche zur Stärkung der Resilienz, wie Energie, Verkehr und Telekommunikation, einbeziehen sollten;
44. stellt fest, dass zunächst eine realistische Bewertung der Lücken und Defizite bei den kritischen Verteidigungsfähigkeiten vorgenommen werden muss, um die Produktion der Verteidigungsindustrie zu steigern; hebt hervor, dass für schlüssige Ergebnisse gesorgt werden muss, was den EU-Fähigkeitenentwicklungsplan, die Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung und die NATO-Ziele im Bereich militärische Fähigkeiten anbelangt, um die Lücken und Defizite bei den kritischen Verteidigungsfähigkeiten in der EU zu ermitteln und zu beheben und die Anstrengungen auf europäische strategische Wegbereiter („Enabler“) zu konzentrieren, um einen tatsächlichen EU-Mehrwert zu erzielen und extremsten militärischen Eventualitäten begegnen zu können; fordert die Kommission auf, den Empfehlungen des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs 04/2025 über militärische Mobilität zu folgen und der militärischen Bewertung im Auswahlverfahren für Projekte mit Doppelnutzung größere Bedeutung beizumessen;
45. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in Bezug auf Streitkräfte das Konzept des Materialflusses, wie es in Friedenszeiten vorherrschend war, durch ein Konzept der Vorratshaltung zu ersetzen, bei dem Lagerbestände an Verteidigungsgütern für den Fall eines dauerhaften Anstiegs der Nachfrage bereitstehen; nimmt in diesem Zusammenhang die Vorteile zur Kenntnis, die Mechanismen wie Abnahmegarantien, die Schaffung von ständig einsatzbereiten Kapazitäten und die Einrichtung von Pools für die Bereitschaft im Verteidigungsbereich bieten; ist der Ansicht, dass die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollte, um die Mitgliedstaaten mit Blick auf eine langfristige und transparente Planung, proaktivere Maßnahmen zur Beschaffung von Rohstoffen und Strategien zum Schließen von Lücken in den Produktionsprozessen und auf dem Arbeitsmarkt zu einem verstärkten Austausch und zum Aufbau von Vertrauen untereinander anzuregen;
46. fordert die EU auf, einen globalen und kohärenten Ansatz in Bezug auf die Außenhilfe in all ihren Dimensionen zu verfolgen, bei dem die Ziele und Instrumente der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der GSVP viel stärker aufeinander abgestimmt werden; ist der Auffassung, dass sich das strategische Umfeld, in dem viele Missionen im Rahmen der GSVP der EU stattfinden, dramatisch verschlechtert, was deutlich macht, dass das Weißbuch Flexibilität in einem 360-Grad-Ansatz für die europäische Sicherheit bieten muss, der darauf ausgerichtet ist, ein glaubwürdiges und durch Fähigkeiten gekennzeichnetes Abschreckungspotenzial für die Mitgliedstaaten aufzubauen und sicherzustellen, dass das zivile und militärische Personal der Mitgliedstaaten in der Lage ist, eine abschreckende Wirkung zu entfalten und rasch auf das Umfeld zunehmender Bedrohungen zu reagieren;
47. ist der Ansicht, dass mit der GSVP ein starker Beitrag zur Bekämpfung hybrider Kriegsführung gegen Partnerländer, insbesondere gegen Bewerberländer, geleistet werden muss; ist zutiefst besorgt über die starke Zunahme hybrider Angriffe, einschließlich Sabotage, Cyberangriffen, Informationsmanipulation und Einflussnahme auf Wahlen, die die Schwächung der EU und ihrer Bewerberländer zum Ziel haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Abschreckungs- und Gegenmaßnahmen, auch unter Anwendung von Artikel 42 Absatz 7 EUV, in Erwägung zu ziehen; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, Ressourcen und Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit zu bündeln; spricht sich nachdrücklich für die Entwicklung eines einheitlichen europäischen Konzepts für Cyberstreitkräfte aus; besteht ferner darauf, dass umgehend gemeinsame europäische Cyberfähigkeiten entwickelt werden; weist erneut auf die zunehmenden Bedrohungen durch Cyberkriegsführung hin und betont, dass die EU ein EU-Koordinierungszentrum für die Cyberabwehr einrichten muss, um Cyberbedrohungen in Echtzeit überwachen, erkennen und darauf reagieren zu können;
48. beharrt darauf, dass die GSVP in die Lage versetzt werden muss, Informationsmanipulation, die die Behinderung des auswärtigen Handelns der EU zum Ziel hat, besser zu erkennen, zu verhindern und zu bekämpfen; bekräftigt seine Forderungen nach einer wirksamen horizontalen strategischen Kommunikationsstrategie, die auf alle Kanäle der EU zugeschnitten ist;
49. fordert die Schaffung einer „Luftflotte der EU zur Krisenreaktion“ im Rahmen der GSVP, die militärische Transportflugzeuge im Besitz der EU umfasst, die den Mitgliedstaaten für EU-Einsätze und die Beförderung von Ausrüstung oder Truppen (militärische Mobilität) zur Verfügung gestellt werden, oder im Fall von Notevakuierungen – wobei der Bedarf durch die fehlenden Fähigkeiten beim Rückzug aus Afghanistan aufgezeigt wurde – sowie für zivile Sicherheitsmissionen nach dem Vorbild des europäischen Lufttransportkommandos;

Kohärenz und Souveränität*Kohärenz*

50. erwartet, dass der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) umfassende und entschiedene Überprüfungen der GSVP-Missionen und -Operationen durchführt und dabei insbesondere darauf achtet, inwieweit ihre jeweiligen Mandate im Verhältnis zu den zugewiesenen Ressourcen umsetzbar sind, und die Rekrutierungsmethode für das Personal von Missionen und Operationen – vor allem in Bezug auf den Zusammenhang zwischen den erforderlichen Fähigkeiten und den verschiedenen Profilen – sowie die Rationalisierung der Ressourcen und die Verwaltung von Missionen und Operationen, die Transparenz der Ausschreibungen, Aktivitäten und erzielte Ergebnisse, gewonnene Erkenntnisse aus bewährten Verfahren und die aufgetretenen Schwierigkeiten in den Blick nimmt; fordert den Rat auf, auf der Grundlage dieser Überprüfungen Entscheidungen zu treffen, um ineffiziente Missionen anzupassen oder einzustellen und die zweckdienlichsten Missionen auszubauen; ist der Ansicht, dass die Steuerung der Bewertung und Kontrolle von GSVP-Missionen und -Operationen verbessert werden muss;
51. ist der Ansicht, dass die EU Eventualfallpläne für die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit engen Partnern in Kriegszeiten ausarbeiten sollte, um sich gegenseitige Unterstützung im Falle großer Sicherheitskrisen, die sie direkt betreffen, sicherzustellen, und den wirtschaftlichen Dialog mit europäischen und globalen Partnern in Kriegszeiten vertiefen sollte, um frühzeitig vor schweren Bedrohungen, hybriden Bedrohungen und Cyberbedrohungen zu warnen und um die Planung der gegenseitigen Unterstützung, den Schutz kritischer Infrastruktur und die Sicherheit im Seeverkehr zu stärken;
52. fordert die EU auf, die Ausformung der militärischen Mobilität weiter zu beschleunigen; ist der Ansicht, dass die EU die Umstellung von „militärischer Mobilität“ auf „Militärlogistik“ vollziehen muss; betont, dass erhebliche Investitionen in die Infrastruktur für die militärische Mobilität erforderlich sind, um die Fähigkeiten für den Luftfrachttransport, Lager und die Kraftstoffinfrastruktur durch Depots, Häfen, Luft-, See- und Schienenverkehrsplattformen, Eisenbahnstrecken, Wasserstraßen, Straßen, Brücken und Logistiknotenpunkte zu verbessern; betont, dass diese Investitionen in Zusammenarbeit mit der NATO getätigt werden müssen, indem ein strategischer Plan für die Mobilitätsentwicklung ausgearbeitet wird; fordert eine rasche Umsetzung der technischen Vereinbarung, die im Rahmen der Genehmigung für grenzüberschreitende Bewegungen der Europäischen Verteidigungsagentur unterzeichnet wurde, der Harmonisierung der Zollformalitäten und der Vorbereitung einer zentral gesteuerten und gerechtfertigten Aufhebung der Normen für den Straßen- und Schienenverkehr im Krisenfall;
53. ist der Ansicht, dass sich die EU, um ein günstiges Umfeld für die europäische Verteidigungsindustrie zu schaffen, auf gemeinschaftliche und klare langfristige Zukunftsvorstellungen von der europäischen Verteidigungsindustrie verständigen muss, um der Industrie Sichtbarkeit zu verleihen und sicherzustellen, dass vorrangige Bedürfnisse berücksichtigt werden;
54. betont, dass mit dem EDIP ein konkreter Beitrag dazu geleistet werden muss, dass sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und neue Marktteilnehmer leichter einbringen können, indem der Zugang zu Finanzmitteln vereinfacht wird; hebt hervor, dass das EDIP als Sprungbrett zu einer größeren Eigenständigkeit Europas bei der Herstellung von Rüstungsgütern konzipiert werden sollte; regt an, fruchtbringende Projekte der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) nach Maßgabe der bekannten Lücken bei den Fähigkeiten vorrangig zu behandeln und für eine ausreichende Mittelausstattung von Projekten zu sorgen, die sich als erfolgreich erwiesen haben; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, dem Parlament mindestens zweimal jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Projekte im Rahmen der SSZ vorzulegen; fordert eine geografisch ausgewogenere Entwicklung der EDTIB, um sicherzustellen, dass kritische Fähigkeiten wie Munitionsproduktion, Luftabwehrsysteme und Drohnentechnologien auch in den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen entwickelt werden, die über ein unmittelbares Verständnis des operativen Bedarfs verfügen;
55. ist fest davon überzeugt, dass im Rahmen der Instrumente auf EU-Ebene die Unterstützung für KMU und Jungunternehmen in den Bereichen Verteidigung und Güter mit doppeltem Verwendungszweck Priorität haben und massiv ausgebaut werden sollte; betont, dass KMU und Jungunternehmen dabei unterstützt werden müssen, erfolgreich getestete Prototypen auf den Markt zu bringen und deren Produktion auszuweiten; betont, dass die derzeitige Finanzierungslücke in Bezug auf diese wichtigen Schritte zur Stärkung der EDTIB geschlossen werden muss, auch in enger Zusammenarbeit mit der technologischen und industriellen Basis zur Verteidigung der Ukraine;
56. fordert die EU nachdrücklich auf, die Kohärenz zwischen bestehenden und künftigen EU-Instrumenten zu verbessern, und zwar insbesondere zwischen der SSZ bezüglich der Konsolidierung der Nachfrage und dem Europäischen Verteidigungsfonds bezüglich programmatischer Fahrpläne, zwischen dem Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) bezüglich der gemeinsamen Beschaffung und der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) bezüglich des Ausbaus der Industrie, zwischen dem EDIP bezüglich der Ermittlung von Abhängigkeiten und dem Europäischen Verteidigungsfonds bezüglich der Beseitigung ermittelter Abhängigkeiten, oder innerhalb des EDIP selbst bezüglich der Kohärenz innerhalb des Instruments zur Durchführung von Maßnahmen zur Konsolidierung von Angebot und Nachfrage;

57. fordert, dass die gemeinsame Beschaffung der erforderlichen europäischen Rüstungsgüter und Verteidigungsfähigkeiten durch die Mitgliedstaaten deutlich ausgeweitet wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Nachfrage durch die gemeinsame Beschaffung von Rüstungsgütern zu bündeln und der Kommission ein Mandat zur Beschaffung in ihrem Namen zu erteilen, im Idealfall für einen langfristigen Planungshorizont für die EDTIB zu sorgen, wodurch die Produktionskapazitäten der EDTIB und die Interoperabilität der europäischen Streitkräfte verbessert werden, und das Geld der Steuerzahler durch die Nutzung von Skaleneffekten effizient einzusetzen;
58. begrüßt den Vorschlag für europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse zur Entwicklung gemeinsamer Fähigkeiten, die die finanziellen Möglichkeiten eines einzelnen Mitgliedstaats übersteigen; ist der Ansicht, dass mit diesen Vorhaben die industriellen und technologischen Kapazitäten unterstützt werden sollten, auf die sich die wichtigsten Prioritäten mehrerer Mitgliedstaaten stützen und die Bereiche wie Schutz und Verteidigung der Außengrenze, insbesondere zu Lande, sowie strategische Wegbereiter („Enabler“), insbesondere im Weltraum und in der europäischen Luftverteidigung, abdecken, um auf das gesamte Spektrum an Bedrohungen, die militärische Mobilität – insbesondere den strategischen und taktischen Luftverkehr, Deep-Strike-, Drohnen- und Drohnenabwehrtechnologien, Flugkörper und Munition sowie künstliche Intelligenz – zu reagieren und eigenständige Infrastruktur und kritische Wegbereiter zu entwickeln; betont, dass Pragmatismus gefragt ist, weil die Anzahl an Prioritäten so groß ist und neue Ressourcen mobilisiert werden müssen; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass sich die EU möglichst auf rasch verfügbare und bewährte europäische Technologien konzentrieren sollte, mit denen die Abhängigkeit der EU allmählich verringert und ihre Sicherheit verbessert wird; betont, dass die Entwicklung europaweiter Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteidigungszusammenarbeit der EU unterstützt werden muss, indem Unternehmen aus der gesamten EU einbezogen werden, und dass die Wettbewerbsfähigkeit in der Branche durch verschiedene Mittel wie Fusionen und Vorreiter gestärkt werden muss; ist ferner der Ansicht, dass die Verteidigungspolitik der EU nicht auf angemessene Erträge, sondern auf die Entwicklung von EU-Exzellenzzentren ausgerichtet sein sollte;
59. fordert die Weiterentwicklung einer EU-Politik hinsichtlich der Verteidigungsindustrie, um bestehende verteidigungsspezifische Instrumente zu verbessern und erforderlichenfalls neue solche Instrumente zu entwickeln sowie den Einsatz nicht verteidigungsspezifischer Instrumente für die Zwecke der EDTIB zu optimieren;
60. weist erneut darauf hin, dass für die Kohärenz der politischen Maßnahmen der EU gesorgt werden muss, und mit ihnen nicht Verpflichtungen geschaffen werden, die im Widerspruch zu den allgemeinen Verteidigungszielen stehen, insbesondere in Zeiten einer Sicherheitskrise, in denen das Konzept der „strategischen Ausnahme“ eingeführt werden sollte; fordert die Schaffung eines veritablen Verteidigungsumfelds zugunsten der Verteidigung, mit dem die Bemühungen zum Ausbau der Industrie unterstützt werden könnten, indem bereichsübergreifende Instrumente der Kommission besser genutzt, überprüft, durchdacht und erforderlichenfalls überarbeitet werden, um dafür zu sorgen, dass sie die Ziele der Verteidigungspolitik der EU nicht untergraben;
61. empfiehlt, eine Regelung für die Versorgungssicherheit einzuführen, die auch gemeinsame strategische Vorräte an Rohstoffen und kritischen Bau- und Ersatzteilen vorsieht, damit die für die Herstellung von Rüstungsgütern benötigten Rohstoffe und Komponenten stets verfügbar sind und die Produktionszyklen beschleunigt und verkürzt werden können; fordert, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Erfassung und Überwachung der EDTIB beauftragt werden, um deren Stärken zu schützen, ihre Anfälligkeit zu verringern, Krisen zu verhindern und die EDTIB mit einer wirksamen und effizienten Industriepolitik auszustatten;
62. empfiehlt, InvestEU und andere EU-Fonds für maßgebliche verteidigungsbezogene Einrichtungen bzw. Tätigkeiten zugänglich zu machen, um die Verteidigung der EU dafür zu nutzen, Arbeitsplätze zu schaffen; besteht darauf, dass verteidigungsbezogenen Einrichtungen bzw. Tätigkeiten soweit erforderlich mit Unterstützung des Chip-Gesetzes⁽⁵⁾ und des europäischen Gesetzes zu kritischen Rohstoffen⁽⁶⁾, Vorrang eingeräumt wird; ist der Ansicht, dass die von der Kommission angekündigten Vereinfachungsbemühungen in vollem Umfang den Verteidigungssektor umfassen müssen; fordert die Kommission auf, das Potenzial der Weltraumtechnologien mit doppeltem Verwendungszweck voll auszuschöpfen und den Weltraum sowohl als neuen operativen Bereich als auch als entscheidende Voraussetzung für Operationen in mehreren Bereichen zu betrachten; hebt hervor, dass die EU derzeit eine erhebliche Lücke bei den Weltraumfähigkeiten gegenüber ihren wichtigsten Wettbewerbern aufweist, und betont, dass bereits bestehende Vorzeigeprojekte (z. B. Copernicus und Galileo) für Verteidigungsanwendungen ausgebaut werden sollten, um diese Lücke bei Weltraumtechnologien zu schließen; regt darüber hinaus an, dass die EU die Entwicklung ihrer IRIS²-Konstellation und die Entwicklung weiterer gemeinsamer EU-Projekte, z. B. für das Weltraumgesamtlabewusstsein und Anwendungen für weltraumgestützte Flugkörperfrühwarnsysteme, dringend vorantreiben sollte;

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1., ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (ABl. L 2024/1252, 3.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj>).

63. besteht darauf, dass geografische Kohärenz sichergestellt wird, indem ermittelt wird, inwieweit die EU und das Vereinigte Königreich bereit sind, zuallererst Sicherheitsgarantien für die Ukraine zu schaffen und eine engere Partnerschaft im Sicherheitsbereich einzugehen sowie eine gemeinsame Erklärung, deren haushaltspolitische und rechtliche Bedingungen noch ausgehandelt werden müssen, mit konkreten Verpflichtungen und einem strukturierten Dialog zu unterzeichnen, um die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf das gesamte Spektrum der außen- und sicherheitspolitischen Herausforderungen des Kontinents zu stärken und dabei den Stellenwert der Beschlussfassungsautonomie der EU zu beachten; unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Informations- und Nachrichtendienst-tausch, militärische Mobilität, Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen, Krisenmanagement, Cyberabwehr, hybride Bedrohungen, Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland und bei der gemeinsamen Bewältigung gemeinsamer Bedrohungen ist;
64. fordert mehr Kohärenz bei der Unterstützung von Unternehmen durch den Abbau von unnötigem Verwaltungsaufwand und Bürokratie sowie einen wesentlich leichteren Zugang für Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung im Verteidigungssektor; betont, dass der derzeitige Rahmen für Ausfuhr-genehmigungen und Genehmigungen für die Verbringung innerhalb der EU sowie für die gegenseitige Zertifizierung von Ausrüstung überprüft, vereinfacht und harmonisiert werden muss, da es sich hierbei um eine der vorrangigen Maßnahmen handelt, mit denen eine bessere Zusammenarbeit im Binnenmarkt und zwischen den Mitgliedstaaten vorangebracht werden kann;
65. befürwortet ein gemeinsames europäisches Zertifizierungssystem für Waffensysteme und eine Abkehr vom derzeitigen System der nationalen Zertifizierung, um die Einführung von Waffensystemen in den Streitkräften der Mitgliedstaaten zu beschleunigen;
66. fordert mehr Kohärenz im Bereich der Steuerung, zumal die GSVP zum wesentlichen Instrument für die Schaffung eines mächtigen Europas werden muss; ist der Ansicht, dass es dazu eines veritablen Zusammenschlusses der Mitgliedstaaten, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommissionsmitglieder im Bereich der Steuerung bedarf; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Entscheidungsfindungsprozesse im Bereich der Steuerung der europäischen Verteidigung weniger komplex zu gestalten; fordert die Einrichtung eines Rates der Verteidigungsminister und dass man bei Beschlüssen im Europäischen Rat, im Ministerrat und in EU-Agenturen wie der EDA – außer bei jenen zu militärischen Operationen mit Exekutivmandat – von der Beschlussfassung mit Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit übergeht; fordert, dass bis dahin Artikel 44 EUV angewendet wird und eine bereichsübergreifende Arbeitsgruppe für Verteidigung in der Kommission eingerichtet wird; fordert mehr demokratische Rechenschaftspflicht mittels einer verstärkten Aufsicht durch das Parlament;
67. schlägt vor, die Aufsichts- und Kontrollfunktion des Parlaments im Einklang mit der Ausweitung der Rolle der EU im Verteidigungsbereich zu stärken; fordert, dass ein Vertreter des Parlaments für den im EDIP vorgeschlagenen neuen Ausschuss für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich benannt wird, für den bislang keiner vorgesehen ist;

Souveränität

68. betont, dass es von vorrangiger Bedeutung ist, einen einheitlichen europäischen Verteidigungsmarkt zu schaffen, da die EU durch die Fragmentierung und den Mangel an Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie bislang daran gehindert wird, mehr Verantwortung als Garant von Sicherheit zu übernehmen; weist darauf hin, dass mit dem Konzept eines „Verteidigungsmarktes“ die uneingeschränkte Anerkennung von dessen Spezifität und eine angemessene und kohärente Umsetzung der politischen Maßnahmen der EU einhergeht; weist darauf hin, dass mit der europäischen Präferenzregelung dieser Binnenmarkt verwirklicht werden sollte, indem die Territorialität und der auf diesem Gebiet erzielte Mehrwert strikt miteinander verknüpft werden;
69. ist der Ansicht, dass der Vorrang für europäische Produkte das Leitprinzip und das langfristige Ziel der EU-Strategie im Zusammenhang mit dem europäischen Verteidigungsmarkt sein muss, um die Technologieführerschaft Europas zu entwickeln und zu schützen; hebt jedoch hervor, dass dieser Vorrang in Anbetracht des Umfangs der internationalen Liefer- und Wertschöpfungsketten im Verteidigungssektor nicht zulasten der Verteidigungsbe-reitschaft der EU gehen darf;

70. lehnt ein Szenario ab, in dem EU-Mittel dazu verwendet werden, die Abhängigkeit von außereuropäischen Akteuren, sowohl bei der Herstellung von Fähigkeiten als auch bei ihrem Einsatz, fortzuschreiben oder zu vertiefen;
71. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich nicht länger auf Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu berufen, nur um die Vergaberichtlinie ⁽⁷⁾ (2009/81/EG) nicht anwenden zu müssen, was dem Verteidigungsbinnenmarkt zuwiderläuft; fordert die Kommission auf, die Richtlinie über die Verbringung von Verteidigungsgütern ⁽⁸⁾ und über die Beschaffung von Verteidigungsgütern sowie die Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (2009/43/EG) zu überprüfen, um den Verteidigungsbinnenmarkt zu stärken und Flexibilität in Krisensituationen wie der derzeit bestehenden einzuführen;
72. fordert die Kommission auf, einen besser ausgestatteten, strategischeren und effizienteren Nachfolger des Europäischen Verteidigungsfonds zu konzipieren, mit dem gemeinsame Forschung und Innovationen im Verteidigungsbereich entlang der gesamten Lieferkette unterstützt werden, und die Voraussetzungen für die Bewältigung technologischer Herausforderungen zu schaffen, dazu gehören fortgeschrittene anhaltende Bedrohungen, künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen, Quanteninformatik, das Internet der Dinge im Militärbereich, Sicherheit, Angriffe auf Lieferketten, Zero-Day-Angriffe und Cloud-Sicherheit; fordert, dass nach dem Vorbild des US-amerikanischen Instituts zur Erforschung zukunftsorientierter Projekte für die Verteidigung (DARPA) als Teil der Europäischen Verteidigungsagentur eine weitere eine EU-Agentur gegründet wird, die allein für die Unterstützung der Forschung im Bereich neu aufkommender und disruptiver Technologien zuständig und mit einem angemessenen Risikokapital ausgestattet sein sollte;

Finanzierung und Investitionen

73. ist besorgt darüber, dass die Sicherheits- und Verteidigungsziele der EU sowohl in Bezug auf die militärische Unterstützung der Ukraine als auch in Bezug auf die Verbesserung der gemeinsamen Sicherheit der EU ohne eine erhebliche Erhöhung der Verteidigungsinvestitionen nicht erreicht werden können; hebt hervor, dass, wenn man auf extremste militärische Eventualfälle nicht vorbereitet wäre, die entsprechenden Kosten viel höher ausfallen würden, als wenn man entschlossene Maßnahmen für die Krisenfestigkeit der EU ergreift; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, konkrete Mittel und Wege auszuarbeiten und zu vereinbaren, mit denen die öffentlichen und privaten Investitionen in Verteidigung und Sicherheit kurzfristig und auf lange Sicht erheblich aufgestockt werden;
74. ist der Ansicht, dass die Haushaltslinien für Verteidigungsausgaben im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der neuen Priorität „bereit für extremste militärische Eventualfälle“ Rechnung tragen müssen;
75. beharrt darauf, dass dringender Bedarf nicht bis zum nächsten MFR aufgeschoben werden kann; besteht darauf, dass unverzüglich innovative Lösungen bei der Suche nach zusätzlichen Mitteln geprüft werden müssen, wie etwa Investitionen in den Verteidigungssektor, die Erleichterung und Beschleunigung der Umschichtung von Mitteln von einem Projekt auf ein anderes und die Prüfung der Möglichkeit, die Finanzierungskriterien der EU anzupassen, um Sicherheitskriterien bei der Zuweisung von Ausgaben einen neuen Stellenwert einzuräumen;
76. begrüßt den von der Präsidentin der Kommission am 4. März 2025 vorgeschlagenen Fünf-Punkte-Plan „ReArm Europe“;
77. unterstützt vorbehaltlos die Auffassung, dass die Mitgliedstaaten ihre Mittel für Verteidigung und Sicherheit auf ein neues Niveau heben müssen; stellt fest, dass bereits einige Mitgliedstaaten ihre Verteidigungsausgaben auf 5 % des BIP erhöht haben;
78. begrüßt die im jüngsten Niinistö-Bericht enthaltenen Vorschläge zur Finanzierung der europäischen Verteidigung; unterstützt die Einrichtung einer Fazilität zur Verteidigung Europas und einer Fazilität zur Sicherung Europas; begrüßt und unterstützt ebenfalls den Vorschlag, ein auf dem Modell von InvestEU basierendes Investitionsgarantieprogramm mit einer offenen Architektur einzurichten, um Investitionen des Privatsektors anzustoßen und einen „Europäischen Standard für Anleihen im Bereich der Krisenvorsorge“ herauszugeben;

⁽⁷⁾ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj>).

⁽⁸⁾ Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj>).

79. ist der Ansicht, dass die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne abgeändert werden sollten, damit neue Mittel für Verteidigung vorgesehen werden können; fordert, dass mit diesen Investitionen auch Schwachstellen sowohl bei den militärischen Fähigkeiten als auch im sozialen Gefüge behoben und die EU dadurch in die Lage versetzt wird, allen Bedrohungen für ihre Werte, ihr Sozialmodell, ihre Sicherheit und ihre Verteidigung entgegenzutreten;
80. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Einrichtung einer Bank für Verteidigung, Sicherheit und Widerstandsfähigkeit zu unterstützen, die als multilaterales darlehengebendes Finanzinstitut fungieren und langfristige zinsgünstige Darlehen zur Unterstützung wichtiger nationaler Sicherheitsprioritäten wie der Aufrüstung, der Modernisierung der Verteidigung, der Wiederaufbaumaßnahmen in der Ukraine und des Rückkaufs kritischer Infrastruktur, die sich derzeit im Besitz feindlicher Drittstaaten befindet, bereitstellen soll;
81. fordert, dass ein System von EU-Verteidigungsanleihen geprüft wird, mit dem umfangreiche militärische Investitionen im Vorfeld finanziert würden; fordert ebenso, dass die Verwendung nicht in Anspruch genommener Mittel aus dem Wiederaufbaufonds („Coronabonds“) für verteidigungspolitische Instrumente geprüft wird, um den Plan der Kommission „ReArm Europe“ zu ergänzen, da die EU nun mit der dringenden Notwendigkeit konfrontiert ist, die Sicherheit und Verteidigung zu stärken, um ihre Bürger zu schützen, die Abschreckung wiederherzustellen und ihre Verbündeten, in erster Linie die Ukraine, zu unterstützen;
82. bekräftigt im Einklang mit dem Plan der Kommission „ReArm Europe“ seine Forderung an die Europäische Investitionsbank (EIB) und andere internationale Finanzinstitute und Privatbanken in Europa, aktiver in die europäische Verteidigungsindustrie zu investieren; fordert insbesondere eine dringende Überarbeitung der Darlehenspolitik der EIB und sofortige Flexibilität, um die derzeitigen Beschränkungen bei der Finanzierung der Verteidigung zu beseitigen, und die Möglichkeit, zweckgebundene Schulden zur Finanzierung von Sicherheits- und Verteidigungsprojekten auszugeben;
83. fordert den Präsidenten des Europäischen Rates António Costa auf, in Anbetracht der Schlussfolgerungen des Weißbuchs unverzüglich den Europäischen Rat einzuberufen, damit die Staats- und Regierungschefs der EU gemäß Artikel 42 Absatz 2 EUV sofortige weitreichende Beschlüsse zur Umsetzung der Europäischen Verteidigungsunion vereinbaren und die im Weißbuch genannten Maßnahmen ausarbeiten können;
84. begrüßt die Ergebnisse der Sondertagung des Europäischen Rates vom 6. März 2025 und fordert die Mitgliedstaaten auf, auf der bevorstehenden Tagung des Rates im März entschlossen zu handeln;
85. betont, dass die Partnerschaften der EU mit gleichgesinnten Ländern, insbesondere in Europa, etwa mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen, gestärkt werden müssen; fordert einen umfassenden Sicherheitspakt zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, der auch zentrale Themen wie Energie, Migration und kritische Minerale umfasst; weist darauf hin, dass der Ausbau der Beziehungen der EU zu globalen Partnern wie den USA, Japan und Australien einen Mehrwert bietet;
86. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Westbalkanländern im Bereich der Rüstungsindustrie; betont, dass die Westbalkanländer über umfangreiches Fachwissen in der Rüstungsindustrie verfügen und dass die EU die Beschaffung von militärischem Gerät in den Westbalkanländern in Erwägung ziehen sollte; betont, dass mit diesem Ansatz dazu beigetragen würde, die Westbalkanländer zu stärkeren Verbündeten der EU zu machen;
87. vertritt die Auffassung, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die transatlantische Zusammenarbeit in allen Bereichen des Militär- und Verteidigungssektors aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit auszubauen, und stellt nochmals fest, dass die europäische Verteidigung weiterentwickelt werden und Europa seine Eigenständigkeit ausbauen muss;
88. weist darauf hin, dass der besondere Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten davon unberührt bleibt;
- ◦ ◦
89. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Präsidentin der Kommission und den zuständigen Mitgliedern der Kommission, den EU-Einrichtungen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



P10_TA(2025)0035

Notwendigkeit der Unterstützung eines gerechten Übergangs und des Wiederaufbaus in Syrien durch die EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2025 zu der Notwendigkeit der Unterstützung eines gerechten Übergangs und des Wiederaufbaus in Syrien durch die EU (2025/2569(RSP))

(C/2025/3152)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 2015,
- unter Hinweis auf die Einrichtung der Unabhängigen Institution der Vereinten Nationen für Vermisste in der Arabischen Republik Syrien gemäß der Resolution 77/301 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29. Juni 2023,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 28. Februar 2024 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission / Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Lage in Syrien ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik vom 9. Dezember 2024,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19. Dezember 2024,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse des Pariser Gerichts vom 14. November 2023 und 21. Januar 2025, mit denen internationale Haftbefehle gegen Baschar al-Assad und Angehörige seiner Familie erlassen wurden, und auf Fälle im Rahmen der universellen Gerichtsbarkeit vor europäischen Gerichten,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Regierungen Frankreichs, Syriens, Bahreins, Kanadas, Ägyptens, Deutschlands, Griechenlands, Iraks, Italiens, Japans, Jordaniens, Kuwaits, Libanons, Omans, Katars, Saudi-Aubiens, Spaniens, der Türkei, der Vereinigten Arabischen Emirate und des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union, des Sondergesandten der Vereinten Nationen für Syrien, des Generalsekretärs der Liga der Arabischen Staaten und des Generalsekretärs des Kooperationsrates der Arabischen Golfstaaten vom 13. Februar 2025,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2025/406 des Rates vom 24. Februar 2025 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung, die im Anschluss an die Konferenz im Rahmen des nationalen Dialogs Syriens am 25. Februar 2025 in Damaskus abgegeben wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sprecherin des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 8. März 2025 zu den jüngsten Entwicklungen in Syrien,
- gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich in Syrien ein bedeutsamer Wandel vollzog, als im Dezember 2024 eine Rebellenkoalition unter Führung der bewaffneten Gruppe Hajat Tahrir al-Scham (HTS), der syrischen Nationalarmee (SNA), der Gruppierung Southern Operations Room (ehemals Southern Front) und mehreren anderen Oppositionskräften das mörderische Regime von Baschar al-Assad stürzte; in der Erwägung, dass der historische Zusammenbruch der Assad-Dynastie in Syrien zum Ende des ein halbes Jahrhundert lang währenden Leidens des syrischen Volkes – beispiellose Tyrannei und Chaos herrschten, nachdem Assad den Aufstand im Jahr 2011 brutal niedergehalten und das Land in einen Bürgerkrieg geführt hatte – und zum anderen den Beginn eines neuen Kapitels für das syrische Volk und den Nahen Osten im weiteren Sinne markierte;
- B. in der Erwägung, dass das gestürzte Assad-Regime an systematischer Repression, Massenverhaftungen, Folter, Verschwindenlassen, außergerichtlichen Hinrichtungen und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt war und für dokumentierte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich ist, einschließlich gezielter Angriffe auf die Zivilbevölkerung, des Einsatzes von Fassbomben, der Kriegsführung durch Belagerung mit schwerer Hungersnot als Folge und des Einsatzes chemischer Waffen unter Verstoß gegen das Völkerrecht; in der Erwägung, dass seit 2011 aufgrund der brutalen Unterdrückung und demografischen Manipulation durch das Assad-Regime und seine Verbündeten sowie durch terroristische Gruppierungen eine halbe Million Syrer ums Leben gekommen sind und 14 Millionen Menschen gewaltsam vertrieben wurden, von denen etwa 7 Millionen Binnenvertriebene sind; in der Erwägung, dass Schicksal und Aufenthaltsort von Zehntausenden Menschen nach wie vor unbekannt sind;

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/6749, 26.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6749/oj>.

⁽²⁾ ABl. L, 2025/406, 25.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/406/oj>.

- C. in der Erwägung, dass Russland und Iran unter dem Deckmantel strategischer Bündnisse sowohl Wegbereiter des Kriegs waren, den Assads blutrünstiges Regime gegen sein eigenes Volk führte, als auch daran teilnahmen, und Syrien als geopolitisches Gefechtsfeld zur Destabilisierung der Region sowie als Drehscheibe für Waffen- und Drogenhandel und Erprobungsgelände für militärische Fähigkeiten und Taktiken genutzt haben, wobei sie unter eindeutigen Verstoß gegen das Völkerrecht systematisch zivile Infrastruktur und humanitäre Hilfskonvois zu Zielen gemacht haben; in der Erwägung, dass sich die Macht Assads auf die anhaltende Unterstützung durch Russland und Iran sowie ihre Stellvertreter, einschließlich der Wagner-Gruppe, der libanesischen Hisbollah, irakischer Milizen und afghanischer Söldner, und darauf stützte, dass diese Arbeitskräfte und Waffen bereitstellten; in der Erwägung, dass sein plötzlicher Sturz für beide Länder eine klare geostrategische Niederlage darstellt;
- D. in der Erwägung, dass der ehemalige Anführer der HTS Ahmad al-Scharaa im Anschluss an seine führende Rolle beim Sturz des Regimes zum geschäftsführenden Präsidenten ernannt wurde und einen politischen Übergangsprozess eingeleitet hat, der Pläne für eine neue Verfassung und die Durchführung von Wahlen in vier bis fünf Jahren umfasst; in der Erwägung, dass der geschäftsführende Präsident damit beauftragt wurde, einen provisorischen Legislativrat aufzustellen, und eine Übergangsregierung eingesetzt und zugesichert hat, spätestens Anfang März 2025 eine nicht religionsgebundene, umfassende, glaubwürdige und inklusive Regierung zu bilden, die die ethnische und religiöse Vielfalt Syriens abbildet; in der Erwägung, dass die syrische Übergangsregierung am 24. und 25. Februar 2025 die angekündigte Konferenz im Rahmen des nationalen Dialogs abgehalten hat; in der Erwägung, dass die syrische Verfassung von 2012 aufgehoben wurde und die Volksversammlung sowie die Baath-Partei aufgelöst wurden; in der Erwägung, dass viele bewaffnete Gruppen ebenfalls ihrer Auflösung und Eingliederung in die Streitkräfte Syriens zugestimmt haben;
- E. in der Erwägung, dass sich die EU zu Recht bis zum Zusammenbruch des Assad-Regimes geweigert hat, ihre Beziehungen zu demselben zu normalisieren, und als wichtige Geberin humanitärer Hilfe für syrische Zivilisten und durch die Aufnahme von 1,3 Millionen Flüchtlingen, die vor den Konflikten geflohen sind, eine wichtige Rolle gespielt hat; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten seit 2011 mehr als 33,3 Mrd. EUR an humanitärer Hilfe, Entwicklungshilfe, Wirtschaftshilfe und Stabilisierungshilfe mobilisiert haben, wobei der Schwerpunkt auf lebensrettender Hilfe, Resilienzprogrammen und der politischen Umsetzung der Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen liegt; in der Erwägung, dass die EU im Dezember 2024 eine humanitäre Luftbrücke ins Leben gerufen hat, um eine Notfallversorgung sicherzustellen und andere wichtige Hilfsgüter bereitzustellen; in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten nach dem Sturz des Assad-Regimes die Aussetzung anhängiger Asylanträge von Syrern angekündigt haben; in der Erwägung, dass die EU Sanktionen gegen wichtige Wirtschaftszweige ausgesetzt hat, um die Zusammenarbeit mit Syrien und seinen Wiederaufbau zu erleichtern;
- F. in der Erwägung, dass die geschäftsführenden Staatsorgane den größten Teil, aber nicht das gesamte Hoheitsgebiet Syriens kontrollieren, wodurch die allgemeine Sicherheitslage in Syrien nach wie vor instabil und unbeständig ist; in der Erwägung, dass gewaltsame Ereignisse, darunter Rachemorde, religiös motivierte Gewalt und kriminelle Aktivitäten, insbesondere in Küstengebieten und ländlichen Gebieten zunehmen; in der Erwägung, dass bewaffnete Assad-treue Gruppen und mutmaßlich auch andere Gruppen ab dem 6. März 2025 koordinierte Anschläge in den Gouvernements Latakia, Tartus und Homs verübt haben, die zu tödlichen Zusammenstößen mit den syrischen Sicherheitskräften geführt haben; in der Erwägung, dass im Gegenzug Mitglieder der syrischen Sicherheitskräfte und der SNA, ausländische Kämpfer und Dschihadisten Berichten zufolge an ungerechtfertigten Vergeltungsmaßnahmen und Hinrichtungen teilgenommen haben, die sich gegen alawitische Zivilisten aufgrund ihrer ethnisch-religiösen Zugehörigkeit richteten; bedauert ferner, dass nachweislich mindestens zehn Christen getötet wurden; in der Erwägung, dass die Kämpfe trotz der Erklärung des De-facto-Präsidenten al-Scharaa mehrere Tage andauerten und bislang mehr als 1 000 Todesopfer gefordert haben; in der Erwägung, dass De-facto-Präsident al-Scharaa die Einsetzung eines „Untersuchungsausschusses“ und eines „höheren Ausschusses“ angekündigt hat;
- G. in der Erwägung, dass der Nordosten Syriens nach wie vor von der selbsternannten Autonomen Administration Nord- und Ostsyrien verwaltet und militärisch von den kurdisch geführten Demokratischen Kräften Syriens kontrolliert wird; in der Erwägung, dass am 10. März 2025 von De-facto-Präsident al-Scharaa und dem Oberbefehlshaber der Demokratischen Kräfte Syriens Maslum Abdi ein Abkommen über die Integration der Autonomen Administration Nord- und Ostsyrien in alle Institutionen des syrischen Staates unterzeichnet wurde; in der Erwägung, dass die von der Türkei unterstützten Milizen der SNA, von denen einige nicht in die Übergangsregierung aufgenommen wurden, und die Türkei selbst seit Dezember 2024 die Anschläge und Übergriffe auf das nördliche syrische Hoheitsgebiet verstärkt haben, darunter Anschläge auf Zivilisten und zivile Infrastruktur in den Gebieten um Manbidsch und Kobani, die möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen;
- H. in der Erwägung, dass Israel seit 1967 einen Teil des syrischen Hoheitsgebiets auf den Golanhöhen besetzt hält; in der Erwägung, dass Israel nach dem Sturz des Assad-Regimes zudem die von den Vereinten Nationen überwachte entmilitarisierte Zone über die Golanhöhen hinaus für sich beansprucht und wiederholt Anschläge auf militärische Ziele in Syrien verübt hat; in der Erwägung, dass der israelische Verteidigungsminister erklärt hat, dass die israelischen Verteidigungstreitkräfte auf unbestimmte Zeit auf dem Gipfel des Hermon und in der Sicherheitszone verbleiben würden;
- I. in der Erwägung, dass Russland versucht, seine Militärstützpunkte in Syrien zu erhalten, insbesondere den Marinestützpunkt Tartus und den Militärflugplatz Hmeimim; in der Erwägung, dass Baschar al-Assad und seine Familie aus dem Land geflohen sind und ihnen in Russland politisches Asyl gewährt wurde; in der Erwägung, dass es diplomatische Kontakte zwischen Russland und den neuen syrischen Staatsorganen gegeben hat;

- J. in der Erwägung, dass das Assad-Regime den Einmarsch Russlands in die Ukraine unterstützt und die besetzten Gebiete Luhansk und Donezk in der Ukraine sowie die Region Abchasien in Georgien anerkannt hat; in der Erwägung, dass der militärische Nachrichtendienst der Ukraine immer wieder berichtete, dass Russland zur Unterstützung seines Krieges in der Ukraine Söldner ausbilde, die in Syrien rekrutiert wurden; in der Erwägung, dass die Initiative „Getreide aus der Ukraine“ nach der Aussetzung der russischen Lebensmittelausfuhren in Syrien umgesetzt wurde;
- K. in der Erwägung, dass Da'esh in Syrien enormes Leid verursacht und weltweit zahlreiche Terroranschläge ausgelöst hat, weiterhin innerhalb Syriens und von Syrien aus operiert und sich auf sein Zentrum für externe Einsatzplanung in der Region Badia stützt; in der Erwägung, dass derzeit etwa 10 000 Kämpfer des Da'esh und 40 000 Familienangehörige von Kämpfern des Da'esh in den Haftlagern Al-Hol und Al-Roj inhaftiert sind, die in erster Linie von den kurdisch geführten Demokratischen Kräften Syriens betreut werden; in der Erwägung, dass die syrischen Sicherheitskräfte Berichten zufolge nach der Vereinbarung vom 10. März 2025 zwischen dem De-facto-Präsidenten al-Scharaa und dem Oberbefehlshaber der Demokratischen Kräfte Syriens Maslum Abdi möglicherweise die Verwaltung der Haftlager übernehmen;
- L. in der Erwägung, dass die christliche Bevölkerung Syriens seit 2011 stark zurückgegangen ist, da sie sowohl vom Assad-Regime als auch von Da'esh und anderen terroristischen Vereinigungen angegriffen wurde;
- M. in der Erwägung, dass die Lage in Syrien nach wie vor eine der akutesten humanitären Krisen der Welt ist, da neun von zehn Syrern unterhalb der Armutsgrenze leben und fast 17 Millionen Menschen – 70 % der Bevölkerung – aufgrund der weit verbreiteten Ernährungsunsicherheit und des Mangels an grundlegender Infrastruktur und öffentlichen Dienstleistungen humanitäre Hilfe benötigen;
- N. in der Erwägung, dass die humanitäre Hilfe für Syrien nach Angaben des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten erheblich unterfinanziert ist, da weniger als 10 % der bis März 2025 benötigten 1,2 Mrd. USD bereitgestellt wurden; in der Erwägung, dass die von der Regierung von US-Präsident Donald Trump erlassene Durchführungsverordnung, mit der eine 90-tägige Aussetzung aller Programme für Außenhilfe, einschließlich der von der United States Agency for International Development (USAID) verwalteten Programme, verhängt wurde, Auswirkungen auf die humanitären Programme und nichtstaatlichen Organisationen, die vor Ort in Syrien tätig sind, hat und haben wird; in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich und mehrere EU-Mitgliedstaaten ebenfalls erhebliche Kürzungen ihrer Mittel für die Erbringung von Hilfe weltweit angekündigt haben;
- O. in der Erwägung, dass sich Syrien in einer katastrophalen wirtschaftlichen Lage befindet, wobei die Inflation im Land stark zunimmt und 2024 ein Rekordniveau von 40,2 % erreichte, und Stromknappheit und steigende Rohstoffpreise zu verzeichnen sind; in der Erwägung, dass der Zusammenbruch der syrischen Volkswirtschaft durch die Korruption des Regimes, die unlautere Wirtschaftspolitik und die Abhängigkeit von illegalen Aktivitäten, einschließlich der Produktion von Captagon und des Handels damit, noch verschärft wurde; in der Erwägung, dass kolossale Wiederaufbauanstrengungen unternommen werden müssen und gleichzeitig die Umstellung auf eine offene Marktwirtschaft erfolgen muss, da die Menge an Ausfuhren im Vergleich zu vor dem Krieg deutlich zurückgegangen ist;
- P. in der Erwägung, dass 5,5 Millionen syrische Flüchtlinge in den fünf Nachbarländern Syriens leben, nämlich in der Türkei, im Libanon, in Jordanien, in Irak und in Ägypten, wobei die EU finanzielle Unterstützung bereitstellt, um die damit verbundenen Kosten zu tragen; in der Erwägung, dass seit dem Zusammenbruch des Assad-Regimes etwa 500 000 Binnenvertriebene und 300 000 externe Flüchtlinge in ihre Herkunftsgebiete zurückgekehrt sind, dass unzureichende Dienstleistungen, begrenzte Existenzgrundlagen und beschädigte Infrastruktur ihre nachhaltige Wiedereingliederung jedoch behindern;
- 1. lobt den Mut, die Würde und die Widerstandsfähigkeit des syrischen Volkes, dem es schließlich gelungen ist, die grausame Diktatur Assads zu stürzen; gedenkt der zahllosen Opfer des Regimes; fordert die EU auf, diese historische Gelegenheit zu nutzen, um einen von Syrien geführten politischen Übergang zu unterstützen, damit das Land vereint und wieder aufgebaut wird, und um Syrien beim Wiederaufbau und der Verwirklichung eines gerechten und inklusiven politischen Übergangs zu unterstützen; ist jedoch weiterhin besorgt über das hohe Maß an Instabilität, sowohl in Syrien als auch in der Region; betont, dass ein stabiles und friedliches Syrien im Interesse des Nahen Ostens, der südlichen Nachbarschaft der EU und der EU selbst liegt;
- 2. begrüßt den Neubeginn in den Beziehungen zwischen der EU und Syrien, der in der Ernennung eines Geschäftsträgers der EU in Damaskus, diplomatischem Dialog und hochrangigen Treffen der Staats- und Regierungschefs der EU und der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommt, sowie die geplante Organisation der Neunten Brüsseler Konferenz, die am 17. März 2025 stattfinden soll; fordert die EU und all ihre Mitgliedstaaten auf, mit der syrischen Übergangsregierung auf transparente, koordinierte und verantwortungsvolle Weise zusammenzuarbeiten und ihre Bereitschaft zum Ausdruck zu bringen, bei Bedarf Unterstützung beim Staatsaufbau zu leisten; begrüßt den Dialog, der mit regionalen Partnern im sogenannten Aqaba-Format geführt wird;
- 3. ist der festen Überzeugung, dass Stabilität in Syrien das Ergebnis eines pluralistischen politischen Übergangs sein wird, an dem glaubwürdige Vertreter aller Teile der syrischen Gesellschaft und aller geografischen Gebiete, d. h. alle religiösen und ethnischen Gemeinschaften, Frauen, die Zivilgesellschaft und friedliche Oppositionskräfte, beteiligt sein müssen; begrüßt, dass der geschäftsführende Präsident die Vielfalt Syriens anerkennt, nimmt jedoch gleichzeitig zur Kenntnis, dass die derzeitige Übergangsregierung in dieser Hinsicht Unzulänglichkeiten aufweist; betont, dass die künftige Regierung diese Pluralität abbilden muss und dass künftig ein verfassungsrechtlicher Rahmen erforderlich ist, mit dem allen Syrern gleiche Rechte und der gleiche Zugang zu Chancen im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen, der Rechtsstaatlichkeit, den Grundrechten und -freiheiten einschließlich der Religionsfreiheit, wie sie im Völkerrecht verankert sind, garantiert wird, und dass eindeutige und konkrete Nachweise erbracht werden müssen, dass diese Rechte im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung auf nationaler und lokaler Ebene geachtet werden;

4. nimmt in diesem Zusammenhang die Konferenz des nationalen Dialogs, die am 25. Februar 2025 stattfand, als Ausgangspunkt für die Schaffung einer Kultur des Dialogs für alle Syrer zur Kenntnis; ist besorgt darüber, dass politische Vertreter der Kurden ausgeschlossen waren und die Teilnahme aller Teile der syrischen Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauen, an der Konferenz nicht sichergestellt wurde; betont ferner, dass dieser Dialog fortgesetzt werden sollte, um eine Vertiefung der gesellschaftlichen Gräben und Konflikte, die wesentliche Teile der syrischen Gesellschaft durchziehen, sowie eine weitere Destabilisierung der bereits prekären Sicherheitslage zu verhindern; fordert die Übergangsregierung auf, einen Fahrplan auszuarbeiten, in dem sie ihren Plan für die Durchführung des politischen Übergangs darlegt, und die Transparenz gegenüber den syrischen Bürgern zu verbessern;
5. nimmt mit Besorgnis die von Gewalt geprägte Vergangenheit von Gruppierungen zur Kenntnis, die das Assad-Regime gestürzt haben und nun an der Regierung beteiligt sind; nimmt die Absichtserklärungen des geschäftsführenden Präsidenten gebührend zur Kenntnis, verpflichtet sich jedoch, die Maßnahmen der nationalen und lokalen Behörden im Hinblick auf eine Fortsetzung des Engagements zu überwachen; bringt seinen vorsichtigen Optimismus in Bezug auf das Verhalten der geschäftsführenden Staatsorgane in Bezug auf die Religionsfreiheit zum Ausdruck und ermutigt sie, weitere vertrauensbildende Maßnahmen umzusetzen; fordert die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik und die Mitgliedstaaten auf, sich konsequent gegen jedwede mögliche Verletzung der Grundfreiheiten und Menschenrechte in Syrien durch die Übergangsregierung oder andere Gruppen auszusprechen;
6. ist zutiefst besorgt über die instabile Sicherheitslage in ganz Syrien, insbesondere in den Küstengebieten, und verurteilt die Vergeltungsmaßnahmen aufs Schärfste, die gegen die alawitische Gemeinschaft aufgrund ihrer mutmaßlichen Verbindungen zum Assad-Regime verübt wurden; fordert die geschäftsführenden Staatsorgane auf, alle gewaltbereiten Gruppierungen, einschließlich derjenigen, die in die syrische Armee und die syrischen Sicherheitskräfte integriert werden sollen, zurückzudrängen, die gesamte Zivilbevölkerung vor Gewalt zu schützen und ihr Recht auf ein sicheres Leben zu wahren; fordert, dass rasche, transparente und unparteiische Ermittlungen zu allen Tötungen und anderen Verstößen durchgeführt werden und dass die Verantwortlichen im Einklang mit internationalen rechtlichen Normen und Standards zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die geschäftsführende Regierung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle Ernennungen in den Bereichen Militär und Sicherheit ausschließlich auf der Grundlage beruflicher Qualifikationen, der Achtung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie der Verpflichtung zur Bekämpfung des Terrorismus erfolgen; ist besorgt darüber, dass sich unter den Kräften, die das Assad-Regime gestürzt haben, ausländische extremistische Kämpfer befinden, von denen manche die Unionsbürgerschaft besitzen, und warnt davor, sie dauerhaft in den syrischen Sicherheitsapparat zu integrieren; nimmt die Herausforderung für einen geordneten Staatsaufbau zur Kenntnis, die mit der Gefahr von Aufständen bewaffneter Gruppen, die dem früheren Regime treu sind, verbunden ist; fordert die geschäftsführenden Staatsorgane auf, für die Entwaffnung paramilitärischer Einheiten und der Zivilgesellschaft zu sorgen;
7. würdigt den unschätzbaren Beitrag, den die Zivilgesellschaft in Syrien und im Ausland erbracht hat, indem sie die Bestrebungen des syrischen Volkes als sein rechtmäßiger Interessenverwalter während der jahrelangen brutalen Unterdrückung verteidigt hat; würdigt insbesondere die Weißhelme, die einer vom Regime organisierten und von Russland unterstützten Verleumdungskampagne ausgesetzt waren; fordert die EU auf, die finanzielle Unterstützung, insbesondere für syrische zivilgesellschaftliche Organisationen, im Zusammenhang mit deren Anpassung an sich verändernde Arbeitsbedingungen zu verstärken, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs, insbesondere zwischen ethnischen, kulturellen und religiösen Gemeinschaften, liegen sollte, um Pluralismus, ein friedliches Zusammenleben und Vertrauen innerhalb der syrischen Gesellschaft zu fördern;
8. betont, wie wichtig es ist, die Rolle von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in Justizverfahren und Verfahren zur Rechenschaftspflicht sowie von Maßnahmen anzuerkennen, mit denen die uneingeschränkte Teilhabe und Vertretung von Frauen im politischen Leben sowie ihre wirtschaftliche Teilhabe sichergestellt werden; fordert ferner, dass speziell gegen das Leid von Kindern vorgegangen wird;
9. ist besorgt über den exponentiellen Anstieg von Desinformation, die sowohl aus Syrien als auch aus dem Ausland stammt; warnt vor dem Risiko einer Instrumentalisierung von Gemeinschaften, auch durch ausländische Akteure; betont, dass eine pluralistische Medienlandschaft erforderlich ist, die sich nur ohne Zensur und auf der Grundlage einer rechtlich geschützten Pressefreiheit entwickeln und funktionieren kann; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, hierfür Finanzmittel bereitzustellen und beim Aufbau von Kapazitäten zu helfen;
10. ist der festen Überzeugung, dass der Erfolg des politischen Übergangs in Syrien, insbesondere die Wahrung des Friedens in der Gesellschaft und der Aufbau von Vertrauen in staatliche Institutionen, von der Übergangsjustiz und der Aussöhnung als einem Weg zur Bekämpfung der Straflosigkeit aller Parteien abhängt, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind; fordert, dass die Justizreform als eine dringende politische Priorität behandelt wird; fordert die syrische Regierung nachdrücklich auf, einen unabhängigen Ausschuss für Übergangsjustiz einzurichten, um die Rechenschaftspflicht aller Gruppierungen, die in der Vergangenheit Menschenrechtsverletzungen begangen haben, sicherzustellen, und betont dabei, dass eine militärische Vereinigung nicht ohne ein zuverlässiges Justizsystem verwirklicht werden kann, mit dem Vertrauen zwischen den bewaffneten Gruppen, einschließlich Vertretern der südlichen Gruppierungen, der Demokratischen Kräfte Syriens (SDF) und ehemaliger Offiziere des Regimes, geschaffen wird;

11. fordert die geschäftsführenden Staatsorgane auf, uneingeschränkt mit den zuständigen internationalen Gremien, einschließlich der Mechanismen der Vereinten Nationen, die speziell für die Untersuchung schwerer Verbrechen in Syrien eingerichtet wurden, wie ihrem Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus, der Untersuchungskommission zu Syrien, der Unabhängigen Institution für Vermisste und dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, zusammenzuarbeiten und deren Einsätze vor Ort zu erleichtern; fordert Syrien auf, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu ratifizieren und die nationalen Rechtsvorschriften entsprechend anzupassen sowie dem IStGH im Wege einer Erklärung rückwirkend Zuständigkeit zu verleihen; würdigt den unersetzlichen Beitrag von Farid al-Madhan („Caesar“), der die Verbrechen des Regimes dokumentierte, sowie die Arbeit des Syrischen Netzwerks für Menschenrechte, das Nachforschungen zum Verschwinden von Personen anstellte; betont, dass diese Prozesse nun abgeschlossen werden müssen; fordert die EU auf, die Verlängerung des Mandats der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission für Syrien zu unterstützen und die Mittel für alle einschlägigen Mechanismen, insbesondere vor dem Hintergrund der Desinvestitionen der USA, zu erhöhen;
12. würdigt die Schritte zur Bekämpfung der Straflosigkeit, die mit Fällen der universellen Gerichtsbarkeit in Deutschland, Frankreich und anderen Mitgliedstaaten gegangen wurden, in denen Verfahren gegen mit dem Assad-Regime und Da'esh in Verbindung stehende Personen eingeleitet wurden; fordert die Gerichte auf, die Strafverfolgung fortzusetzen, und erwartet, dass neue Beweise und eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den syrischen Staatsorganen zu einer erheblichen Zunahme der Ermittlungen und Verurteilungen führen werden;
13. betont, dass die syrischen Übergangsbehörden dringend alle Schritte unternehmen müssen, um physische Beweismittel für schwere internationale Verbrechen im ganzen Land zu sichern und zu erhalten, auch durch die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit internationalen Sachverständigen und bestehenden internationalen Mechanismen, und allen kompetenten Organisationen Zugang zu Archivmaterial gewähren müssen; fordert die EU auf, die zeitnahe Beweiserhebung vor Ort, auch durch forensische Ausrüstung und Fachwissen für die Lokalisierung und Analyse von Massengräbern, sowie die Sammlung von Zeugenaussagen Überlebender zu unterstützen;
14. betont, dass Syrien zu den Ländern gehört, die am stärksten vermint sind; ist beunruhigt über die steigende Zahl von Opfern, darunter Kinder, die von Minen und anderen Sprengstoffen getötet oder verletzt wurden, und darüber, dass sich dieses Problem mit der anlaufenden Rückkehr der Menschen verschärft; würdigt die Bemühungen internationaler und lokaler Organisationen bei der Ermittlung, Kennzeichnung und Beseitigung explosiver Kampfmittel und fordert die EU auf, sich in Zusammenarbeit mit spezialisierten Akteuren und den syrischen Staatsorganen an der dringlichen Unterstützung der Bemühungen zur Minenräumung zu beteiligen;
15. verurteilt erneut aufs Schärfste den entsetzlichen Einsatz chemischer Waffen gegen die syrische Zivilbevölkerung durch das Assad-Regime; begrüßt die Ankündigung der syrischen Übergangsregierung, alle verbleibenden Bestände chemischer Waffen in Syrien zu vernichten, und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;
16. begrüßt die Entschlossenheit, die die geschäftsführenden Staatsorgane bei der Einstellung der Produktion von und des Handels mit Drogen, insbesondere Captagon, an den Tag legen, die sich jahrelang negativ auf die gesamte Region ausgewirkt haben; spricht sich für eine internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Handels mit Drogen, Waffen und Menschen aus;
17. betont, dass das kulturelle Erbe Syriens geschützt werden muss, und fordert internationale Zusammenarbeit, um historische Stätten und religiöse Wahrzeichen wiederherzustellen und den illegalen Handel mit geraubten Artefakten zu verhindern; fordert die EU nachdrücklich auf, Syrien bei den Bemühungen um die Wiederherstellung von Gebieten und Orten, die für die syrische Bevölkerung und die ganze Welt von kultureller Bedeutung sind, einschließlich der UNESCO-Weltkulturerbestätte Palmyra nach ihrer schrecklichen teilweisen Zerstörung durch Da'esh 2015, zu unterstützen;
18. stellt fest, dass die syrische Wirtschaft in Trümmern liegt und erhebliche Investitionslücken aufweist, um Preisstabilität und die nachhaltige Schaffung von Arbeitsplätzen zu erreichen; fordert, dass alle erforderlichen Schritte unternommen werden, um Anreize für ausländische Direktinvestitionen im Einklang mit internationalen Standards zu schaffen und diese zu erleichtern, sowie dass Reformen in den Bereichen Wohn-, Land- und Eigentumsrechte sowie politische Maßnahmen durchgeführt werden, die die Entwicklung städtischer und ländlicher Gebiete miteinander in Einklang bringt, um regionale Unterschiede zu verringern; fordert die wirtschaftliche Loslösung von Russland und Iran, nachdem beide Länder den wirtschaftlichen Zusammenbruch Syriens für sich genutzt haben, um Rohstoffe zu fördern und strategische Industriezweige zu kontrollieren;
19. begrüßt die allmähliche und an Bedingungen geknüpfte Aussetzung von Sanktionen gegen eine Reihe von Wirtschaftszweigen und die unbefristete Verlängerung humanitärer Freistellungen; betont, dass die Sanktionspolitik der EU, der USA und des Vereinigten Königreichs gegenüber Syrien trotz der jüngsten Anpassungen ein Hindernis für die Wiederaufbaum Bemühungen darstellt; fordert die Kommission und den Rat auf, Kontakt zu anderen Ländern, die Sanktionen gegen Syrien verhängt haben, insbesondere zu den USA und zum Vereinigten Königreich, aufzunehmen; spricht sich dafür aus, alle sektorbezogenen Sanktionen vollständig, aber umkehrbar aufzuheben, wobei der Schwerpunkt auf dem Finanzsektor liegen sollte, um der syrischen Wirtschaft die dringend benötigte Lebensgrundlage zu bieten, aber gleichzeitig den politischen Übergangsprozess genau zu überwachen; geht davon

aus, dass Übererfüllung ein Problem bleibt, solange umfangreiche Sanktionen der USA und des Vereinigten Königreichs bestehen bleiben, insbesondere aufgrund ihrer extraterritorialen Dimension; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, europäischen Unternehmen und Banken rechtliche Zusicherungen an die Hand zu geben, um gegen Übererfüllung vorzugehen; fordert jedoch die Aufrechterhaltung der individuellen Sanktionen gegen Militärangehörige, Beamte, Unternehmen und Personen, die mit der Assad-Familie in Verbindung stehen; erwartet, dass im Rahmen der jährlichen Aktualisierung der EU-Sanktionsregelung vor ihrem Auslaufen am 1. Juni 2025 die Relevanz aller erneuerten Sanktionen angemessen bewertet wird, um für die dringend benötigte Klarheit zu sorgen, und fordert den Europäischen Rat auf, eindeutige Schritte festzulegen und klar zu kommunizieren, die die syrischen Staatsorgane erfüllen müssen, damit erneut Sanktionen gelockert werden oder damit die Aktivierung eines Mechanismus zu ihrer Wiedereinführung („Snapback“) verhindert wird;

20. begrüßt die Ankündigung der Kommission, weitere 235 Mio. EUR für humanitäre Hilfe für die syrische Bevölkerung bereitzustellen, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen im Bereich der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe fortzusetzen und die finanzielle Unterstützung der Nachbarländer, die syrische Flüchtlinge aufgenommen haben, beizubehalten; fordert die EU auf, Möglichkeiten zu untersuchen, wie eingefrorene Vermögenswerte des Assad-Regimes für einen Treuhandfonds für den Wiederaufbau in Syrien und die Rehabilitation und Entschädigung der Opfer genutzt werden könnten; ist äußerst besorgt über die Aussetzung aller USAID-Mittel betreffend Syrien oder syrische Flüchtlinge und über die voraussichtliche Nichtteilnahme der USA an der nächsten Brüsseler Konferenz;
21. fordert die EU auf, den auf der humanitären Hilfe liegenden Schwerpunkt ihres strategischen Handelns auf eine beschleunigte und frühzeitige wirtschaftliche Erholung und einen eben solchen Wiederaufbau in zentralen Bereichen wie Energie, Wasserversorgung, Gesundheitsversorgung und Bildung auszudehnen, damit greifbare Ergebnisse erzielt werden, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Finanzierungsprogramme mit der Sorgfaltspflicht und einer unabhängigen Überwachung einhergehen; fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich auf der Neunten Brüsseler Konferenz zu Syrien darauf zu einigen, gemeinsam für eine nachhaltige Finanzierung zu sorgen;
22. begrüßt die Entscheidung unter anderem Frankreichs, dass Flüchtlinge für Erkundungsbesuche oder um sich am Wiederaufbau zu beteiligen nach Syrien zurückkehren können, ohne dass sie dadurch ihren Status gefährden; fordert die Mitgliedstaaten und Drittstaaten auf, dieser Initiative dringend zu folgen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten hierzu aufzufordern und ihnen Leitlinien und bewährte Verfahren zur Umsetzung der diesbezüglichen EU-Rechtsvorschriften an die Hand zu geben, auch in Bezug auf den Unterschied zwischen Reise einerseits und Rückkehr und Niederlassung andererseits; besteht darauf, dass alle Asylanträge und Verlängerungen einzeln und gründlich geprüft werden müssen; betont, wie wichtig eine ausgewogene Beteiligung der syrischen Diaspora am politischen Übergangsprozess ist, da diese eine Schlüsselrolle beim Übergang und Wiederaufbau des Landes spielt; nimmt die Bedeutung von Finanztransfers neben öffentlicher Entwicklungshilfe zur Kenntnis und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, etwaige Beschränkungen von Finanztransfers nach Syrien aufzuheben; weist ferner darauf hin, dass gemäß der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen die Bedingungen für eine sichere, freiwillige und menschenwürdige Rückkehr von Flüchtlingen nur im Anschluss an grundlegende und dauerhafte Veränderungen in Syrien erfüllt werden können;
23. weist erneut darauf hin, dass es in Syrien über 400 000 palästinensische Flüchtlinge gibt, von denen einige mehrfach vertrieben wurden, und dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse eine wichtige Rolle spielt; weist auf die Belagerung des Lagers Jarmuk durch Assad-treue Gruppierungen zwischen 2013 und 2015 hin;
24. fordert Syrien auf, seinen allbekannten langjährigen Bündnissen mit Teheran und Moskau ein Ende zu setzen, die der syrischen Bevölkerung Leid verursacht und nicht nur den Nahen Osten destabilisiert haben; fordert die syrische geschäftsführende Regierung ferner auf, die russische Militärpräsenz in Syrien zu beenden; verurteilt, dass Russland Baschar al-Assad und seine Familie aufgenommen hat und sie vor Strafverfolgung schützt, nachdem es bereits zuvor die Strafverfolgung behinderte, indem es internationale Ermittlungen aktiv beeinträchtigte und gegen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, in denen die Kriegsverbrechen des Regimes und seine eigenen benannt werden sollten, ein Veto eingelegt hat;
25. fordert die Nachbarländer auf, in vollständiger Einhaltung des Völkerrechts die territoriale Unversehrtheit und Souveränität Syriens zu achten und alle Angriffe und Übergriffe auf syrisches Hoheitsgebiet unverzüglich einzustellen;
26. ist der festen Überzeugung, dass eine politische Lösung unter syrischer Führung notwendig ist, um Syrien vollständig zu vereinigen und alle bewaffneten Gruppen in eine nationale Armee zu integrieren; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, alle diplomatischen Kanäle zu nutzen, um sich für eine Stabilisierung Syriens einzusetzen, die im Interesse der meisten Länder in der Region liegt, und Diskussionen darüber, wie sich eine friedliche und dauerhafte Lösung erreichen lässt, zu unterstützen und sicherzustellen, dass das Wohlergehen aller Syrerinnen und Syrer, insbesondere im Nordosten Syriens, und die Achtung ihrer Grundfreiheiten, ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der Gleichstellung der Geschlechter beim Treffen von Entscheidungen im Mittelpunkt stehen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Vereinbarung vom 10. März 2025 zwischen dem De-facto-Präsidenten al-Scharaa und dem Oberbefehlshaber der Demokratischen Kräfte Syriens Maslum Abdi und hofft auf ihre reibungslose Umsetzung; nimmt das positive Ergebnis der jüngsten Verhandlungen zwischen bewaffneten kurdischen Gruppen in der Türkei und der türkischen Regierung über Abrüstung zur Kenntnis;

27. besteht darauf, dass verschiedene ethnische und religiöse Gruppen geschützt werden müssen, um ein friedliches Syrien zu schaffen; fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten daher auf, den Prozess der Umsetzung des Abkommens zwischen der syrischen Übergangsregierung und der von Kurden geführten Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens zu unterstützen, um für die uneingeschränkte Anerkennung und politische Teilhabe der kurdischen Gemeinschaft in Syrien zu sorgen;
28. betont, dass der Kampf, den eine internationale Koalition mit der unschätzbaren Unterstützung kurdischer Kämpfer gegen Da'esh führt, von großer Wichtigkeit ist, und fordert sie auf, mit der syrischen Übergangsregierung zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass sich Da'esh und andere dschihadistische Gruppierungen neu organisieren; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Angriffe, die von der Türkei im Nordosten Syriens verübt oder unterstützt werden, nicht nur zivile Opfer fordern und die Zahl der Binnenvertriebenen erhöhen, sondern auch die Effizienz und Kontinuität des Kampfes gegen Da'esh gefährden; fordert die geschäftsführenden Behörden nachdrücklich auf, unter Beweis zu stellen, dass sie uneingeschränkt bereit sind, den Terrorismus zu bekämpfen und mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um sowohl die verbleibenden aktiven Zellen in Syrien zu bekämpfen als auch die Untersuchung früherer Verbrechen, insbesondere der, die gegen die jesidische Gemeinschaft verübt wurden, einzuleiten;
29. fordert nachdrücklich, dass alle betroffenen Parteien gemeinsam eine dauerhafte Lösung finden, da diese Lager nach wie vor einen Nährboden für Radikalisierung bilden und eine schlafende Bedrohung sowohl für die syrische als auch für die europäische Sicherheit darstellen; warnt vor dem ernststen internationalen Sicherheitsrisiko, das ein plötzlicher Rückzug der USA aus der Region in diesem unsicheren Kontext nach sich ziehen würde; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, alle ihre Staatsangehörigen, insbesondere Kinder, aus Al-Hol und Al-Roj zu repatriieren und Erwachsene in fairen Gerichtsverfahren vor Gericht zu stellen;
30. fordert die Islamische Republik Iran auf, alle Aktivitäten einzustellen, die darauf abzielen, die politischen und wirtschaftlichen Bemühungen der syrischen geschäftsführenden Regierung zu torpedieren und den Status quo gewaltsam zu verändern; begrüßt, dass die Übergangsbehörden iranische Waffenlieferungen für die Hisbollah im Libanon abgefangen haben und dass die umfangreiche Infrastruktur und die umfangreichen Netzwerke von Iran in Syrien vollständig zusammengebrochen sind;
31. begrüßt die Zusage des De-Facto-Präsidenten al-Scharaa, friedliche Beziehungen zu allen Nachbarn Syriens anzustreben; fordert die syrische geschäftsführende Regierung auf, dafür zu sorgen, dass diese Zusage in konkrete Maßnahmen umgesetzt wird, mit denen Maßnahmen, die die Sicherheit von Nachbarländern und sonstigen Ländern bedrohen, verhindert werden, und auch darauf zu verzichten, derartige Maßnahmen zu ergreifen;
32. verurteilt, dass manche europäischen Politiker, darunter derzeitige und ehemalige MdEP, wiederholt Assad-treue Narrative verbreitet und sich aktiv an der Weißwaschung der blutrünstigen Diktatur beteiligt haben; ist zutiefst besorgt darüber, dass die interfraktionelle Arbeitsgruppe des Parlaments zu Christen im Nahen Osten jüngst Organisationen, die eng mit von der EU sanktionierten Anhängern Assads verbunden sind, eingeladen hat;
33. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung den einschlägigen Organen der EU und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der syrischen geschäftsführenden Regierung zu übermitteln und sie in die arabische Sprache übersetzen und auf Arabisch veröffentlichen zu lassen.



P10_TA(2025)0036

Demokratie und Menschenrechte in Thailand, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gesetz gegen Majestätsbeleidigung und mit der Abschiebung von uigurischen Flüchtlingen

Entschlieung des Europischen Parlaments vom 13. Mrz 2025 zu Demokratie und Menschenrechten in Thailand, insbesondere den Fllen im Zusammenhang mit dem Gesetz ber Majesttsbeleidigung und der Abschiebung uigurischer Flchtlinge (2025/2594(RSP))

(C/2025/3153)

Das Europische Parlament,

- gesttzt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschftsordnung,
- A. in der Erwgung, dass die thailndischen Staatsorgane am 27. Februar 2025 gegen das Vlkerrecht verstoen haben, indem sie mindestens 40 uigurische Flchtlinge nach China abgeschoben haben, wo diese der Gefahr von willkrlicher Inhaftierung, Folter und schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind; in der Erwgung, dass andere sichere Lnder angeboten hatten, die uigurischen Flchtlinge aufzunehmen;
- B. in der Erwgung, dass diese Personen vor ihrer Abschiebung ber ein Jahrzehnt in thailndischen Internierungslagern fr Einwanderer inhaftiert waren, wo Berichten zufolge mindestens fnf Uiguren, darunter Minderjhrige, infolge unmenschlicher Bedingungen gestorben sind;
- C. in der Erwgung, dass Thailands Bestimmungen ber Majesttsbeleidigung gem Artikel 112 seines Strafgesetzbuchs zu den strengsten weltweit gehren und im Widerspruch zu den Verpflichtungen des Landes gem dem Internationalen Pakt ber brgerliche und politische Rechte stehen;
- D. in der Erwgung, dass seit 2020 ber 1 960 Demokratievertechter, Menschenrechtsverteidiger und Journalisten, darunter mehr als 280 Minderjhrige, aufgrund repressiver Gesetze, die das Recht auf freie Meinungsuerung beschneiden und zu denen das Gesetz ber Majesttsbeleidigung, das Gesetz ber Staatsgefhrdung, das Gesetz ber ffentliche Versammlung und das Gesetz ber Computerkriminalitt gehren, wegen ihrer Ansichten angeklagt oder schuldig gesprochen worden sind; in der Erwgung, dass prominente politisch engagierte Brger, darunter Arnon Nampa, Mongkhon Thirakhot und Anchan Preelert, zu unverhltnismig langen Haftstrafen verurteilt wurden, weil sie in gewaltfreier Art und Weise die Monarchie kritisiert haben, wobei einigen von ihnen gar eine Haftstrafe von bis zu 50 Jahren droht;
- E. in der Erwgung, dass das Verfassungsgericht die grte politische Partei des Landes aufgelst hat und gegen 44 ihrer Parlamentsabgeordneten Anklage erhoben wurde, weil sie nderungen des Gesetzes ber Majesttsbeleidigung vorgeschlagen hatten, wobei ihnen mglicherweise auerdem ein lebenslanges Verbot der politischen Bettigung droht; in der Erwgung, dass mehrere Abgeordnete, darunter Piyarat Chongthep, Rakchanok Srinok und Chonthicha Jangrew, wegen ihrer politischen Aktivitten und uerungen strafrechtlich verfolgt werden;
- 1. verurteilt die Abschiebung uigurischer Flchtlinge nach China; fordert die thailndischen Staatsorgane auf, jede weitere Zwangsrckfhrung von Flchtlingen, Asylsuchenden und politischen Dissidenten in Lnder, in denen ihr Leben gefhrdet ist, unverzglich einzustellen;
- 2. fordert die thailndische Regierung nachdrcklich auf, dem UNHCR uneingeschrnkten Zugang zu allen inhaftierten uigurischen Asylbewerbern zu gewhren und transparente Informationen ber ihren Status bereitzustellen;
- 3. fordert China auf, die Grundrechte der abgeschobenen Uiguren zu achten, fr Transparenz in Bezug auf ihren Aufenthaltsort zu sorgen, dem UNHCR Zugang zu ihnen zu gewhren und diejenigen von ihnen, die inhaftiert sind, freizulassen;
- 4. fordert Thailand auf, die Genfer Flchtlingskonvention von 1951 und das dazugehrige Protokoll von 1967 zu ratifizieren und ein transparentes, faires und humanes Asylsystem einzufhren;
- 5. betont, dass Thailand ein wichtiger Partner der EU ist; fordert Thailand auf, seine Institutionen im Einklang mit den demokratischen Grundstzen und internationalen Menschenrechtsnormen zu strken; fordert die thailndische Regierung auf, Artikel 112 des Strafgesetzbuchs und andere repressive Gesetze zu ndern oder aufzuheben, um das Recht auf freie Meinungsuerung, friedliche Versammlung und politische Teilhabe zu gewhrleisten;
- 6. fordert, dass allen Abgeordneten und politisch engagierten Brgern, die aufgrund von Bestimmungen ber Majesttsbeleidigung und anderen repressiven Gesetzen strafrechtlich verfolgt oder inhaftiert wurden, Amnestie gewhrt wird;
- 7. fordert die Kommission auf, die Verhandlungen ber ein Freihandelsabkommen zu nutzen, um Thailand dazu zu bewegen, repressive Gesetze, insbesondere das Gesetz ber Majesttsbeleidigung, zu reformieren, politische Gefangene freizulassen, die Abschiebung uigurischer Flchtlinge einzustellen und alle grundlegenden IAO-bereinkommen zu ratifizieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, Auslieferungsabkommen mit der VR China auszusetzen;
- 8. beauftragt seine Prsidentin, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission und den staatlichen Stellen von Thailand und China zu bermitteln.



P10_TA(2025)0037

Schwere politische, humanitäre und Menschenrechtskrise im Sudan, insbesondere sexuelle Gewalt und Vergewaltigung von Kindern

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2025 zu der schweren politischen, humanitären und Menschenrechtskrise im Sudan, insbesondere zu der sexuellen Gewalt und zu der Vergewaltigung von Kindern (2025/2595(RSP))

(C/2025/3154)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zum Sudan,
- gestützt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Konflikt zwischen den sudanesischen Streitkräften (SAF) und den Rapid Support Forces (RSF) seit April 2023 anhält, wobei beide Parteien um die Kontrolle des Sudans und seiner Ressourcen kämpfen;
- B. in der Erwägung, dass durch den Konflikt 13 Millionen Menschen vertrieben wurden; in der Erwägung, dass fast zwei Drittel der Bevölkerung des Sudans, darunter 16 Millionen Kinder, dringend humanitäre Hilfe benötigen und das Gesundheitssystem weitgehend zusammengebrochen ist; in der Erwägung, dass humanitäre Hilfe blockiert wird, wodurch sich die Ernährungsunsicherheit verschärft, es zu Unterernährung kommt und sich Krankheiten ausbreiten;
- C. in der Erwägung, dass Berichten von UNICEF zufolge der Einsatz von Vergewaltigungen als Kriegswaffe erschrecken-derweise zu einer üblichen Praxis geworden ist, wobei Kinder in besonderem Maße gefährdet sind, und dass etwa 12,1 Millionen Menschen von geschlechtsspezifischer Gewalt wie etwa Vergewaltigung und Zwangsheirat bedroht sind; in der Erwägung, dass seit Anfang 2024 221 Fälle von Vergewaltigung von Kindern gemeldet wurden;
- 1. fordert alle Parteien auf, die Feindseligkeiten umgehend einzustellen, eine Lösung am Verhandlungstisch anzustreben und ihren im Rahmen der Erklärung von Dschidda eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen;
- 2. betont, dass der Zivilbevölkerung dringend ein gleichberechtigter Zugang zu humanitärer Hilfe ermöglicht werden muss; fordert alle Parteien auf, humanitären Hilfskräften, auch jenen des Welternährungsprogramms, zeitnah einen sicheren und ungehinderten Zugang zu ermöglichen;
- 3. verurteilt entschieden die willkürlichen Angriffe auf Zivilisten und die weit verbreitete sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, die sowohl von den SAF als auch von den RSF verübt werden; fordert alle Parteien nachdrücklich auf, diese furchtbaren Handlungen und Kriegsverbrechen, insbesondere die Vergewaltigung von Kindern, einzustellen; betont, dass den Überlebenden Unterstützung geboten werden muss, auch in Form von Gesundheitsversorgung, Behandlungsangeboten und psychosozialer Unterstützung und Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit; fordert, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden;
- 4. fordert die Staatsorgane des Sudans und alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, das humanitäre Völkerrecht zu achten und die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten einzustellen;
- 5. fordert den Rat nachdrücklich auf, gezielte Maßnahmen und Sanktionen gegen Organisationen und Befehlshaber zu beschließen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, darunter Abdel Rahim Hamdan Dagalo, Mohamed Hamdan „Hemedti“ Dagalo und Abu Aqla Keikel;
- 6. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, gegen all jene, die gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen gegen Darfur verstoßen, vorzugehen und eine Ausweitung dieses Embargos auf den gesamten Sudan zu unterstützen;
- 7. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs zu Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Darfur sowie die Arbeit der Erkundungsmission der Vereinten Nationen zum Sudan und auch ihren uneingeschränkten Zugang zu dem Land zu unterstützen; fordert die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere regionale Organisationen auf, die Entsendung einer robusten Mission zum Schutz der Zivilbevölkerung, zur Überwachung der Menschenrechte und zu Ermittlungen zu sexueller Gewalt zu unterstützen;
- 8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die humanitäre Hilfe für den Sudan und benachbarte Länder aufzustocken, Finanzmittel für die Unterstützung überlebender Opfer sexueller Gewalt bereitzustellen und weiterhin lokale Programme zur Förderung der Resilienz und zur Bereitstellung von Schutz zu finanzieren, damit die Rechte von Frauen und Kindern gewahrt werden und für die Gleichstellung der Geschlechter gesorgt wird;
- 9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission sowie den Staatsorganen des Sudans, der Afrikanischen Union, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Panafrikanischen Parlament zu übermitteln.



P10_TA(2025)0038

Rechtswidrige Inhaftierung armenischer Geiseln, darunter hochrangige politische Vertreter aus Berg-Karabach, durch Aserbaidshan und Scheinprozesse gegen diese Geiseln

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2025 zu der rechtswidrigen Inhaftierung armenischer Geiseln, darunter hochrangige politische Vertreter aus Bergkarabach, durch Aserbaidshan und den Scheinprozessen gegen diese Geiseln (2025/2596(RSP))

(C/2025/3155)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Armenien und Aserbaidshan,
- gestützt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass derzeit 23 armenische Geiseln in Aserbaidshan inhaftiert sind, darunter ehemalige De-facto-Amtsträger von Bergkarabach und seit dem Krieg im Jahr 2020 bzw. der anschließenden ethnischen Säuberung gemachte Kriegsgefangene; in der Erwägung, dass Scheinprozesse gegen sie angestrengt und schwere Anschuldigungen gegen sie erhoben wurden, die unrechtmäßig sind und zu lebenslangen Haftstrafen führen könnten;
- B. in der Erwägung, dass diese Geiseln unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt sind, unter anderem durch verbotene psychoaktive Methoden; in der Erwägung, dass ihre Rechte missachtet werden, zu denen beispielsweise der Zugang zu unabhängigen Anwälten und Dolmetschern, die Möglichkeit des Einlegens von Rechtsmitteln, der Empfang von Familienbesuchen und das Aussetzen des Verfahrens aus gesundheitlichen Gründen gehören; in der Erwägung, dass diese Missachtung ihrer Rechte einen systematischen Verstoß Aserbaidshans gegen internationale Verpflichtungen in Bezug auf die Behandlung von Gefangenen darstellt;
- 1. verurteilt, dass die armenischen Gefangenen ungerechtfertigt inhaftiert sind; fordert, dass sie sofort und bedingungslos freigelassen werden;
- 2. missbilligt auf das Schärfste die laufenden Scheinprozesse und die systematischen Verletzungen der Grundrechte armenischer Geiseln und fordert Aserbaidshan auf, das Recht auf ein faires Verfahren und den Zugang zu Ärzten im Einklang mit internationalen Rechtsnormen uneingeschränkt zu achten; erwartet, dass die Misshandlung dieser Personen unabhängig untersucht wird;
- 3. ist zutiefst besorgt darüber, dass die Staatsorgane in Baku angeordnet haben, die Büros des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Agenturen der Vereinten Nationen zu schließen, wodurch diese Stellen daran gehindert werden, die armenischen Gefangenen zu unterstützen und ihre humanitäre Lage zu beaufsichtigen, und fordert die Staatsorgane auf, ihr Vorgehen zu überdenken;
- 4. fordert die Botschaften der EU und der Mitgliedstaaten in Aserbaidshan auf, die Gerichtsverfahren zu beobachten und regelmäßig alle armenischen Geiseln zu besuchen; fordert die HR/VP und den EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte auf, sie zu besuchen;
- 5. fordert, dass im Rahmen der globalen Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte Sanktionen gegen alle Personen aus der Führung und alle Amtsträger Aserbaidshans, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, verhängt werden, insbesondere gegen Staatsanwälte und die Richter Camal Ramazanov, Anar Rzayev und Zeynal Ağayev;
- 6. fordert den Internationalen Strafgerichtshof auf, die Fälle der Vertreibung und strafrechtlichen Verfolgung der armenischen Bevölkerung Bergkarabachs und den Fall der ethnischen Säuberung Bergkarabachs von seiner armenischen Bevölkerung zu untersuchen; fordert, dass alle Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs vollständig umgesetzt werden, darunter auch Aserbaidshans Verpflichtung, alle im Zusammenhang mit dem Krieg von 2020 gefangen genommenen Personen davor zu schützen, dass ihnen Gewalt angetan wird und ihnen Verletzungen zugefügt werden;
- 7. bekräftigt seine nachdrückliche Forderung, die Vereinbarung von 2022 über eine strategische Partnerschaft im Energiebereich auszusetzen; beharrt darauf, dass jedes künftige Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Aserbaidshan davon abhängig gemacht wird, dass alle politischen Gefangenen freigelassen werden und sich die Lage der Menschenrechte in dem Land verbessert und dass Aserbaidshan die Unterzeichnung eines Friedensabkommens mit Armenien nicht unangemessen verzögert und die Rechte der Armenier Bergkarabachs, auch das Recht auf Rückkehr, achtet;
- 8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin und Vizepräsidentin der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten, Regierungen und Parlamenten Armeniens und Aserbaidshans zu übermitteln.



P10_TA(2025)0039

Sozial- und beschäftigungspolitische Aspekte im Zusammenhang mit Umstrukturierungsprozessen und der notwendige Schutz von Arbeitsplätzen und Arbeitnehmerrechten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2025 zu sozial- und beschäftigungspolitischen Aspekten im Zusammenhang mit Umstrukturierungsprozessen und zu dem notwendigen Schutz von Arbeitsplätzen und Arbeitnehmerrechten (2024/2829(RSP))

(C/2025/3156)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 151 und 153,
- unter Hinweis auf die Europäische Säule sozialer Rechte,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Oktober 2016 zu der Notwendigkeit einer europäischen Reindustrialisierungspolitik vor dem Hintergrund der aktuellen Fälle Caterpillar und Alstom ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zu Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungen ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2021 zu dem Thema: „Demokratie am Arbeitsplatz: europäischer Rahmen für die Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmern und Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2023 zu dem Thema „Schaffung von Arbeitsplätzen – gerechter Übergang und nachhaltiges Investieren“ ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 2. Februar 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) im Jahr 2015 angenommenen Leitlinien für einen gerechten Übergang zu ökologisch nachhaltigen Volkswirtschaften und Gesellschaften für alle,
- unter Hinweis auf die Erklärung von La Hulpe vom 16. April 2024 zur Zukunft der Europäischen Säule sozialer Rechte,
- unter Hinweis auf die Dreigliedrige Erklärung vom Januar 2024 für einen dynamischen europäischen sozialen Dialog ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Juli 2020 mit dem Titel „Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz“ (COM(2020)0274),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 25. Mai 2023 mit dem Titel „Vollständige Beseitigung von Langzeitarbeitslosigkeit: Die lokale und regionale Perspektive“ ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 1. Februar 2023 mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“ (COM(2023)0062),

⁽¹⁾ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 21.

⁽²⁾ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 23.

⁽³⁾ ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 104.

⁽⁴⁾ ABl. C, C/2024/4224, 24.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4224/oj>.

⁽⁵⁾ ABl. C 267 vom 28.7.2023, S. 2.

⁽⁶⁾ Europäische Kommission, Gipfel der Sozialpartner in Val Duchesse, <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1632&langId=en>.

⁽⁷⁾ ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 35.

⁽⁸⁾ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>.

⁽⁹⁾ ABl. C 257 vom 21.7.2023, S. 18.

- gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
- A. in der Erwägung, dass der Übergang zu einer grünen, digitalen und wettbewerbsfähigen europäischen Wirtschaft notwendig ist, um das europäische Sozialmodell aufrechtzuerhalten, dieser Übergang selbst aber nur erreicht werden kann, wenn die Menschen ausreichend vor den negativen sozialen Folgen geschützt sind, die mit wirtschaftlichen Umwälzungen einhergehen können; in der Erwägung, dass Umwelt- und Klimaschutz für langfristigen Wohlstand und langfristiges Wohlergehen unerlässlich ist;
- B. in der Erwägung, dass der soziale Dialog, Tarifverhandlungen und eine enge Einbindung der Gewerkschaften wesentlich sind, wenn es darum geht, die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung bei Umstrukturierungsprozessen zu wahren; in der Erwägung, dass die Einbeziehung der Arbeitnehmer durch Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung an Entscheidungsprozessen in Unternehmen wichtiger denn je ist, um einen fairen und gerechten Übergang, die Wettbewerbsfähigkeit und das wirtschaftliche Wachstum von Unternehmen sowie den Schutz von Arbeitsplätzen und der Kollektivinteressen der Arbeitnehmer wie angemessene Arbeitsbedingungen, ein angemessenes Arbeitsentgelt und Gleichbehandlung sicherzustellen; in der Erwägung, dass es beim gerechten Übergang darum geht, soziale Gerechtigkeit und die soziale Aufwärtskonvergenz zu fördern, eine gerechte Lastenteilung sicherzustellen und gleichzeitig für eine nachhaltige, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft zu sorgen, Klimaneutralität zu erzielen und den Klimawandel zu bekämpfen;
- C. in der Erwägung, dass Umstrukturierungsprozesse sowohl zum Verlust als auch zum Zugewinn von Arbeitsplätzen führen können und dass sie unterschiedliche Formen umfassen und annehmen können, bei denen es sich beispielsweise um interne Umstrukturierungen, die Expansion von Unternehmen, Schließungen, Insolvenzen, Fusionen/Unternehmenskäufe, (Auslands-)Verlagerungen, Auslagerungen, Standortwechsel und Rückverlagerungen handeln kann; in der Erwägung, dass in den Richtlinien 98/59/EG⁽¹⁰⁾, 2001/23/EG⁽¹¹⁾ und 2002/14/EG⁽¹²⁾ des Rates die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung bei Umstrukturierungen von Unternehmen festgelegt sind;
- D. in der Erwägung, dass nur 40 % der europäischen Gewerkschaften angeben, über ausreichende Ressourcen zu verfügen, um Arbeitnehmer bei Umstrukturierungsprozessen wirksam vertreten zu können⁽¹³⁾; in der Erwägung, dass Gewerkschaftsvertreter, die in Bezug auf Umstrukturierungsverhandlungen geschult sind, um 50 % erfolgreicher sind, was die Erhaltung von Arbeitsplätzen betrifft⁽¹⁴⁾; in der Erwägung, dass laut Eurofound fehlende Ressourcen und Kompetenzen sowie fehlende Zeit als wesentliche Hindernisse für das Engagement der Sozialpartner bei der Mitgestaltung des gerechten Übergangs ermittelt wurden, insbesondere was die lokale und regionale Ebene betrifft; in der Erwägung, dass sich die Fähigkeit der Europäischen Betriebsräte, Einfluss auf Umstrukturierungsprozesse zu nehmen, als begrenzt erwiesen hat und weiter gestärkt werden muss;
- E. in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Schaffung von Arbeitsplätzen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sicherzustellen, indem der Übergang zu einer nachhaltigen und rentablen Wirtschaft, langfristige wirtschaftliche Tragfähigkeit und ökologische Nachhaltigkeit unterstützt werden; in der Erwägung, dass der Wandel unserer industriellen Basis eine Gelegenheit bietet, die Autonomie Europas zu stärken, die Deindustrialisierung umzukehren sowie sichere und beständige Arbeitsplätze zu schaffen, und dass er hilft, die Klima- und Umweltziele zu erreichen und gleichzeitig die Arbeitnehmerrechte und die Menschen, die im Mittelpunkt eines sozialen Europas stehen, zu schützen; in der Erwägung, dass über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in der Vergangenheit bereits Mittel für die Umschulung von Arbeitnehmern, die infolge groß angelegter Umstrukturierungen entlassen wurden, bereitgestellt wurden, die Tausenden europäischen Arbeitnehmern zugutegekommen sind;
- F. in der Erwägung, dass Unternehmen, die Umstrukturierungen durchführen, langfristigen Ziele wie wirtschaftlicher Nachhaltigkeit und langfristiger Beschäftigungsstabilität in Verbindung mit anderen Zielen wie wirtschaftlichen Gewinnen Vorrang einräumen und in ihren Umstrukturierungsplänen gleichzeitig die Einbindung der Gewerkschaften und ihre eigene soziale Verantwortung stärken sollten; in der Erwägung, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dabei unterstützt werden sollten;
- G. in der Erwägung, dass der in Schlüsselbranchen bestehende Mangel an qualifizierten Arbeitskräften, einschließlich Fachkräften mit entsprechender beruflicher Ausbildung, eine erhebliche Erschwernis darstellt, was die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft und ihre Fähigkeit, den grünen und den digitalen Wandel zu vollziehen, betrifft;
- H. in der Erwägung, dass die verarbeitende Industrie, einschließlich der Automobilindustrie, der Stahlindustrie und der Mikrochip- und Halbleiterindustrie, eine der wichtigsten Säulen der Wirtschaft in Europa ist; in der Erwägung, dass diese Branchen Millionen von direkten und indirekten Arbeitsplätzen stellen;

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen, ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/59/oj>.

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/23/oj>.

⁽¹²⁾ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/14/oj>.

⁽¹³⁾ Europäisches Gewerkschaftsinstitut für Forschung, 2021.

⁽¹⁴⁾ Internationale Arbeitsorganisation, 2022.

- I. in der Erwägung, dass es wichtig ist, auf die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs hinzuwirken, die dergestalt erfolgen muss, dass der Verlust von Arbeitsplätzen in der Automobilindustrie beschränkt bleibt und alle Interessenträger und Sozialpartner in den Transformationsprozess einbezogen werden; in der Erwägung, dass betroffene Arbeitnehmer unterstützt werden sollten, indem Weiterbildungs-, Umschulungs- und Ausbildungsangebote sowie entsprechende Sicherheitsnetze für den Fall einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit bereitgestellt werden;
1. hebt die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte und insbesondere Grundsatz 5 betreffend die sichere und anpassungsfähige Beschäftigung, einschließlich des Rechts auf faire und gleiche Behandlung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, Grundsatz 7 betreffend Informationen über Beschäftigungsbedingungen und Kündigungsschutz und Grundsatz 8 betreffend den sozialen Dialog und die Einbeziehung der Arbeitnehmer hervor; betont, dass es dringend einer ambitionierten und wettbewerbsfähigen europäischen Industriepolitik mit erheblichen Investitionen bedarf, in deren Rahmen bei gleichzeitigem Abbau des Verwaltungsaufwands in den Mitgliedstaaten die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse⁽¹⁵⁾ und Innovationen gefördert und in allen Regionen und Wirtschaftszweigen hochwertige Arbeitsplätze geschaffen sowie sozialer Fortschritt gestärkt und die Klimaziele erreicht werden; betont, dass diese Politik mit widerstandsfähigen und starken nationalen öffentlichen Dienstleistungen wie etwa dem Zugang zu Sozialschutz, angemessenem und bezahlbarem Wohnraum, erschwinglichen, gut funktionierenden und klimaneutralen Beförderungsmöglichkeiten, erschwinglicher und verfügbarer Kinderbetreuung, Altenpflege und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen kombiniert werden sollte;
2. stellt fest, dass die EU ihre Wirtschaft reformieren muss, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und den grünen und den digitalen Wandel zu vollziehen, wobei dies unter anderem durch eine europäische Industriepolitik erfolgen sollte; begrüßt die von der Präsidentin der Kommission, Ursula von der Leyen, geplante Einrichtung eines Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit; bekräftigt seine Forderung, den Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung durch ein gemeinsames Investitionsinstrument⁽¹⁶⁾ auf EU-Ebene zu stärken, um die derzeitigen und künftigen Prioritäten der EU, zu denen auch die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte zählt, zu verwirklichen; ist der Ansicht, dass mit einem Instrument dieser Art sichergestellt werden sollte, dass in allen relevanten Bereichen die erforderlichen Ressourcen für die Entwicklung einer Industriepolitik und für Maßnahmen, die dem Schutz und der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze sowie der sozialen Aufwärtskonvergenz dienen, zur Verfügung stehen; fordert die Kommission und den Rat erneut auf, das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) zu verstärken, um Kurzarbeitsregelungen, das Einkommen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmer, die im Rahmen des grünen Wandels vorübergehend entlassen würden, zu unterstützen, und dabei die Ergebnisse des abschließenden Bewertungsberichts und die Tatsache zu berücksichtigen, dass mithilfe von SURE 40 Millionen Arbeitsplätze gerettet wurden⁽¹⁷⁾;
3. betont, dass die Umsetzung einer europäischen Industriepolitik in Bezug auf hochwertige Arbeitsplätze die umfassende Einbeziehung der Sozialpartner erfordert und durch sozialen Dialog und Tarifverhandlungen erfolgen muss; fordert die Kommission auf, einen ambitionierten Fahrplan für hochwertige Arbeitsplätze vorzulegen und die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte umzusetzen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Sozialpartner umfassend in die Gestaltung und Umsetzung des künftigen europäischen Deals für eine saubere Industrie einbezogen und in diesem Zusammenhang angehört werden, und das übergeordnete Ziel der gesicherten Qualität und Stabilität von Arbeitsplätzen auf EU-Ebene zu berücksichtigen;
4. fordert die EU auf, handelspolitische Maßnahmen zu ergreifen, die der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und ihrem Schutz förderlich sind; betont, dass künftige Handelsabkommen den Normen der IAO entsprechende Arbeitsklauseln enthalten müssen, damit Arbeitnehmer und KMU im Rahmen des weltweiten Handels geschützt werden;
5. fordert die Kommission vor dem Hintergrund der bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge⁽¹⁸⁾ nachdrücklich auf, Tarifverhandlungen sowie die Nutzung der Sozialklausel und der Vorzugsbehandlung für Unternehmen, für deren Mitarbeiter Tarifverträge gelten, weiter voranzutreiben; betont, dass öffentliche Auftraggeber Wirtschaftsakteure, die in kriminelle Aktivitäten verwickelt sind, von öffentlichen Ausschreibungen ausschließen müssen; ist der Ansicht, dass die soziale Verantwortung der Unternehmen im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge systematisch gestärkt werden sollte; betont, dass dafür gesorgt werden

⁽¹⁵⁾ Es gibt drei verschiedene Kategorien von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nämlich solche wirtschaftlicher Art (grundlegende Dienstleistungen, die gegen Entgelt erbracht werden, wie etwa Postdienste), solche nicht wirtschaftlicher Art (wie etwa Polizei, Justiz und gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit) und solche sozialer Art (entsprechend den Bedürfnissen schutzbedürftiger Bürger und ausgehend von den Grundsätzen der Solidarität und des gleichberechtigten Zugangs, wie etwa Sozialversicherungssysteme, Bildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitsvermittlungsdienste und sozialer Wohnungsbau). Mitteilung der Kommission vom 20. Dezember 2011 mit dem Titel „Ein Qualitätsrahmen für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in Europa“ (COM(2011)0900).

⁽¹⁶⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, Angenommene Texte, P9_TA(2024)0311.

⁽¹⁷⁾ Bericht der Kommission vom 2. Juni 2023 gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates über das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch – Letzter Halbjahresbericht aufgrund der Beendigung von SURE (COM(2023)0291).

⁽¹⁸⁾ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>.

muss, dass europäische und nationale Mittel eingesetzt werden, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unter anderem dadurch zu erleichtern, dass der soziale Dialog und Tarifverhandlungen gefördert werden; ist ferner der Auffassung, dass keine finanzielle Unterstützung der EU für Unternehmen gewährt werden sollte, die die geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und/oder Arbeitgeberverpflichtungen, die sich aus dem Arbeitsrecht der EU, nationalem Arbeitsrecht oder den einschlägigen Tarifverträgen ergeben, nicht einhalten; ist der Ansicht, dass diese Unterstützung auch genutzt werden sollte, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in der EU wie auch Tarifverhandlungen sowie die Einhaltung der Arbeitnehmerrechte und des Arbeitsrechts, die auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten bestehen, zu fördern, wobei hierzu auch angemessene Arbeitsbedingungen gehören; fordert, dass die Auszahlung von EU-Mitteln und die staatlichen Beihilfen der Mitgliedstaaten im Einklang mit einer europäischen Industriepolitik stehen, mit dem Ziel, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, Tarifverhandlungen zu fördern, die Achtung der Arbeitnehmerrechte und -standards der EU sicherzustellen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu verbessern und für bessere Arbeitsbedingungen zu sorgen;

6. fordert, dass europäische Investitionen in wesentliche Bereiche und wichtige Produkte getätigt werden, um die strategische Autonomie der EU sowie den digitalen und den grünen Wandel zu stärken, wobei hierzu beispielsweise der emissionsfreie Verkehr, erneuerbare Energieträger, saubere Technologien und digitale Technologien einschließlich künstlicher Intelligenz gehören; besteht darauf, dass diese Investitionen uneingeschränkt im Einklang mit bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich der Arbeitnehmerrechte stehen und der Entwicklung der Gemeinschaft dienen;
7. fordert die Kommission auf, die Entwicklungen bei der Umstrukturierung und deren Auswirkungen auf die Beschäftigung anhand von Daten aus Instrumenten wie dem Europäischen Beobachtungsinstrument für Umstrukturierungen und der Beobachtungsstelle der EU für einen gerechten Übergang, die 2025 auf den Weg gebracht werden soll, zu überwachen, um einen Überblick über die Zahl der geschaffenen oder verloren gegangenen Arbeitsplätze und über die betroffenen Unternehmen zu erhalten;
8. stellt fest, dass die Verwirklichung digitaler und ökologischer Ziele Chancen birgt und gleichzeitig Veränderungen oder Umstrukturierungsprozesse in vielen Branchen erforderlich machen könnte; betont, dass dem sozialen Dialog bei der Antizipation und Steuerung dieser Prozesse eine wesentliche Bedeutung zukommt, wenn es darum geht, hochwertige Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen und unumgängliche Arbeitsplatzverluste mit ausreichender Unterstützung zu bewältigen, und weist darauf hin, dass er zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wirtschaft beitragen kann, die ihre sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Standards aufrechterhält; betont, dass bei Umstrukturierungsprozessen grundlegende Arbeitnehmerrechte wie das Recht auf Unterrichtung und Anhörung geachtet werden müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Stärkung und Förderung von Tarifverhandlungen zu ergreifen, wobei die Autonomie der Sozialpartner und das Recht auf Tarifverhandlungen uneingeschränkt zu achten sind; betont, dass Arbeitnehmer von Umstrukturierungen profitieren sollten, auch dann, wenn sie auf eine gleichwertige neue Stelle innerhalb ihres derzeitigen Unternehmens oder Wirtschaftszweigs versetzt werden oder eine Umschulung erhalten, um auf eine Stelle in einem zukunftssicheren Wirtschaftszweig wechseln zu können, wobei sie bei alldem angemessen unterstützt und entschädigt werden sollten;
9. betont, dass Entwicklungen, die zu Umstrukturierungsprozessen führen, von den Unternehmensleitungen antizipiert und Pläne für Änderungen so früh wie möglich ansetzen sollten, um Insolvenzen und den Verlust von Arbeitsplätzen zu verhindern, wobei Arbeitnehmervertreter und Gewerkschaften frühzeitig einbezogen werden sollten, um einen konstruktiven sozialen Dialog sicherzustellen, wobei dies auch im Falle präventiver Restrukturierungsrahmen gilt, wie in der Richtlinie (EU) 2019/1023⁽¹⁹⁾ vorgesehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eng mit den Sozialpartnern zusammenzuarbeiten, um Risiken frühzeitig zu erkennen und umfassende Pläne zu erarbeiten, mit denen dem Beschäftigungsbedarf und der benötigten wirtschaftlichen Stabilität Rechnung getragen wird; unterstützt in diesem Zusammenhang Investitionen in Maßnahmen für Schulungen und den Aufbau von Kapazitäten von Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretern, die an Umstrukturierungsprozessen beteiligt sind;
10. betont, dass Umstrukturierungsprozesse auch Auswirkungen auf die Lieferkette haben und ein erhebliches Risiko für die indirekte Beschäftigung in der gesamten EU darstellen können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, KMU und andere Unternehmen, die sich in Umstrukturierungsprozessen befinden, zu unterstützen, damit sie die Auswirkungen auf andere europäische Unternehmen in ihrer Lieferkette in ihre Pläne einbeziehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, Unternehmen, die indirekt von diesen Umstrukturierungsprozessen betroffen sind, zu unterstützen, um die Auswirkungen auf die Beschäftigung abzumildern;
11. betont, dass die EU gegen den Fachkräftemangel in strategischen Wirtschaftszweigen vorgehen muss, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern; weist darauf hin, dass die Behebung des Fachkräftemangels und die Unterstützung von Arbeitnehmern, die nach einem Umstrukturierungsprozess ihren Arbeitsplatz wechseln müssen, einander ergänzende Ziele sind; betont, dass ein ausreichender Zugang zu Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Wechsel zu einem neuen Arbeitsplatz in einem anderen Wirtschaftszweig ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dies in ihren Vorschlägen für einen Deal für eine saubere Industrie und für die Union der Kompetenzen unter anderem dadurch zu berücksichtigen, dass die Rolle der Zentren der beruflichen Exzellenz ausgeweitet wird; fordert die Kommission auf, die Anerkennung von Kompetenzen über alle Mitgliedstaaten hinweg zu verbessern und dafür zu sorgen, dass in ihren Programmen besser auf die Bedürfnisse von Fachkräften mit entsprechender beruflicher Ausbildung eingegangen wird;

⁽¹⁹⁾ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132, ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1023/oj>.

12. betont, dass Umstrukturierungsprozesse nicht als Vorwand genutzt werden dürfen, um die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung sowie das Recht auf Tarifverhandlungen und Gewerkschaftsrechte zu verletzen ⁽²⁰⁾; missbilligt, dass das grundlegende Recht auf Tarifverhandlungen sowie auf Unterrichtung und Anhörung im Vorfeld von Entscheidungen verletzt wird; ist der Ansicht, dass Gewerkschaften mit ausreichenden Ressourcen und Kapazitäten ausgestattet sein sollten, um die Umstrukturierungsentscheidung eines Unternehmens bewerten und die Unterstützung durch einen unabhängigen Sachverständigen in Anspruch nehmen zu können; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner auf, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Tarifverhandlungen sicherzustellen und zu verhindern, dass missbräuchlich auf Umstrukturierungsprozesse als Mittel zur Umgehung von Arbeitgeberpflichten zurückgegriffen wird; betont, dass bei Verstößen und Zuwiderhandlungen Sanktionen verhängt werden sollten;
13. ist beunruhigt darüber, dass die Bestimmungen des europäischen Gesellschaftsrechts sowie ihre Auslegung in einigen Rechtssachen zu Schlupflöchern führen und die Umgehung verbindlicher nationaler Mitbestimmungsvorschriften ermöglichen ⁽²¹⁾;
14. betont, dass eine der wirksamsten Methoden, Umstrukturierungen zu verhindern, in proaktiver Antizipation und dem Management von Veränderungen mittels Tarifverhandlungen sowie Unterrichtung und Anhörung besteht; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für hochwertige Weiterbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen, lebenslanges Lernen, die Schulung von Arbeitnehmern und die Unterstützung der Laufbahnentwicklung zu sorgen; weist darauf hin, dass Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen so weit wie möglich Vorrang vor einer etwaigen Streichung von Arbeitsplätzen eingeräumt werden sollte;
15. betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein fester Bestandteil der Übergangsstrategien sein und durchgehend in die damit zusammenhängenden politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen einbezogen werden sollte, um die Gerechtigkeit in unseren Gesellschaften zu stärken; hält es für wesentlich, die Gleichbehandlung und den gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Chancen für Frauen sicherzustellen, wobei ein Augenmerk auf die schutzbedürftigsten Frauen wie etwa Frauen mit Behinderungen, alleinerziehende Mütter, Frauen, die Minderheiten angehören, und Migrantinnen zu legen ist;
16. ist der Ansicht, dass ein mit den Sozialpartnern vereinbarter Industrieplan von wesentlicher Bedeutung ist, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit europäischer Industrieunternehmen zu fördern und –wenn der schlimmste Fall eintritt – Schließungen und betriebsbedingte Kündigungen zu verhindern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Unternehmen und insbesondere KMU dabei zu unterstützen, betriebsbedingte Kündigungen zu verhindern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Mechanismen einzuführen, die dazu beitragen, betriebsbedingte Kündigungen abzuwenden, wie etwa befristete Unterstützungsprogramme, die es ermöglichen, Arbeitsplätze während der Übergangsphase zu schützen und so zu verhindern, dass strategische industrielle Kapazitäten und Fachkräfte verloren gehen; fordert die sich in Umstrukturierungsprozessen befindlichen europäischen Unternehmen und Arbeitgeber auf, frühzeitig Pläne auszuarbeiten und umzusetzen, um zu vermeiden, dass Arbeitsplätze verloren gehen, und um angemessene Arbeitsbedingungen und hohe Sozialstandards aufrechtzuerhalten, soweit dies möglich ist; verlangt einen stärkeren Schutz vor ungerechtfertigten Entlassungen und fordert, dass Arbeitnehmer, die von Umstrukturierungen betroffen sind, im erforderlichen Maße unterstützt werden, damit sie Zugang zu Umschulungsmöglichkeiten und Unterstützung etwa in Form einer Einkommensstützung erhalten, auch bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung; bekräftigt, dass die Würde und die Rechte der Arbeitnehmer wie auch die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit des Unternehmens wichtige Ziele sind, die es im Zusammenhang mit Umstrukturierungsprozessen zu berücksichtigen gilt;
17. begrüßt, dass die Kommission angekündigt hat, einen Deal für eine saubere Industrie vorzuschlagen, der nicht nur vorsieht, dass die Dekarbonisierung beschleunigt wird, sondern auch, dass hochwertige Arbeitsplätze in der grünen und der digitalen Wirtschaft in der EU erhalten und geschaffen werden; betont, dass es bei dem Deal für eine saubere Industrie hauptsächlich um strategische Industriezweige und darum gehen sollte, die Verlagerung der Produktion und den Verlust von Arbeitsplätzen abzuwenden und gleichzeitig das europäische Sozialmodell und die soziale Gerechtigkeit zu stärken;
18. fordert die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern die Ausarbeitung einer Rahmenrichtlinie in Erwägung zu ziehen, um die Herausforderungen und Komplexitäten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Arbeitgeber in Unterauftragsvergabeketten und bei der Zusammenarbeit mit Arbeitsvermittlern in Europa anzugehen, um angemessene Arbeitsbedingungen und die Achtung der Arbeitnehmerrechte sicherzustellen; fordert, dass in die Rahmenrichtlinie Maßnahmen aufgenommen werden, mit denen die Rolle von Arbeitsvermittlern, bei denen es sich nicht um Leiharbeitsunternehmen handelt, geregelt wird, und dass ein allgemeiner Rechtsrahmen der EU eingeführt wird, mit dem die Vergabe von Unteraufträgen begrenzt und die gesamtschuldnerische Haftung über die Unterauftragskette hinweg sichergestellt wird, um der missbräuchlichen Vergabe von Unteraufträgen ein Ende zu setzen und die Rechte von Arbeitnehmern und ihre Ansprüche etwa im Fall von Lohnrückständen, Nichtzahlung von Sozialbeiträgen, Konkurs, untertauchenden Unternehmen und Briefkastenfirmen, die nicht wie vereinbart bezahlen, zu schützen; fordert, dass in die Richtlinie Bestimmungen aufgenommen werden, mit denen – auch für bei Unterauftragnehmern beschäftigten Arbeitnehmern – die Achtung der Rechte auf Unterrichtung und Anhörung sowie des Rechts auf Tarifverhandlungen sichergestellt wird;

⁽²⁰⁾ Studie – „Study on monitoring the application of the EU Quality Framework for anticipation of change and restructuring“ (Studie zur Überwachung der Anwendung des Qualitätsrahmens der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen), Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018, <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/1c22896d-4e10-11ea-aece-01aa75ed71a1>.

⁽²¹⁾ „European Court of Justice jurisprudence on the transfer of de facto company head offices“ (Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Verlegung von tatsächlichen Geschäftssitzen), <https://worker-participation.eu/european-court-justice-jurisprudence-transfer-de-facto-company-head-offices>.

19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sozialpartner bei ihren Bemühungen zu unterstützen, auf den geeigneten Ebenen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem grünen Wandel in Tarifverhandlungen aufzunehmen; betont, dass die Umweltauswirkungen der Tätigkeiten eines Unternehmens, der Schutz der Arbeitnehmer vor den Auswirkungen des Klimawandels und die Auswirkungen des grünen Wandels auf die Beschäftigungsbedingungen durch Tarifverträge abgedeckt werden können; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen und Initiativen, mit denen Anreize für Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen werden, sich an den grünen Wandel anzupassen, weiter zu unterstützen und Tarifverhandlungen zu einem Schlüsselinstrument zu machen, wenn es darum geht, für ausgewogene Produktionsmodelle zu sorgen, mit denen die Umwelt geschützt und hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden;
20. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.



P10_TA(2025)0021

Antrag auf Aufhebung der Immunität von Adam Bielan

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Adam Bielan (2024/2045(IMM))

(C/2025/3157)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem Antrag auf Aufhebung der Immunität von Adam Bielan, der am 5. Juli 2024 vom Rayongericht Warszawa-Śródmieście in Warschau, Abteilung V für Strafsachen, im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, das im Wege einer Privatklage des Bevollmächtigten der Privatkläger gegen Adam Bielan eingeleitet wurde, übermittelt und am 16. September 2024 im Plenum bekannt gegeben wurde,
 - nach Anhörung von Adam Bielan am 23. Januar 2025 gemäß Artikel 9 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung und unter Hinweis auf das von Adam Bielan in der Anhörung vorgelegte Dokument,
 - gestützt auf die Artikel 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Oktober 2008, 19. März 2010, 6. September 2011, 17. Januar 2013, 19. Dezember 2019 und 5. Juli 2023 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf Artikel 105 Absätze 2 und 5 der Verfassung der Republik Polen,
 - gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10-0015/2025),
- A. in der Erwägung, dass die Abteilung V für Strafsachen des Rayongerichts Warszawa-Śródmieście in Warschau (Polen) am 5. Juli 2024 einen Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Adam Bielan, einem in Polen gewählten Mitglied des Europäischen Parlaments, übermittelt hat, der von einem Privatkläger auf der Grundlage bestimmter von Adam Bielan während eines Radiointerviews vom 10. März 2023 getätigten Äußerungen eingereicht wurde; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Geschäftsordnung jeder Antrag auf Aufhebung der Immunität von einer „zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats“ gestellt werden muss und gemäß Artikel 9 Absatz 12 dieser Antrag von den Justizbehörden übermittelt werden sollte, wobei die beiden Konzepte nicht identisch sind; in der Erwägung, dass in Fällen, in denen nach polnischem Recht eine Privatklage erhoben wird, an der kein Staatsanwalt teilnimmt, das Gericht für die Übermittlung eines Antrags eines Privatklägers auf Aufhebung der Immunität verantwortlich ist;
- B. in der Erwägung, dass der Antrag auf Aufhebung der Immunität im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen Adam Bielan aufgrund von Verleumdung gestellt wurde, die nach Artikel 212 Absätze 1 und 2 des polnischen Strafgesetzbuchs eine Straftat darstellt;
- C. in der Erwägung, dass die mutmaßlichen verleumderischen Äußerungen von Adam Bielan während eines Interviews für eine Rundfunksendung des Radiosenders RMF FM, die am 10. März 2023 in Polen ausgestrahlt wurde, im Zusammenhang mit der Funktionsweise und der Leitung des polnischen Nationalen Zentrums für Forschung und Entwicklung, einer Exekutivagentur des polnischen Ministeriums für Wissenschaft und Hochschulbildung, getätigt wurden; in der Erwägung, dass die Agentur der Ministerin für Entwicklungsfonds und Regionalpolitik untersteht und eine der Hauptaufgaben der Agentur darin besteht, öffentliche Mittel für Projekte bereitzustellen;
- D. in der Erwägung, dass Adam Bielan der Privatklage zufolge die verleumderischen Worte mit der Absicht geäußert hat, zwei Personen und ein Unternehmen, das seinen Sitz in Warschau hat, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen und einen Verlust des Vertrauens, das sie zur Ausübung ihrer Funktionen und ihrer Tätigkeit benötigen, herbeizuführen, indem er sie in den Massenmedien verleumdete, was eine Straftat darstellt, die nach Artikel 212 Absatz 4 des polnischen Strafgesetzbuchs privat verfolgt werden kann;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2008, Marra/De Gregorio und Clemente, C-200/07 und C-201/07, ECLI:EU:C:2008:579; Urteil des Gerichts vom 19. März 2010, Gollnisch/Parlament, T-42/06, ECLI:EU:T:2010:102; Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2011, Patriciello, C-163/10, ECLI:EU:C:2011:543; Urteil des Gerichts vom 17. Januar 2013, Gollnisch/Parlament, T-346/11 und T-347/11, ECLI:EU:T:2013:23; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115; Urteil des Gerichts vom 5. Juli 2023, Puigdemont i Casamajó u. a./Parlament, T-272/21, ECLI:EU:T:2023:373.

- E. in der Erwägung, dass der Zweck der parlamentarischen Immunität darin besteht, das Parlament und seine Mitglieder vor Gerichtsverfahren zu schützen, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die sie in Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen durchführen und die untrennbar mit diesen Funktionen verbunden sind;
- F. in der Erwägung, dass Adam Bielan bei der Wahl zum Europäischen Parlament 2019 in das Europäische Parlament gewählt wurde und zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Straftat Mitglied des Europäischen Parlaments war;
- G. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union nicht wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung in ein Ermittlungsverfahren verwickelt, festgenommen oder verfolgt werden dürfen;
- H. in der Erwägung, dass eine Erklärung eines Mitglieds außerhalb des Parlaments eine in Ausübung seines Amtes erfolgte Äußerung im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union darstellen kann, wenn sie eine subjektive Beurteilung enthält, die einen unmittelbaren und offensichtlichen Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats dieses Mitglieds aufweist; in der Erwägung, dass daher die Frage, ob dies auf den vorliegenden Fall zutrifft oder nicht, durch die Art und den Inhalt der Erklärung bestimmt werden muss;
- I. in der Erwägung, dass vor diesem Hintergrund und angesichts der im Antrag auf Aufhebung der Immunität beschriebenen Umstände, des Kontexts und des Inhalts der mutmaßlichen verleumderischen Äußerungen von Adam Bielan offenbar kein unmittelbarer und offensichtlicher Zusammenhang zwischen diesen Äußerungen und seinem Mandat als Mitglied des Europäischen Parlaments besteht;
- J. in der Erwägung, dass das mutmaßliche Vorgehen daher keine in Ausübung des Amtes als Mitglied des Europäischen Parlaments erfolgte Äußerung oder Abstimmung von Adam Bielan im Sinne von Artikel 8 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union darstellt;
- K. in der Erwägung, dass Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vorsieht, dass den Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- L. in der Erwägung, dass Abgeordnete gemäß Artikel 105 Absätze 2 und 5 der polnischen Verfassung vom Tag der Bekanntgabe der Wahlergebnisse bis zum Tag des Ablaufs ihres Mandats ohne Zustimmung des *Sejms* (Unterhaus des Parlaments) nicht strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen und weder inhaftiert noch festgenommen werden dürfen, es sei denn, sie werden bei der Begehung einer Straftat festgenommen und ihre Inhaftierung ist für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens erforderlich;
- M. in der Erwägung, dass das Parlament im vorliegenden Fall nicht nachweisen konnte, dass ein *fumus persecutionis* vorliegt, d. h. Tatsachen, die darauf hindeuten, dass das zugrunde liegende Verfahren von der Absicht getragen wird, der politischen Tätigkeit des Mitglieds in seiner Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments zu schaden;
- N. in der Erwägung, dass einerseits das Parlament nicht einem Gericht gleichgesetzt werden kann und dass andererseits das Mitglied des Parlaments im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Aufhebung der Immunität nicht als „Angeklagter“ gelten darf ⁽²⁾;
- 1. beschließt, die Immunität von Adam Bielan aufzuheben;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich der zuständigen polnischen Behörde und Adam Bielan zu übermitteln.

⁽²⁾ Urteil des Gerichts vom 30. April 2019, Briois/Parlament, T-214/18, ECLI:EU:T:2019:266.



P10_TA(2025)0026

Prüfung der Mandate

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 über die Prüfung der Mandate (2024/2100(REG))

(C/2025/3158)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 sowie Artikel 14 Absätze 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union,
 - gestützt auf den Akt vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
 - gestützt auf seinen Beschluss 2005/684/EG, Euratom vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2023/2061 des Europäischen Rates vom 22. September 2023 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 7. Juli 2005 ⁽⁵⁾, 30. April 2009 ⁽⁶⁾, 19. Dezember 2019 ⁽⁷⁾ und 26. September 2024 ⁽⁸⁾,
 - gestützt auf die Artikel 3, 4 und 11 sowie auf Anlage I seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die offiziellen Mitteilungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10-0016/2025),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament gemäß Artikel 12 des Akts vom 20. September 1976 verpflichtet ist, die Mandate der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu prüfen, und zu diesem Zweck die von den Mitgliedstaaten amtlich bekanntgegebenen Wahlergebnisse zur Kenntnis nehmen und über die Anfechtungen befinden muss, die gegebenenfalls auf Grund der Vorschriften des Akts von 1976 — mit Ausnahme der innerstaatlichen Vorschriften, auf die in diesem Akt von 1976 verwiesen wird — vorgebracht werden könnten;
- B. in der Erwägung, dass in Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Akts vom 20. September 1976 jene Aufgaben festgelegt sind, die mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar sind;
- C. in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten dem Parlament gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung die Namen der gewählten Mitglieder mitgeteilt haben;
- D. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten die Liste der etwaigen Stellvertreter einschließlich ihrer auf dem Wahlergebnis beruhenden Rangfolge gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung mit Verspätung oder noch gar nicht übermittelt haben;
- E. in der Erwägung, dass Anfechtungen der Wahl einiger Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß den geltenden nationalen Gesetzen in den Mitgliedstaaten geprüft werden können und diese Verfahren dazu führen könnten, dass die Wahl der betreffenden Mitglieder für ungültig erklärt wird; in der Erwägung, dass vor dem Parlament keine Anfechtungen auf Grund der Vorschriften des Akts vom 20. September 1976 vorgebracht wurden;

⁽¹⁾ ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1976/787(2)/oj).

⁽²⁾ ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/684/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1993/109/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 114, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2061/oj>.

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juli 2005, Le Pen/Parlament, C-208/03, ECLI:EU:C:2005:429.

⁽⁶⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2009, Italien und Donnici/Parlament, C-393/07 und C-9/08, ECLI:EU:C:2009:275.

⁽⁷⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2019, Junqueras Vies, C-502/19, ECLI:EU:C:2019:1115.

⁽⁸⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 26. September 2024, Puigdemont und Comín/Parlament, C-600/22 P, ECLI:EU:C:2024:803.

- F. in der Erwägung, dass Spanien gemäß Artikel 3 des Beschlusses (EU) 2023/2061 des Europäischen Rates vom 22. September 2023 derzeit 61 Vertreter im Parlament zugewiesen wurden, während die Mitteilung der zuständigen spanischen Behörden nur 60 Namen enthält; in der Erwägung, dass das Parlament im Einklang mit den Artikeln 8 und 12 des Akts vom 20. September 1976 in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union ⁽⁹⁾ die Liste der Mitglieder, die bei der Wahl vom 9. Juni 2024 in Spanien gewählt wurden, zur Kenntnis nimmt, die ihm von der Junta Electoral Central übermittelt wurde; in der Erwägung, dass die Junta Electoral Central dem Parlament den Namen eines der in Spanien gewählten Mitglieder nicht mitgeteilt hat;
- G. in der Erwägung, dass die Mitglieder gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Anlage I der Geschäftsordnung verpflichtet sind, schriftlich zu erklären, dass sie kein Amt innehaben, das mit dem eines Mitglieds des Europäischen Parlaments unvereinbar ist, und schriftliche Erklärungen über private Interessen und Vermögenswerte abzugeben, und dass andernfalls die Gültigkeit des Mandats des betreffenden Mitglieds nicht bestätigt werden kann;
1. erklärt vorbehaltlich etwaiger rechtsgültiger Entscheidungen der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, in denen die Wahlergebnisse angefochten wurden, das Mandat der in der Anlage dieses Beschlusses aufgeführten Mitglieder des Europäischen Parlaments, deren Wahl von den zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt wurde und die die schriftlichen Erklärungen gemäß Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Akts vom 20. September 1976 sowie gemäß Artikel 3 und Anlage I der Geschäftsordnung abgegeben haben, für gültig;
 2. wiederholt das Ersuchen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, ihm die Namen der Stellvertreter, einschließlich der Rangfolge aufgrund des Wahlergebnisses, mitzuteilen;
 3. ersucht die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Prüfung der ihnen möglicherweise unterbreiteten Anfechtungen unverzüglich abzuschließen und das Parlament vom Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten;
 4. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss den zuständigen nationalen Behörden und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽⁹⁾ Insbesondere das Urteil vom 26. September 2024 in der Rechtssache C-600/22 P, Puigdemont und Comín/Parlament.

ANLAGE: Verzeichnis der Mitglieder des Europäischen Parlaments, deren Mandat für gültig erklärt wird

(16. Juli 2024)

Belgien (22 Mitglieder)

ANNEMANS Gerolf
 ARIMONT Pascal
 BEKE Wouter
 BONTE Barbara
 BOTENGA Marc
 BRICMONT Saskia
 CASSART Benoit
 CEULEMANS Estelle
 CHASTEL Olivier
 DI RUPO Elio
 KANKO Assita
 KENNES Rudi
 MATTHIEU Sara
 SOMMEN Liesbet
 TOBBACK Bruno
 VAN BREMPT Kathleen
 VANDENDRIESSCHE Tom
 VAN DIJCK Kris
 VAN OVERTVELDT Johan
 VAUTMANS Hilde
 VEROUGSTRAETE Yvan
 WILMÈS Sophie

(16. Juli 2024)

Bulgarien (17 Mitglieder)

KABILOV Taner
 KANEV Radan
 KOVATCHEV Andrey
 KYUCHYUK Ilhan
 LAYKOVA Rada
 LAZAROV Ilia
 MAYDELL Eva
 MINCHEV Nikola

NOVAKOV Andrey
PENKOVA Tsvetelina
PETROV Hristo
RADEV Emil
STOYANOV Stanislav
VALCHEV Ivaylo
VIGENIN Kristian
VOLGIN Petar
YONCHEVA Elena

(16. Juli 2024)

Tschechische Republik (21 Mitglieder)

BARTUŠEK Nikola
BŽOCH Jaroslav
DAVID Ivan
DOSTÁL Ondřej
DOSTALOVA Klara
FARSKÝ Jan
GREGOROVÁ Markéta
KNOTEK Ondřej
KOLÁŘ Ondřej
KONEČNÁ Kateřina
KOVAŘÍK Ondřej
KRUTÍLEK Ondřej
KUBÍN Tomáš (*)
NAGYOVÁ Jana
NERUDOVÁ Danuše
NIEDERMAYER Luděk
POKORNÁ JERMANOVÁ Jaroslava
TUREK Filip
VONDRA Alexandr
VRECIONOVÁ Veronika
ZDECHOVSKÝ Tomáš

(*) Das Mandat wird mit Wirkung vom 1. August 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Tomáš KUBÍN zum Nachfolger von Martin HLAVÁČEK gewählt wurde.

(16. Juli 2024)

Dänemark (15 Mitglieder)

BOSSE Stine
 CHRISTENSEN Asger
 CLAUSEN Per
 DAHL Henrik
 FRIIS Sigrid
 FUGLSANG Niels
 HANSEN Niels Flemming
 LØKKEGAARD Morten
 NORDQVIST Rasmus
 PETER-HANSEN Kira Marie
 SCHALDEMOSE Christel
 SØVNDAL Villy
 STORM Kristoffer
 VIND Marianne
 VISTISEN Anders

(16. Juli 2024)

Deutschland (96 Mitglieder)

ANDERSON Christine
 ANDRESEN Rasmus
 ARNDT Anja
 AUST René
 BARLEY Katarina
 BAUSEMER Arno
 BENTELE Hildegard
 BERG Sibylle
 BERGER Stefan
 BISCHOFF Gabriele
 BLOSS Michael
 BOESELAGER Damian
 BOßDORF Irmhild
 BUCHHEIT Markus
 BULLMANN Udo
 BURKHARDT Delara

BYSTRON Petr
CASPARY Daniel
CAVAZZINI Anna
COSTANZO Vivien
CREMER Tobias
DE MASI Fabio
DEMIREL Özlem
DOLESCHAL Christian
DROESE Siegbert Frank
DÜPONT Lena
ECKE Matthias
EHLER Christian
EROGU Engin
EVERDING Sebastian
FERBER Markus
FIRMENICH Ruth
FREUND Daniel
FROELICH Tomasz
GAHLER Michael
GEESE Alexandra
GEIER Jens
GEISEL Thomas
GEUKING Niels
GIESEKE Jens
GLÜCK Andreas
HAHN Svenja
HÄUSLING Martin
HERBST Niclas
HOHLMEIER Monika
JONGEN Marc
JUNGBLUTH Alexander
KHAN Mary
KÖHLER Stefan
KÖRNER Moritz
KRAH Maximilian

LAGODINSKY Sergey
LANGE Bernd
LANGENSIEPEN Katrin
LIESE Peter
LINS Norbert
MARQUARDT Erik
MCALLISTER David
MEHNERT Alexandra
MERTENS Verena
NEUHOFF Hans
NEUMANN Hannah
NIEBLER Angelika
NOICHL Maria
OETJEN Jan-Christoph
PAULUS Jutta
PÜRNER Friedrich
RACKETE Carola
RADTKE Dennis
REINTKE Terry
REPASI René
REPP Sabrina
RIEHL Nela
RIPA Manuela
SCHENK Oliver
SCHIRDEWAN Martin
SCHNEIDER Christine
SCHWAB Andreas
SEEKATZ Ralf
SELL Alexander
SIEPER Lukas
SIMON Sven
SINGER Christine
SIPPEL Birgit
SONNEBORN Martin
STRACK-ZIMMERMANN Marie-Agnes

STREIT Joachim
TEGETHOFF Kai
VERHEYEN Sabine
VON DER SCHULENBURG Michael
VOSS Axel
WALSMANN Marion
WARNKE Jan-Peter
WEBER Manfred
WECHSLER Andrea
WÖLKEN Tiemo

(16. Juli 2024)

Estland (7 Mitglieder)

KALJURAND Marina
MADISON Jaak
MIKSER Sven
PAET Urmas
RATAS Jüri
TERRAS Riho
TOOM Jana

(16. Juli 2024)

Irland (14 Mitglieder)

ANDREWS Barry
BOYLAN Lynn
CARBERRY Nina
COWEN Barry
DOHERTY Regina
FLANAGAN Luke Ming
FUNCHION Kathleen
KELLEHER Billy
KELLY Seán
MCNAMARA Michael
MULLOOLY Ciaran
NÍ MHURCHÚ Cynthia
Ó RÍORDÁIN Aodhán
WALSH Maria

(16. Juli 2024)

Griechenland (21 Mitglieder)

AFTIAS Georgios
ALEXANDRAKI Galato
ANADIOTIS Nikolaos
ARNAOUTOGLOU Sakis
ARVANITIS Konstantinos
BELERIS Fredis
FARANTOURIS Nikolas
FRAGKOS Emmanouil
KEFALOGIANNIS Emmanouil
KOUNTOURA Elena
LATINOPOULOU Afroditi
MANIATIS Yannis
MEIMARAKIS Vangelis
MELETI Eleonora
NIKOLAOU-ALAVANOS Lefteris
PAPADAKIS Kostas
PAPANDREOU Nikos
PAPPAS Nikos
TSIODRAS Dimitris
VOZEMBERG-VRIONIDI Elissavet
ZACHARIA Maria

(16. Juli 2024)

Spanien (60 Mitglieder)

ABADÍA JOVER Maravillas
AGIRREGOITIA MARTÍNEZ Oihane
ARIAS ECHEVERRÍA Pablo
ASENS LLODRÀ Jaume
BALLARÍN CEREZA Laura
BARRENA ARZA Pernando
BENJUMEA Isabel
BORRÁS PABÓN Mireia
BUXADÉ VILLALBA Jorge
CEPEDA José

CRESPO DÍAZ Carmen
DE LA HOZ QUINTANO Raúl
DE LA PISA CARRIÓN Margarita
DEL CASTILLO VERA Pilar
ESTARÀS FERRAGUT Rosa
EZCURRA ALMANSA Alma
FERNÁNDEZ Jonás
GALÁN Estrella
GÁLVEZ Lina
GARCÍA PÉREZ Iratxe
GIMÉNEZ LARRAZ Borja
GIRAUTA VIDAL Juan Carlos
GÓMEZ LÓPEZ Sandra
GONZÁLEZ CASARES Nicolás
GONZÁLEZ PONS Esteban
HERRANZ GARCÍA Esther
HOMS GINEL Alicia
JALLOUL MURO Hana
JUNCO GARCÍA Nora
LÓPEZ Javi
LÓPEZ AGUILAR Juan Fernando
LÓPEZ-ISTÚRIZ WHITE Antonio
LUENA César
MAESTRE Cristina
MARTÍN FRÍAS Jorge
MARZÀ IBÁÑEZ Vicent
MATO Gabriel
MENDIA Idoia
MILLÁN MON Francisco José
MIRANDA PAZ Ana
MONTERO Irene
MONTSERRAT Dolors
MORENO SÁNCHEZ Javier
NAVARRETE ROJAS Fernando
NEVADO DEL CAMPO Elena

PAJÍN Leire
PASCUAL DE LA PARTE Nicolás
PÉREZ Alvisé
RIBA I GINER Diana
ROS SEMPERE Marcos
SÁNCHEZ AMOR Nacho
SANCHO MURILLO Elena
SERRA SÁNCHEZ Isabel
SERRANO SIERRA Rosa
SOLIER Diego
SOLÍS PÉREZ Susana
TERTSCH Hermann
VÁZQUEZ LÁZARA Adrián
ZARZALEJOS Javier
ZOIDO ÁLVAREZ Juan Ignacio

(16. Juli 2024)

Frankreich (81 Mitglieder)

ALLIONE Grégory
ANDROUËT Mathilde
AUBRY Manon
BARDELLA Jordan
BAY Christophe (*)
BAY Nicolas
BELLAMY François-Xavier
BOYER Gilles
BRASIER-CLAIN Marie-Luce
CAMARA Mélissa
CANFIN Pascal
CARÊME Damien
CASTILLO Laurent
CHAIBI Leila
CLERGEAU Christophe
CORMAND David
DAUCHY Marie
DELOGE Valérie

DEVAUX Valérie
DISDIER Mélanie
DUSSAUSAYE Gaëtan (**)
FARRENG Laurence
FITA Claire
FOURREAU Emma
FRIGOUT Anne-Sophie
FURET Angéline
GARRAUD Jean-Paul
GERMAIN Jean-Marc
GLUCKSMANN Raphaël
GOMART Christophe
GOZI Sandro
GRISET Catherine
GRUDLER Christophe
GUETTA Bernard
HASSAN Rima
HAYER Valérie
IMART Céline
JAMET France
JORON Virginie
JOUVET Pierre
KALFON François
KELLER Fabienne
KNAFO Sarah
LALUCQ Aurore
LAURENT Murielle
LE CALLENNEC Isabelle
LEGGERI Fabrice
LEONARDELLI Julien
LOISEAU Nathalie
MARÉCHAL Marion
MARIANI Thierry
MEBAREK Nora
MESURE Marina

MORANO Nadine
NIKOLIC Aleksandar
OLIVIER Philippe
OMARJEE Younous
PELLERIN-CARLIN Thomas
PELTIER Guillaume
PENNELLE Gilles
PIERA Pascale
PIMPIE Pierre
RAFOWICZ Emma
RECHAGNEUX Julie
RIDEL Chloé
ROUGÉ André
SAEIDI Arash
SANCHEZ Julien
SARGIACOMO Eric
SATOURI Mounir
SBAI Majdouline
SMITH Anthony
SOREL Malika
THIONNET Pierre-Romain
TOLASSY Rody
TOUSSAINT Marie
TROCHU Laurence
VALET Matthieu
VARAUT Alexandre
VEDRENNE Marie-Pierre
WERBROUCK Séverine (***)
YON-COURTIN Stéphanie

(*) Das Mandat wird mit Wirkung vom 27. September 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Christophe BAY zum Nachfolger von Gaëtan DUSSAUSAYE gewählt wurde.

(**) Das Mandat von Gaëtan DUSSAUSAYE endete am 25. September 2024.

(***) Das Mandat wird mit Wirkung vom 27. September 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Séverine WERBROUCK zur Nachfolgerin von Sylvie JOSSERAND gewählt wurde.

(16. Juli 2024)

Kroatien (12 Mitglieder)

BARTULICA Stephen Nikola

BORZAN Biljana

BOSANAC Gordan

BRNJAC Nikolina

GLAVAK Sunčana

JERKOVIĆ Romana

PICULA Tonino

RESSLER Karlo

SOKOL Tomislav

STIER Davor Ivo

VEŠLIGAJ Marko (*)

ZOVKO Željana

(*) Das Mandat wird mit Wirkung vom 5. September 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Marko VEŠLIGAJ zum Nachfolger von Predrag Fred MATIĆ gewählt wurde.

(16. Juli 2024)

Italien (76 Mitglieder)

ANNUNZIATA Lucia

ANTOCI Giuseppe

BENIFEI Brando

BERLATO Sergio

BONACCINI Stefano

BORCHIA Paolo

CAVEDAGNA Stefano

CECCARDI Susanna

CHINNICI Caterina

CICCIOLI Carlo

CIRIANI Alessandro

CISINT Anna Maria

CORRADO Annalisa

CROSETTO Giovanni

DE MEO Salvatore

DECARO Antonio

DELLA VALLE Danilo
DONAZZAN Elena
DORFMANN Herbert
FALCONE Marco
FIDANZA Carlo
FIOCCHI Pietro
FURORE Mario
GAMBINO Alberico
GEMMA Chiara
GORI Giorgio
GUALMINI Elisabetta
GUARDA Cristina
INSELVINI Paolo
LAURETI Camilla
LUCANO Mimmo
LUPO Giuseppe
MAGONI Lara
MANTOVANI Mario
MARAN Pierfrancesco
MARINO Ignazio Roberto
MARTUSCIELLO Fulvio
MILAZZO Giuseppe
MORACE Carolina
MORATTI Letizia
MORETTI Alessandra
NARDELLA Dario
NESCI Denis
ORLANDO Leoluca
PALMISANO Valentina
PATRICIELLO Aldo
PEDULLA' Gaetano
PICARO Michele
PICIERNO Pina
POLATO Daniele

PRINCI Giusi
PROCACCINI Nicola
RAZZA Ruggero
RICCI Matteo
RUOTOLO Sandro
SALINI Massimiliano
SALIS Ilaria
SARDONE Silvia
SBERNA Antonella
SCUDERI Benedetta
SQUARTA Marco
STANCANELLI Raffaele
STRADA Cecilia
TAMBURRANO Dario
TARQUINIO Marco
TINAGLI Irene
TOPO Raffaele
TORSELLI Francesco
TOSI Flavio
TOVAGLIERI Isabella
TRIDICO Pasquale
VANNACCI Roberto
VENTOLA Francesco
VIVALDINI Mariateresa
ZAN Alessandro
ZINGARETTI Nicola

(16. Juli 2024)

Zypern (6 Mitglieder)

FOURLAS Loucas
GEADI Geadis
GEORGIOU Giorgos
HADJIPANTELA Michalis

MAVRIDES Costas

PANAYIOTOU Fidias

(16. Juli 2024)

Lettland (9 Mitglieder)

IJABS Ivars

KALNIETE Sandra

KOLS Rihards

KRIŠTOPANS Vilis

POZNAKS Reinis

STAČIS Mārtiņš

UŠAKOVS Nils

VAIDERE Inese

ZĪLE Roberts

(16. Juli 2024)

Litauen (11 Mitglieder)

ANDRIUKAITIS Vytenis Povilas

AUŠTREVIČIUS Petras

BLINKEVIČIŪTĖ Vilija

GRAŽULIS Petras

JUKNEVIČIENĖ Rasa

KUBILIUS Andrius (**)

SAUDARGAS Paulius

SINKEVIČIUS Virginijus

TOMASZEWSKI Waldemar

VERYGA Aurelijus

ŽALIMAS Dainius

(**) Das Mandat von Andrius KUBILIUS endete am 30. November 2024.

(16. Juli 2024)

Luxemburg (6 Mitglieder)

ANGEL Marc

GOERENS Charles

HANSEN Christophe (*)

KARTHEISER Fernand

KEMP Martine (**)

METZ Tilly

WISELER-LIMA Isabel

(*) Das Mandat von Christophe HANSEN endete am 30. November 2024.

(**) Das Mandat wird mit Wirkung vom 3. Dezember 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Martine KEMP zur Nachfolgerin von Christophe HANSEN gewählt wurde.

(16. Juli 2024)

Ungarn (21 Mitglieder)

BORVENDÉG Zsuzsanna

DÁVID Dóra

DEUTSCH Tamás

DOBREV Klára

DÖMÖTÖR Csaba (*)

FERENC Viktória

GÁL Kinga

GERZSENYI Gabriella

GYŐRFFY Balázs (**)

GYŐRI Enikő

GYÜRK András

HÖLVÉNYI György

KOLLÁR Kinga

KULJA András Tivadar

LAKOS Eszter

LÁSZLÓ András

MAGYAR Péter

MOLNÁR Csaba

SCHALLER-BAROSS Ernő

SZEKERES Pál

TARR Zoltán

VICSEK Annamária

(*) Das Mandat wird mit Wirkung vom 22. September 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Csaba DÖMÖTÖR zum Nachfolger von Balázs GYŐRFFY gewählt wurde.

(**) Das Mandat von Balázs GYŐRFFY endete am 1. September 2024.

(16. Juli 2024)

Malta (6 Mitglieder)

AGIUS Peter

AGIUS SALIBA Alex

ATTARD Daniel

BAJADA Thomas

CASA David

METSOLA Roberta

(16. Juli 2024)

Niederlande (31 Mitglieder)

AZMANI Malik

BALJEU Jeannette

BERENDSEN Tom

BLOM Rachel

CHAHIM Mohammed

DIEPEVEEN Ton

EHLERS Marieke

EICKHOUT Bas

GARCÍA HERMIDA-VAN DER WALLE Raquel

GERBRANDY Gerben-Jan

GOTINK Dirk

GROOTHUIS Bart

HAZEKAMP Anja

KRUIS Sebastian

LENAERS Jeroen

MAIJ Marit

REUTEN Thijs

RUISSEN Bert-Jan

SMIT Sander

STÖTELER Sebastiaan

STRIK Tineke

STROLENBERG Anna

TER LAAK Ingeborg

VAN BRUG Anouk

VAN DEN BERG Brigitte

VAN LANSCHOT Reinier

VAN LEEUWEN Jessika

VAN SPARRENTAK Kim

VIEIRA Catarina

WOLTERS Lara

ZIJLSTRA Auke

(16. Juli 2024)

Österreich (20 Mitglieder)

BERNHUBER Alexander

BRANDSTÄTTER Helmut

DIERINGER Elisabeth

GROSSMANN Elisabeth

HAIDER Roman

HAUSER Gerald

HEIDE Hannes

KIRCHER Sophia

LOPATKA Reinhold

MANDL Lukas

MAYER Georg

REGNER Evelyn

SCHIEDER Andreas

SCHILLING Lena

SIDL Günther

STEGER Petra

STÜRGKH Anna

VILIMSKY Harald

WAITZ Thomas

WINZIG Angelika

(16. Juli 2024)

Polen (53 Mitglieder)

ADAMOWICZ Magdalena

ARŁUKOWICZ Bartosz

BIEDRONÍ Robert

BIELAN Adam

BOCHENÍSKI Tobiasz

BRAUN Grzegorz

BREJZA Krzysztof

BRUDZIŃSKI Joachim Stanisław

BRYŁKA Anna

BUCZEK Tomasz

BUDA Waldemar

BUDKA Borys

BUŁA Andrzej

DWORCZYK Michał

GASIUK-PIHOWICZ Kamila

GOSIEWSKA Małgorzata

GRONKIEWICZ-WALTZ Hanna (*)

HALICKI Andrzej

HETMAN Krzysztof

JAKI Patryk

JARUBAS Adam

JOŃSKI Dariusz

KAMIŃSKI Mariusz

KIERWIŃSKI Marcin (**)

KOBOSKO Michał

KOHUT Łukasz

KOPACZ Ewa

LEWANDOWSKI Janusz

ŁUKACIJEWSKA Elżbieta Katarzyna

MALAŃG Marlena

MARCZUŁAJTIS-WALCZAK Jagna

MULARCZYK Arkadiusz

MÜLLER Piotr

NYKIEL Mirosława

OBAJTEK Daniel

OZDOBA Jacek

PROTAS Jacek

RZONCA Bogdan

SCHEURING-WIELGUS Joanna

SIENKIEWICZ Bartłomiej

ŚMISZEK Krzysztof

SYPNIEWSKI Marcin

SZCZERBA Michał

SZYDŁO Beata

TARCZYŃSKI Dominik

TYSZKA Stanisław

WAŚIK Maciej

WAWRYKIEWICZ Michał

WCISŁO Marta

WIŚNIEWSKA Jadwiga

ZAJĄCZKOWSKA-HERNIK Ewa

ZALEWSKA Anna

ZDROJEWSKI Bogdan Andrzej

ZŁOTOWSKI Kosma

(*) Das Mandat wird mit Wirkung vom 10. Oktober 2024 für gültig erklärt, d. h. dem Datum, an dem die zuständige nationale Behörde mitgeteilt hat, dass Hanna GRONKIEWICZ-WALTZ zur Nachfolgerin von Marcin KIERWIŃSKI gewählt wurde.

(**) Das Mandat von Marcin KIERWIŃSKI endete am 25. September 2024.

(16. Juli 2024)

Portugal (21 Mitglieder)

ASSIS Francisco

BUGALHO Sebastião

COTRIM DE FIGUEIREDO João

CUNHA Paulo

DO NASCIMENTO CABRAL Paulo

GOMES Isilda

GONÇALVES Bruno

GONÇALVES Sérgio

HUMBERTO Sérgio

MARTINS Catarina

MENDES Ana Catarina

MOREIRA DE SÁ Tiago

OLIVEIRA João

PEDRO Ana Miguel

PEREIRA Lúcia

RODRIGUES André

SOUSA SILVA Hélder

TÂNGER CORRÊA António

TAVARES Carla

TEMIDO Marta

VASCONCELOS Ana

(16. Juli 2024)

Rumänien (33 Mitglieder)

AXINIA Adrian-George

BARNA Dan

BENEA Adrian-Dragoş
BOGDAN Ioan-Rareş
BUDA Daniel
CÂRCIU Gheorghe
DÎNCU Vasile
FALCĂ Gheorghe
FIREA Gabriela
GRAPINI Maria
HAVA Mircea-Gheorghe
IOVANOVICI ŞOŞOACĂ Diana
LAZARUS Luis-Vicenţiu
MANDA Claudiu
MÎNZATU Roxana (*)
MOTREANU Dan-Ştefan
MUREŞAN Siegfried
MUŞOIU Ştefan
NEGRESCU Victor
NICA Dan
PIPEREA Gheorghe
POPESCU Virgil-Daniel
ŞTEFĂNUŢĂ Nicolae
STURDZA Şerban-Dimitrie
TÂRZIU Claudiu-Richard
TEODORESCU Georgiana
TERHEŞ Cristian
TOMAC Eugen
TUDOSE Mihai
VĂLEAN Adina
VASILE-VOICULESCU Vlad
VINCZE Loránt
WINKLER Iuliu

(*) Das Mandat von Roxana MÎNZATU endete am 30. November 2024.

(16. Juli 2024)

Slowenien (9 Mitglieder)

GRIMS Branko
JOVEVA Irena
NEMEC Matjaž
PREBILIČ Vladimir
ŠAREC Marjan
TOMAŠIČ Zala
TOMC Romana
TONIN Matej
ZVER Milan

(16. Juli 2024)

Slowakei (15 Mitglieder)

BEŇOVÁ Monika
BLAHA Ľuboš
CIFROVÁ OSTRIHOŇOVÁ Veronika
HOJSÍK Martin
KALINŇÁK Erik
KARVAŠOVÁ Ľubica
LAŠŠÁKOVÁ Judita
LEXMANN Miriam
MAZUREK Milan
ÓDOR Ľudovít
ONDRUŠ Branislav
ROTH NEVEĎALOVÁ Katarína
UHRÍK Milan
WIEZIK Michal
YAR Lucia

(16. Juli 2024)

Finnland (15 Mitglieder)

AALTOLA Mika
ANDERSSON Li
GUZENINA Maria
HEINÄLUOMA Eero
HENRIKSSON Anna-Maja

KATAINEN Elsi
KULMUNI Katri
KYLÖNEN Merja
NIINISTÖ Ville
OHISALO Maria
SALLA Aura
SARAMO Jussi
TOVERI Pekka
TYNKKYNEN Sebastian
VIRKKUNEN Henna (*)

(*) Das Mandat von Henna VIRKKUNEN endete am 30. November 2024.

(16. Juli 2024)

Schweden (21 Mitglieder)

AL-SAHLANI Abir
DANIELSSON Johan
DIBRANI Adnan
ERIKSSON Sofie
ERIXON Dick
FRITZON Hélène
GEDIN Hanna
HOLMGREN Pär
INCIR Evin
KARLSBRO Karin
KOKALARI Arba
KUHNKE Alice
LÖVIN Isabella
POLFJÄRD Jessica
SJÖSTEDT Jonas
TEODORESCU MÅWE Alice
TIMGREN Beatrice
TOBÉ Tomas
WARBORN Jörgen
WEIMERS Charlie
WIESNER Emma

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BE	11.7.2024
BG	21.6.2024
CZ	24.6.2024
DK	25.6.2024
DE	9.7.2024; 10.7.2024
EE	19.6.2024
IE	18.6.2024
GR	17.6.2024
ES	1.7.2024; 3.7.2024
FR	5.7.2024; 18.6.2024; 4.10.2024
HR	21.6.2024; 9.7.2024; 5.9.2024
IT	3.7.2024
CY	11.6.2024
LV	20.6.2024; 11.7.2024
LT	17.6.2024
LU	25.6.2024
HU	20.6.2024; 19.9.2024
MT	10.6.2024; 11.6.2024
NL	3.7.2024
AU	26.6.2024
PL	11.6.2024
PT	28.6.2024
RO	10.7.2024
SL	8.7.2024
SK	11.6.2024
FI	13.6.2024
SV	17.6.2024



P10_TA(2025)0022

Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für Moldau

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für Moldau (COM(2024)0469 – C10-0127/2024 – 2024/0258(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/3159)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0469),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0127/2024),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung von den zuständigen Ausschüssen angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 26. Februar 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses gemäß Artikel 59 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Haushaltskontrollausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A10-0006/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2024)0258

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. März 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2025/535.)



C/2025/3160

20.6.2025

P10_TA(2025)0023

Ernennung eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 über den Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (N10-0004/2025 – C10-0030/2025 – 2025/0901(NLE))

(Zustimmung)

(C/2025/3160)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 19. Februar 2025 zur Ernennung von Radek Urban zum Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (C10-0030/2025),
- gestützt auf Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern“ ⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 135 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0024/2025),
- A. in der Erwägung, dass in Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgelegt ist, dass die Mitglieder des Einheitlichen Abwicklungsausschusses gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung auf der Grundlage ihrer Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnisse in Banken- und Finanzfragen sowie ihrer Erfahrung im Bereich der Finanzaufsicht und -regulierung und der Bankenabwicklung ernannt werden;
- B. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament bestrebt ist, bei Führungspositionen im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen; in der Erwägung, dass alle Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen umsetzen sollten, um für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission im Einklang mit Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 am 15. Januar 2025 eine Auswahlliste für die Position eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses angenommen hat;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 dem Europäischen Parlament die Auswahlliste unterbreitet hat;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission am 19. Februar 2025 einen Vorschlag zur Ernennung von Radek Urban zum Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses angenommen und dem Europäischen Parlament unterbreitet hat;
- F. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung daraufhin die Qualifikationen des für die Position eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vorgeschlagenen Kandidaten bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen nach Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014;
- G. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 3. März 2025 eine Anhörung von Radek Urban durchgeführt hat, bei der er zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;
- 1. gibt seine Zustimmung zur Ernennung von Radek Urban zum Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses für einen Zeitraum von fünf Jahren;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/806/oj>.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0211.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0017.



C/2025/3161

20.6.2025

P10_TA(2025)0024

Ernennung eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 über den Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (N10-0005/2025 – C10-0031/2025 – 2025/0902(NLE))

(Zustimmung)

(C/2025/3161)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 19. Februar 2025 zur Ernennung von Slavka Eley zum Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (C10-0031/2025),
- gestützt auf Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern“⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 135 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0025/2025),
- A. in der Erwägung, dass in Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgelegt ist, dass die Mitglieder des Einheitlichen Abwicklungsausschusses gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung auf der Grundlage ihrer Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnisse in Banken- und Finanzfragen sowie ihrer Erfahrung im Bereich der Finanzaufsicht und -regulierung und der Bankenabwicklung ernannt werden;
- B. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament bestrebt ist, bei Führungspositionen im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen; in der Erwägung, dass alle Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen umsetzen sollten, um für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission im Einklang mit Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 am 15. Januar 2025 eine Auswahlliste für die Position eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses angenommen hat;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 dem Europäischen Parlament die Auswahlliste unterbreitet hat;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission am 19. Februar 2025 einen Vorschlag zur Ernennung von Slavka Eley zum Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses angenommen und dem Europäischen Parlament unterbreitet hat;
- F. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung daraufhin die Qualifikationen der für die Position eines Mitglieds des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vorgeschlagenen Kandidatin bewertet hat, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen gemäß Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014;
- G. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 3. März 2025 eine Anhörung von Slavka Eley durchgeführt hat, bei der sie zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;
- 1. gibt seine Zustimmung zur Ernennung von Slavka Eley zum Mitglied des Einheitlichen Abwicklungsausschusses für einen Zeitraum von fünf Jahren;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/806/oj>.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0211.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0017.



P10_TA(2025)0025

Ernennung des stellvertretenden Vorsitzes des Einheitlichen Abwicklungsausschusses

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. März 2025 über den Vorschlag zur Ernennung des stellvertretenden Vorsitzes des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (N10-0006/2025 – C10-0032/2025 – 2025/0903(NLE))

(Zustimmung)

(C/2025/3162)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 19. Februar 2025 zur Ernennung von Miguel Carcaño Saenz Cenzano zum stellvertretenden Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (C10-0032/2025),
- gestützt auf Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern bei Nominierungen für Positionen im Bereich Wirtschaft und Währung auf EU-Ebene ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern“ ⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 135 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0026/2025),
- A. in der Erwägung, dass mit Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 festgelegt wird, dass der stellvertretende Vorsitz des Einheitlichen Abwicklungsausschusses gemäß Artikel 56 Absatz 3 der Verordnung auf der Grundlage seiner Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnisse in Banken- und Finanzfragen sowie seiner Erfahrung im Bereich der Finanzaufsicht und -regulierung und der Bankenabwicklung ernannt wird;
- B. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament bestrebt ist, bei Führungspositionen im Bereich Banken und Finanzdienstleistungen für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen; in der Erwägung, dass alle Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen umsetzen sollten, um für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission im Einklang mit Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 am 15. Januar 2025 eine Auswahlliste für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses angenommen hat;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 dem Europäischen Parlament die Auswahlliste unterbreitet hat;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission am 19. Februar 2025 einen Vorschlag zur Ernennung von Miguel Carcaño Saenz Cenzano zum stellvertretenden Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses angenommen und dem Europäischen Parlament unterbreitet hat;
- F. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung daraufhin die Qualifikationen des für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vorgeschlagenen Kandidaten bewertet hat, insbesondere in Hinblick auf die Anforderungen nach Artikel 56 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014;
- G. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 3. März 2025 eine Anhörung von Miguel Carcaño Saenz Cenzano durchgeführt hat, bei der er zunächst eine Erklärung abgab und anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder beantwortete;

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/806/oj>.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0211.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2020)0017.

1. gibt seine Zustimmung zur Ernennung von Miguel Carcaño Saenz Cenzano zum stellvertretenden Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses für einen Zeitraum von fünf Jahren;
2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



P10_TA(2025)0029

Abkommen EU/Norwegen: Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (13817/2023 – C10-0189/2024 – 2023/0341(NLE))

(Zustimmung)

(C/2025/3163)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13817/2023),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (13818/2023),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0189/2024),
- gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0017/2025),
- 1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Norwegen zu übermitteln.



P10_TA(2025)0030

Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (08897/2024 – C10-0125/2024 – 2024/0051(NLE))

(Zustimmung)

(C/2025/3164)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08897/2024),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (08896/2024),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0125/2024),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0013/2025),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Kanadas zu übermitteln.



Entschließung zur Stärkung der territorialen Dimension bei der Umsetzung des Aktionsplans für die europäische Automobilindustrie

(C/2025/3166)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

UNTER BEZUGNAHME AUF

die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsplan für die europäische Automobilindustrie ⁽¹⁾;

1. begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Automobilindustrie auf dem Weg zu sauberer Mobilität, Digitalisierung und besserer Wettbewerbsfähigkeit durch die Vorlage des Aktionsplans für die europäische Automobilindustrie (im Folgenden „Aktionsplan“);
2. bedauert, dass der Europäische Ausschuss der Regionen zwar in den Konsultationsprozess einbezogen wurde, die territoriale Dimension in dem Aktionsplan jedoch vernachlässigt wird und im Rahmen der angeregten Maßnahmen keine ortsbezogenen Lösungen vorgeschlagen werden;
3. nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge bereits 2025 überarbeitet werden soll; stellt fest, dass die gezielte Änderung der Verordnung es ermöglichen könnte, Flexibilität für die Automobilindustrie zu schaffen und zugleich die allgemeinen Klimaziele der EU auf pragmatische Weise in Verbindung mit einer soliden Industriepolitik zu verfolgen; hält eine solche Änderung indes für unzureichend, um die Krise in der Branche zu bewältigen und Rechtssicherheit zu schaffen;
4. gibt zu bedenken, dass häufige Anpassungen der Rechtsvorschriften die Vorhersehbarkeit für die EU-Industrie beeinträchtigen und dem industriellen Wandel im Wege stehen. Durch solche Anpassungen kann der Wettbewerbsvorteil der europäischen Automobilindustrie auf dem Weltmarkt untergraben werden; befürchtet insbesondere, dass solche Änderungen das Engagement für die Elektrifizierung der Automobilbranche und die Erreichung von Emissionsfreiheit für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge bis 2035 gefährden könnten. Um künftige Herausforderungen wirksam bewältigen zu können, muss entschlossen an den vereinbarten Zielen festgehalten und die regionale Dimension des Plans gestärkt werden;
5. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Überprüfung der Verordnung über CO₂-Emissionsnormen einen graduelleren Ansatz mit vollständiger Technologieneutralität als Kerngrundsatz zu verfolgen, wie auch von Präsidentin von der Leyen hervorgehoben wurde, und die Überarbeitung der Verordnung so rasch wie möglich vorzulegen;
6. weist ferner auf die technologischen und marktbedingten Zwänge im Hinblick auf die Einführung emissionsfreier und emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge hin und fordert die Kommission mit Nachdruck auf, ähnlich wie bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen eine frühere Überprüfung und Flexibilitätsregelungen im Rahmen der Verordnung zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge in Erwägung zu ziehen;
7. gibt zu bedenken, dass Änderungen des Rechtsrahmens Instabilität verursachen, die Vorhersehbarkeit und den industriellen Fortschritt beeinträchtigen und damit zu einem Wettbewerbsnachteil für die europäische Automobilindustrie führen;
8. weist darauf hin, dass es keine kohärente Industriestrategie der EU für die Automobilbranche gibt, wie im Draghi-Bericht ⁽²⁾ hervorgehoben wird; fordert eine übergreifende europäische Transformationsstrategie für die Automobilindustrie, um diesen für den Wohlstand und das Wachstum in der EU wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten;
9. fordert eine konsequente Förderung emissionsarmer Antriebsarten, die unterschiedliche technologische Ansätze umfasst. Neben Elektromobilität müssen auch Wasserstoffantriebe, synthetische Kraftstoffe und Plug-in-Hybride als gleichwertige Optionen zur Verringerung der CO₂-Emissionen berücksichtigt werden. Eine innovationsfreundliche Regulierung sollte sicherstellen, dass alle Technologien unter fairen Bedingungen weiterentwickelt werden können;

⁽¹⁾ COM(2025) 95 final.

⁽²⁾ https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_en#paragraph_47059.

10. betont, dass die EU aufgrund des internationalen Wettbewerbs zunehmend unter Druck gerät, ihre Bemühungen um die Entwicklung nachhaltiger Lösungen in der Automobilbranche zu verstärken; hebt hervor, dass angesichts der derzeitigen geopolitischen und handelspolitischen Veränderungen vor allem in den transatlantischen Beziehungen zusätzlicher, dringender Handlungsbedarf auch im Bereich alternative Kraftstoffe wie E-Fuels und Biokraftstoffe besteht, um diesen Wandel erfolgreich und ohne Einbußen bei der Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu meistern;

11. begrüßt die Anerkennung der vielfältigen Herausforderungen, mit denen die von der Automobilindustrie abhängigen Regionen konfrontiert sind und die in der Mitteilung über die Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik ⁽³⁾ dargelegt werden;

12. betont, dass die Elektrifizierung von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen nach wie vor der wirksamste Weg zur CO₂-Neutralität in der Automobilindustrie und ein wichtiger Motor für die globale Wettbewerbsfähigkeit ist;

betont, dass die Ladeinfrastruktur ausgebaut und verbessert werden muss, um eine flächendeckende, zugängliche und zuverlässige Versorgung zu gewährleisten, die der wachsenden Nachfrage gerecht wird; hebt hervor, wie wichtig es ist, das Laden langfristig kostengünstiger zu machen, um diesen Wandel zu unterstützen;

13. macht darauf aufmerksam, dass eine erfolgreiche Transformation der Automobilindustrie eine entscheidende Rolle für die Wahrung der langfristigen Attraktivität der Regionen spielt, wie in der aktuellen Studie des AdR *State of play and future challenges of automotive regions* ⁽⁴⁾ aufgezeigt wurde;

14. betont, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Planung und Umsetzung einer EU-weiten Lade- und Tankstelleninfrastruktur als Schlüsselement für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Automobilindustrie einzubeziehen; fordert daher zu Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor auf, um den Ausbau einer solchen Infrastruktur zu beschleunigen. Dazu müssen die Genehmigungsverfahren vereinfacht und finanzielle Anreize geschaffen werden, wodurch ein gleichberechtigter Zugang und Erschwinglichkeit gewährleistet werden;

15. betont, dass die Standpunkte und Lösungsvorschläge der Automobilregionen und regionalen Automobilcluster im Hinblick auf einen gerechten Transformationsprozess unbedingt einbezogen und berücksichtigt werden müssen, und unterstreicht, dass der AdR die Allianz der Automobilregionen (ARA) ins Leben gerufen hat, um ihre Stimmen auf EU-Ebene zu Gehör zu bringen;

16. hebt hervor, dass die ARA in der Verordnung über CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge als Partner der Europäischen Kommission für die Ermittlung etwaiger Finanzierungslücken bei der Gewährleistung eines gerechten Übergangs in den am stärksten vom ökologischen und digitalen Wandel betroffenen Regionen anerkannt wird;

17. begrüßt die jüngste OECD-Studie zur Zukunft der Wertschöpfungsketten in der Automobilbranche ⁽⁵⁾, in der die Schlüsselrolle der Regionen bei der Anziehung ausländischer Direktinvestitionen (ADI) und der Schaffung von Verbindungen zu KMU hervorgehoben wird, und weist darauf hin, dass Automobilregionen und regionale Automobilcluster Lösungen bieten, die von sozialer Hilfestellung und Schulungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer über die Unterstützung von Innovationsökosystemen bis hin zur Gestaltung zukunftsorientierter Industrie- und Mobilitätsstrategien reichen;

18. begrüßt den Plan der Europäischen Kommission, eine Europäische Allianz für vernetzte und autonome Fahrzeuge zu gründen, um die Entwicklung und Produktion von Hardware- und Softwarekomponenten für vernetztes und autonomes Fahren voranzutreiben und so die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit Europas zu sichern; fordert die Europäische Kommission auf, bei der Entwicklung eines umfassenden Regelungsrahmens für autonome Fahrzeuge den Erfahrungen und Anliegen auf regionaler Ebene Rechnung zu tragen;

19. weist darauf hin, dass die Kommission in ihrem Wirtschaftsdossier *Mapping the impact of industrial decline on European regions* ⁽⁶⁾ die wichtige Rolle der Allianz der Automobilregionen bei der Ermittlung der Auswirkungen des industriellen Niedergangs in den Automobilregionen sowie deren Relevanz für fundierte politische Entscheidungen über die Schwerpunkte bei der Zuweisung von EU-Mitteln anerkennt;

⁽³⁾ „Eine modernisierte Kohäsionspolitik: Halbzeitüberprüfung“, COM(2025) 163 final.

⁽⁴⁾ AdR-Studie *State of play and future challenges of automotive regions*.

⁽⁵⁾ OECD SME and Entrepreneurship Papers, *The future of the automotive value chain – Implications for FDI-SME linkages*.

⁽⁶⁾ https://single-market-economy.ec.europa.eu/publications/mapping-impact-industrial-decline-european-regions_en.

20. betont, dass der Automobilsektor in vielen Mitgliedstaaten eine Schlüsselrolle in der verarbeitenden Industrie innehat und dass er in mehreren Regionen angesiedelt ist, in denen die Montage von Fahrzeugen und die gesamte Lieferkette eine zentrale Bedeutung für das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionen in Forschung und Entwicklung haben; macht deutlich, dass die Auswirkungen über Regionen hinausgehen, in denen Fahrzeuge montiert werden, und oft sogar noch stärker jene Regionen betreffen, in denen Zulieferbetriebe der Automobilindustrie angesiedelt sind;

21. plädiert für eine Aufstockung der Mittel für einen gerechten Übergang im Rahmen des nächsten langfristigen Haushalts der EU, insbesondere im Wege einer verstärkten Kohäsionspolitik, um die bestehenden regionalen Ungleichheiten zu beseitigen und ortsbezogene Lösungen zu fördern, damit sichergestellt wird, dass die Unterstützung auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Regionen, vor allem der am stärksten vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffenen Regionen, zugeschnitten ist;

22. fordert eine weitere Unterstützung regionaler Innovationsökosysteme, insbesondere durch Strategien für intelligente Spezialisierung und gezielte Maßnahmen zur Förderung der interregionalen Zusammenarbeit zwischen Automobilregionen entlang der Wertschöpfungskette;

23. fordert, verstärkt Bauteile aus lokaler Produktion zu beziehen, um die CO₂-Emissionen und den CO₂-Fußabdruck zu verringern. Die Instrumente zur wirtschaftlichen Unterstützung von Unternehmen sollten Bewertungskriterien enthalten, die den Kauf bei Lieferanten innerhalb der EU fördern;

24. fordert nicht nur eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften, sondern auch eine Änderung der Voraussetzungen für der Branche gewährte Beihilfen, um Investitionen der europäischen Automobilindustrie anzuregen und zu verstärken;

25. hält es für unerlässlich, umfassende Weiterbildungs- und Umschulungsprogramme durchzuführen, um die Kompetenzen und das Fachwissen der derzeitigen und künftigen Arbeitskräfte in der Automobilindustrie zu stärken. Entsprechende Initiativen sollten darauf zugeschnitten sein, den sich wandelnden Anforderungen der Automobilindustrie gerecht zu werden, dem Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken und auf die Herausforderungen einer alternden Erwerbsbevölkerung einzugehen, auch im Hinblick auf die Branche der Fahrzeugwartung und -reparatur, der aufgrund des technologischen Wandels ein erheblicher Strukturabbau droht;

26. betont die Bedeutung von Forschung und Innovation für die künftige Wettbewerbsfähigkeit der Automobilindustrie; fordert daher eine Aufstockung der Forschungsmittel auf EU-Ebene für Spitzen- und Grundlagenforschung;

27. fordert die Einrichtung eines territorialen Dialogs zum gerechten Übergang auf der Grundlage starker Partnerschaften zwischen den Sozialpartnern und den Behörden auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen mit dem Ziel, ortsbezogene Lösungen zu finden;

28. fordert die Einrichtung eines „Umsetzungsdialogs mit den Automobilregionen“, der darauf abzielt, eine strukturierte Plattform für Automobilregionen und regionale Automobilcluster zu schaffen, über die sie sich mit der Kommission über bewährte Verfahren austauschen und zur Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans beitragen können;

29. unterstreicht, dass der AdR mit seiner Allianz der Automobilregionen (ARA), seiner Automotive Intergroup (CoRAI) und seinen Verbindungen zur Arbeit der Automotive Skills Alliance (ASA) sowie zur Allianz der europäischen Halbleiterregionen (ESRA) bereit ist, seine Kenntnisse der lokalen und regionalen Gegebenheiten zur Verfügung zu stellen, um den Austausch mit der Kommission über die Umsetzung dieses Aktionsplans zu erleichtern und so einen ausgewogenen und alle Seiten einbeziehenden Transformationsprozess der Automobilindustrie zu gewährleisten, gemeinsame Ziele zu verfolgen und im Rahmen des strategischen Dialogs über die Zukunft der Automobilindustrie Eigenverantwortung zu schaffen.

Brüssel, den 3. April 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÜTTŐ



C/2025/3167

20.6.2025

**Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Verhaftung türkischer Bürgermeister
und dem Angriff auf die lokale Demokratie in der Türkei**

(C/2025/3167)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- A) der Bürgermeister von Istanbul, Ekrem İmamoğlu, wurde am 19. März 2025 zusammen mit über hundert türkischen Kommunalbeamten und Bürgern verhaftet, und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe wurden von der Staatsanwaltschaft Istanbul bestätigt, was zu seiner Amtsenthebung am 23. März 2025 führte;
 - B) als Bürgermeister von Istanbul und Präsident der Union der Gemeinden der Türkei wird Ekrem İmamoğlu und seine Führung weithin mit dem Streben nach einer zukünftigen Türkei auf der Grundlage von Pluralismus, Gerechtigkeit, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbunden;
 - C) die gleichzeitige Annullierung des Hochschuldiploms von Ekrem İmamoğlu – ein Hochschulabschluss ist für Präsidentschaftskandidaten unabdingbar – und seine Verhaftung wegen Korruptions- und Terrorismusvorwürfen sind klare Hinweise auf die Politisierung seines Falles;
 - D) die Verhaftung von Herrn İmamoğlu reiht sich ein in eine lange Reihe der Verhaftungen und Entlassungen von Bürgermeistern, die der Opposition angehören, einschließlich der Ersetzung von 14 gewählten Bürgermeistern durch staatlich ernannte Treuhänder seit den Kommunalwahlen im März 2023;
 - E) diese Praxis der Entlassung von Bürgermeistern der Opposition wurde in mehreren Stellungnahmen des AdR, von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Kongress der Gemeinden und Regionen und der Venedig-Kommission des Europarates als mit der lokalen Demokratie unvereinbar verurteilt;
 - F) wie der UN-Sonderberichterstatter und die Venedig-Kommission feststellten, hat die Türkei die Gesetze zur Terrorismusbekämpfung systematisch missbraucht, um gewählte Amtsträger, Oppositionspolitiker und Menschenrechtsverteidiger ins Visier zu nehmen;
 - G) als EU-Beitrittskandidat wird von der Türkei erwartet, dass sie sich an die höchsten Standards der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit hält. Die lokale Demokratie und wirksames Regieren auf mehreren Ebenen, unabhängig von der politischen Zugehörigkeit, sind ein grundlegender Bestandteil dieser Standards;
1. verurteilt die Festnahmen und Inhaftierungen von lokalen Oppositionsführern, einschließlich des Istanbuler Bürgermeisters Ekrem İmamoğlu, auf das Schärfste. Sie sind ein schwerer Verstoß gegen die demokratischen Regeln und eine eklatante Missachtung des Wählerwillens. Die systematische Verfolgung von Oppositionspolitikern bedroht die Grundlagen der demokratischen Gesellschaft;
 2. fordert die türkischen Behörden nachdrücklich auf, den Bürgermeister von Istanbul und andere Oppositionspolitiker, die aus politischen Gründen inhaftiert sind, unverzüglich freizulassen. Er fordert die Behörden auf, alle politisch motivierten Strafverfolgungen und unzulässigen Druck auf lokale Behörden zu unterlassen. Die Gewährleistung von Fairness und Unparteilichkeit der Justiz ist eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die demokratischen Institutionen;
 3. erklärt sich solidarisch mit allen lokalen Entscheidungsträgern, die unangemessenem Druck und Verfolgung ausgesetzt sind; anerkennt ihre entscheidende Rolle bei der Vertretung des demokratischen Willens ihrer Wählerschaft und unterstreicht, dass ihre Unabhängigkeit geschützt werden muss; bekräftigt seine Unterstützung für die Menschen in Istanbul und all diejenigen in der Türkei, die sich für die Zukunft der lokalen Demokratie einsetzen, wie die sehr hohe Wahlbeteiligung bei den Kommunalwahlen gezeigt hat;
 4. steht an der Seite der Bürgerinnen und Bürger in der Türkei, die für Demokratie demonstrieren, und unterstreicht die Bedeutung des Grundrechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit; fordert die Behörden nachdrücklich auf, jede Form der Unterdrückung von Demonstranten und Journalisten einzustellen;
 5. unterstreicht die schädlichen Auswirkungen dieser Verhaftungen und anderer Versuche der Zentralregierung, die Macht und die Ressourcen der oppositionellen Gemeinden zu beschneiden, auf die Qualität, die Transparenz und die Zuständigkeiten der lokalen Verwaltung. Die Schwächung kommunaler Einrichtungen wirkt sich negativ auf das tägliche Leben von Millionen von Bürgerinnen und Bürger in der Türkei aus;

6. begrüßt die Forderung des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung zu den jüngsten Amtsenthebungen und Verhaftungen von Bürgermeistern in der Türkei (2025/2546(RSP))⁽¹⁾ an die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, restriktive Maßnahmen gegen türkische Beamte, die die Rolle des Treuhänders übernehmen, und gegen diejenigen, die sie ernennen, zu ergreifen; fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Europäischen Kommission auf, im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte die Verhängung restriktiver Maßnahmen zu erwägen;
7. unterstützt die Forderungen des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates in seiner Erklärung vom 27. März 2025 zu den Amtsenthebungen von Bürgermeistern in der Türkei;
8. fordert die Europäische Kommission und den Rat nachdrücklich auf, angesichts der derzeitigen Missachtung der wesentlichen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft durch die türkische Regierung alle weiteren Schritte im Zusammenhang mit dem Beitrittsprozess der Türkei zu überdenken; betont, dass weitere Rückschritte bei den Grundrechten zu einem Überdenken der Teilnahme der Türkei an den finanziellen und institutionellen Programmen der EU führen sollte;
9. hält fest, dass eine Delegation des Europäischen Ausschusses der Regionen in die Türkei reisen und den inhaftierten Bürgermeister von Istanbul, Ekrem İmamoğlu, besuchen wird und damit die Solidarität und Unterstützung des Ausschusses für alle inhaftierten türkischen Kommunalbeamten konkret zum Ausdruck bringt;
10. bekräftigt sein Engagement für die Förderung und den Schutz der lokalen Demokratie in der Türkei, einem strategischen Partner der EU und einem EU-Beitrittskandidaten; verpflichtet sich, die Zusammenarbeit mit den demokratisch gewählten lokalen Entscheidungsträgern in der Türkei über seine Arbeitsgruppe für die Beziehungen zur Türkei fortzusetzen, um dafür zu sorgen, dass die demokratischen Grundsätze auf lokaler Ebene geachtet und gewahrt werden;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese Dringlichkeitsentschließung der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, dem ungarischen, polnischen und dänischen Vorsitz des Rates der Europäischen Union sowie den türkischen Behörden zu übermitteln und dafür zu sorgen, dass die Entschließung ins Türkische übersetzt wird.

Brüssel, den 3. April 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÚTŐ

⁽¹⁾ [https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2025/2546\(RSP\)](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/en/procedure-file?reference=2025/2546(RSP)).



**Entschließung des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ein Kompass für eine
wettbewerbsfähige EU**

(C/2025/3168)

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

Zentrale Aussagen

1. stimmt mit der Einschätzung der Europäischen Kommission überein, dass Europa aufgrund eines **anhaltenden Gefälles beim Produktivitätswachstum** nicht mit den anderen großen Volkswirtschaften Schritt halten kann und umgehend handeln muss, damit es bei den wichtigsten Technologien eine Führungsrolle übernehmen und sich in Bezug auf Innovation, Produktivität und die Dekarbonisierung von Schlüsseltechnologien als weltweiter Vorreiter positionieren kann, um seine Wettbewerbsfähigkeit wiederzuerlangen und seinen Wohlstand zu sichern;
2. betont jedoch, dass die Wettbewerbsfähigkeit Europas nur dann resilient und nachhaltig sein kann, wenn sie auf einem starken europäischen Sozialmodell fußt, das auf sozialem Zusammenhalt, Abbau von Ungleichheiten und gerechter Besteuerung beruht;
3. befürwortet die **drei** im Kompass aufgeführten **Handlungsfelder** und **horizontalen Erfolgsfaktoren**, die für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit notwendig sind;
4. betont, dass die vorgeschlagenen horizontalen Erfolgsfaktoren sich nicht in einem stärker zentralisierten, ausschließlich auf den Dialog zwischen der Kommission und den nationalen Regierungen ausgerichteten Governance-Modell zu Lasten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) und der tatsächlichen Berücksichtigung territorialer Aspekte niederschlagen dürfen;
5. verweist auf die von **Präsidentin von der Leyen in den Politischen Leitlinien** eingegangene Verpflichtung, dass „die Regionen (...) weiterhin im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen (werden)“, und schlägt daher vor, dass die **EU-Organe, die nationalen Regierungen, die LRG sowie der Privatsektor bei der Umsetzung des Kompasses zusammenarbeiten und den gebietsbezogenen Ansatz stärken**;
6. fordert **klare Grundsätze für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen allen Regierungs- und Verwaltungsebenen** bei der Umsetzung des Kompasses in den nächsten fünf Jahren und schlägt diesbezüglich eine **neue Partnerschaft** zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen (AdR) und der Kommission vor, die Folgendes umfassen sollte:
 - Durchführung **systematischer territorialer Folgenabschätzungen** für die wichtigsten Kompass-Initiativen, die die Gemeinden und Regionen in der gesamten EU direkt betreffen;
 - Integration der Arbeit des **RegHub-Netzes des AdR**, das im Rahmen der jährlichen **Umsetzungsdialoge der zuständigen Kommissionsmitglieder** Rückmeldungen über die Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften vor Ort liefert;
 - Organisation einer **jährlichen politischen Debatte über den Stand der Umsetzung des Kompasses** und seine Auswirkungen auf die LRG, um die Fortschritte in Bezug auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu bewerten;
 - Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten und Schwachstellen der europäischen Gemeinden und Regionen sowie der Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Mitgliedstaaten im Rahmen des **Koordinierungsinstruments für Wettbewerbsfähigkeit**;
 - rasche Umsetzung der Ergebnisse der **Arbeit der Plattform „Fit for Future“ (F4F)**. Der AdR verpflichtet sich, aktiv an den künftigen Arbeiten der F4F-Plattform im Bereich Effizienz und Vereinfachung der Rechtsetzung mitzuwirken, und fordert, deren Methodik auf die prälegislative Phase auszuweiten, um einen evidenzbasierten, gebietsbezogenen und kohärenten Ansatz während des gesamten Rechtsetzungsverfahrens zu gewährleisten;
 - Berücksichtigung der Gegebenheiten in Regionen, die erheblich von Entvölkerung und Bevölkerungsüberalterung bedroht sind, mittels territorialer Bewertungen. Aufgrund der großen Streuung, Alterung und geringen Dichte der Bevölkerung sowie des Fehlens einer kritischen Masse an Unternehmen lassen sich einheitliche wettbewerbspolitische Maßnahmen nicht wirksam umsetzen. Im Kompass sollten auf diese Regionen zugeschnittene Indikatoren und Instrumente vorgesehen werden, wobei sowohl deren strukturelle Schwachstellen als auch ihr Potenzial anerkannt werden müssen, um eine faire und wirksame Integration in die EU-Strategie zu gewährleisten;

7. unterstreicht, dass eine **rein sektorale Bewertung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit** nicht ausreicht, um das Produktivitätswachstum in der gesamten EU zu steigern;
8. weist darauf hin, dass den LRG eine **Schlüsselrolle bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit** zukommt, da sie die strategische Agenda der EU vor Ort umsetzen und die Innovationsökosysteme durch Investitionen und die Vergabe öffentlicher Aufträge wirksam unterstützen;
9. ist davon überzeugt, dass die Wettbewerbsfähigkeit und der territoriale, wirtschaftliche, digitale und soziale Zusammenhalt eng miteinander verflochten sind und wesentlich zum Funktionieren und zur Weiterentwicklung des **Binnenmarktes** beitragen;
10. spricht sich nachdrücklich für die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen aus, um die Ziele des Kompasses zu erreichen;
11. begrüßt das vorgeschlagene **Koordinierungsinstrument für Wettbewerbsfähigkeit**, mit dem die Abstimmung der politischen Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene verbessert werden soll; bedauert jedoch, dass der Kompass für eine wettbewerbsfähige EU nur wenig darüber aussagt, wie dieses Instrument funktionieren soll, und überhaupt nichts über einen Mechanismus zur Neuausrichtung der EU-Strategien, falls es nicht gelingt, die Wettbewerbsfähigkeit der EU tatsächlich zu verbessern. Der AdR bekräftigt daher seine Forderung, dass das Instrument auf gebietsbezogene Belange eingehen und auf den in dieser Entschließung dargelegten Grundsätzen beruhen muss;
12. ist besorgt, dass für die **Finanzierung der Wettbewerbsfähigkeit** weit weniger Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten als die laut dem Draghi-Bericht erforderlichen zusätzlichen Investitionen in Höhe von 750 bis 800 Mrd. EUR pro Jahr. Der umfassenderen Mobilisierung privaten Kapitals und dessen stärkerer strategischer Ausrichtung muss Priorität eingeräumt werden. Im Zuge der breiteren Debatte über die Finanzierung des langfristigen EU-Haushalts für den Zeitraum nach 2027 sollte auch die Ausgabe weiterer europäischer Schultitel zur Finanzierung gemeinsamer Investitionsprojekte erörtert werden;
13. weist darauf hin, dass der hohe Regulierungsaufwand in der EU von den Unternehmen als eines der Haupthindernisse für Wachstum und Investitionen genannt wird; begrüßt das Ziel der Kommission, die Gesamtkosten für Verwaltungslasten um 25 Prozent für alle Unternehmen und um 35 Prozent für KMU zu senken, und schließt sich der im Kompass getroffenen Aussage an, wonach es zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit Europas eines viel umfassenderen Bürokratieabbaus bedarf als zuvor; unterstreicht, dass eine wirksame **Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands** von entscheidender Bedeutung ist, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern und gleichzeitig ihre hohen **wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Standards zu wahren, regulatorische Stabilität zu gewährleisten und die Grundsätze der besseren Rechtsetzung einzuhalten**;
14. bekräftigt die im Draghi-Bericht zum Ausdruck gebrachte Forderung, dass die Kommission am Beginn jeder Mandatsperiode vor der Annahme neuer Rechtsvorschriften eine systematische Bewertung und einen Stresstest aller geltenden EU-Rechtsvorschriften und -Verordnungen durchführt, gefolgt von der Kodifizierung und Konsolidierung der EU-Vorschriften in den einzelnen Politikbereichen, einschließlich der Vereinfachung und der Beseitigung von Überschneidungen und Inkonsistenzen in der gesamten Gesetzgebungskette mit dem Ziel, die Rechtsvorschriften konsistenter und wettbewerbsfähiger zu machen;

Die Innovationslücke schließen

15. weist nachdrücklich darauf hin, dass **Forschung und Innovation** entscheidend für das Ziel von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in Europa sind, und spricht sich mit Bezug auf Artikel 182 AEUV dafür aus, dass alle Maßnahmen in diesem Bereich auch in Zukunft in einem eigenständigen Rahmenprogramm zusammengefasst werden, um die gesamte Forschungs- und Innovationskette von der Grundlagenforschung bis zum Produkt abzubilden und somit die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit Europas sichern zu können;
16. betont, dass die Bemühungen um die Entwicklung ortsbezogener Innovationsökosysteme intensiviert werden müssen, um die Innovationsunterschiede vollständig zu beseitigen und das Innovationsgefälle sowohl innerhalb Europas als auch zwischen der EU und den USA sowie China auszugleichen;
17. betont, dass mit Blick auf die Abwanderung von immer mehr innovativen Start-ups und Scale-ups aus Europa dringend eine Trendwende eingeläutet werden muss; fordert die Kommission auf, das freiwillige **28. Regime für innovative Unternehmen** voranzubringen und dessen potenzielle Auswirkungen auf die LRG zu prüfen; unterstreicht, dass aus dem langfristigen EU-Haushalt unbedingt Investitionen in intelligente grenzübergreifende Programme getätigt werden müssen, um interregionale Wertschöpfungsketten zu unterstützen und so regionale Innovationsökosysteme zu stärken;
18. betont, dass Spitzenleistungen in Forschung und Innovation mit Kenntnissen und Kapazitäten im Bereich der Fertigung kombiniert werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, weshalb Hochtechnologieaktivitäten auf der gesamten Technologie-Reifegrad-Skala unterstützt und erleichtert werden sollten, angefangen bei der Grundlagenforschung über die Markteinführung bis hin zur Anwendung in der Industrie mit dem Ziel, die Resilienz zu stärken;

19. spricht sich für die **Anerkennung von Kompetenzentwicklung**, Aus- und Weiterbildung sowie lebenslangem Lernen als Pfeiler der Wettbewerbsfähigkeit der EU aus, hängt deren wirtschaftliche Zukunft doch von der Verfügbarkeit hochqualifizierter, anpassungsfähiger und innovativer Arbeitskräfte ab; verweist in diesem Zusammenhang auf die Schlüsselrolle, die den LRG bei der Abstimmung der Kompetenzentwicklung auf die wirtschaftlichen Erfordernisse zukommt, und betont, dass mit Blick auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt auch strukturelle Hindernisse, insbesondere für Frauen, abgebaut und im Einklang mit der Europäischen Säule sozialer Rechte faire Arbeitsbedingungen gewährleistet werden müssen;

20. bedauert, dass in der Mitteilung nicht eindeutig auf den europäischen Grünen Deal Bezug genommen wird, da die in diesem Rahmen eingegangenen Verpflichtungen für die Wettbewerbsfähigkeit der EU insofern von entscheidender Bedeutung sind, als sie eine langfristige Planung von Behörden, Privatunternehmen und Bürgern ermöglichen;

Ein gemeinsamer Fahrplan für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit

21. teilt die Auffassung, dass die Umstellung auf eine dekarbonisierte Wirtschaft zur Wettbewerbsfähigkeit Europas beitragen sollte, weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass zusätzliche Unterstützung erforderlich ist, um für einen gerechten grünen und digitalen Wandel als wesentlichem Bestandteil einer reformierten Kohäsionspolitik zu sorgen;

22. warnt davor, dass die **immer stärkeren Auswirkungen des Klimawandels** eine ernsthafte Bedrohung für die soziale Sicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit der EU darstellen; betont, dass Wirtschaftswachstum und die Verringerung der Treibhausgasemissionen Hand in Hand gehen müssen, und verweist darauf, dass die **Mission für klimaneutrale und intelligente Städte**, im Rahmen derer Investitionen in Höhe von etwa 650 Mrd. EUR getätigt werden sollen und die somit ein enormes Innovationspotenzial und Geschäftsmöglichkeiten in Schlüsselsektoren bietet, **zu einem Eckpfeiler der EU-Wettbewerbspolitik werden könnte**;

23. betont, dass auch die Anpassung an den Klimawandel eine wichtige Dimension der EU-Wettbewerbsstrategie ist; fordert mehr Unterstützung für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und Unternehmen bei der Entwicklung von Klimaresilienzstrategien, einschließlich Verbesserungen der Infrastruktur; betont, dass Anpassungsmaßnahmen in die Wirtschafts- und Industriepolitik integriert werden müssen, damit langfristig Wettbewerbsfähigkeit und gesellschaftliche Stabilität gewahrt werden;

24. begrüßt den Vorschlag für einen **Deal für eine saubere Industrie**, mit dem die anhaltenden Probleme jener Branchen angegangen werden sollen, die eine Dekarbonisierung anstreben, betont jedoch auch, dass der territorialen Dimension der Industriepolitik im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung umfassend Rechnung getragen werden muss und Regionen mit energieintensiven Industrien weiter unterstützt werden müssen;

25. begrüßt die Absicht der Europäischen Kommission, im Jahr 2025 einen Investitionsplan für nachhaltigen Verkehr sowie weitere einschlägige Initiativen vorzulegen, insbesondere den Plan für ein ambitioniertes europäisches Hochgeschwindigkeitsschiennetz; unterstützt das Ziel der Europäischen Kommission, die Dekarbonisierung des gesamten Verkehrs auf die wirtschaftlich effizienteste Weise zu beschleunigen, und betont, dass ein auf die einzelnen Gemeinden und Regionen zugeschnittener Ansatz erforderlich ist, um maximale Konnektivität und bestmöglichen Zugang sicherzustellen;

26. begrüßt den **Aktionsplan für erschwingliche Energie** mit seinen geplanten Initiativen zur Senkung der Energiekosten für die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Industrie und fordert eine echte Europäische Energieunion mit einem vollständig integrierten und gut vernetzten Markt in der gesamten EU sowie einem voll funktionsfähigen Governance-System als Kernstück; betont, dass die lokale Energieerzeugung angekurbelt und der private Sektor stärker in die Energiewende einbezogen werden muss;

27. hebt hervor, wie wichtig es ist, die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarktes zu stärken, da dieser weiterhin sowohl von außen als auch durch einseitige Maßnahmen von Mitgliedstaaten, die mit ungerechtfertigten Hindernissen für den grenzüberschreitenden Handel und staatlichen Subventionen für die Industrie vor Ort kurzfristige Einzelinteressen verfolgen, von innen unter Druck gesetzt wird. Zudem haben KMU mit uneinheitlichen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten zu kämpfen, insbesondere in Bezug auf Nachhaltigkeitsstandards. Dieser Mangel an Harmonisierung erhöht die Befolgungskosten, erschwert grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten und ist damit ein Hindernis, das angegangen werden muss;

28. betont, dass Europas Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum auf einer offenen Wirtschaft beruhen, die in globale Wertschöpfungsketten integriert ist. Europa muss für die Werte des Freihandels und des Multilateralismus eintreten. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass Europa seine Auslandsmärkte über die USA und China hinaus diversifiziert und die Freihandelsabkommen stärkt;

29. hält es für wesentlich, dass der Kompass für eine wettbewerbsfähige EU auch Möglichkeiten zur praktischen und finanziellen Unterstützung kleiner Unternehmen in traditionellen Sektoren wie Tourismus oder Landwirtschaft vorsieht, damit der ökologische und der digitale Wandel nicht als zusätzliche Belastung, sondern als allen offenstehende Chance wahrgenommen werden. Schulungen vor Ort, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und die gemeinsame Digitalisierung sollten bei der regulatorischen Ausgestaltung vorgesehen werden;

30. unterstreicht, dass der **Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft** ein strategischer Imperativ für die Wettbewerbsfähigkeit der EU sein sollte, wobei gleichzeitig die Autonomie und Widerstandsfähigkeit der EU gestärkt werden müssen; fordert eine deutliche Aufstockung der Unterstützung der EU für die Städte und Regionen, damit diese insbesondere über die Vergabe öffentlicher Aufträge systemische kreislaforientierte Lösungen entwickeln und umsetzen können;

Verringerung von Abhängigkeiten und Erhöhung der Sicherheit

31. betont, dass die EU nicht zögern darf, Schutzmechanismen, darunter auch **handelspolitische Schutzinstrumente** und die **Verordnung über drittstaatliche Subventionen**, einzusetzen, um sicherzustellen, dass EU-Unternehmen nicht durch unlauteren Wettbewerb ausländischer Unternehmen geschädigt werden; verweist in diesem Zusammenhang überdies darauf, dass das **Zollreformpaket** unbedingt rasch angenommen werden muss;

32. hebt hervor, wie wichtig eine **verlässliche, diversifizierte Versorgung mit Rohstoffen**, insbesondere mit als kritisch und strategisch eingestuften Rohstoffen, für die Wettbewerbsfähigkeit der EU ist, da die Energie- und Nahrungsmittelherzeugung, die Bauwirtschaft sowie die Industrie darauf angewiesen sind; unterstreicht die Bedeutung der Europäischen Rohstoffallianz und begrüßt insbesondere, dass sie auch den Regionen offen steht;

33. ist der Auffassung, dass der Stärkung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit Europas Priorität eingeräumt werden muss, und betont, dass Investitionen in Verteidigungs- und Dual-Use-Technologien auch zur Wettbewerbsfähigkeit und regionalen Entwicklung beitragen sollten;

34. fordert die Kommission (auch im Hinblick auf den erhöhten Bedarf an Sicherheits- und **Verteidigungsinvestitionen**) nachdrücklich dazu auf, die **Weltraumpolitik** zu stärken und die Investitionen in das Satellitensystem Galileo deutlich zu erhöhen, wobei auch dessen militärische Nutzung ermöglicht werden sollte; empfiehlt, Weltraumdaten auch zur Überwachung von Umweltrisiken und zur Verhinderung von Klimakatastrophen zu nutzen;

35. betont, dass **Spitzentechnologien in Schlüsselbranchen wie Halbleiter, Biotechnologie und künstliche Intelligenz (KI)** von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und der technologischen Souveränität der EU sind; hebt hervor, dass den LRG, die durch die direkte Einbindung der Öffentlichkeit und größere Transparenz Vertrauen in KI-Lösungen aufbauen können, eine zentrale Rolle bei der Verbreitung von KI sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Sektor zukommt.

Brüssel, den 3. April 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÜTÖ



**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Die lokale und regionale Perspektive
bei der Umsetzung der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union**

(C/2025/3169)

Berichterstatte	Stephen DE RON (LU/Die Grünen), Mitglied des Gemeinderates von Hesperingen
Referenzdokument	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 — Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union COM(2024) 800 final

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

Die Rechtsstaatlichkeit: unerschütterliches Fundament des Projekts Europa

1. bekräftigt mit Nachdruck, dass die Rechtsstaatlichkeit nach wie vor der Eckpfeiler des Projekts Europa ist ⁽¹⁾, der die Rechtssicherheit, den Schutz der Grundfreiheiten und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten, ihren Bürgerinnen und Bürgern und ihren Regionen gewährleistet. Sie ist zudem eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren der Demokratie auf allen Ebenen;
2. betont, dass vor dem Hintergrund geopolitischer Krisen, des ökologischen Wandels, der digitalen Revolution und der demografischen Herausforderungen eine gestärkte Rechtsstaatlichkeit aktiv unterstützt werden muss. Aufgrund ihrer Bürgernähe und ihrer Zuständigkeit für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die die Ausübung von in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Rechten und Freiheiten ermöglichen, sind die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (im Folgenden: „LRG“) daher von strategischer Bedeutung, um mögliche Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit frühzeitig zu erkennen und die Grundwerte der Europäischen Union (im Folgenden: „EU“) konkret im Alltag jedes Einzelnen zu verankern;

Die Rechtsstaatlichkeit unter Druck: Bedrohungen und das Abdriften der Demokratie

3. weist jedoch darauf hin, dass die Unabhängigkeit der Justiz, die Medienfreiheit und die Bürgerbeteiligung trotz zahlreicher Schutzmechanismen (Verfahren gemäß Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union, Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ⁽²⁾, Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ⁽³⁾, Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit) häufig gefährdet sind. Insofern ist es notwendig, dass die politischen Organe die Unabhängigkeit der Justiz uneingeschränkt respektieren und deren Entscheidungen gebührend berücksichtigen und akzeptieren. Durch die kumulativen Auswirkungen dieser Fehlentwicklungen werden der territoriale Zusammenhalt geschwächt und die Demokratie sowie die Legitimität des Handelns der EU untergraben. In einem derart unsicheren Umfeld, in dem die Unabhängigkeit der Justiz bedroht ist und für den Rechtsstaat so wichtige Bereiche wie die Medien beeinflusst werden, gilt es, Maßnahmen zu ergreifen, um die genannten Mechanismen besser zu nutzen;
4. betont, dass im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 ⁽⁴⁾ der Europäischen Kommission (im Folgenden: „Kommission“) auf mehrere bereichsübergreifende Herausforderungen hingewiesen wird, z. B. den unzureichenden Schutz von Hinweisgebern, anhaltende Interessenkonflikte, ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit der Justiz und Hindernisse für die Freiheit der Presse und der Zivilgesellschaft. Aber es werden auch vielversprechende Fortschritte konstatiert: die Annahme von Transparenzgesetzen, die Schaffung unabhängiger Aufsichtsgremien oder die stärkere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in bestimmten Politikbereichen;

⁽¹⁾ Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV).

⁽²⁾ Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

⁽⁴⁾ Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2024.

5. begrüßt die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Jahresberichts über die Rechtsstaatlichkeit über die Grenzen der EU hinaus, und zwar erstmals im Jahr 2024, auf die Bewerberländer Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien und fordert die Kommission auf, den Bericht auf alle Bewerberländer auszuweiten;

Lokale und regionale Gebietskörperschaften als Wächter über die europäische Demokratie

6. weist darauf hin, dass sich die Rechtsstaatlichkeit nicht auf eine Reihe technischer und rechtlicher Vorschriften reduzieren lässt; sie beruht in erster Linie auf einer gemeinsamen Kultur der Rechtmäßigkeit, Gerechtigkeit und Menschenwürde;

7. unterstreicht, dass die nationalen Gebietskörperschaften und die LRG ein wichtiges Bollwerk für den Schutz der Demokratie und der Grundwerte der EU darstellen, nicht nur, indem sie aktiv gegen Angriffe auf diese vorgehen, sondern auch, indem sie es vermeiden, Praktiken, die Demokratie oder Gewaltenteilung als Garanten der Rechtsstaatlichkeit gefährden, passiv hinzunehmen oder sich sogar daran zu beteiligen. Obwohl die Hauptverantwortung beim Staat liegt, spielen die LRG ebenfalls eine sehr wichtige Rolle. Allerdings haben sie nach wie vor mit budgetären und institutionellen Zwängen zu kämpfen, die ihre Handlungsfähigkeit einschränken können;

8. bekräftigt, dass die Multi-Level-Governance unabdingbar ist, um die Effizienz und den Fortbestand der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen. Daher müssen die LRG wirksam in die Überwachungs- und Warnsysteme einbezogen werden, um so einen besseren Schutz der demokratischen Grundsätze auf lokaler und regionaler Ebene zu gewährleisten;

9. betont, dass die LRG als bürgernächste Regierungsebene frühzeitig Warnsignale für Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit erkennen können; fordert die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Stellungnahmen der LRG besser in die gezielten Konsultationen einzubeziehen, die zur Vorbereitung des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit durchgeführt werden;

10. betont, dass den LRG, die häufig für die Verwaltung wichtiger Bereiche wie Bildung, Gesundheit, Raumordnung, soziale Inklusion und Umwelt zuständig sind, in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle dabei zukommt, Mechanismen der Bürgerbeteiligung bereitzustellen und so die politische Legitimität und Rechenschaftspflicht der Institutionen zu stärken sowie eine Kultur der Achtung der Grundrechte zu entwickeln und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren;

11. hebt hervor, dass nicht nur in Kontroll- und Sanktionsinstrumente, sondern auch in die Sensibilisierung und Schulung von gewählten Vertretern, Verwaltungsbediensteten, Richtern und Polizeikräften investiert werden muss;

12. unterstreicht, wie wichtig die politische Bildung ist, und fordert, dass die Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit in die Lehrpläne auf allen Bildungsebenen aufgenommen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bildung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt;

13. fordert die EU auf, ihrer Rolle als Katalysator bei der Entwicklung von Programmen zum Kapazitätsausbau, der Erleichterung des Austauschs bewährter Verfahren und der Unterstützung von Angleichungen und grenzübergreifenden Projekten in vollem Umfang gerecht zu werden; betont schließlich, dass bei der Förderung und Konsolidierung der demokratischen Grundsätze in allen Politikbereichen der EU für Gesamtkohärenz gesorgt werden muss;

14. warnt, dass die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ohne wirksame finanzielle Hebel und angemessene Kontrollmechanismen möglicherweise nicht umgesetzt werden können. Der Schutz der Grundwerte der EU erfordert einen haushaltspolitischen Rahmen, der die demokratische Rechenschaftspflicht stärkt und eine Instrumentalisierung von EU-Mitteln für den Verpflichtungen der EU zuwiderlaufende Zwecke verhindert; sieht daher den in den politischen Leitlinien der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen angekündigten weiteren Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit mit großem Interesse entgegen;

Schutz der Rechtsstaatlichkeit: ein Gebot für Europa

15. unterstreicht daher, dass die EU-Mittel weiterhin als Hebel für demokratische Stabilität und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit dienen müssen und nicht ein wechselnden Auslegungen unterworfenen Instrument politischer Schlichtung sein dürfen. Die EU trägt die Verantwortung, dafür zu sorgen, dass jeder investierte Euro ihren Grundwerten entspricht, wodurch sichergestellt wird, dass EU-Mittel nicht von diesen Werten abweichenden Systemen zugutekommen. Dazu sind strenge und transparente Haushaltsauflagen erforderlich, die gleichzeitig zielgerichtet, verhältnismäßig und fair sind, damit die an einer beispielhaften demokratischen Regierungsführung beteiligten LRG nicht benachteiligt werden;

16. weist in diesem Zusammenhang auf die strategische Bedeutung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 hin, die den Zugang zu EU-Mitteln von der Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit abhängig macht. Diese Verordnung ist von entscheidender Bedeutung, um systemischen Fehlentwicklungen, die die demokratische Ordnung in Europa schwächen könnten, vorzubeugen bzw. sie zu korrigieren. Allerdings gilt es, sie kohärent und pragmatisch anzuwenden und zu verhindern, dass die LRG und die Bürgerinnen und Bürger durch finanzielle Sanktionen belastet werden, obwohl sie nicht für Verstöße auf nationaler Ebene verantwortlich sind;

17. weist daher auf die Risiken hin, die mit der Aussetzung oder dem Verlust von EU-Mitteln für bestimmte Regionen verbunden sind, und fordert die Kommission daher auf, den bestehenden Rechtsrahmen, und insbesondere die Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/2092, denen zufolge die Behörden der Mitgliedstaaten das von der Aussetzung der EU-Finanzierung betroffene Programm ausführen müssen, so streng wie möglich umzusetzen; betont, dass die Begünstigten in Fällen geschützt werden müssen, in denen die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung nicht nachkommen; fordert die Schaffung von Instrumenten, die es den Begünstigten auf regionaler und lokaler Ebene ermöglichen, der Kommission Fälle zu melden, in denen Mitgliedstaaten gegen ihre Verpflichtungen zur Ausführung von Programmen und zur Leistung von Zahlungen an die Begünstigten verstoßen;

18. ersucht die Kommission, eine Analyse der bestehenden Mechanismen für die Zuweisung von Finanzmitteln einzuleiten, damit die Finanzmittel für lokale Behörden und Akteure der Zivilgesellschaft, die die Werte der EU uneingeschränkt achten, zugänglich bleiben. Für den Fall, dass diese Mechanismen ergänzt werden müssen, sollten sie in Absprache mit dem AdR und den LRG festgelegt werden. Ein solcher Ansatz würde es ermöglichen, gleichzeitig konsequent und gerecht zu sein und so den territorialen Zusammenhalt zu wahren und territoriale demokratische Kräfte, auch in Ländern, in denen die Rechtsstaatlichkeit geschwächt ist, zu unterstützen;

Eine stärkere und inklusivere Multi-Level-Governance

19. betont, dass eine ambitionierte europäische Governance die uneingeschränkte Anerkennung der strategischen Rolle der LRG erfordert. Durch ihre Bürgernähe verkörpern diese ganz konkret die Grundwerte der EU, darunter Gerechtigkeit, Solidarität, Gleichheit, Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. Allerdings können sie nach wie vor nur begrenzt zur Kontrolle und Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit beitragen, weshalb die EU nicht so rasch auf Fehlentwicklungen reagieren kann;

20. fordert in diesem Zusammenhang eine Verstärkung des Dialogs zwischen der Kommission, den regionalen und lokalen Akteuren und der Zivilgesellschaft über Fragen der Rechtsstaatlichkeit unter Einbeziehung des AdR, des EWSA und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. Durch ein solches Forum würde die europäische Ebene direkter über die Gegebenheiten vor Ort informiert, wodurch sich Bedrohungen für die Grundwerte der EU leichter erkennen bzw. verhindern ließen;

21. betont, dass die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit nicht nur auf zentral getroffenen Entscheidungen beruhen darf. Die Gebietskörperschaften setzen aktiv ergänzende demokratische Initiativen wie partizipative Haushalte, Bürgerversammlungen oder Transparenzplattformen um, denen in der EU nicht immer die ihnen gebührende Anerkennung zuteil wird. Derartige bewährte Verfahren sollten daher gefördert und ausgetauscht werden, um für eine inklusivere und widerstandsfähigere Governance zu sorgen;

22. schlägt daher vor, „lokale Dialoge über Rechtsstaatlichkeit“ einzuführen, in denen die Pressefreiheit, die Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien und die Transparenz der Verwaltung erörtert werden. Dabei ist es wichtig, die LRG, die dafür sorgen, dass die demokratischen Grundsätze trotz vielfältigem Druck tatsächlich eingehalten werden, gezielt mit EU-Mitteln zu unterstützen;

23. ist ferner der Ansicht, dass die Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit verstärkte bildungspolitische und kulturelle Maßnahmen erfordert, um die demokratischen Werte bereits in der Kindheit zu verankern. Deshalb sollte die EU ehrgeizige Programme finanzieren und entwickeln, die Demokratie, politische Bildung und nachhaltige Entwicklung fördern. Die lokalen Gebietskörperschaften tragen hier zusammen mit Schulen, Hochschulen und der Zivilgesellschaft entscheidend dazu bei, dass sich die Menschen diese Grundsätze zu eigen machen;

24. fordert, dass die personellen und materiellen Ressourcen der Justiz aufgestockt werden, wenn sie in die Zuständigkeit lokaler oder regionaler Stellen fällt, wie dies in dezentralisierten Staaten der Fall sein kann, in denen Gemeinden und Regionen über justizielle Befugnisse verfügen;

25. fordert eine strikte und konsequente Anwendung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und steht auch einer zeitnahen Weiterentwicklung dieser Verordnung offen gegenüber (z. B. durch eine Definition und eine strikte Regulierung von koordiniertem unauthentischen Verhalten auf Online-Plattformen, insbesondere durch Desinformationskampagnen);

26. weist erneut darauf hin, dass die EU die demokratischen Grundwerte angesichts von Angriffen hochhalten muss. Die Rechtsstaatlichkeit ist ein langfristiges Engagement, ein Versprechen gegenüber künftigen Generationen. Die EU muss daher Wachsamkeit und Entschlossenheit an den Tag legen, indem sie die Handlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften — echte Säulen der Demokratie — stärkt und unverzüglich auf Bedrohungen reagiert, die ihre Grundlagen untergraben;

Europa vor neuen Bedrohungen: Gewährleistung demokratischer Widerstandsfähigkeit

27. nimmt mit großer Besorgnis die beunruhigende Zunahme externer Einmischungen in die demokratischen Prozesse der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, sei es durch Desinformationskampagnen oder durch direkte Interventionen bei Wahlen. In diesem Zusammenhang gilt es, unverzüglich die digitale Sicherheit zu verbessern und die Medienkompetenz auf lokaler Ebene zu fördern. So sollen den Bürgerinnen und Bürgern die Instrumente an die Hand gegeben werden, mit denen sie die Manipulation von Informationen erkennen und sich ihr entziehen können; dadurch wird sichergestellt, dass sie ihr Wahlrecht in voller Kenntnis der Sachlage ausüben können;

28. fordert nachdrücklich gemeinsame Überlegungen über die strategische Rolle, die digitale Technologien, insbesondere künstliche Intelligenz, bei der Unterstützung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit spielen können. Werden diese Instrumente genutzt, um die Transparenz zu verbessern, die Rechenschaftspflicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erhöhen und eine aktive Bürgerbeteiligung zu fördern, lassen sich digitale Herausforderungen zu Hebeln für die Stärkung demokratischer Grundsätze machen. Daher gilt es, bewährte Verfahren für die wirksame Integration dieser Technologien in die lokale Governance zu ermitteln und zu übernehmen und gleichzeitig sicherzustellen, dass ethische Standards eingehalten und die demokratischen Grundprinzipien der EU gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) ⁽⁸⁾ gewahrt und gestärkt werden;

29. fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass die LRG bereits in der Phase der Politikgestaltung in vollem Umfang in die Festlegung von Prioritäten und die frühzeitige Erkennung regulatorischer Zwänge eingebunden werden. Für die meisten Politikbereiche, einschließlich der Kohäsions-, der Landwirtschafts-, der Digital- und der Migrationspolitik sowie des Grünen Deals, wäre es in der Tat von Vorteil, wenn sie gemeinsam mit den Akteuren konzipiert würden, die für ihre ganz konkrete Umsetzung sorgen. So ließe sich sicherstellen, dass die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit bereichsübergreifend in alle politischen Handlungsrahmen der EU einbezogen und im gesamten Entscheidungsprozess der EU gewahrt werden;

30. weist darauf hin, dass die LRG mit ihren Erfahrungen vor Ort auch Träger institutioneller und demokratischer Innovationen sind: Sie können mit Unterstützung der EU wirksame Mechanismen zur Kontrolle durch die Bürgerinnen und Bürger, zur Konzertierung oder zur öffentlichen Konsultation einführen und so die Qualität der Governance insgesamt verbessern. Es wäre wünschenswert, dass die LRG Urteile rasch vollstrecken, wenn es ihnen obliegt zu handeln;

31. ruft zu Überlegungen über Mechanismen zur Stärkung der Rolle der lokalen und regionalen Governance innerhalb des EU-Rahmens zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips auf. Im Mittelpunkt dieses Prozesses sollten die Ermittlung und der Austausch bewährter Verfahren in den Bereichen Transparenz, Bürgerbeteiligung, Korruptionsbekämpfung und Wahrung der Grundrechte stehen. Durch die Förderung der Zusammenarbeit u. a. zwischen dem AdR, dem EWSA und dem Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates sollte dafür gesorgt werden, dass diese Mechanismen auf deren Fachwissen und Erkenntnissen aufbaut. Die Ergebnisse sollten direkt in den Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit einfließen, um so subnationale Perspektiven umfassend zu berücksichtigen und gleichzeitig den Austausch zwischen Städten, Regionen und Institutionen zu fördern;

32. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Rechtsstaatlichkeit als Grundpfeiler einer stabilen und solidarischen EU durchgängig und ausnahmslos angewandt werden muss. Sie muss in einer wirklich gemeinsamen Governance verankert sein, bei der Regionen und Städte eine aktive Rolle bei der Umsetzung, aber auch bei der Wahrung der europäischen Werte vor Ort spielen;

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

⁽⁸⁾ ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>.

33. mahnt, dass nur ein Europa, das seiner territorialen Vielfalt treu und bei der gemeinsamen Verteidigung der Rechte und Freiheiten kompromisslos ist, in der Lage sein wird, Spannungen standzuhalten und die Herausforderungen von morgen zu bewältigen. Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit ist keine Option; sie ist die Voraussetzung sine qua non für eine starke, legitime und glaubwürdige EU;

34. beabsichtigt, entsprechend dieser Verantwortung zu handeln; bekräftigt seine Entschlossenheit, eng mit der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Parlament und allen europäischen und internationalen Institutionen zusammenzuarbeiten, um die Rechtsstaatlichkeit zu einem unerschütterlichen Schutzwall gegen populistische Angriffe, autoritäre Bestrebungen und Strategien zur Zerschlagung der Demokratie zu machen.

Brüssel, den 2. April 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÜTTŐ



C/2025/3170

20.6.2025

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Erweiterungspaket 2024 — Ukraine, Moldau und Georgien

(C/2025/3170)

Berichterstatlerin:	Aleksandra DULKIEWICZ (PL/EVP), Bürgermeisterin von Danzig
Referenzdokumente:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Mitteilung über den Wachstumsplan für die Republik Moldau COM(2024) 470 final Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Mitteilung 2021 über die Erweiterungspolitik der EU COM(2024) 690 final Commission Staff Working document Georgia 2024 Report SWD(2024) 697 Commission Staff Working document Moldova 2024 Report SWD(2024) 698 Commission Staff Working document Ukraine 2024 Report SWD(2024) 699

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

Allgemeine Bemerkungen

1. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den Prozess der Erweiterung der Europäischen Union und sein konsequentes Eintreten für die weitere Unterstützung der Regionen und Städte der Erweiterungsländer auf der Grundlage der gemeinsamen Überzeugung, die die Europäische Kommission formuliert hat, dass der „EU-Beitritt [...] nach wie vor ein wichtiger Faktor [ist], der langfristig für Sicherheit, Frieden, Stabilität und Wohlstand in Europa sorgt“;
2. weist darauf hin, dass eine gut gesteuerte Erweiterung nicht nur den Kandidatenländern, sondern auch der EU und ihren derzeitigen Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Städten und Regionen zugutekommen kann;
3. bekräftigt, dass der EU-Erweiterungsprozess untrennbar an die Einhaltung der sogenannten Kopenhagener Kriterien geknüpft ist, insbesondere an die Achtung der Grundwerte, die ein Grundpfeiler der Mitgliedschaft sind. Zu diesen Werten gehören: eine soziale Marktwirtschaft, Rechtsstaatlichkeit, repräsentative Demokratie auf der Grundlage von Wahlen gemäß den Grundsätzen des Europarats, eine unabhängige Justiz, Dezentralisierung und die Grundsätze der Multi-Level-Governance, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit; unterstreicht ferner die Bedeutung der Transparenz der Entscheidungsprozesse, unterstützt durch eine Reform der öffentlichen Verwaltung, Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen, Verhinderung eines übermäßigen politischen und wirtschaftlichen Einflusses von Oligarchen, Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Bewahrung der Medienfreiheit;
4. betont, dass die EU-Erweiterung ein Prozess ist, der auf die Angleichung an die EU und den Beitritt neuer Mitgliedstaaten abzielt. Eine sicherere, stärkere und wohlhabendere Nachbarschaft fördert auch die gemeinsamen europäischen Werte und trägt zu einer stärkeren und wachsenden Union bei;
5. räumt ein, dass die EU dringend ihren Einfluss verstärken und die Stabilität in benachbarten Regionen fördern, zugleich jedoch an stringenten Kriterien für den Beitritt festhalten muss; betont, dass sich die EU aktiv an den Entwicklungen und Prozessen auf dem europäischen Kontinent beteiligen und einen entscheidenden Einfluss auf die entsprechenden Entscheidungen ausüben muss;

6. stellt fest, dass sich der derzeitige geopolitische Kontext mehr denn je auf den Erweiterungsprozess auswirken könnte. Die Unsicherheit im Zusammenhang mit der neuen Außenpolitik der Vereinigten Staaten, die durch eine radikale Neuausrichtung ihrer strategischen Prioritäten und eine Verminderung der von ihr geleisteten Unterstützung im Ausland gekennzeichnet ist, könnte sich auch angesichts der Wahlergebnisse in einigen EU-Mitgliedstaaten und der anhaltenden Konflikte in anderen Teilen der Welt negativ auf den Erweiterungsprozess auswirken;
7. verurteilt auf das Schärfste die Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine durch die Russische Föderation und unterstreicht, dass die Ukraine bei Friedensverhandlungen einbezogen werden muss, da eine freie Ukraine für ein wirklich freies Europa unerlässlich ist; bringt zugleich seine tiefe Überzeugung zum Ausdruck, dass die EU ein unverzichtbarer Faktor für die Gewährleistung von Freiheit, Stabilität und Sicherheit in der Region ist;
8. betont die zerstörerische und destabilisierende Rolle der Russischen Föderation, die seit dem Krieg in Georgien im Jahr 2008 die grundlegendsten Normen der internationalen Ordnung mit Füßen tritt, allen voran den Grundsatz der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit unabhängiger Staaten. Neben dem groß angelegten Krieg in der Ukraine intensiviert Russland auch seine hybride Kriegsführung und weitet seine Methoden der kognitiven Kriegsführung auf dem europäischen Kontinent aus;
9. stellt fest, dass Klimawandel und Umweltzerstörung die Gefahren vor dem Hintergrund der geopolitischen Instabilität zunehmend vervielfältigen, weshalb die nachhaltige Entwicklung eine Schlüsselpriorität im Erweiterungsprozess sein muss; ist der Auffassung, dass die Beitrittskandidaten Strategien zur Anpassung an den Klimawandel und zur Abschwächung des Klimawandels miteinander verknüpfen müssen, um langfristige Stabilität zu gewährleisten; betont, dass es einer starken Unterstützung durch die EU bedarf, um einen nachhaltigen, resilienten und grünen Wiederaufbau zu gewährleisten;
10. stellt fest, dass die derzeitigen Migrationsbewegungen, die von Russland und Belarus sowie weiteren Drittstaaten politisch instrumentalisiert werden, auch zur Manipulation der öffentlichen Meinung benutzt werden könnten, um künftige Erweiterungen zu untergraben;
11. verweist auf das zunehmende Zusammenrücken der BRICS-Staaten (die Präsenz Russlands und Chinas ist in Kandidatenländern bereits sichtbar), deren wachsender Einfluss mit dem der Europäischen Union konkurrieren und sich negativ auf den Fortschritt des Erweiterungsprozesses auswirken könnte;
12. hegt Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der heutigen Methoden zur Bekämpfung von Desinformation; sieht die Herausforderungen, die von Russland ausgehen, das Social-Media-Plattformen benutzt, die offen nicht länger gegen Desinformation, Falschmeldungen und Hetze vorgehen;
13. betont, dass der Erweiterungsprozess trotz ernster Herausforderungen in den Jahren 2023 und 2024 neue Impulse erhalten hat, jedoch weiterhin von den Fortschritten einiger Kandidatenländer abhängt, die Reformen in allen Bereichen des EU-Rechts umsetzen müssen; stimmt mit der Europäischen Kommission darin überein, dass die Erweiterung ein leistungsorientierter Prozess bleiben sollte; würdigt gleichzeitig die Bemühungen der Gesellschaften der Kandidatenländer mit Blick auf den EU-Beitritt;
14. unterstreicht die Bedeutung der EU-Erweiterungspolitik für die Bewältigung der aktuellen geopolitischen Herausforderungen, insbesondere in der Ukraine, Georgien und Moldau;
15. begrüßt, dass im Juni 2024 Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufgenommen wurden, und bedauert, dass sich Georgien von den Standards der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie entfernt und auf Druck Russlands beschlossen hat, seine Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union auszusetzen; betont, dass demokratische Formen bürgerlicher Meinungsäußerung als Teil eines funktionierenden demokratischen Systems respektiert werden müssen, und fordert die politische Führung Georgiens sowie die georgische Polizei auf, jede Form eines brutalen Vorgehens der Polizei einzustellen;
16. betont die grundlegende Rolle des Dezentralisierungsprozesses, einschließlich der fiskalischen Dezentralisierung, als Voraussetzung für eine erfolgreiche Erweiterung;
17. stellt fest, dass eine wirksame lokale und regionale Selbstverwaltung und eine florierende lokale Demokratie wesentliche Bestandteile des Systems der Kontrolle und Gegenkontrolle der Rechtsstaatlichkeit und Schlüssel zur Konsolidierung einer Kultur der Rechtsstaatlichkeit sowohl für die EU-Mitgliedstaaten als auch für die Erweiterungsländer sind;
18. unterstreicht die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (LRG) bei künftigen Erweiterungsschritten in den drei Kandidatenländern und verweist darauf, wie wichtig es ist, die Kapazitäten ihrer öffentlichen Verwaltungen zu stärken, um sich auf lokaler Ebene an die EU-Standards anzupassen und damit die europäische Integration für die Bürgerinnen und Bürger erfahrbar zu machen;

19. erinnert daran, dass die LRG für die Umsetzung von bis zu 70 % der EU-Rechtsvorschriften zuständig sind, weshalb sie in künftige Verhandlungen über zentrale Kapitel sowie in Konsultationen über die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand einbezogen werden müssen; ist der Auffassung, dass die EU sehr viel für eine solche Einbeziehung tun kann, indem sie der nationalen Ebene in den Kandidatenländern verdeutlicht, was von ihr erwartet wird;

20. unterstreicht die unverzichtbare Rolle, die den LRG für die Wirksamkeit der EU-Heranhilfshilfe vor Ort zukommen muss; betont ferner, wie wichtig es ist, dass die LRG zu Finanzierungsprioritäten und -projekten im Zusammenhang mit Investitionsrahmen (Investitionsrahmen für die Ukraine, Nachbarschaftsinvestitionsplattform) konsultiert werden;

21. begrüßt den Beschluss der Kommission, den Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit auf Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien auszuweiten, und erwartet auch eine Ausweitung auf alle Kandidatenländer;

UKRAINE

22. verurteilt erneut entschieden den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und erkennt an, dass die strategische Entscheidung der ukrainischen Regierung, sich um eine EU-Mitgliedschaft zu bewerben, von geopolitischer Bedeutung und im Interesse der EU selbst ist;

23. würdigt die weitgehende Angleichung der Politik der Ukraine an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU und die erheblichen Fortschritte, die das Land ungeachtet des Krieges bei Reformen erzielt hat, so u. a. im Hinblick auf die Integrität der Justiz, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und den Schutz der Minderheitenrechte; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, die Reformdynamik aufrechtzuerhalten, um die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand zu erreichen;

24. erkennt die Fortschritte bei der lokalen Governance, beim Wiederaufbau und bei der Dezentralisierung an und betont, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Verwaltungskapazität und die Haushaltsautonomie der lokalen Gebietskörperschaften zu stärken, einen offiziellen Koordinierungsmechanismus für die Beteiligung der LRG und ihrer Verbände an der Aufbauplanung zu schaffen und die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der LRG, auch im Rahmen des Plans für die Ukraine, zu finanzieren;

25. stellt fest, dass es nach wie vor Bereiche gibt, in denen Reformen erforderlich sind, darunter Bekämpfung der Korruption, Qualität der Regierungsführung und der öffentlichen Verwaltung; pflichtet der Kommission in ihrer Forderung an die ukrainische Regierung bei, den Dezentralisierungsprozess wieder aufzunehmen sowie Reformen im Einklang mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung anzunehmen und umzusetzen, und fordert die Europäische Kommission auf, die Entwicklungen zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;

26. fordert den Assoziationsrat EU-Ukraine nachdrücklich auf, der Forderung der Ukraine nach der Einsetzung eines gemischten beratenden Ausschusses zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den LRG der Ukraine und den im Europäischen Ausschuss der Regionen vertretenen LRG nachzukommen;

27. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Krieg und das Kriegsrecht die demokratischen Praktiken in Bereichen wie Wahlen und insbesondere Medienfreiheit eingeschränkt haben; ruft die ukrainische Regierung auf, den diesbezüglichen Empfehlungen der Europäischen Kommission und der Venedig-Kommission zu folgen;

28. stellt fest, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Ukraine durch Kriegsschäden, begrenzte Ressourcen, eine schwache Verwaltung öffentlicher Investitionen und Verzögerungen bei wichtigen Infrastrukturreformen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft und Verkehr, beeinträchtigt wird und der Energiesektor nach wie vor monopolisiert ist und unter staatlicher Kontrolle steht;

29. weist darauf hin, dass die Sozialpolitik und die Beschäftigungsstrategien der Ukraine hinter den EU-Standards zurückbleiben, was sich negativ auf die Produktivität auswirkt und Auswanderung begünstigt;

30. begrüßt die Bemühungen der Ukraine um die Gleichstellung der Geschlechter durch die Verabschiedung mehrerer Gesetze zur Verbesserung der Gleichstellung; betont, dass geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor ein kritisches Thema ist und entschiedenere Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung erforderlich sind; verweist überdies auf das Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern im öffentlichen Dienst, wo im höheren Management 70 % Männer und 30 % Frauen und in nicht leitenden Funktionen 22 % Männer und 78 % Frauen beschäftigt sind (¹); fordert die Ukraine auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Geschlechterparität auf allen Ebenen des öffentlichen Dienstes zu erreichen;

(¹) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen — Ukraine 2024 Report (SWD(2024) 699 final), abrufbar unter: Ukraine Report 2024 — European Commission.

31. stellt fest, dass der Erweiterungsprozess zeitlich wahrscheinlich mit dem Wiederaufbau der Ukraine nach dem Krieg zusammenfallen wird, der von ihren Partnern in der Europäischen Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine und von der Fazilität für die Ukraine der Europäischen Kommission unterstützt wird. Die in diesem Rahmen bereitgestellten Mittel werden für Reformen im Zusammenhang mit dem Beitritt und den Wiederaufbau verwendet, was sich — sofern ordnungsgemäß überwacht — positiv auf die Bekämpfung der Korruption und die Verbesserung der Qualität der Regierungsführung, einschließlich der lokalen Governance, auswirken kann;

32. bekräftigt seine Bereitschaft, mit seinen Partnern zusammenzuarbeiten, um den ukrainischen LRG im Rahmen des Pilotprojekts 2025 des Schulungs- und Praktikumsprogramm zur Unterstützung ukrainischer Kommunen (TIPS4UA) Möglichkeiten zum Kapazitätsaufbau anzubieten;

33. betont, wie wichtig es ist, eine rechtzeitige und transparente Zuweisung von bis zu 20 % der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung im Rahmen der ersten Säule der Fazilität für die Ukraine für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der nachgeordneten Gebietskörperschaften der Ukraine, insbesondere der lokalen Selbstverwaltung, sicherzustellen;

MOLDAU

34. betont, dass die EU-Mitgliedschaft für Moldau eine strategische Entscheidung ist, und begrüßt, dass die moldauische Gesellschaft in einem Referendum dafür gestimmt hat, die Verfassung zu ändern und darin das Ziel der Mitgliedschaft in der Europäischen Union aufzunehmen;

35. stellt fest, dass Moldau angesichts der abtrünnigen Region auf ihrem Hoheitsgebiet den Druck der revisionistischen Außenpolitik und die Folgen der hybriden Aktivitäten Russlands spürt, das auf die politischen Prozesse im Land Einfluss nehmen will;

36. ist zutiefst besorgt über Beweise für eine Einmischung des Auslands in die demokratischen Prozesse in Moldau, wie z. B. in die jüngste Präsidentschaftswahl im Oktober 2024;

37. würdigt die weitgehende Angleichung der Außen- und Sicherheitspolitik Moldaus an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU sowie die Fortschritte des Landes bei der Justizreform; fordert Moldau nachdrücklich auf, die Reformdynamik aufrechtzuerhalten, um die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand zu erreichen;

38. begrüßt die politische Einigung auf die mit 1,9 Mrd. EUR ausgestattete Reform- und Wachstumsfazilität für Moldau als Schlüsselement des Wachstumsplans für Moldau; ruft die moldauische Regierung auf, die Konsultation und aktive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Moldaus bei der Umsetzung sicherzustellen, was zur Stärkung der lokalen Wirtschaft sowie dazu beitragen könnte, dass Maßnahmen zur Eindämmung von Herausforderungen wie dem Bevölkerungsrückgang und der Korruption auf den Weg gebracht werden;

39. weiß um die Herausforderungen bezüglich der Medienfreiheit und der Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, insbesondere da Desinformation und Manipulation nach wie vor schwerwiegende Probleme darstellen;

40. begrüßt und unterstützt die Reformen der moldauischen Kommunalverwaltung, einschließlich der freiwilligen Zusammenlegung, und fordert ihre Umsetzung unter Einbeziehung der lokalen Gebietskörperschaften;

41. fordert den Assoziationsrat EU-Moldau nachdrücklich auf, der Forderung Moldaus nach der Einsetzung eines gemischten beratenden Ausschusses zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Moldaus und den im Europäischen Ausschuss der Regionen vertretenen Gebietskörperschaften nachzukommen;

42. weist auf die Parlamentswahl in Moldau im Jahr hin, die für die Zukunft des Landes von entscheidender Bedeutung ist, und betont deshalb, dass freie, unabhängige und transparente Wahlen gewährleistet werden müssen;

GEORGIEN

43. ist sich bewusst, dass die Entscheidung Georgiens, eine Integration mit der Europäischen Union auf den Weg zu bringen, von geopolitischer Bedeutung war. Seit 2008 sind 20 % des georgischen Hoheitsgebiets von Russland besetzt, was als die größte Sicherheitsbedrohung für das Land und die Region gilt;

44. unterstützt die Bevölkerung Georgiens, die weiterhin ihre Verbundenheit mit den demokratischen Werten und der Annäherung ihres Landes an die EU zum Ausdruck bringt;

45. ist zutiefst besorgt über die Ankündigung des georgischen Ministerpräsidenten, die Gespräche über die EU-Mitgliedschaft bis Ende 2028 auszusetzen;

46. bedauert, dass das Jahr 2024 eine Phase demokratischer Rückschritte in Georgien war; erstens wurden nach russischem Vorbild Rechtsinstrumente wie das Gesetz über die Transparenz ausländischer Einflussnahme und das Anti-LGBT-Gesetz über Familienwerte und den Schutz von Minderjährigen eingeführt, die von der Regierung und dem Parlament Georgiens außer Kraft gesetzt werden sollten, und zweitens sind die Ergebnisse der Parlamentswahlen im Oktober 2024 anzuzweifeln, die internationalen Beobachtern zufolge von Verstößen gegen die Wahlverfahren gekennzeichnet waren;

47. verurteilt aufs Schärfste die anhaltende und zunehmende Anwendung von Polizeigewalt gegen friedliche Demonstranten sowie politisch motivierte Festnahmen und Schikanen gegen friedliche Demonstranten, Medienvertreter und Politiker und insbesondere demokratisch gewählte lokale Mandatsträger;

48. kritisiert die Aufhebung des Gesetzes über Geschlechterquoten und fordert Gesetzesänderungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen der Politik und des gesellschaftlichen Lebens;

49. stellt fest, dass Korruption, einschließlich politischer Korruption, und Manipulation von Informationen nach wie vor erhebliche Herausforderungen für eine transparente politische und wirtschaftliche Entwicklung in Georgien darstellen;

50. ist entschlossen, seine Kommunikation und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Georgiens und dem Nationalen Verband der lokalen Gebietskörperschaften Georgiens (NALAG) fortzusetzen, unter anderem im Rahmen der Arbeit der Konferenz der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Östlichen Partnerschaft (CORLEAP) sowie bilateral, aufbauend auf den zahlreichen erfolgreichen Kooperationsabkommen zwischen Städten und Gemeinden in der EU und in Georgien;

Politische Empfehlungen

51. stellt fest, dass die Erweiterung nicht nur zur Stärkung der europäischen Solidarität beitragen, sondern auch notwendige Reformen bewirken sollte, die zu einer Optimierung der Funktionsweise der EU selbst führen;

52. freut sich, zu den anstehenden von der Europäischen Kommission geplanten Reformen und Überprüfungen von Politikbereichen im Vorfeld der Erweiterung beizutragen, insbesondere mit Überlegungen zur regionalen und lokalen Perspektive der EU-Strategien in Bereichen mit starker territorialer Dimension: Zusammenhalt, GAP, Fertigstellung des TEN-V-Kernnetzes und des erweiterten TEN-V-Netzes;

53. ist der Auffassung, dass die nächsten Wahlen in der Ukraine auf allen Ebenen unter internationaler Beobachtung abgehalten werden müssen, und begrüßt die Wahlbeobachtungstätigkeiten des Kongresses der Gemeinden und Regionen sowie der OSZE und der EU bei der Sicherstellung freier, fairer und transparenter Wahlen; anerkennt gleichzeitig die Herausforderungen bei der Überwachung bestimmter Regionen aufgrund der aktuellen Besatzung und Sicherheitsbedenken;

54. betont, dass die EU der Ukraine erhebliche finanzielle und technische Unterstützung bieten muss, und verpflichtet sich, sein eigenes 10-Punkte-Unterstützungspaket für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Ukraine weiter umzusetzen und die Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine zu unterstützen;

55. hebt das Programm der Östlichen Partnerschaft hervor, das nach dem erfolgreichen Beitritt mitteleuropäischer Länder zur EU, aber auch infolge des russischen Krieges gegen Georgien im Jahr 2008 eingerichtet wurde, und insbesondere die CORLEAP als wichtigste Plattform für Tätigkeiten auf lokaler und regionaler Ebene. Sie verfügt über tragfähige Mechanismen zur Unterstützung von Demokratisierung (insbesondere Entwicklung der lokalen Demokratie), Dezentralisierung, Achtung der Menschenrechte, verantwortungsvoller Staatsführung und wirtschaftlicher Entwicklung in den Ländern der östlichen Nachbarschaft der EU;

56. fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, die Mechanismen und Tätigkeiten des Programms der Östlichen Partnerschaft politisch und finanziell zu stärken und so die Ziele der Östlichen Partnerschaft und insbesondere den EU-Beitrittsprozess der Ukraine und der Republik Moldau zu unterstützen;

57. betont, dass die EU mit ihrer finanziellen Unterstützung die aktive Einbindung von Vertretern der lokalen und regionalen Ebene in die Vorbereitungen für den Beitrittsprozess auf nationaler Ebene vorwegnehmen sollte. Dieser Aspekt könnte in eine überarbeitete Erweiterungsmethodik aufgenommen und im Rahmen der jährlichen Länderberichte des Erweiterungspakets bewertet werden, in dem bereits Fragen wie die Reform der lokalen öffentlichen Verwaltung und die fiskalische Dezentralisierung behandelt werden;

58. fordert die Europäische Kommission auf, das Potenzial der LRG im Erweiterungsprozess anzuerkennen, es zu nutzen und die Programme und die finanzielle Unterstützung solcher Projekte und Programme auf lokaler und regionaler Ebene auszuweiten, insbesondere durch Kapazitätsaufbau- und Austauschprogramme, eine verstärkte dezentrale Zusammenarbeit durch Wissensaustausch, Mentoring und vergleichende Analysen sowie in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen;

59. bekräftigt die Absicht des Ausschusses der Regionen, konkrete Maßnahmen in Bezug auf Peer-to-Peer-Projekte und grenzübergreifende Kooperationsprojekte in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu intensivieren, insbesondere in jenen Ländern, deren Regierungen und LRG eine stärkere Integration mit der EU anstreben;

60. spricht sich für die Zusammenarbeit zwischen den lokalen Gemeinschaften in den Kandidatenländern und den Mitgliedstaaten aus; weist auf das große Potenzial seiner Mitglieder hin und ist in der Lage, den Prozess sowohl in den Kandidatenländern zu unterstützen (durch Schulungsprojekte, Austausch von Wissen und Erfahrungen, Schulung von Beamten, Sensibilisierung und Stärkung der Kompetenzen der Kommunalpolitiker, Unterstützung der Umsetzung der notwendigen Reformen und rechtlicher Lösungen^(?)), als auch mittels seiner Rolle als Botschafter und Verbündeter im institutionellen Kontext der EU (Unterstützung der LRG der Kandidatenländer dabei, sich in Brüssel Gehör zu verschaffen, Kontakte zu anderen EU-Akteuren, politische Unterstützung, Einladung und Einbeziehung der LRG in die Arbeiten des Ausschusses der Regionen und allgemeiner in EU-Angelegenheiten);

61. weist darauf hin, dass in den Kandidatenländern im Rahmen der Dezentralisierung und der Nutzung der EU-Finanzierungsinstrumente (einschließlich der Fazilität für die Ukraine) ein Weg für Konsultationen zwischen der Zentralregierung und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften geschaffen werden muss. Der Grundsatz der Multi-Level-Governance sollte gewahrt werden, um sicherzustellen, dass die LRG aktiv in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden. In diesem Zusammenhang sollten die Verbände der LRG eine formelle Rolle bei der Erleichterung des Dialogs zwischen den Ebenen erhalten;

62. hält es für notwendig, ein starkes Humankapital zu schaffen, um die proeuropäische Stimmung zu stärken und das Potenzial der Zivilgesellschaft, der lokalen Demokratie und der LRG in der Ukraine, Moldau und Georgien zu nutzen;

63. fordert, dass im nächsten Berichterstattungszyklus über die Fortschritte der Bewerberländer auf dem Weg zum EU-Beitritt die spezifischen Herausforderungen für die LRG stärker im Vordergrund stehen;

64. weist darauf hin, dass die Grundsätze der Transparenz und der Subsidiarität bei der Zuweisung und Verwendung von EU-Mitteln angewandt werden müssen, die sich weitgehend an die lokalen Gebietskörperschaften richten und nicht von den zentralen Behörden instrumentalisiert werden sollten;

65. empfiehlt, das Netzwerk der EU-Gemeinderäte in die Kommunikationsbemühungen einzubeziehen und es für potenzielle Mitglieder aus Erweiterungsländern zu öffnen;

66. betont, dass alle EU-Projekte in den Bewerberländern mit soliden Kommunikationsstrategien einhergehen sollten, um die Sichtbarkeit der EU vor Ort durch Erfahrungsberichte und Erfolge der lokalen Ebene zu erhöhen. Auch in den Regionen der EU sind erhebliche Kommunikationsanstrengungen erforderlich, um die Solidarität im Hinblick auf die künftige Erweiterungsarbeit zu fördern und der Erweiterungsmüdigkeit entgegenzuwirken;

67. hebt die wichtige Rolle hervor, die die Zivilgesellschaft der Kandidatenländer bei der Erweiterung spielen muss, und betont in diesem Zusammenhang, dass eine zusätzliche Finanzierungsquelle für Projekte und Maßnahmen geschaffen werden muss, aus der das Konzept der Erweiterung, der Grundrechte und der Werte der EU (auch im Zusammenhang mit der Aussetzung von USAID) unterstützt wird;

(?) Siehe z. B. die CORLEAP-Initiative zur Einrichtung der Schule für öffentliche Verwaltung im Rahmen der Östlichen Partnerschaft und das Pilotprojekt des Schulungs- und Praktikumsprogramms zur Unterstützung ukrainischer Kommunen (TIPS4UA).

68. fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, sich weiterhin für demokratische Werte starkzumachen und die Zusammenarbeit auch mit den Gesellschaften der Staaten fortzusetzen, die nicht mehr auf dem Weg zur EU-Integration sind, aber unter das Programm der Östlichen Partnerschaft fallen. Dazu zählt auch die Zusammenarbeit mit den demokratischen Oppositionskräften in Belarus.

Brüssel, den 2. April 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÜTTŐ



C/2025/3171

20.6.2025

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Erweiterungspaket 2024 —
Westbalkan und Türkei**

(C/2025/3171)

Berichterstatter:	Jean-Luc VANRAES (BE/Renew Europe) Gemeinderat von Uccle/Ukkel
Referenzdokument:	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Mitteilung 2024 über die Erweiterungspolitik der EU COM(2024) 690 final SWD(2024) 690 — SWD(2024) 691 — SWD(2024) 692 — SWD(2024) 693 — SWD(2024) 694 — SWD(2024) 695 — SWD(2024) 696

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

Allgemeine Bemerkungen

1. nimmt mit großem Interesse die „Mitteilung 2024 über die Erweiterungspolitik der EU“ der Europäischen Kommission und die dazugehörigen Berichte über Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo (*), Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und die Türkei zur Kenntnis und begrüßt die darin enthaltenen unverzichtbaren Empfehlungen und Orientierungshilfen zu wesentlichen Reformprioritäten;
2. unterstreicht die Bedeutung der Erweiterungspolitik der EU für die Bewältigung aktueller geopolitischer Herausforderungen (einschließlich des Krieges in der Ukraine) und verweist darauf, dass sowohl beitrittswillige Länder als auch die Mitgliedstaaten der EU dadurch neue Impulse erhalten, sich auf dem gemeinsamen Fundament der Demokratie, der Menschenrechte und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit zusammenzuschließen. Er sieht daher insbesondere in der Integration der Staaten des Westbalkans einen Lückenschluss, um die europäische Friedens- und Wertegemeinschaft zu vollenden;
3. bekräftigt seine Unterstützung für die schrittweise Integration von EU-Beitrittskandidaten in ausgewählte Politikbereiche auf der Grundlage eines leistungsorientierten Ansatzes, der mit einem Bekenntnis zu den Werten der EU und der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien einhergeht; äußert sich besorgt über die jüngsten Entwicklungen in bestimmten Kandidatenländern, die hinsichtlich ihrer Verpflichtungen für die Werte der EU und die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Achtung der lokalen Demokratie, Fragen aufwerfen, wie die Verhaftung des Bürgermeisters von Istanbul, Ekrem İmamoğlu, und anderer lokaler Amtsträger in der Türkei; hebt hervor, dass die Reformagenden im Rahmen des Wachstumsplans für den Westbalkan vorangetrieben werden müssen, wobei sicherzustellen ist, dass die Ziele des Grünen Deals vorrangig auf die wirtschaftliche Entwicklung, die Energieversorgungssicherheit und -unabhängigkeit sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie ausgerichtet sind und resiliente Volkswirtschaften gefördert werden;
4. fordert die Europäische Kommission auf, sicherzustellen, dass die Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften von Anfang an aktiv in die Umsetzung der Reformagenden im Rahmen des Wachstumsplans einbeziehen, insbesondere bei der Stärkung der Absorptionskapazitäten; betont, dass der AdR und seine Arbeitsorgane bereit sind, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften durch den Austausch bewährter Verfahren bei der Erreichung dieses Ziels zu unterstützen; empfiehlt der Kommission, im Sinne einer besseren Kooperation den unmittelbaren Kontakt und die Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen Netzwerken wie dem Netz der Verbände lokaler Gebietskörperschaften in Südosteuropa (NALAS) zu intensivieren; betont darüber hinaus, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Festlegung von Finanzierungsprioritäten und der Konzeption von Projekten im Zusammenhang mit dem Investitionsrahmen für den westlichen Balkan zu konsultieren;
5. begrüßt die Entscheidung der Kommission, den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit auf Albanien, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien auszuweiten, und weist darauf hin, dass eine weitere Ausweitung auf andere ausgewählte Kandidatenländer den Erweiterungsprozess nicht beeinträchtigen sollte;

(*) Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

6. stellt fest, dass eine wirksame lokale und regionale Selbstverwaltung und eine lebendige lokale Demokratie wesentliche Säulen der dem rechtsstaatlichen System zugrunde liegenden Gewaltenteilung und für die Förderung einer Kultur der Rechtsstaatlichkeit in den EU-Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten unverzichtbar sind; schlägt vor, Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit auf lokaler und regionaler Ebene im Rahmen von AdR-Arbeitsgruppen und Gemischten Beratenden Ausschüssen (GBA) zu behandeln;
7. begrüßt, dass die Kommission auf die territoriale Zusammenarbeit Bezug nimmt, einschließlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten sowie mit angrenzenden Mitgliedstaaten in wichtigen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereichen, in denen die Kommunen eine führende Rolle spielen;
8. hebt die unverzichtbare Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Förderung der Aussöhnung, der Bewältigung historischer Altlasten und der Lösung bilateraler Probleme durch Dialog, Vertrauensbildung und gemeinsame grenzüberschreitende Initiativen hervor, in deren Rahmen lokal initiierte Lösungen im Einklang mit den Grundsätzen der EU gefördert werden;
9. stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission die umfassendere Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung des gemeinsamen Besitzstands der EU, einschließlich ihres Potenzials, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten durch Kapazitätsaufbau und den Austausch bewährter Verfahren und die Begleitung von Reformen zu unterstützen, nicht ausreichend zur Kenntnis nimmt; betont, wie wichtig es ist, dass die Stimmen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Organen der EU mehr Gehör finden und dass sie frühzeitig in die Maßnahmen der EU einbezogen und an den Verhandlungen über wichtige Kapitel mit unmittelbaren Auswirkungen auf sie beteiligt werden, nicht zuletzt angesichts dessen, dass bis zu 70 % der EU-Rechtsvorschriften auf der lokalen und regionalen Ebene umgesetzt werden müssen und den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften somit eine Schlüsselrolle bei der Heranführung der Kandidatenländer an die EU-Standards zukommt;
10. ruft die Kommission und den Rat dazu auf, eine stärkere Einbeziehung der GBA in den Beitrittsprozess der EU in Erwägung zu ziehen;
11. betont, wie wichtig eine wirksame Dezentralisierung in den Kandidatenländern ist, um die Vorteile des EU-Beitrittsprozesses vollumfänglich ausschöpfen zu können; unterstreicht die zentrale Rolle des AdR für die Einschätzung des Stands der Dezentralisierung, wobei seine institutionellen Kenntnisse und die praktischen Erfahrungen seiner Mitglieder wirksam zum Einsatz kommen; betont, dass die Dezentralisierungsbemühungen mit einer fiskalischen Dezentralisierung einhergehen müssen, damit die zuständigen Regierungsebenen über die finanziellen Mittel verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können;
12. erkennt an, dass es für die Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten von größter Bedeutung ist, sich vollständig an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU anzuschließen und sich stärker an die gemeinsamen Grundsätze und strategischen Prioritäten zu halten, die die Grundlage des Strategischen Kompasses und der außenpolitischen Maßnahmen der EU bilden; fordert die Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten auf, das Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ), als Teil des Besitzstands der EU uneingeschränkt zu achten;
13. betont die Schlüsselrolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Bekämpfung von Desinformation und Hetze durch (digitale) Medienkompetenzprogramme und durch die Förderung von Offenheit und Haftbarkeit, die Unterstützung eines anspruchsvollen lokalen Journalismus und den Ausbau von Faktenprüfernetzen; fordert zur Schärfung des Bewusstseins und zur Schaffung von Vertrauen durch faktengestützte Kommunikation eine bessere Abstimmung mit den nationalen Behörden und eine Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft;
14. fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, ihre Unterstützung für lokale Gebietskörperschaften bei der Bewältigung von Herausforderungen in Sachen Umweltschutz und Klimawandel, einschließlich des dringenden Problems der Luftverschmutzung, zu erhöhen; hebt die entscheidende Rolle hervor, die lokalen Gebietskörperschaften im Bereich des Umweltschutzes bei der Angleichung an den Besitzstand der EU und seiner Anwendung zukommt, und betont, dass maßgeschneiderte Unterstützung und Ressourcen erforderlich sind, damit sichergestellt werden kann, dass sie diesen Verpflichtungen auch praktisch nachkommen können; ist der Überzeugung, dass die Unterstützung der lokalen Gebietskörperschaften bei der Verbesserung der von ihnen erbrachten öffentlichen Dienstleistungen im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für den Umweltschutz (Luftqualität, Wasserqualität und Abfallbewirtschaftung) dazu beitragen kann, die Annäherung an die EU auch für die Bürgerinnen und Bürger der Kandidatenländer erfahrbarer und konkreter zu machen;
15. hebt, insbesondere angesichts der Naturkatastrophen, von denen 2024 mehrere Mitgliedstaaten und Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten betroffen waren, den wesentlichen Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Katastrophenvorsorge und Risikoprävention hervor; unterstreicht, dass eine rasche und wirksame Reaktion auf Naturkatastrophen und andere Krisen wesentlich von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften abhängt, und betont, wie wichtig eine stärkere Koordinierung für eine Verbesserung der Katastrophenvorsorge und -resilienz ist, auch durch naturbasierte Lösungen wie Wiederaufforstung, Wiederherstellung von Feuchtgebieten und nachhaltige Wasserbewirtschaftung sowie durch Investitionen in eine widerstandsfähige Infrastruktur, fortschrittliche Frühwarnsysteme und die Stärkung der Energieversorgungssicherheit durch vielfältige und zuverlässige Energiequellen;

16. fordert zur Verbesserung der Leistung der Kommunalverwaltungen in EU-Angelegenheiten im Westbalkan die Umsetzung von Projekten nach dem Vorbild der erfolgreichen albanischen Initiative „Municipalities for Europe“;

17. fordert die Kommission und die Kandidatenländer und potenziellen Kandidaten auf, gegen die „Vereinnahmung lokaler Strukturen“ vorzugehen, d. h. gegen kommunale Systeme, die ganz oder teilweise von mächtigen Einzelpersonen oder Gruppen in deren Interesse gesteuert werden; äußert tiefe Besorgnis über das Fortbestehen rechtswidriger und intransparenter Praktiken, so z. B. Einschleusung von Günstlingen in lokale Verwaltungen und öffentliche Unternehmen, Missbrauch politischer Parteien zur persönlichen Bereicherung und politisch motivierte Einstellung und Beförderung von Beamten;

Länderspezifische Bemerkungen

ALBANIEN

18. begrüßt die Einrichtung eines GBA (auf der Grundlage des Beschlusses des Stabilitäts- und Assoziationsrates EU-Albanien, der am 1. Dezember 2024 in Kraft getreten ist), um eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Albaniens und den Institutionen der EU sicherzustellen;

19. nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Stabilitäts- und Assoziationsrat für die Mitgliedschaft im GBA ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und politische Pluralität festgeschrieben hat; fordert die albanischen Gebietskörperschaften im Sinne der Förderung der politischen Beteiligung von Frauen nachdrücklich dazu auf, bei Parlaments- und Kommunalwahlen Geschlechterquoten einzuhalten, vor allem um eine gerechte Vertretung und Chancengleichheit für Kandidatinnen sicherzustellen;

20. fordert eine fortgesetzte Unterstützung der Bemühungen zur Verbesserung der Fähigkeit der lokalen Gebietskörperschaften, ihre Aufgaben im Rahmen des EU-Integrationsprozesses zu erfüllen. Dazu müssen finanzielle Ressourcen mobilisiert, Verwaltungskapazitäten ausgebaut und eine Steuerautonomie gestärkt werden, damit die Kommunen (unter anderem) von der finanziellen Unterstützung der EU profitieren können;

21. betont, dass die neue Reform der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Bestimmungen über leistungsorientierte Stellenbesetzung, Beförderungen und Entlassungen im Beamtenrecht auf allen Ebenen, auch auf lokaler Ebene, angenommen und mit ihrer Umsetzung begonnen werden muss;

22. unterstreicht, wie wichtig es ist, die Maßnahmen zur Bekämpfung ausländischer Einmischung weiter zu verstärken, Informationsmanipulation zu bekämpfen und die gesellschaftliche Widerstandsfähigkeit gegen hybride Bedrohungen zu erhöhen; begrüßt den Beschluss Albaniens, im Juni 2024 eine Absichtserklärung zu unterzeichnen, um dem in Helsinki angesiedelten Europäischen Kompetenzzentrum für die Abwehr hybrider Bedrohungen beizutreten;

23. nimmt mit Besorgnis die Verabschiedung eines weitreichenden Amnestiegesetzes zur Kenntnis, das zu Begnadigungen und Strafmilderungen für Personen geführt hat, die wegen schwerer Straftaten verurteilt worden waren, wodurch erhebliche Fragen bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfung aufgeworfen werden; fordert gezielte Risikoeinschätzungen und konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in stark korruptionsgefährdeten Bereichen, einschließlich der Polizei, des Zolls, der Land- und Immobilienverwaltung, der staatlichen Katasterbehörde und bei der öffentlichen Auftragsvergabe;

24. hebt hervor, dass die Rolle des Beirats als wichtigstes Forum für den institutionellen Dialog und die Koordinierung zwischen der Zentralregierung und den Kommunen gestärkt werden muss; betont, wie wichtig es bereits in einem frühen Stadium von Gesetzesinitiativen ist, die lokalen Gebietskörperschaften und deren Verbände aktiv einzubeziehen, um so eine bessere Abstimmung auf die lokalen Bedürfnisse und Prioritäten sicherzustellen;

BOSNIEN UND HERZEGOWINA

25. ruft Bosnien und Herzegowina dazu auf, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina umzusetzen; fordert die öffentlichen Stellen nachdrücklich dazu auf, das Wahlgesetz dahingehend zu ändern, dass die drei konstituierenden Völker in den staatlichen Organen legitim vertreten sind und alle Bürgerinnen und Bürger in sämtliche Organe gewählt werden können; Bosnien und Herzegowina kann nur als Gesamtstaat seiner drei konstituierenden Völker und anderen Bürgerinnen und Bürger existieren und funktionieren, ohne ein Abspaltungsrecht für die Entitäten und ohne eine Vereinheitlichung des Landes;

26. verurteilt die Schritte der Führung der Republika Srpska zur Abspaltung dieser Entität vom Staat Bosnien und Herzegowina ebenso wie die Missachtung des Hohen Repräsentanten, da dies gegen das Dayton-Abkommen und die Verfassung Bosniens und Herzegowinas verstößt und die durch nationale und internationale Rechtsakte garantierte territoriale Integrität des Landes zerstört;

27. unterstreicht, wie wichtig es ist, die Institutionen von Bosnien und Herzegowina und die Unabhängigkeit seiner Justiz uneingeschränkt zu respektieren; bekräftigt, dass die Souveränität und territoriale Integrität von Bosnien und Herzegowina unbestreitbar sind; ist zutiefst besorgt über die Entscheidungen der Behörden in der Entität Republika Srpska, die die verfassungsmäßige Ordnung des Landes untergraben, und fordert, diese Entscheidungen unverzüglich zurückzunehmen;

28. äußert tiefe Besorgnis über die angespannte Lage, in der die Zivilgesellschaft agiert und in der im Zusammenhang mit kontroversen Fragen (z. B. Korruptionsbekämpfung, Frauenrechte, Rechte von LGBTIQ und Migranten) Drohungen und Angriffe gegen Aktivisten an der Tagesordnung sind, insbesondere in der Republika Srpska; fordert die öffentlichen Stellen nachdrücklich dazu auf, ein günstiges Umfeld für eine unabhängige und vielfältige Zivilgesellschaft sicherzustellen;

29. empfiehlt die Einrichtung eines GBA mit dem AdR, um die systematische Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften (Gebietskörperschaften, Kantone und Gemeinden) am EU-Beitrittsprozess sicherzustellen; fordert die zuständigen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und politische Pluralität zu den Anforderungen an einen künftigen GBA gehören;

30. stellt fest, dass Frauen unverhältnismäßig selten den Vorsitz der im Parlament vertretenen Parteien sowie anderen Führungspositionen innehaben; schließt sich den Empfehlungen der Kommission an, sämtliche Rechtsvorschriften mit dem Gleichstellungsgesetz in Einklang zu bringen und die öffentliche und politische Beteiligung von Frauen zu fördern;

31. fordert im Sinne des Erhalts eines gesunden Medienökosystems nachdrücklich die Einführung von mehr kapazitätsbildenden Maßnahmen für lokale Medien (einschließlich praktischer Instrumente zum Kapazitätsaufbau, Medienkits, Lizenzen und Wissensprodukte, strategischer Dokumente und praktischer Leitfäden); fordert vollständige Transparenz bei der Finanzierung durch lokale Behörden, da lokale Medien häufig politischem Druck und Einfluss ausgesetzt sind;

32. betont, wie wichtig es ist, in Bereichen wie der Reform von Lehrplänen, Unternehmen im Besitz lokaler und regionaler Gebietskörperschaften und lokale Medien bewährte Verfahren auf lokaler und europäischer Ebene aufzuzeigen, um die Governance-Kapazitäten zu verbessern und eine nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene zu fördern;

33. hebt hervor, dass es zur Verbesserung des lokalen Geschäftsumfelds und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung dringend erforderlich ist, dass die den Unternehmen seitens der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auferlegten technischen, administrativen und steuerlichen Hindernisse angegangen werden;

34. unterstreicht, dass positive lokale Beispiele, wie mit dem schwierigen Erbe historischer Konflikte umzugehen ist, unterstützt werden müssen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Förderung und Unterstützung einer entitätsübergreifenden kommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften liegt, durch die Versöhnung, sozialer Zusammenhalt und Stärkung der lokalen Regierungsführung gefördert werden;

KOSOVO

35. zeigt sich besorgt angesichts der äußerst niedrigen Wahlbeteiligung und den Boykott der Kommunalwahlen durch politische Parteien, die die Kosovo-Serben im Norden vertreten; unterstreicht, wie wichtig es ist, in allen Gebietskörperschaften, auch denen im Norden, inklusive Kommunalwahlen durchzuführen;

36. fordert die Kommission im Einklang mit dem europäischen Vorschlag vom Oktober 2023 auf, weiterhin die Schaffung der Vereinigung/Gemeinschaft der Gemeinden mit serbischer Mehrheit zu unterstützen; hebt hervor, welchen Beitrag der AdR aufgrund seiner gefestigten Rolle und Kompetenz in Bezug auf Subsidiaritätsfragen für beide Parteien leisten kann;

37. fordert die Behörden des Kosovo dazu auf, sich weiterhin für die vollständige Umsetzung des Belgrad-Pristina-Dialogs, d. h. des von der EU unterstützten Dialogs über die Normalisierung der Beziehungen zwischen dem Kosovo und Serbien einzusetzen, damit beide Seiten auf dem europäischen Weg vorankommen;

38. begrüßt die greifbaren Fortschritte bei der Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter auf zentraler und lokaler Ebene; fordert die öffentlichen Stellen dazu auf, die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und den zentralen Institutionen weiter zu stärken; ist jedoch der Ansicht, dass das zunehmende geschlechtsspezifische Beschäftigungsgefälle (die Quoten betragen für Männer 53,4 % und für Frauen 19,8 %) Anlass zu ernster Besorgnis gibt, und begrüßt die Initiative der Regierung, in zwei Gemeinden eine Pilotphase eines Jugendgarantie-Programms zu starten;

39. hält es für unerlässlich, dass die EU ihr Engagement für die lokale Bevölkerung, einschließlich der Minderheiten, verstärkt;

40. fordert das Kosovo auf, von einseitigen Maßnahmen abzusehen, die sich erheblich auf das tägliche Leben der lokalen Bevölkerung, insbesondere im Norden, auswirken; betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass weder Spannungen unbeabsichtigt eskalieren noch Fortschritte im Dialog behindert werden;

41. hebt hervor, dass die Koordination zwischen den zentralen und lokalen Regierungs- und Verwaltungsbehörden verbessert werden muss, damit sichergestellt wird, dass die politischen Maßnahmen wirksam umgesetzt und durchgesetzt werden (auch in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Umwelt- und Klimaschutz) und dass Dienstleistungen erbracht werden;

MONTENEGRO

42. betont, wie wichtig es ist, ein inklusives und tolerantes politisches Klima zu fördern und einen offenen Dialog zu gewährleisten, der dem multiethnischen und multireligiösen Charakter Montenegros gerecht wird, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Gewährleistung und wirksamen Umsetzung der Rechte aller Gruppen liegt, wie es auch im Gesetz verankert ist;

43. weist darauf hin, wie wichtig es ist, Handlungen wie die Annahme der Resolution zum Völkermord in den Konzentrationslagern von Jasenovac, Dachau und Mauthausen zu vermeiden, die die guten Beziehungen zu den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten, welche für die Fortschritte Montenegros auf dem Weg zum EU-Beitritt von entscheidender Bedeutung sind;

44. fordert eine gründliche Reform der Rahmenbedingungen für die Wahlen Montenegros, um eine vollständige Angleichung an die EU-Standards sicherzustellen. Der Schwerpunkt sollte dabei auf dem aktiven und passiven Wahlrecht, Transparenz, Streitbeilegungsmechanismen und den Bestimmungen für die Wahlkampffinanzierung und die Medien liegen; fordert nachdrücklich die Anwendung der noch umzusetzenden Empfehlungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), damit sichergestellt wird, dass die Wahlen auch den höchsten demokratischen Standards entsprechen;

45. bekräftigt im Sinne der finanziellen und organisatorischen Autonomie und Nachhaltigkeit der Kommunen, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und Personalmanagement, die Bedeutung der Verabschiedung und Umsetzung von Gesetzen und Maßnahmen zur Gewährleistung einer echten und umfassenden operativen und fiskalischen Dezentralisierung (wie vom GBA Montenegro wiederholt betont wurde);

46. begrüßt die jüngsten Änderungen des Gesetzes über die Finanzierung der kommunalen Selbstverwaltung, mit denen die Finanzmittel zwischen den Kommunen neu verteilt und den Kommunen im Norden mehr Mittel zugewiesen werden; betont, dass eine gerechte Verteilung der Mittel ein zentraler Aspekt einer nachhaltigen lokalen Entwicklung ist;

47. bedauert die geringe kommunalpolitische Beteiligung von Frauen, insbesondere die sehr begrenzte Zahl von Bürgermeisterinnen, und fordert Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vertretung von Frauen in der Kommunalverwaltung;

NORDMAZEDONIEN

48. nimmt das Engagement Nordmazedoniens zur Kenntnis, bilaterale Fragen und historische Altlasten konstruktiv und integrativ anzugehen; fordert die öffentlichen Stellen nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zur Umsetzung bilateraler Abkommen mit Nachbarländern nach Maßgabe von Treu und Glauben zu verstärken, dazu gehören u. a. das Prespa-Abkommen mit Griechenland und der Vertrag über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit mit Bulgarien;

49. fordert die Regierung nachdrücklich dazu auf, sich weiter für die Annahme der Verfassungsänderungen einzusetzen, die auf die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürger gerichtet sind, die innerhalb der Staatsgrenzen in ständiger Koexistenz mit den Bürgerinnen und Bürgern Nordmazedoniens leben und einer historischen Minderheit angehören (wie z. B. Bulgaren), was in der Verfassung bisher keine ausdrückliche Erwähnung findet;

50. fordert dringend eine Reform der lokalen Selbstverwaltung, einschließlich der Umsetzung tragfähiger und solider Finanzierungsmechanismen; betont die Notwendigkeit der Wiederbelebung des Dialogs zwischen den verschiedenen Regierungsebenen, um im Einklang mit dem Dezentralisierungsprogramm 2021–2026 und dem dazugehörigen Aktionsplan 2024–2026 eine wirksame und inklusive Governance sicherzustellen;

51. nimmt die in Nordmazedonien für Organisationen der Zivilgesellschaft herrschenden, grundsätzlich günstigen Rahmenbedingungen und ihre Möglichkeiten zur Teilnahme am Dialog mit Regierungsstellen zur Kenntnis; hebt hervor, dass es dringend erforderlich ist, einen einheitlichen Ansatz für die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen in die Politikgestaltung auf nationaler und lokaler Ebene zu entwickeln;

52. ist besorgt über die zunehmende Zahl von Femiziden und die zunehmende Dynamik von Anti-Gender-Bewegungen; fordert Nordmazedonien auf, seine Programme zur Gleichstellung der Geschlechter erheblich voranzubringen und seine Reformen im nationalen politischen Rahmen zur Integration der Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben;

53. bedauert die geringe kommunalpolitische Beteiligung von Frauen, insbesondere die sehr begrenzte Zahl von Bürgermeisterinnen, und fordert Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vertretung von Frauen in der Kommunalverwaltung;

54. fordert die Umsetzung wirksamerer Mechanismen zur Korruptionsbekämpfung, einschließlich der nationalen Strategie zur Verhütung von Korruption und Interessenkonflikten sowie der Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarats; betont die Notwendigkeit einer besseren Überwachung rechenschaftspflichtiger Institutionen, der Umsetzung der politischen Maßnahmen und einschlägiger Verfahren;

55. betont, dass die Aufteilung der Befugnisse und Zuständigkeiten zwischen den lokalen und zentralen öffentlichen Stellen, die an der Prävention von gewalttätigem Extremismus und Terrorismus beteiligt sind, klarer geregelt werden muss; unterstreicht, wie wichtig angemessene finanzielle und personelle Ressourcen, Ausrüstung und Schulungsmaßnahmen für die wirksame Bekämpfung aller Formen des Extremismus sind, einschließlich des Schutzes von Umweltaktivisten und Journalisten, die über Umweltstraftaten und Landmissbrauch berichten;

SERBIEN

56. begrüßt die Eröffnung des Europahauses, einer zentralen Initiative der EU-Delegation in Serbien. Allerdings gibt es in Serbien keine klare Position zu der Frage, wohin das Land strebt und ob es wirklich der EU beitreten will; ruft Serbien dazu auf, bei der Verbreitung eindeutiger und zutreffender Informationen sowohl über den Beitrittsprozess Serbiens als auch über die Rolle der EU als wichtigster politischer und wirtschaftlicher Partner des Landes stärker die Initiative zu ergreifen;

57. betont, dass Serbien uneingeschränkt kooperieren und seinen Verpflichtungen im Rahmen des Belgrad-Pristina-Dialogs über die Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo weiterhin nachkommen muss;

58. bedauert, dass Serbien als bevölkerungsreichstes Land des Westbalkans bei den EU-Beitrittsverhandlungen nicht vorankommt und das Kapitel 3 noch nicht eröffnet hat; fordert Serbien auf, seine Anstrengungen zur Erfüllung aller Bedingungen für eine EU-Mitgliedschaft zu verstärken;

59. fordert die zuständigen Behörden auf, sicherzustellen, dass der GBA mit Serbien im Sinne größtmöglicher Legitimität und Wirkung ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und politische Pluralität aufweist;

60. ist zutiefst besorgt angesichts der unter dem Vorwand von „Sicherheitsrisiken“ durchgeführten Inhaftierung und anschließenden Abschiebung zivilgesellschaftlicher Aktivisten, darunter auch Bürger von Mitgliedstaaten der EU, sowie der Tatsache, dass ausländischen Journalisten die Einreise nach Serbien verweigert wird; stellt mit großer Sorge fest, dass derartige Maßnahmen die Gefahr bergen, die Grundfreiheiten und die für die Demokratie wesentlichen Grundsätze der Offenheit und des Dialogs zu untergraben; fordert die serbischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass bei allen sicherheitsbezogenen Maßnahmen die Menschenrechtsstandards eingehalten und willkürliche Übergriffe auf zivilgesellschaftliche Akteure vermieden werden;

61. kritisiert, dass Serbien sich weder vollständig an die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU noch an die restriktiven Maßnahmen der EU gegen Russland noch an die meisten Erklärungen des Hohen Vertreters zu Russland und der Ukraine (51 % im Jahr 2024 und damit sogar noch weniger als im Jahr 2023, als es noch 54 % waren) angeglichen hat;

62. ist besorgt über die Instabilität der gesamten Region infolge der Äußerungen von führenden Politikern im Zusammenhang mit den Studentenprotesten gegen Korruption und Misswirtschaft nach dem Dacheinsturz des Bahnhofs Novi Sad am 1. November 2024, bei dem 16 Menschen ums Leben kamen; fordert Serbien und seine politische Führung auf, die Proteste zu respektieren und sich auf allen Regierungsebenen aktiv an Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu beteiligen; es darf seitens der Behörden keine Einschüchterung und Gewalt gegen friedlich Demonstrierende geben;

63. begrüßt das in der öffentlichen Verwaltung Serbiens erreichte ausgewogene Geschlechterverhältnis; fordert die serbischen öffentlichen Stellen aller Ebenen auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Vertretung und Teilnahme von Frauen am politischen Leben zu erhöhen und ihre begrenzte Sichtbarkeit in politischen Kampagnen zu verbessern;

64. begrüßt das von Mitgliedern des Europäischen Parlaments initiierte Schreiben an die Präsidentin der Europäischen Kommission, in dem gefordert wird, die serbische Regierung offiziell zu warnen, dass jegliche Repressalien gegenüber Demonstranten den Weg Serbiens in die EU erschweren werden. Dazu gehören Repression, Gewalt, die Organisation von Gegendemonstrationen und eine massive Polizeipräsenz; weist erneut darauf hin, dass Serbien gemäß den Bestimmungen des Wachstumsplans verpflichtet ist, demokratische Mechanismen zu achten, insbesondere die Durchführung freier und fairer Wahlen, die Unabhängigkeit der Justiz, den Medienpluralismus und die Rechtsstaatlichkeit;

65. fordert die serbische Regierung auf, auf die Vorschläge des BDIMR der OSZE zur Wahlreform zu reagieren und eine Reihe von Unregelmäßigkeiten zu beheben, die bei den Wahlen im Dezember 2023 festgestellt wurden; appelliert an die Regierung der Republik Serbien, die Medienfreiheit und -vielfalt sicherzustellen, da die derzeitige Vereinnahmung der Medien, in denen den Machthabern und sogar verurteilten Kriegsverbrechern tagtäglich Raum gegeben wird, der Opposition und anderen Akteuren dagegen kaum, inakzeptabel ist;

66. betont die Notwendigkeit einer echten und strukturierten Zusammenarbeit zwischen der Regierung und zivilgesellschaftlichen Organisationen und fordert die öffentlichen Stellen nachdrücklich zur Einstellung verbaler Angriffe und Verleumdungskampagnen, insbesondere durch Beamte, auf; fordert mehr Transparenz bei der Zuweisung öffentlicher Mittel an die Zivilgesellschaft;

67. befürwortet die Bemühungen um eine Beschleunigung der Umsetzung des Programms zur Reform des Systems der Kommunalverwaltung und zur Verbesserung der Verwaltungskapazität sowie zur Bereitstellung von Ressourcen zur Unterstützung der kommunalen Selbstverwaltung (auch in Umweltfragen);

68. weist auf die jüngsten Entwicklungen in Serbien hin, wo das Volk auf der größten Demonstration in der Geschichte des Landes seine Unzufriedenheit mit der Arbeit der Institutionen und der völligen Vereinnahmung des Staates durch die aktuellen Machthaber zum Ausdruck gebracht hat;

69. verweist auf die anhaltenden Herausforderungen in der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere den Stillstand bei der Verabschiedung des verfassungsgemäßen Gesetzes über die Finanzmittel der Wojwodina;

70. betont, wie wichtig es ist, die Verwendung von EU-Haushaltsmitteln für Programme und Projekte in Serbien zu kontrollieren und so sicherzustellen, dass die Gelder der Steuerzahler der EU ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden;

TÜRKEI

71. stellt fest, dass die Kommunalwahlen in der Türkei im März 2024 gut organisiert waren und der Wille der Menschen respektiert wurde; nimmt die besonders hohe Wahlbeteiligung von 78 % zur Kenntnis – eine der höchsten Wahlbeteiligungen bei Kommunalwahlen in Europa; nimmt gleichwohl mit Besorgnis die kontinuierlichen und äußerst bedenklichen Rückschritte in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte zur Kenntnis; bringt seine große Besorgnis über den systembedingten Mangel an Unabhängigkeit und den unzulässigen Druck auf die Justiz zum Ausdruck, genauso wie über die anhaltenden Restriktionen, Festnahmen, Inhaftierungen und sonstigen Maßnahmen, die sich gegen Journalisten, Wissenschaftler, Mitglieder politischer Parteien – auch Abgeordnete –, Anwälte, Menschenrechtsverteidiger, Nutzer von sozialen Medien und andere Personen, die ihre Grundrechte und -freiheiten ausüben, richten;

72. begrüßt, dass nach den Kommunalwahlen deutlich mehr Bürgermeisterposten mit Frauen besetzt wurden: elf Provinzen, darunter fünf Großstadtkommunen mit Provinzstatus, haben nun eine Frau an ihrer Spitze (doppelt so viele wie 2019); nimmt mit Freude die historische Zahl von 61 gewählten weiblichen Landkreisvorsitzenden zur Kenntnis, was eine positive Entwicklung zu einer ausgewogeneren Vertretung der Geschlechter in der Kommunalverwaltung darstellt; legt den türkischen Behörden nahe, den Rechtsrahmen und seine Durchsetzung zur wirksamen Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen weiter zu verbessern und die Gleichstellung der Geschlechter voranzutreiben;

73. bekräftigt seine tiefgreifende Besorgnis über die jüngsten Entlassungen gewählter Bürgermeister in von der Opposition geführten Kommunen, darunter Bürgermeister der pro-kurdischen Partei DEM, und ihre Ersetzung durch von der Regierung ernannte Beauftragte auf Grundlage der Änderung des Kommunalrechts von 2016; fordert die sofortige Einstellung derartiger Praktiken sowie die Beendigung gerichtlichen Drucks auf oppositionelle Bürgermeister und Kommunen und betont, dass die Wahrung der lokalen Demokratie und des politischen Pluralismus für den Beitrittsprozess der Türkei als Kandidatenland von entscheidender Bedeutung ist; fordert die Türkei auf, im Einklang mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung und den Empfehlungen der Venedig-Kommission, Maßnahmen zu unterlassen, die das Funktionieren der lokalen Demokratie behindern und dem allgemeinen demokratischen Klima sowohl auf lokaler als auch auf regionaler Ebene abträglich sind; die Türkei sollte auch ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat und seinen einschlägigen Gremien und Institutionen ausbauen, deren wichtigste Empfehlungen aufgreifen, die Europäische Menschenrechtskonvention sowie weitere internationale Menschenrechtsinstrumente, deren Vertragspartei die Türkei ist, uneingeschränkt umsetzen, und in Einklang mit Artikel 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention sämtliche Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umsetzen;

74. lobt den historischen Führungswechsel im türkischen Gemeindeverband, in dem mit dem Bürgermeister von Istanbul erstmals ein CHP-Politiker zum Vorsitzenden gewählt wurde; bekräftigt die Bereitschaft des AdR, seine Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband fortzuführen, insbesondere mit Blick auf die Organisation von Arbeitsgruppensitzungen und der Unterstützung von Aktivitäten wie der Teilnahme der Türkei an der Versammlung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften Europa-Mittelmeer (ARLEM);

75. begrüßt, dass die türkischen Teilnehmer in der Arbeitsgruppe „Türkei“ eine größere politische, geografische und geschlechtsspezifische Bandbreite repräsentieren; schlägt vor, die Arbeitsgruppe „Türkei“ in einen GBA umzuwandeln, wenn die Umstände dies zulassen;
76. macht auf die begrenzte finanzielle Autonomie der lokalen Gebietskörperschaften aufmerksam, die durch staatliche Überregulierung, staatliche Eingriffe in Planungsentscheidungen, unzureichende Konsultationsverfahren, eingeschränkte Kontrolle über die lokalen Steuersätze und die anhaltende Abhängigkeit von staatlichen Mittelzuweisungen eingeschränkt wird, die den Großteil der lokalen Einnahmen ausmachen;
77. hebt die bereits bestehende positive Zusammenarbeit im Bereich Katastrophenschutz, Katastrophenvorsorge und Wiederaufbau positiv hervor, sowohl innerhalb der Arbeitsgruppe nach den verheerenden Erdbeben im Jahr 2023 als auch innerhalb der ARLEM, wo Vertreter der türkischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften am ARLEM-Bericht und dem Fahrplan zum Katastrophenschutz mitgearbeitet haben; fordert eine weitere Zusammenarbeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der Türkei und der EU;
78. fordert die Türkei auf, ihre Maßnahmen nach den einschlägigen Resolutionen des UN-Sicherheitsrats zu den von den Vereinten Nationen geführten Gesprächen über eine Lösung der Zypernfrage auszurichten und in diesem Zusammenhang auch von der Verfolgung einer Zweistaatenlösung abzusehen; fordert eine aktivere Rolle der EU bei der Unterstützung aller Phasen des von den Vereinten Nationen geführten Prozesses, und zwar mit allen ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Mitteln; unterstreicht, dass die Zustimmung aller Mitgliedstaaten erforderlich ist und fordert die Türkei auf, weitere Fortschritte in Richtung einer Normalisierung der Beziehungen zur Republik Zypern zu erzielen; fordert die Türkei auf, ihren Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Türkei nachzukommen und alle Hindernisse für den freien Warenverkehr und direkte Verkehrsverbindungen mit der Republik Zypern zu beseitigen; fordert die Türkei erneut auf, ihre einseitigen Maßnahmen in Varosia unverzüglich rückgängig zu machen und die Resolutionen 541, 550, 789, 1251 des VN-Sicherheitsrates uneingeschränkt zu beachten; betont die Notwendigkeit, einseitige Schritte zu unterlassen, die Spannungen auslösen und die Aussichten auf eine friedliche Lösung unterminieren könnten, sowie unautorisierte Militärübungen in den Seegebieten Zyperns einzustellen;
79. fordert die Türkei auf, die Souveränität und die souveränen Rechte der EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Völkerrechts, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und im Einklang mit dem Grundsatz der gutnachbarlichen Beziehungen uneingeschränkt zu achten.

Brüssel, den 2. April 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÜTTŐ



C/2025/3172

20.6.2025

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine umfassende Strategie für mehr regionale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Aspekte fairer Handel und Pflanzenschutz

(C/2025/3172)

Berichterstatter: Carlos MAZÓN GUIXOT (ES/EVP), Präsident der Regionalregierung von Valencia

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Strategische Agenda 2024-2029

1. begrüßt die Annahme der Strategischen Agenda 2024–2029 durch den Rat der EU sowie den Bericht über den hochrangigen Dialog der Interessenträger zur Zukunft der Landwirtschaft und hält es für äußerst wichtig, dass darin die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität des Agrarsektors der EU sowie die Stärkung seiner Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit als Ziele festgelegt werden;
2. teilt die in der Strategischen Agenda 2024–2029 und im strategischen Dialog vorgesehenen Ziele bezüglich der Ressource Wasser, die durch den Klimawandel und den steigenden Bedarf zunehmend Druck ausgesetzt ist; betont die wichtige regionale und lokale Dimension der Produktion des Primärsektors und der Resilienz der Wasserversorgung im Hinblick auf eine kontinuierliche und sichere Lebensmittelerzeugung in der gesamten EU;
3. begrüßt, dass das Wohlergehen der Menschen auf dem Lande und die Stärkung der Stellung der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette in den Zielstellungen der Strategischen Agenda Berücksichtigung finden, und betont dabei die fundamentale regionale und lokale Dimension dieser Ziele; bekräftigt jedoch die in der Stellungnahme zur „Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik“ formulierten Vorschläge, wonach diese Ziele nur durch eine stärkere Multi-Level-Governance und eine stärker geteilte Verwaltung und Dezentralisierung der Politik erreicht werden können, die einen gebietsspezifischen Ansatz ermöglichen;
4. hält es für unbedingt notwendig, dass die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums sowohl eine nachhaltige Landnutzung als auch die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors unterstützt und dabei technologische Innovationen, die Modernisierung landwirtschaftlicher Verfahren und die Flexibilität bei der Einführung nachhaltiger Ansätze gefördert werden; unterstreicht, dass die effiziente Nutzung landwirtschaftlicher Betriebsmittel, einschließlich Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, gefördert werden muss, um die Produktivität zu steigern, die Umweltauswirkungen zu verringern, die biologische Vielfalt zu fördern und die Treibhausgasemissionen zu reduzieren; weist darauf hin, dass eine Kombination von nachhaltigen konventionellen und ökologischen Ansätzen unter Berücksichtigung der Vielfalt der landwirtschaftlichen Verfahren in den verschiedenen Mitgliedstaaten gefördert werden muss, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Sektors sicherzustellen; betont, dass Wasser wichtig für die menschliche Gesundheit, die Lebensmittelproduktion, die Ökosysteme und die Klimaregulierung ist, jedoch durch zahlreiche Probleme wie Chemikalien unterschiedlicher Herkunft, Kunststoffe usw. sowie die tiefgreifenden Auswirkungen des Klimawandels bedroht ist; unterstreicht, dass die heutigen Wasserbewirtschaftungsmethoden überprüft werden müssen, um die Wasserresilienz, auch für die Landwirtschaft, sowie die Eindämmung des Klimawandels und die Verhütung von Naturkatastrophen sicherzustellen;
5. begrüßt die „Politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029“, in denen betont wird, dass die Wasserversorgungssicherheit in Europa gestärkt und zügig die lang erwartete europäische Strategie für die Resilienz der Wasserversorgung vorgelegt werden muss, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Auseinandersetzung mit der Frage der Wasserknappheit zu gewährleisten. Dabei gilt es, den Besonderheiten der lokalen Landwirtschaft und insbesondere den Bedürfnissen Südeuropas Rechnung zu tragen und den Wettbewerbs- und Innovationsvorteil der europäischen Wasserwirtschaft durch die notwendige Förderung erhöhter Investitionen in Wasserinfrastrukturen mit effizientem Wasser- und Energieverbrauch zu stärken; fordert die Kommission nachdrücklich auf, wirksam mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf eine ehrgeizige und ganzheitliche europäische Wasserstrategie zusammenzuarbeiten, um das Thema Wasser durchgängig in allen Politikbereichen der EU zu berücksichtigen;
6. stellt hingegen mit Besorgnis fest, dass die in der Agenda genannten Initiativen zur Behebung des Qualifikations- und Arbeitskräftemangels den substanziellen Modernisierungs- und Ökologisierungsbefehl des Primärsektors außer Acht lassen, und weist in diesem Zusammenhang auf die detaillierteren Empfehlungen des Berichts über den strategischen Dialog sowie auf die notwendige Einhaltung höchster Arbeitsnormen hin;

7. bekräftigt die bereits in mehreren seiner Stellungnahmen⁽¹⁾ zum Ausdruck gebrachten Bedenken angesichts der erheblichen negativen Auswirkungen, die die unzureichende Einhaltung der Handelsabkommen und die mangelnde Kontrolle der aus Drittländern in die EU eingeführten Waren auf den Primärsektor der regionalen Wirtschaft haben und die eine Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Regionen der EU bewirken;

8. teilt die Ansicht, dass die EU eine ambitionierte, solide, offene und nachhaltige Handelspolitik verfolgen sollte, die auch Drittlandsmärkte für EU-Unternehmen öffnen kann, wie in der Agenda 2024-2029 vorgeschlagen wird; bekräftigt zugleich die in der Stellungnahme zur „Umsetzung von Freihandelsabkommen aus regionaler und lokaler Sicht“⁽²⁾ dargelegten Ansichten und Vorschläge, wonach durch die Umsetzung dieser Abkommen „einige Wirtschaftssektoren sowie deren Standortregionen wahrscheinlich negative Auswirkungen erleiden werden“, und empfiehlt eine neue Handelspolitik, um einen unlauteren Wettbewerb zwischen importierten und europäischen Erzeugnissen insbesondere im Agrarsektor zu verhindern. Europäische Agrarerzeugnisse sollten nicht als Druckmittel eingesetzt werden, um die Ausfuhr nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse aus der EU zu erleichtern; weist außerdem auf die territorialen Folgenabschätzungen in der EU als wichtiges Instrument hin, um die möglichen asymmetrischen Auswirkungen von Handelsabkommen frühzeitig zu ermitteln und zu beziffern; verweist in diesem Zusammenhang auf die im Bericht über den strategischen Dialog enthaltenen detaillierten Empfehlungen, einschließlich der Forderung nach einer besseren Koordinierung, um bei internationalen Handelsverhandlungen die Kohärenz zwischen den verschiedenen Zielen der EU sicherzustellen, und der Forderung nach Folgenabschätzungen, die konkrete Informationen über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Abkommen auf die landwirtschaftlichen Erzeuger, die Umwelt, die Gesundheit, die Arbeitsbedingungen, das Tierwohl, die Unternehmen in der Lieferkette und die Verbraucher sowohl in der EU als auch in den Partnerländern enthalten müssen⁽³⁾;

9. fordert die EU-Organe auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Drittländer gegen die Regeln der Welthandelsorganisation verstoßen und die Einfuhr von Erzeugnissen aus der EU erschweren, wie dies bei der Einfuhr von schwarzen Oliven in die Vereinigten Staaten geschehen ist;

10. weist auf die Auswirkungen potenzieller US Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse auf die EU-Regionen hin, etwa Wein und Spirituosen, Teigwaren, Milchprodukte und Olivenöl, und fordert ein entschlossenes Vorgehen gegen ungerechtfertigte Hindernisse für freien und gerechten Handel, um europäische Unternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher vor ungerechtfertigten Zöllen zu schützen;

Notwendigkeit einer globalen Strategie zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft

11. bekräftigt die Bedeutung des europäischen Agrar- und Lebensmittelsektors als Eckpfeiler der strategischen Selbstversorgung der EU mit Lebensmitteln und als wichtige Triebkraft für Beschäftigung und nachhaltige Entwicklung in ländlichen Gebieten, insbesondere in Gebieten mit naturbedingten geografischen Nachteilen sowie in Inselregionen;

12. weist darauf hin, dass gesunde Böden, sauberes Wasser und funktionierende Ökosysteme entscheidende Faktoren für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sind. Die Klimakrise, der Verlust an biologischer Vielfalt und die Schädigung der Ökosysteme bedrohen die Lebensgrundlagen der Landwirte und den Agrarsektor insgesamt und schmälern die Produktivität und Resilienz. Wenn diese Probleme nicht angegangen werden, wird Landwirtschaft unrentabel und entstehen erhebliche Einbußen für die Erzeuger und Verluste für die Verbraucher;

13. weist darauf hin, dass dieser Sektor während der verschiedenen Krisen der jüngsten Zeit seine große Widerstandsfähigkeit unter Beweis gestellt hat. Die Landwirtschaft, die selbst mit Problemen wie Klimawandel, Trocken- bzw. Wasserstress und einem wettbewerbsorientierten und asymmetrischen Weltmarkt konfrontiert ist, kann zudem potenziell einen wesentlichen Beitrag zum ökologischen Wandel leisten;

14. stellt fest, dass die EU in den letzten Jahren versucht hat, auf die tiefgreifenden Veränderungen zu reagieren, die sich im Welthandel vollzogen und die Auswirkungen bestimmter Strategien und Verfahrensweisen auf die regionalen Ökosysteme der EU deutlich gemacht haben;

⁽¹⁾ Siehe u. a. die folgenden Stellungnahmen: „Vom Hof auf den Tisch — die lokale und regionale Dimension“, Guido Milana (IT/SPE), (2021/C 37/04); „Überprüfung der Handelspolitik“, Willy Borsus (BE/Renew Europe) (2021/C 175/04); „Künftige EU-Beihilfen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und ländliche Gebiete“ (2022/C 301/10); „Die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik“, Isilda Gomes (PT/SPE) und Piotr Całbecki (PL/EVP), NAT-VII/042.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen „Die Umsetzung von Freihandelsabkommen aus regionaler und lokaler Sicht“ (ABl. C 324 vom 1.10.2020, S. 21).

⁽³⁾ Bericht über den strategischen Dialog zur Zukunft der Landwirtschaft, S. 48.

15. begrüßt, dass die EU besonderes Augenmerk auf den Schutz vor unlauteren Handelspraktiken legt und dazu ihre Schutzinstrumente und die Überwachung ausländischer Direktinvestitionen verstärkt hat sowie auf einen umfassenderen Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten in Drittländern dringt; weist jedoch mit Besorgnis darauf hin, dass der Schutz des Primärsektors in den neuen Handelsabkommen besser zum Tragen kommen muss und dass dazu die Schutzinstrumente gestärkt werden müssen;

16. hält es wiewohl für notwendig, dass die EU ihre Strategien in den einzelnen Bereichen koordiniert, anpasst und aufeinander abstimmt, um gemeinsame Konjunkturprobleme, die den Primärsektor ebenso wie andere Sektoren betreffen, wirksam angehen zu können. Zu diesen Problemen gehören die Veränderungen auf geopolitischer Ebene, die Volatilität der Märkte, die Auswirkungen des Klimawandels, die Unsicherheit im Welthandel und die demografischen Veränderungen. Die EU muss ihre strategischen Zielvorstellungen weiter verfolgen und vertiefen und dazu diesen Entwicklungen vorgreifen und mit flexiblen und anpassbaren politischen Maßnahmen für die langfristige Widerstands- und Wettbewerbsfähigkeit von Europas Agrarregionen reagieren;

17. weist darauf hin, dass sich die einzelnen Ratsvorsitze und die anderen EU-Organe spätestens seit 2019 dafür einsetzen, dass Europa seine landwirtschaftlichen Interessen im internationalen Handel priorisiert, verteidigt und fördert. Dazu haben sie sich vorgenommen, die Innovation und Modernisierung des Primärsektors voranzutreiben und die Rechtsvorschriften über Pflanzenschutz zu überprüfen und zu verbessern. Die Ergebnisse hatten jedoch regional und lokal ungleiche Auswirkungen auf die einzelnen Gebiete der EU und ließen Maßnahmen zur Innovation und Modernisierung vermissen. Der Ausschuss der Regionen ist der Auffassung, dass diese Thematiken nur im Rahmen einer europäischen Gesamtstrategie unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und mit stärkerer regionaler Dimension und Wirkung effizient angegangen werden können;

18. nimmt mit Befriedigung die Eurobarometer-Daten ⁽⁴⁾ vom Juni 2024 zur Kenntnis, wonach 62 % der europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher nach eigenen Angaben vom internationalen Handel profitieren, etwa aufgrund des vielfältigeren Angebots und der günstigeren Produkte; weist jedoch mit Bedauern und Besorgnis darauf hin, dass keine sektorspezifischen Eurobarometer-Umfragen zur EU-Handelspolitik unter den Erzeugern von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen in der EU veröffentlicht werden;

19. sieht mit Besorgnis die gravierenden Auswirkungen des Klimawandels auf die regionalen Wirtschaftssysteme in der EU und die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere im Hinblick auf den extremen Trocken- bzw. Wasserstress, der durch ausbleibende oder übermäßige Niederschläge und nachfolgende Wasserknappheit verursacht wird; hält es für sinnvoll, europäische Förderprogramme, Verfahren und Initiativen in Erwägung zu ziehen, um wasserreiche Einzugsgebiete zwecks Ausgleichs mit wasserarmen Einzugsgebieten zu verbinden; begrüßt die Einführung europäischer Programme zur Förderung fortschrittlicher Bewässerungstechniken, der Wiederverwendung von Wasser sowie der Bekämpfung von Wasserverschmutzung und die Umsetzung nachhaltigerer Wasserbewirtschaftungsverfahren auf regionaler und lokaler Ebene, die auf die Senkung der Nachfrage nach Wasser und die Erhaltung intakter Süßwasserökosysteme abzielen und gleichzeitig die Produktivität der Landwirtschaft sicherstellen und unnötige Einschränkungen der Nutzung von Wasserressourcen verhindern. Die Förderung wassersparender Technologien und innovativer Lösungen, die die Wasserbewirtschaftung optimieren und die Wasserresilienz stärken, sowie die Modernisierung der Infrastruktur werden äußerst wichtig sein, um ein Gleichgewicht zwischen Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit im Agrarsektor zu gewährleisten, insbesondere in Regionen in Südeuropa und in einigen Regionen in äußerster Randlage, die besonders unter Wasserknappheit leiden;

20. weist darauf hin, dass Unterbrechungen natürlicher Wasserkreisläufe zu Überschwemmungen, Dürren, dem Verlust von Ökosystemen und zu Bodendegradation führen und den Wettbewerb um knappe Ressourcen verstärken. Daher ist die Wiederherstellung natürlicher Wasserkreisläufe und Ökosysteme wichtig, um die Wasserrückhaltung, die Bodengesundheit und die Widerstandsfähigkeit der biologischen Vielfalt zu fördern und letztlich die langfristige Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft zu unterstützen;

21. bekräftigt seine in der Stellungnahme zur „EU-Klimadiplomatie“ ⁽⁵⁾ zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass „die EU erkennen [muss], wie wichtig es ist, die Handelspolitik mit ihren ehrgeizigen Klimazielen und ihrer Klimadiplomatie in Einklang zu bringen“, und betont, dass der internationale Agrarhandel als ein konkreter Schwerpunkt in die globalen Klimaverhandlungen aufgenommen werden muss;

22. fordert bezüglich der in der Europäischen Union durchgeführten Programme zur Bekämpfung des Wasserstresses durch Maßnahmen zur Wassereinsparung, ordnungsgemäße Nutzung der vorhandenen Wasserressourcen und die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Wasserressourcen im Rahmen der interterritorialen Zusammenarbeit sowie Wiederverwendung von gereinigtem Wasser, dass die besonderen Merkmale und Beschaffenheit der Inselregionen sowie andere Elemente berücksichtigt werden, die die Wasserversorgung zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewährleisten;

⁽⁴⁾ https://data.europa.eu/data/datasets/s2993_100_3_sp544_eng?locale=en.

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „EU-Klimadiplomatie“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C, C/2024/1575, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1575/oj>).

23. fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Partnerschaften und die Zusammenarbeit im Agrarsektor mit den Mittelmeerländern der südlichen Nachbarschaft zu stärken, um den Austausch von Informationen und Daten zu verbessern und die Beteiligung an gemeinsamen Forschungsprogrammen, den Austausch bewährter regionaler und lokaler Verfahren und die Einführung innovativer technologischer Lösungen zur Abmilderung der Folgen der Wasserknappheit zu fördern;

24. hält es für wichtig, dass im Rahmen der Agrar-, Handels- und Nachhaltigkeitsstrategien der EU in koordinierter Weise die Anbau- und Marktdiversifizierung gefördert wird. Diversifizierung trägt nicht nur dazu bei, Wirtschafts- und Klimarisiken zu mindern, sondern erhöht auch die Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und verbessert ihre Anpassungsfähigkeit an Veränderungen der Nachfrage auf dem Weltmarkt, insbesondere in den Regionen in äußerster Randlage durch den Anbau von Kulturen mit hohem Mehrwert, die widerstandsfähig gegenüber den örtlichen Bedingungen sind; betont ferner, dass eine gerechte Unterstützung aller landwirtschaftlichen Betriebe, jedoch unter Berücksichtigung ihrer Größe sichergestellt und dass ein gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen und Möglichkeiten der Modernisierung und Innovation gefördert werden müssen, damit sowohl kleine als auch große Betriebe zur nachhaltigen Entwicklung des Sektors beitragen können, und dafür gesorgt werden muss, dass die so genannten kleinen und mittleren Betriebe eine höhere Unterstützung erhalten können; betont zudem, dass andere Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben gefördert werden müssen, um Einkommensquellen beispielsweise durch Agrotourismus und Naturgutschriften zu diversifizieren;

25. hält es für wichtig, europaweite Informations- und Sensibilisierungsinitiativen und -kampagnen für Landwirte durchzuführen, um die Einführung landwirtschaftlicher Methoden zu fördern, die eine effiziente und nachhaltigere Wassernutzung begünstigen, indem intelligente Bewässerungstechnologien und Wassereffizienz unterstützt werden, insbesondere in Gebieten mit geringer Verfügbarkeit von Wasser wie Südeuropa und einigen Regionen in äußerster Randlage;

26. ist der Ansicht, dass die geringe Wettbewerbsfähigkeit bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Rückgang der Zahl der Landwirtschafts- und Viehzuchtbetriebe teilweise auf Überregulierung und übermäßigen Verwaltungsaufwand zurückzuführen sind, die in einigen Fällen in der EU bestehen; fordert eine Vereinfachung der Vorschriften und Anforderungen;

27. bekräftigt, dass die Verbraucher genaue Informationen über Herkunft und Qualität von Erzeugnissen erhalten müssen, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen mit Erzeugnissen aus Drittstaaten hergestellt werden, und dass eine angemessene Kennzeichnung, aus der Herkunft und Qualität der Erzeugnisse hervorgehen, sowie die Förderung von Informations- und Sensibilisierungsinitiativen und -kampagnen auf europäischer Ebene, die sich an die Öffentlichkeit richten, daher äußerst wichtig sind;

28. stellt fest, dass die Landwirtschaft in Europa unter den Folgen des Klimawandels leidet (Dürren, Schädlinge, Temperaturen usw.). Maßnahmen zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel sollten daher Vorrang erhalten, dabei sollte der Schwerpunkt auf Grundsätzen des ökologischen Landbaus, der Agrarökologie und der Kreislaufwirtschaft liegen, mit denen Abfall verringert und lokale Lieferketten gefördert werden; bekräftigt, dass neue genomische Verfahren unter strikter Einhaltung des Vorsorgeprinzips reguliert werden müssen und der Verfügbarkeit von Wasserressourcen Vorrang eingeräumt werden muss, wobei es nachhaltige Bewässerungsverfahren und eine effiziente Wassernutzung sicherzustellen gilt;

29. fordert mehr Maßnahmen, um den Primärsektor stärker zu strukturieren und so gegenüber Produkten aus Drittstaaten wettbewerbsfähiger zu machen. Die Konzentration auf die Angebotssteuerung und die gemeinsame Marktorganisation sollten dazu beitragen, dass die EU marktgerechte Preise und Bedingungen gewährleistet und den Lebensunterhalt der Landwirte in der EU sichert, was wiederum die Widerstandsfähigkeit der europäischen landwirtschaftlichen Betriebe erhöht;

30. ist der Ansicht, dass zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit innovative Technologien sowie Unternehmergeist gebraucht werden und ökologische/biologische landwirtschaftliche Verfahren gefördert werden sollten; dies ist mit neuen Landwirten, die besser ausgebildet sind und mehr Initiative zeigen, leichter zu erreichen. Der Förderung des Generationswechsels und einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen sollte daher Vorrang eingeräumt werden; dabei sollte der Schwerpunkt auf der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe liegen;

Fairer Handel und gerechter Marktzugang

31. fordert eine neue Generation internationaler Handelsabkommen, die unlauteren Wettbewerb mit eingeführten Erzeugnissen zulasten europäischer Erzeugnisse verhindern, durch Spiegelklauseln und deren strikte Anwendung, um so einen fairen Zugang zu den Agrarmärkten zu gewährleisten;

32. hält es für notwendig, die Wiederherstellung aufgegebener oder unzureichend genutzter Flächen zu fördern und sie für die lokale Nahrungsmittelherzeugung zu nutzen, um die kleinteilige Wirtschaft zu fördern, die Bevölkerung in ländlichen Gebieten zu halten und Waldbrände zu verhindern. Es ist wichtig, die Vermarktung ortsnaher Erzeugnisse zu unterstützen und damit die Resilienz der Gebiete zu verbessern, den CO₂-Fußabdruck der Landwirtschaft zu verringern und somit zur Eindämmung des Klimawandels beizutragen;

33. fordert die Europäische Kommission nachdrücklich auf, im Einklang mit Artikel 349 AEUV die besonderen landwirtschaftlichen Merkmale und Bedürfnisse der EU-Regionen in äußerster Randlage anzuerkennen. Sie erfordern eine Sonderbehandlung, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sie in die Lage zu versetzen, sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen und ihre Produktion im Rahmen internationaler Handelsabkommen zu schützen, aber auch eine Anpassung der Pflanzenschutzvorschriften an die Besonderheiten und den Umfang ihrer Produktion;

34. empfiehlt die Entwicklung, Stärkung und Erleichterung eines besseren Zugangs zu den bestehenden und zu künftigen handelspolitischen Schutzmechanismen, um den Agrarsektor der europäischen Regionen vor unlauteren Handelspraktiken zu schützen und um sicherzustellen, dass diese Mechanismen nicht ohne Einbeziehung der Gebiete eingeführt werden;

35. ruft die EU erneut auf, ihren Einfluss als weltweit größter Einfuhr- und Ausfuhrmarkt für Lebensmittel geltend zu machen, um die 1994 festgelegten WTO-Regeln für den internationalen Agrarhandel dahingehend zu ändern, dass die Handelsbeziehungen im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung stärker durch Fairness, Gegenseitigkeit und Solidarität geprägt sind. Sie müssen auch mit den Empfehlungen des strategischen Dialogs in Übereinstimmung stehen, insbesondere mit dem Anspruch der EU, hohe Sozial-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards aufrechtzuerhalten;

36. betont ferner, dass die EU faire und gerechte Handelspraktiken fördern sollte, mit denen eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung sowohl in der EU als auch in Drittländern unterstützt wird. Die EU muss durch Folgenabschätzungen zu Handelsabkommen sicherstellen, dass bei ihrer Handelspolitik die Gegenseitigkeit gewahrt wird, ohne Marktverzerrungen zu verursachen, die die lokale Wirtschaft beeinträchtigen könnten, und so ein Beitrag zu einem ausgewogenen Handel geleistet wird, der das nachhaltige Wachstum und die weltweite Ernährungssicherheit fördert;

37. ist der Ansicht, dass Einfuhren von Lebensmitteln und Rohstoffen notwendig sind, dass aber auch unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass sie denselben Anforderungen in Bezug auf Lebensmittelerzeugung, Lebensmittelsicherheit sowie Umwelt- und Arbeitsnormen genügen müssen wie die in der EU hergestellten Lebensmittel und verwendeten Einsatzstoffe;

38. hält Spiegelklauseln in den Handelsabkommen der EU mit Drittländern für die einzige Möglichkeit, sicherzustellen, dass die eingeführten Erzeugnisse die gleichen Umwelt-, Pflanzenschutz- und Sicherheitsstandards erfüllen, die auch von EU-Erzeugnissen verlangt werden, und das Einschleppen neuer Krankheiten und Schädlinge in die EU zu verhindern;

39. fordert die Europäische Kommission daher auf, in allen Handelsabkommen, die derzeit gelten bzw. überarbeitet werden oder künftig abgeschlossen werden, Spiegelklauseln vorzusehen, die einen fairen Wettbewerb gewährleisten und den europäischen Landwirten, Arbeitnehmern, Unternehmen, der Nachhaltigkeit und dem Tierwohl zugutekommen;

40. empfiehlt die stärkere und wirksamere Kontrolle der Erfüllung durchsetzbarer Verpflichtungen aus Handelsabkommen in Bezug auf die Nachhaltigkeit und die Arbeitsbedingungen in der Produktion;

41. fordert, die strikte Einhaltung der in den Handelsabkommen der EU festgelegten Quoten und Kontingente zu überwachen und zu fördern und sicherzustellen, dass die europäischen Erzeuger in fairer und gerechter Weise Zugang zu den Auslandsmärkten erhalten, und für die notwendige Transparenz zu sorgen, damit allen Wirtschaftsbeteiligten in der EU diese Informationen bekannt sind und in ihre Marktstrategien aufgenommen werden können; unterstreicht gleichzeitig, dass die EU die Verantwortung hat, dafür zu sorgen, dass ihre Agrarpolitik und ihre Handelsabkommen die Märkte in Drittländern, insbesondere im Globalen Süden, nicht untergraben;

42. hält es für unverzichtbar, einen Rechtsrahmen für die Lebensmittelkette zu entwickeln, der präventive handelspolitische Schutzmechanismen vorsieht, besser vor unlauteren Praktiken schützt und die Einhaltung der festgelegten Quoten und Kontingente sicherstellt;

43. empfiehlt, die Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren der Lieferkette für eingeführte Erzeugnisse zu fördern, um so die Herausforderungen des internationalen Agrarhandels ganzheitlich und auf mehreren Ebenen anzugehen und die sich dabei bietenden Chancen zu nutzen;

44. ersucht die Europäische Kommission, die Einhaltung der in den Handelsabkommen vorgesehenen Standards auf dem Gebiet des Tierwohls und der landwirtschaftlichen Methoden zu überwachen und sicherzustellen, wobei auf allen Stufen der Produktion eingeführter Erzeugnisse für die Achtung und den Schutz der Tiere Sorge zu tragen ist;

45. betont, dass die Entwicklung der Landkonzentration, des Zugangs zu Land und der Aufgabe von Flächen in weniger produktiven Gebieten, die zum Rückgang der Zahl kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe und zum Verlust an biologischer Vielfalt beitragen, aufmerksam verfolgt werden müssen; fordert faire Arbeitsbedingungen für die europäischen Landwirte und eine Unterstützung zur Sicherstellung des Generationswechsels, die für die Erhaltung der Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft äußerst wichtig sind ⁽⁶⁾;

Verstärkung der pflanzengesundheitlichen Kontrollen und Förderung von Innovation

46. empfiehlt, vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen Etablierungsmöglichkeiten neuer Schadorganismen, Initiativen für eine wirksamere Umsetzung von Maßnahmen zur besseren Erkennung und Prävention von Krankheiten und Schädlingen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung im Ausland stammen;

47. ist der Ansicht, dass sich die Europäische Kommission bemühen sollte, Handelstätigkeiten auf lokaler Ebene zu fördern und zu stärken, die nicht nur zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaften beitragen, sondern auch die Erhaltung der Umwelt und die Schaffung engerer Verbindungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern unterstützen. Ein nachhaltiger lokaler Handel spielt eine Schlüsselrolle bei der Förderung einer widerstandsfähigeren Wirtschaft und beim Schutz der Umwelt. Durch die Konzentration auf die Erzeugung und Vermarktung von Waren und Dienstleistungen auf lokaler Ebene trägt dieser Ansatz dazu bei, den ökologischen Fußabdruck des Verkehrs und der großindustriellen Produktion zu verringern;

48. hält es für erforderlich, dass die EU durch die Festlegung horizontaler Grenzwerte vorschreibt, dass importierte Agrarerzeugnisse keine nicht in der Union zugelassenen Wirkstoffe enthalten dürfen, und im Hinblick auf eine weltweite Kontrolle von im Einfuhrland nicht zugelassenen Wirkstoffen gegebenenfalls eine Zusammenarbeit auf internationaler Ebene anstrebt;

49. würdigt, dass die landwirtschaftlichen Erzeuger in den Regionen der EU bewusst umweltverträglichere und regenerative Produktionsmethoden anwenden und vertritt die Ansicht, dass die europäischen Forschungsprogramme dazu beitragen sollten, wirksame, nachhaltige, resiliente und erschwingliche Alternativen zu umweltschädlicheren Produktionsmethoden zu finden und das Wissen und das Bewusstsein für den integrierten Pflanzenschutz und andere verfügbare alternative Techniken zu fördern;

50. regt eine umgehende Überarbeitung und Anpassung der Pflanzenschutzvorschriften durch die Europäische Kommission an, um auch empfindliche Klein-, Kleinstkulturen sowie wenig verbreitete Kulturpflanzen in der EU gebührend zu berücksichtigen; die Kommission sollte zudem spezifische pflanzengesundheitliche Notfallpläne für diese Kulturen unterstützen und Zentren für Schädlingsprävention und -diagnose vorsehen. Dadurch sollten Erzeuger zum Schutz dieser Kulturen vor Schädlingen und Krankheiten ad hoc und vorübergehend auf spezifische Produkte zurückgreifen können und so ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt, aber auch den Übergang zu einem nachhaltigen Pflanzenschutz sichern;

51. ist der Ansicht, dass die interregionale und zwischenstaatliche Forschungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes ausgebaut und gefördert werden sollte, um wirksame Kontrollen und eine bessere Prävention externer Risiken für die Landwirtschaft in der EU zu ermöglichen;

52. hält es für unumgänglich und dringend angezeigt, das Konzept Landwirtschaft 4.0 zu entwickeln, das nicht nur die Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Intelligenz in der landwirtschaftlichen Erzeugung, sondern auch die Anbindung ländlicher Gebiete und die digitalen Kompetenzen ihrer Einwohner durch Schulungs- und Digitalisierungsprogramme stärkt, damit die regionale Landwirtschaft in der EU in den kommenden Jahren die Herausforderungen in den Bereichen Klima, Umwelt, Handel und Wettbewerb meistern kann;

53. fordert Initiativen auf dem Gebiet der Präzisionslandwirtschaft zur Vereinfachung, Verbreitung und Erleichterung der Anwendung neuer Technologien und Instrumente auf regionaler und lokaler Ebene, die eine Echtzeit-Datenanalyse für fundierte Entscheidungen, Ressourcenoptimierung, Mustervorhersage und Automatisierung landwirtschaftlicher Prozesse unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes sensibler Daten ermöglichen;

Förderung der Blockchain-Technologie und anderer innovativer Technologien zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Landwirtschaft in Europa

54. vertritt die Auffassung, dass die EU die Einführung der Blockchain-Technologie weiter fördern sollte, um den Schutz der europäischen Verbraucher, die Sicherheit des Binnenmarkts und die Transparenz der Lieferkette eingeführter Lebensmittel sowie die Nachhaltigkeit im internationalen Handel zu stärken. Ein besonderer Schwerpunkt sollte dabei auf Kleinbauern liegen, deren Zugang zu diesen Technologien erleichtert werden muss;

⁽⁶⁾ AdR (2024), Die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik.

55. regt die Einrichtung europäischer Plattformen an, die Blockchain-Technologie nutzen, um in der EU oder in Drittländern hergestellte Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse vom Endverbraucher bis zum Ursprung zurückverfolgen und diese Rückverfolgbarkeit zertifizieren zu können; dabei sollte die Zugänglichkeit dieser Plattformen für kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden;

56. erachtet den Einsatz von Blockchain-Technologie auch als sinnvoll für die Prüfung und Zertifizierung nachhaltiger und tierwohlgerechter Verfahren in der Lebensmittelerzeugung in der EU und in Drittländern, für die Kontrolle des Einsatzes geeigneter Pestizide und von nicht in der EU zugelassenen Wirkstoffe, für die Kontrolle einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung und der Haltungsbedingungen von Tieren mit dem Ziel, die Einhaltung der Umwelt- und Tierschutznormen der EU sicherzustellen;

57. regt Zertifizierungsprogramme für nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren in Drittländern unter Einsatz der Blockchain-Technologie an, um die Einhaltung der EU-Standards für Lebensmittelsicherheit, Nachhaltigkeit und Umwelthaftung bei eingeführten Erzeugnissen sicherzustellen;

58. hält es für wesentlich, Schulungsmaßnahmen für regionale und lokale Akteure durchzuführen und die Anwendung der Inhalte in der täglichen Arbeit dieser Akteure zu vereinfachen. Außerdem sollten die Schulungen zum nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für die verschiedenen Anwender dieser Produkte harmonisiert und aktualisiert werden, wobei der Schwerpunkt auf den potenziellen Gefahren, Risiken und Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt liegen sollte;

59. ist der Meinung, dass die EU in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Ausfuhrländern eine globale Plattform vorschlagen und fördern sollte, über die alle Akteure der Lieferkette Daten über die Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln unter Verwendung dieser Technologie eingeben und überprüfen können;

60. hält es für wichtig, die Forschung im Bereich der Vermarktung landwirtschaftlicher und tierischer Erzeugnisse zu fördern. Es geht dabei um die Analyse der Produktionskostenstruktur in diesem Sektor und der Marktfähigkeit neuer Erzeugnisse sowie um die Erschließung neuer Märkte mit dem Ziel, neue Chancen zu erkennen und die Rentabilität des europäischen Agrar- und Lebensmittelsektors zu verbessern;

61. empfiehlt, die Einführung weiterer innovativer und nachhaltiger Technologien in der EU zu fördern, welche die Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung verbessern und gleichzeitig zur effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen beitragen, wie z. B. die Agri-Photovoltaik. Allerdings dürfen diese Technologien weder mit der Lebensmittelerzeugung konkurrieren noch die ohnehin fragilen Agrarökosysteme weiter destabilisieren;

62. betont, dass die erneuerbaren Energien in der Landwirtschaft dringend weiter ausgebaut werden müssen, um die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit durch Anreize für Landwirte zu verbessern, die Energiekosten für die Landwirte zu senken, umweltfreundliche Verfahren zu fördern und die CO₂-Emissionen zu verringern und so zur Ökologisierung des Sektors beizutragen. Die Einführung erneuerbarer Energien stärkt zudem die Wettbewerbsfähigkeit ländlicher Gebiete, da sie neue wirtschaftliche Möglichkeiten eröffnet und die langfristige Widerstandsfähigkeit fördert;

63. fordert, bestehende bzw. künftige effiziente Beleuchtungstechnologien, wie z. B. den Einsatz von LED und UV, in landwirtschaftlichen Anlagen in der EU zu fördern bzw. verfügbar zu machen. Diese Technologien können nicht nur die Energiekosten erheblich senken, sondern auch die Produktivität und die Gesundheit der Pflanzen verbessern und so zu einer nachhaltigeren und wettbewerbsfähigeren Landwirtschaft beitragen. Dabei muss allerdings das Risiko von Lichtverschmutzung eingedämmt werden.

Brüssel, den 3. April 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÚTŐ



C/2025/3173

20.6.2025

Prospektivstellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Der Europäische Pakt für die Meere

(C/2025/3173)

Hauptberichterstatlerin: Mätta IVARSSON (SE/Die Grünen), Mitglied des Regionalrates der Region Skåne

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR),

1. begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission für kohärentere meerespolitische Maßnahmen der EU; unterstreicht, dass der Europäische Pakt für die Meere die verschiedenen Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigen sollte, um Europa als Seemacht zu positionieren und das Potenzial der Meere zu nutzen: Schutz und Wiederbelebung der Meere, nachhaltige Entwicklung der blauen Wirtschaft, Meereswissen und -forschung, ortsbezogene Meerespolitik und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger in Küstengebieten und anderen Gebieten mit Verbindungen zum Meer; betont, dass eine ganzheitliche Meerespolitik einen Multi-Level-Governance-Rahmen und insbesondere eine enge Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften voraussetzt und dabei auch landseitige Tätigkeiten berücksichtigt werden müssen, die sich auf den Zustand der Meere auswirken;
2. unterstreicht, dass diese Prioritäten miteinander verknüpft werden müssen, um die Meeresumwelt zu schützen, eine widerstandsfähige und wettbewerbsfähige Wirtschaft zu unterstützen und das Wohlergehen von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Küstengebieten und darüber hinaus zu sichern, deren langfristiger Wohlstand und Wohlergehen in vielen Fällen von einem guten Zustand der Meere abhängt. Darüber hinaus muss die aktive Beteiligung von Küstengemeinden, der handwerklichen Fischerei und anderen Interessenträgern an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit dem Meer sichergestellt und die Anfälligkeit der Menschen und dieser Fischereigemeinschaften für die Auswirkungen der Meereszerstörung und natürlicher Gefahren sowie der anthropogenen Umweltzerstörung, auch auf die potenziellen Einkommensquellen der Küstenbevölkerung, verringert werden;
3. betont, dass die Erreichung eines „guten Umweltzustands“ im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie wichtig ist, da ein guter Zustand der Meeresumwelt die wirtschaftliche Stabilität stützt und dazu beiträgt, die Auswirkungen des Klimawandels auf die europäischen Küstenregionen abzumildern, wie im Bericht der Europäischen Umweltagentur „Europäische Bewertung der Klimarisiken“ 2024 hervorgehoben wird ⁽¹⁾;
4. begrüßt die Entscheidung der Europäischen Kommission, den neuen Politikzyklus mit der Vorbereitung des neuen europäischen Pakts für die Meere einzuleiten, denn dies zeigt ihre Bereitschaft, einen strategischen und ganzheitlichen Ansatz in Bezug auf die Meere zu verfolgen; fordert die Kommission auf, regelmäßig Mitteilungen über die Umsetzung des Pakts sowie einen Fahrplan für die einschlägigen Verpflichtungen vorzulegen;
5. verweist auf die Finanzierungslücke bei maritimen Tätigkeiten und ruft dazu auf, angemessene Finanzmittel für einen gerechten Übergang zu einer emissionsarmen und regenerativen maritimen Wirtschaft sowie für einen wirksamen Schutz und die Wiederherstellung von Meeresökosystemen und für die wissenschaftliche Forschung sicherzustellen; ist der Ansicht, dass der Pakt dazu beitragen sollte, die Schaffung innovativer Finanzierungsmechanismen und von Anreizen für die Anwendung nachhaltiger Verfahren zu erleichtern;
6. weist darauf hin, dass im nächsten MFR geeignete Finanzierungsinstrumente vorgesehen werden müssen, die an die unterschiedlichen sozioökonomischen Strukturen vor Ort angepasst sind. Dies erfordert die Entwicklung eines ganzheitlichen Multi-Level-Governance-Ansatzes für die Verwaltung dieser Instrumente, an der nationale Behörden sowie regionale und lokale Gebietskörperschaften beteiligt werden müssen;
7. verweist auf die Erfahrungen, die bei der Ausarbeitung einer langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete ⁽²⁾ der EU gesammelt wurden, und betont, dass für beide Seiten vorteilhafte Verbindungen zwischen Küstengebieten und dem Binnenland in alle Politikbereiche der EU integriert werden müssen, indem die starken gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen Küstengebieten und dem Binnenland optimal genutzt werden;

⁽¹⁾ EUA-Bericht 01/2024, Europäische Bewertung der Klimarisiken.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU (Abl. C 270 vom 13.7.2022, S. 18).

Ein ganzheitlicher Ansatz für die Meeresbewirtschaftung

8. betont, dass gesunde Meere für die EU, ihre Mitgliedstaaten, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die Bürgerinnen und Bürger von grundlegender Bedeutung sind, da sie die biologische Vielfalt bewahren, die Grundlage für Volkswirtschaften bilden, das Wohlergehen fördern sowie Voraussetzung sind für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresökosysteme und damit zur Ernährungssouveränität beitragen; verweist darauf, dass die Meere auf vielfältige Weise mit dem Menschen interagieren und aus ökologischer, wirtschaftlicher, kultureller und strategischer Perspektive sowie für die Freizeit von größter Bedeutung sind;

9. begrüßt, dass die Kommission eine strategische Weiterentwicklung ihres Ansatzes für die Meere anstrebt, mit dem die Kohärenz und Synergien zwischen den verschiedenen Zielen, Instrumenten, Strategien und Prioritäten verbessert werden sollen, darunter:

- a) die übergeordneten Umweltziele der EU, wie sie im europäischen Grünen Deal beschrieben und gemäß internationalen Verpflichtungen der EU und der Mitgliedstaaten definiert werden, die im Draghi-Bericht vorgesehene gestärkte europäische Wettbewerbsfähigkeit und die im Niinistö-Bericht behandelte militärische und zivile Vorsorge und Bereitschaft Europas;
- b) Bereiche, in denen die EU über politischen Einfluss verfügt, einschließlich der Meeresdiplomatie und der Förderung einer verstärkten internationalen und regionalen Meerespolitik;
- c) sektorbezogene Maßnahmen wie die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP), die blaue Wirtschaft, die EU-Strategie für Meeresforschung und -innovation und der Plan zur Anpassung an den Klimawandel;

weist darauf hin, dass der oben beschriebene ganzheitliche Ansatz in einem globalen Kontext zu sehen ist, in dem die Meere von den Nationen als Landzonen behandelt werden und Gegenstand territorialer Streitigkeiten sind; betont daher, dass der Pakt für die Meere auch einen vierten Aspekt umfassen sollte, nämlich:

- d) eine stärkere Fokussierung auf umkämpfte Meeresressourcen und die zunehmende geostrategische Bedeutung der Meere in einer multilateralen und fragmentierten Welt. Dies steht im Einklang mit der Notwendigkeit, die Widerstandsfähigkeit der „Regionen an den Land- und Seeaußengrenzen als geografische Zugangstore zur Europäischen Union für die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der EU“ zu stärken⁽³⁾; unterstreicht, dass es angesichts dieser neuen geopolitischen Bedrohungen umso notwendiger ist, für eine angemessene maritime Raumplanung zwischen den verschiedenen Tätigkeiten zu sorgen und einen Wettbewerb um Raum in Bezug auf die Meeresnutzung zu vermeiden;
- e) eine Verbesserung der Bewirtschaftungsrahmen in Verbindung mit koordinierten Mechanismen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene, um eine integrierte Bewirtschaftung der Ökosysteme und den Schutz der Küstenbevölkerung zu gewährleisten;

10. betont, dass gesunde Meere die Grundlage für die optimale Nutzung des langfristigen wirtschaftlichen Potenzials der maritimen Industrie sind. Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresökosysteme müssen im Mittelpunkt des Pakts stehen, da gesunde Ökosysteme maßgeblich sind, um Produktivität, Widerstandsfähigkeit und künftige Entwicklung in den vom Meer abhängigen Sektoren sicherzustellen;

11. weist darauf hin, dass ein ganzheitlicher Ansatz nicht für eine einheitliche pauschale Politik steht, die unterschiedslos in allen Regionen ohne achtsame Berücksichtigung der unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten angewandt wird. Stattdessen muss die Politik den unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessen der regionalen und lokalen Gemeinschaften Rechnung tragen, denn eine Pauschallösung ist weder wirksam noch nachhaltig; fordert daher, die Meerespolitik in enger Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und den Bürgern zu entwickeln und dabei die Grundsätze der Multi-Level-Governance, der aktiven Subsidiarität und der Partnerschaft zu berücksichtigen, um maßgeschneiderte, kontextspezifische Ansätze zu ermöglichen, die lokalen Besonderheiten Rechnung tragen; spricht sich dafür aus, den Austausch bewährter Verfahren und die Zusammenarbeit mit maritimen Sektoren zu fördern;

12. betont, dass die Bewirtschaftung der Meere durch eine solide Politikkohärenz und rechtsverbindliche Ziele unterstützt werden muss, die überwacht und erforderlichenfalls in bestimmten Zeitabständen durchgesetzt werden. Dazu gehört auch die Stärkung der Verknüpfung zwischen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und den Zielen der maritimen Raumplanung;

13. verweist auf die Schlussfolgerungen des Treffens der Wasserdirektoren und der für Meeresfragen zuständigen Direktoren der EU im Juni 2024, in denen weitere Maßnahmen gefordert werden, um einen guten Umweltzustand der Meeresökosysteme sicherzustellen, und insbesondere, dass die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie zu einem „Europäischen Seerecht“ wird⁽⁴⁾;

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Europas Regionen gegen Schocks wappnen: Stärkung der lokalen und regionalen wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit bei der strategischen Entwicklung des Binnenmarkts (ABl. C, C/2024/7061, 4.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/7061/oj>).

⁽⁴⁾ Informelles Treffen der Wasserdirektoren und der für Meeresfragen zuständigen Direktoren der EU — Schlussfolgerungen vom 13./14. Juni 2024.

14. ruft dazu auf, im Rahmen des Kollegiums der Kommissionsmitglieder eine dem Kommissar für Fischerei und Meere unterstellte Projektgruppe für die Umsetzung des Pakts für die Meere einzusetzen, um einen ganzheitlichen Ansatz bei der Umsetzung zu gewährleisten;

Eine ressourcenschonende blaue Wirtschaft

15. hält es für erforderlich, maritime Tätigkeiten zu unterstützen, die von der Dreifachkrise betroffen sind oder diese verstärken, und zwar im Rahmen eines gerechten Übergangs zu einer ressourcenschonenden blauen Wirtschaft, die die Grenzen unseres Planeten und die ökologische Belastbarkeit unserer Meere berücksichtigt;

16. unterstreicht die Bedeutung der maritimen Raumplanung für die Kohärenz zwischen umwelt- und klimapolitischen sowie sektorbezogenen Maßnahmen und dem sozioökonomischem Wohlergehen; verweist auf die mit dem Wettbewerb um Raum in EU-Gewässern verbundenen Herausforderungen und betont, dass Koexistenz als strategisches Instrument dienen kann, um die Verwirklichung der europäischen und internationalen Biodiversitätsziele und gleichzeitig die lokale Bevölkerung zu unterstützen; hebt hervor, dass im Rahmen der maritimen Raumplanung geprüft werden sollte, ob die Nutzung erneuerbarer Offshore-Energie und schonende Fischerei oder niedrigtrophische Aquakultur am gleichen Ort möglich sind;

17. weist darauf hin, dass der Ausbau der Offshore-Windenergie ein zentrales Element für die Umsetzung des europäischen Grünen Deals und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Energieversorgungssicherheit Europas ist; fordert die Entwicklung grenzüberschreitender Ausschreibungen für Offshore-Energie, um Nutzungskonflikte zu begrenzen und die Energieinfrastruktur rationeller zu nutzen; traut den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Entwicklung geeigneter Energiestrategien zu;

18. fordert die Kommission auf, die europäische Offshore-Energiewirtschaft vor unlauterem Wettbewerb zu schützen, indem sie Mindestpreise festlegt und durch entsprechende Anforderungen sicherstellt, dass der Großteil der Wertschöpfungskette in Europa verbleibt, neue Kriterien für Ausschreibungen im Bereich der Offshore-Energie festlegt, einschließlich der Einführung verbindlicher, nicht preisbezogener Kriterien in Bezug auf die biologische Vielfalt, soziale Aspekte und die Kreislaufwirtschaft, und diese Projekte mit einschlägigen Programmen zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt verknüpft;

19. ist sich bewusst, dass die verschiedenen Tätigkeiten je nach Art und Lage in Raum und Zeit synergetisch oder gegensätzlich sein können; ist der Ansicht, dass der Pakt für die Meere dazu beitragen sollte, eine lokale Raumplanung zu ermöglichen, damit die Synergien zwischen den maritimen Tätigkeiten maximiert und Zielkonflikte verringert bzw. beherrscht werden; betont, dass ein Ausgleich für wirtschaftliche Tätigkeiten außerhalb von Meeresschutzgebieten vorgesehen werden muss;

Ernährung

20. weist darauf hin, dass die Fischereiressourcen mengenmäßig begrenzt und eng mit der Gesamtqualität der Meeresökosysteme verknüpft sind; verweist auf das zentrale strategische Ziel der EU, die langfristige Ernährungssouveränität, die nur durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresökosysteme erreicht werden kann; würdigt die Rolle der Meere und des althergebrachten Wissens der Fischer und Seeleute bei der Erzeugung hochwertiger Lebensmittel aus Fischerei und Aquakultur, wie in der Mitteilung „Eine Vision für Landwirtschaft und Ernährung“⁽⁹⁾ anerkannt wird; verweist auf die Auswirkungen der Agrarpolitik auf die Gesundheit der Meeresökosysteme sowie auf die Probleme, die durch Nährstoffeinträge und Eutrophierung sowohl für die Erreichung der Umweltziele der EU als auch für den Fischereisektor entstehen;

21. hält nachhaltig bewirtschaftete Fischbestände für ausschlaggebend für eine rentable Fischereiwirtschaft, die Arbeitsplätze im Fischereisektor und in der davon abhängigen lokalen Lieferkette sichern kann; sieht in der handwerklichen Fischerei das Fischereisegment mit dem größten Nutzen für die lokale Bevölkerung, in dem schonendere und umweltfreundlichere Verfahren angewendet werden, daher sollte die handwerkliche Fischerei mit Blick auf die langfristige Tragfähigkeit ihrer Tätigkeiten unterstützt werden; verweist darauf, dass die Fischerei ein grundlegender Bestandteil der Kultur und der Wirtschaft vieler Küstengemeinden ist; betont, dass überfischte, erschöpfte und sich erholende Fischbestände wiederaufgefüllt werden sollten, während gleichzeitig Anstrengungen gefördert werden sollten, mit denen sichergestellt wird, dass lebende Ressourcen nicht länger der Überfischung der Ozeane ausgesetzt sind; gleichzeitig sollte dafür gesorgt werden, dass die Auswirkungen der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU) durch Fischereifloten aus Drittländern berücksichtigt werden, um die langfristige Widerstandsfähigkeit der Küstenfischer zu unterstützen; hält es für erforderlich, auch die Folgen der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten anzugehen;

22. betont, dass Änderungen des Konsumverhaltens in der EU weg von der Abhängigkeit von importierten Erzeugnissen hin zur lokalen Produktion angestoßen werden müssen; verweist auf die Möglichkeiten der lokalen und regionalen Entwicklung, den Konsum von Erzeugnissen aus lokalen Quellen mit kurzen Lieferketten zu steigern; hebt den möglichen schädlichen Einfluss der industriellen Aquakultur auf unsere eigenen Ressourcen und die Ressourcen von Drittländern hervor, wenn hierdurch die Überfischung für die Fischmehlproduktion vorangetrieben wird; betont, dass angesichts der abnehmenden Fischbestände und der Notwendigkeit ihrer Erhaltung eine umweltverträgliche Aquakultur, insbesondere Algen und Muscheln, als nachhaltigste Alternative für die Proteinproduktion aus aquatischen Ressourcen angestrebt werden sollte;

⁽⁹⁾ COM(2025) 75 final.

23. weist darauf, dass die noch nicht bewerteten biologischen Meeresschätze in den Regionen in äußerster Randlage, deren Meeressgewässer mehr als die Hälfte der ausschließlichen Wirtschaftszonen der EU ausmachen, wirksam und nachhaltig sowie in Einklang mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot, nicht nur zugunsten der Entwicklung dieser Regionen, sondern auch zum Nutzen der gesamten EU, bewirtschaftet werden könnten;

24. unterstreicht den möglichen Beitrag der Entwicklung einer niedrigtrophischen Aquakultur zur Ernährungssicherheit und zur Beschäftigung, vor allem in ländlichen Gebieten, und stellt fest, dass die Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur gefördert werden muss;

25. weist darauf hin, dass die EU als weltweit größter Markt für Meeresfrüchte einen großen Teil der Verantwortung für die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen trägt; hält es gleichzeitig für geboten, die europäische Fischereiflotte und Fischwirtschaft vor unlauterer globaler Konkurrenz zu schützen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für importierte Meeresfrüchteerzeugnisse zu gewährleisten, insbesondere für aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei stammende oder mit umweltschädlichen Praktiken gefischte Meeresfrüchte;

Tourismus

26. würdigt die Rolle des nachhaltigen Tourismus in Küstengebieten und seine Bedeutung für die Sicherung florierender Küstengebiete; verweist ferner auf die Risiken eines unausgewogenen Tourismus in empfindlichen Gebieten mit fragilen Ökosystemen; ist der Auffassung, dass der Pakt für die Meere dazu beitragen sollte, Instrumente und Mechanismen zu ermitteln, mit denen das Risiko minimiert werden kann, das durch übermäßige Nutzung und die Schädigung der Umwelt und des Kulturerbes infolge eines auf bestimmte Gebiete und Zeiten konzentrierten, unkontrollierten und unregulierten Zustroms von Touristen entsteht;

27. betont, dass saubere Meere als Ergebnis der nachhaltigen Nutzung natürlicher und kultureller Ressourcen eine Grundvoraussetzung für die langfristige Attraktivität des Küstentourismus sind und dass Meeresschutzgebiete vielfältige Vorteile für lokale Tourismusaktivitäten mit sich bringen;

28. weist darauf hin, dass das Ziel der Europäischen Union, eine Fläche geschützter Meeresgebiete von 30 % zu erreichen, von denen 10 % pro Region unter strengem Schutz gestellt werden sollen, bei weitem nicht erreicht wird; stellt fest, dass marine Tätigkeiten in über 80 % der geschützten Meeresgebiete in der EU nur minimal reguliert werden;

29. fordert ein Verbot zerstörerischer Fischereimethoden, wie z. B. der Grundschieppnetzfisherei, in allen geschützten Meeresgebieten; weist auf die vor allem für die Küstenfisherei und die lokale Bevölkerung schädlichen Auswirkungen der industriellen pelagischen Schleppnetzfisherei in einigen Gebieten hin;

Nachhaltige und kreislaufforientierte Wirtschaft

30. hebt das vielfältige Potenzial von Regionen hervor, das eng mit ihren physisch-geografischen Merkmalen verbunden ist; verweist auf das Potenzial für eine nachhaltige Energieerzeugung durch die Entwicklung von Offshore-Windparks, Gezeitenenergie und die Umwandlung von Meereswärme;

31. weist darauf hin, dass der Ausbau der Offshore-Windenergie ein zentrales Element für die Umsetzung des europäischen Grünen Deals und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Energieversorgungssicherheit Europas ist; stellt fest, dass die EU-Strategie für erneuerbare Offshore-Energien konkrete Vorschläge zur Unterstützung der langfristigen, nachhaltigen Entwicklung des Sektors enthält, und unterstreicht, dass weitere Investitionen in die Netz- und Verbindungsleitungsinfrastruktur getätigt werden müssen, um den Ausbau der erneuerbaren Offshore-Energien zu ermöglichen;

32. fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, geeignete Energiestrategien zu entwickeln und den Schwerpunkt dabei auf die Unterstützung grenzüberschreitender Ausschreibungen und eine rationellere Nutzung der Energieinfrastruktur zu legen;

33. ist der Ansicht, dass beim Pakt für die Meere auf einen wissenschaftlich fundierten und auf Vorsorge beruhenden Ansatz für den Meeresbergbau gepocht werden sollte, um eventuell irreversible Auswirkungen auf die Meeresökosysteme und die biologische Vielfalt zu vermeiden. Dabei sind auch die wahrscheinlichen Konflikte mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten wie Fischerei, Aquakultur und Tourismus zu berücksichtigen; unterstreicht in diesem Zusammenhang auch, dass die Öffentlichkeit für die Integration von Offshore-Windparks und deren wichtige Rolle bei der Energiewende sensibilisiert werden muss;

34. betont, dass die Verschmutzung der Meeresumwelt in all ihren Formen, einschließlich der Verschmutzung durch Chemikalien und Kunststoffe, im Rahmen eines Ansatzes „von der Quelle bis zum Meer“ angegangen werden muss;

35. fordert die EU auf, eine führende Rolle bei der Annahme eines ehrgeizigen globalen Abkommens über Kunststoffe zu spielen, das den gesamten Lebenszyklus von Kunststoffen, einschließlich Einwegkunststoffen, Mikroplastik und Fanggeräten, sowie gefährliche chemische Zusatzstoffe und vorgelagerte Maßnahmen mit Schwerpunkt auf der Kunststoffproduktion und -vermeidung berücksichtigt;

Seeverkehr

36. stellt fest, dass die EU auf internationaler Ebene eine Führungsrolle innehat, da der überwiegende Teil des Seeverkehrs von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) geregelt wird;

37. unterstreicht die Bedeutung des Schiffbaus für viele Küstenregionen und einer europäischen Schiffbauindustrie für die strategische Autonomie Europas; fordert die Europäische Kommission auf, Innovation und Nachhaltigkeit im Schiffbau zu fördern;

38. weist darauf hin, dass der EU-Besitzstand im Verkehrsbereich⁽⁶⁾ die landseitige Entsorgung von Abfällen von Schiffen durch Bestimmungen regelt, die die Verfügbarkeit von Hafenauffangeinrichtungen und die Entladung von Abfällen in diesen Einrichtungen sicherstellen; betont, dass auch die Luftverschmutzung durch Schiffe sowohl auf See als auch im Hafen angegangen werden muss;

39. weist darauf hin, dass die Empfehlungen des AdR⁽⁷⁾ aufgegriffen werden sollten, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit, Anreize für die Entladung von Abfällen von Schiffen in die Häfen zu schaffen, unter anderem durch die Einführung einer Einheitsgebühr;

40. unterstreicht die Bedeutung des internationalen Seeverkehrs für die europäischen Hafenstädte und -regionen und verweist auf die Stellungnahme des AdR⁽⁸⁾, in der er empfiehlt, „die Entwicklungsherausforderungen der Häfen und Hafenstädte bei den EU-Maßnahmen in den Bereichen, Verkehr, Meereswirtschaft sowie Schutz der Meeresumwelt und der aquatischen Lebensräume zu berücksichtigen“; begrüßt die 2026 bevorstehende Annahme einer Strategie für die Häfen der EU und fordert, mit dieser Strategie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Schifffahrt zu dekarbonisieren, die Hafeninfrastruktur an den Klimawandel anzupassen und den Übergang der Häfen der EU zu einem Modell sicherzustellen, das die Grenzen unseres Planeten achtet; weist darauf hin, dass Energie ein wesentlicher Kostenfaktor für den Sektor ist; verweist auf die mit der Umstellung auf erneuerbare und CO₂-arme Energiequellen verbundenen Herausforderungen, darunter die Finanzierung und die Obergrenzen für die Fangflottenkapazität, da neue Technologien mehr Gewicht erfordern als herkömmliche Dieselmotoren;

Schutz und Wiederherstellung der Umwelt, der Meeres- und Küstenökosysteme und der biologischen Vielfalt

41. stellt die enge Verflechtung der Erhaltung der Ökosysteme, des Schutzes der biologischen Vielfalt der Meere und der meeresbezogenen sozioökonomischen Tätigkeiten mit der Nahrungsmittelerzeugung fest; hebt die Rolle der Meere für die Bekämpfung des Klimawandels hervor; verweist auf die Rolle von Meeresökosystemen, einschließlich Feuchtgebieten und Korallenriffen, als natürliche Puffer gegen Sturm und Küstenerosion und betont ihre Rolle beim Schutz von Infrastruktur, Leben und Existenzen vor extremen Wetterereignissen und schleichenden Umweltveränderungen;

42. fordert, zur Verringerung der Luftverschmutzung durch den Seeverkehr ausgewogene Maßnahmen zu ergreifen, die der absoluten Abhängigkeit einiger Regionen vom Seeverkehr zur Sicherung ihrer Versorgung mit wichtigen Gütern Rechnung tragen;

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2019/883 des europäischen parlaments und des rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0883>).

⁽⁷⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zum Schutz der Meeresumwelt (ABl. C 300 vom 27.7.2021, S. 36).

⁽⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Revitalisierung von Hafenstädten und -gebieten (ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 25).

43. weist auf die umfangreichen Rechtsvorschriften und den Besitzstand der EU zum Schutz und zur Wiederherstellung von Meeresökosystemen sowie auf die Notwendigkeit hin, einen „guten Umweltzustand“ der Meere ⁽⁹⁾ zu erreichen, was das Erfordernis eines ausgewogenen wissenschafts- und ökosystembasierten Ansatzes für das Management menschlicher Tätigkeiten auf See verdeutlicht und den Ausbau geschützter Meeres- und Küstengebiete erfordert, der durch eine mangelhafte Umsetzung behindert wird ⁽¹⁰⁾;

44. bringt erneut seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Meeresumwelt der EU bis 2020 keinen guten Umweltzustand erreicht hat, worauf er in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2021 ⁽¹¹⁾ hinwies;

45. weist darauf hin, dass die EU-Biodiversitätsstrategie darauf abzielt, bis 2030 mindestens 30 % der EU-Meere zu schützen und mindestens 10 % der EU-Meere streng zu schützen und Meeresökosysteme durch Verringerung von Verschmutzung, Überfischung und Zerstörung von Lebensräumen wiederherzustellen; weist darauf hin, dass in der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur rechtsverbindliche Ziele festgelegt sind, um bis 2030 mindestens 20 % der geschädigten Meeresökosysteme wiederherzustellen und die biologische Vielfalt, die Kohlenstoffbindung und die Klimaresilienz zu verbessern (siehe auch die Ziele der GFP sowie die übergeordneten Ziele der neuen Europäischen Kommission zur Ernährungssicherheit — Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024–2029);

46. verweist auf die Stellungnahme des AdR aus dem Jahr 2021 zum Thema „Nachhaltige blaue Wirtschaft und Aquakultur“ ⁽¹²⁾, in der die nachhaltige Bewirtschaftung der Ozeane und Meere als Priorität hervorgehoben und gefordert wird, dass sich die blaue Wirtschaft gemäß dem Konzept der Belastungsgrenzen unseres Planeten innerhalb ökologischer Grenzen bewegt; betont ferner im Hinblick auf die Kompatibilität der wirtschaftlichen Nutzung der Meere, den Schutz von Meereslebensräumen als Kompass für öffentliche und private Investitionen anzusetzen;

47. bekräftigt, dass eine echte Kreislaufwirtschaft, die auf verantwortungsvoller Produktion, geringerem Verbrauch, Wiederverwendung, Reparatur und Recycling beruht, von wesentlicher Bedeutung ist, um die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederherstellung der Biodiversität und die Umkehrung der Umweltzerstörung zu schaffen;

48. betont ferner, wie wichtig es ist, die Verschmutzung und das Austreten gefährlicher Chemikalien zu verhindern, um Wechselwirkungen mit anderen Umwelteinflüssen zu vermeiden, die langfristige und weitreichende Umweltauswirkungen auf die terrestrische und marine Umwelt haben können, wie in der AdR-Stellungnahme „Eine resiliente Wasserbewirtschaftung zur Bekämpfung der Klimakrise im Rahmen des europäischen Blauen Deals“ ⁽¹³⁾ dargelegt; betont, dass der künftige Pakt für die Meere durch weitere Entwicklungen in der Politik wie die Überarbeitung der REACH-Richtlinie unterstützt werden muss, um neuartigen Bedrohungen wie der Verunreinigung durch PFAS Rechnung zu tragen;

Prävention, Vorsorge und Anpassung an den Klimawandel

49. erkennt an, dass das schlimmste Szenario für den Klimawandel zwar immer noch vermieden werden kann, aber die Auswirkungen des bereits eingetretenen Klimawandels auf die lokale Bevölkerung insbesondere in Küstengebieten spürbar sein werden; weist darauf hin, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei den jetzt häufigeren durch den Klimawandel verursachten extremen Wetterereignissen als Erste reagieren müssen. Darüber hinaus sollten Anpassungsstrategien entwickelt werden, um die Auswirkungen des Klimawandels auf die Meere, wie etwa den Anstieg des Meeresspiegels, sowie die Versauerung und die Verschmutzung der Meere durch Kunststoffe, Nährstoffe und Chemikalien zu bewältigen;

⁽⁹⁾ Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19)) und ihre Überarbeitung, die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)), der europäische Grüne Deal, die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 (2020) und die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj>)), die ein spezifisches Ziel für die Meere enthält, nämlich die Wiederherstellung von 20 % der Meeresgebiete bis 2030, der Null-Schadstoff-Aktionsplan (2021).

⁽¹⁰⁾ Sonderbericht 26/2020 des Europäischen Rechnungshofs: Meeresumwelt: EU-Schutz ist weit gefasst, aber nicht tiefgreifend.

⁽¹¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Beitrag der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zum Schutz der Meeresumwelt (ABl. C 300 vom 27.7.2021, S. 36).

⁽¹²⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Nachhaltige blaue Wirtschaft und Aquakultur (ABl. C 97 vom 28.2.2022, S. 36).

⁽¹³⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eine resiliente Wasserbewirtschaftung zur Bekämpfung der Klimakrise im Rahmen des europäischen Blauen Deals (Initiativstellungnahme) (ABl. C, C/2024/5367, 17.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5367/oj>).

50. verweist auf den Vorschlag des AdR an die Europäische Kommission, den Aspekt der Resilienz im Rahmen ihrer politischen Instrumente zu stärken, um die Kapazitäten der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Katastrophenbewältigung sowie ihre wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit und das Wachstum in der gesamten Europäischen Union zu stärken;

51. ist der Ansicht, dass der Pakt die Aufstellung lokaler Pläne zur Anpassung an den Klimawandel einschließlich geeigneter Pläne zur Katastrophenbewältigung in Küstengebieten umfassen sollte, die unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten eine wirksame Prävention, Vorsorge und Reaktion auf plötzliche Krisen insbesondere im Zusammenhang mit extremen Wetterereignissen und schleichenden Umweltveränderungen ermöglichen;

52. betont, dass Lebensmittelsysteme auf der Grundlage lokaler Lieferketten gestärkt werden müssen, um langfristige Widerstandsfähigkeit und widerstandsfähige Gesellschaften zu gewährleisten;

53. ist der Ansicht, dass der Pakt für die Meere einen gerechten und fairen Übergang gewährleisten muss, der die Regionen in äußerster Randlage sowie die Insel- und Küstengemeinden unterstützt, indem er ihre sozioökonomische Nachhaltigkeit, Arbeitsplätze, das soziale Wohlergehen und die aktive Beteiligung an der Gestaltung von Maßnahmen, die sich auf ihre Lebensgrundlage auswirken, sicherstellt und den Grundsatz des „Rechts auf Verbleib“ für die Regionen in äußerster Randlage sowie die Insel- und Küstengemeinden stützt, indem er den Zugang zu und die Qualität von öffentlichen Dienstleistungen, Wohnraum, Anbindung, Verkehr, Bildung und Arbeitsplätzen verbessert;

Spezifische regionale Bedürfnisse und Anforderungen

54. weist darauf hin, dass die Gebiete in äußerster Randlage und die Inselregionen in besonderem Maße von Meeren abhängig sind, um ihre Anbindung und Versorgung sowie die Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten. Sie haben besondere Bedürfnisse und benötigen Ad-hoc-Maßnahmen, um eine tragfähige Logistik für das Leben und die Existenzgrundlage der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, auch in Bezug auf ihre Abhängigkeit vom Luft- und Seeverkehr, um ihre Anbindung und Versorgung zu sichern;

Internationale Meerespolitik

55. erkennt die zentrale Bedeutung der auf globaler ⁽¹⁴⁾ und EU-Ebene ⁽¹⁵⁾ eingerichteten Governance-Strukturen an, die eine nachhaltige Bewirtschaftung der Meere und Nutzung ihrer Ressourcen ermöglichen;

56. weist darauf hin, dass die Gebiete in äußerster Randlage aufgrund ihrer einzigartigen Lage, ihres grenzüberschreitenden Charakters und ihrer Verteilung über die Weltmeere sowie des freien Verkehrs in ihren Gewässern, der nicht durch Sicherheitsbedrohungen eingeschränkt ist, von großem geostrategischen Wert für die Europäische Union sind;

57. hält es angesichts der großen Ausdehnung der ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) der Regionen in äußerster Randlage, der es im Wesentlichen zu verdanken ist, dass die EU über die größte AWZ der Welt verfügt, für erforderlich, diesen Regionen zudem größere Bedeutung beizumessen und ihnen die notwendigen operationellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie in der EU tatsächlich eine Vorreiterrolle beim integrierten Meeresmanagement übernehmen können;

58. verweist auf die Stellungnahme des AdR „Ausbau der nachhaltigen und effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Nachbarländern“ ⁽¹⁶⁾, in der der AdR betont, „dass eine besser strukturierte grenzübergreifende Zusammenarbeit an den Seegrenzen erforderlich ist“;

59. ist der Ansicht, dass die EU mit gutem Beispiel vorangehen und andere Regionen dazu anregen kann, ähnliche Ansätze zu verfolgen; betont, dass der Pakt auch dazu beitragen sollte, eine wirksame interne Governance zu verbessern und eine partizipative Zusammenarbeit mit grenzübergreifenden Regionen in Drittländern aufzubauen, wobei er sich auf den Multi-Level-Governance-Ansatz der EU stützen und diesen stärken sollte, da dieser eine enge Einbeziehung der lokalen und regionalen Ebene in die Gestaltung und Umsetzung der Politik garantiert; empfiehlt, mit Hilfe der Meeresdiplomatie der EU eine nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen weltweit zu fördern;

⁽¹⁴⁾ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen.

⁽¹⁵⁾ Integrierte Meerespolitik, die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die Gemeinsame Mitteilung über die Agenda der EU für die internationale Meerespolitik, die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030.

⁽¹⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Ausbau der nachhaltigen und effizienten grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Nachbarländern (ABl. C, C/2024/1038, 9.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1038/oj>).

Humankapital, Forschung und Innovation

60. ist der Ansicht, dass der Pakt dazu beitragen sollte, verstärkte Investitionen in die Meeresforschung zu fördern, um gemäß dem Grundsatz der Schadensvermeidung Wissenslücken zu schließen, insbesondere in Bezug auf die Biodiversität, die Ökosystemleistungen, die Auswirkungen auf das Klima und den Schutz des Kulturerbes unter Wasser sowie in Bezug auf neue Technik und Geschäftsmöglichkeiten; empfiehlt, auf lokales Wissen und lokale Netze zurückzugreifen, damit Küstengebiete zu Forschungs- und Innovationszentren werden können; regt an, den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine angemessene Rolle in der neuen globalen Meerespolitik zuzugestehen und als Auftakt dafür zu sehen, dass der AdR auf der Ozeankonferenz der Vereinten Nationen im Juni 2025 in Nizza vertreten ist; empfiehlt eine verstärkte Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Drittländern, um die Herausforderungen der Meere auf globaler Ebene anzugehen; ruft zu Politikkohärenz, transparenten Folgenabschätzungen und einer verstärkten Umsetzung bestehender Maßnahmen auf. Die Umsetzung bestehender Instrumente und Maßnahmen sollte verstärkt und die Rolle der EU als Vorreiterin bei Rechtsvorschriften in Zusammenhang mit diesen Fragen konsolidiert werden; spricht sich für ein integriertes Küstenzonenmanagement, eine sektorübergreifende Zusammenarbeit und Plattformen für den Dialog zwischen Wissenschaftlern, politischen Entscheidungsträgern, der Industrie und der Zivilgesellschaft aus; betont die Bedeutung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft für Küstengemeinden sowie der Ausrichtung der EU-Politik und des EU-Haushalts auf Nachhaltigkeitsziele. Darüber hinaus sollten die Erhebung und der Austausch wissenschaftlicher Daten als Grundlage für politische Entscheidungen gefördert, die Rolle von Forschung und Innovation zur Unterstützung der Entscheidungsfindung gestärkt und wissenschaftliche Kenntnisse sowie der Aufbau von Kapazitäten für die Meerespolitik verbessert werden. Zudem sollte dem Bedarf an Infrastruktur für die Meeresbeobachtung, auch durch den Aufbau von Kapazitäten in Meeren und Küstengebieten, Rechnung getragen und eine umfassende integrierte Bewertung des Zustands der Meeresumwelt sowie der sozioökonomischen Aspekte vorgenommen werden;

61. fordert die Küstenregionen auf, die Entwicklung von „Strategien für intelligente blaue Spezialisierung“ als Ergänzung der bestehenden regionalen Strategien für intelligente Spezialisierung (S3) zu erwägen;

62. betont, dass eine wirksamere interne Governance der EU einen ganzheitlichen Ansatz für die Meerespolitik erfordert, der alle auf die Meerespolitik spezialisierten öffentlichen Einrichtungen und Behörden einbezieht; betont ferner, dass die Koordinierung zwischen den beteiligten Akteuren gefördert werden muss, um so das Wissensmanagement zu erleichtern;

63. begrüßt den vom Europäischen Parlament angenommenen Legislativvorschlag zu „nachhaltigen Schiffskraftstoffen“, insbesondere die Einrichtung eines Ozeanfonds zur Verbesserung der Energieeffizienz von Schiffen und zur Unterstützung von Investitionen, die zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs beitragen sollen; verweist auf die Stellungnahme des AdR aus dem Jahr 2024 zum Thema „Die Gemeinsame Fischereipolitik in den Regionen: Für eine bessere Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit von Küstengebieten in der EU“, in der das Erfordernis der Unterstützung eines gerechten Übergangs zu einer umweltverträglichen Fischerei hervorgehoben wurde; betont, dass für alle maritimen Wirtschaftstätigkeiten ein gerechter Übergang erforderlich ist, um ihre Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu erhalten; begrüßt den im November 2024 angenommenen Vorschlag „FuelEU Maritime — Nachhaltige Schiffskraftstoffe“; unterstreicht, dass die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in der Fischereiflotte die Überwindung bestehender Hindernisse durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten, die Schließung von Wissens- und Technologielücken durch Forschung und Innovation, die Entwicklung von Kompetenzen und die Ausbildung von Fachkräften für die Energiewende sowie die Verbesserung des Unternehmensumfelds, einschließlich des Zugangs zu Finanzierung, voraussetzt;

64. teilt die Auffassung, dass der Pakt für die Meere der erste Schritt zur Entwicklung eines kohärenten legislativen und nichtlegislativen Rahmens für die Meere sein sollte, dem ein „Oceans Act“ sowie koordinierte Überarbeitungen bestehender Rechtsvorschriften wie der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und der Richtlinie über die maritime Raumplanung folgen sollten.

Brüssel, den 3. April 2025

Die Präsidentin
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Kata TÜTÖ



Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(C/2025/3325)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt auslaufen, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Auslaufens ⁽¹⁾
Sulfanilsäure	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission vom 11. März 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 85 vom 12.3.2021, S. 154)	13.3.2026

⁽¹⁾ Die Maßnahme läuft an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) aus.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/2020-08-11>.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu.



C/2025/3434

20.6.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.111272

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3434)

Datum der Annahme der Entscheidung	23.7.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.111272	
Mitgliedstaat	Dänemark	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Compensation to Post Danmark A/S for Universal Service Obligations in 2021, 2022 and 2023	
Rechtsgrundlage	(a) The three individual licences issued to Post Danmark which together entrust the provision of the USO to Post Danmark for the period 2021-2023 in accordance with the Danish Postal Act and subject to the requirements set out in the individual licence of 30 May 2016. (b) A Decree ("aktstykke") dated 7 December 2020 was issued whereby the Minister for Transport requests the Financial Committee of the Danish Parliament to consent to pay the notified amount as compensation to Post Danmark for the postal USO imposed on Post Danmark for the period 1 January 2021 to 31 August 2021; (c) An aktstykke dated 8 June 2021 whereby the Minister for Transport requests the Financial Committee of the Danish Parliament to consent to payment of the notified amount as compensation to Post Danmark for the postal USO imposed on Post Danmark for the period 1 September 2021 to 31 December 2022. (d) An aktstykke dated 19 December 2022 whereby the Minister for Transport requests the Financial Committee of the Danish Parliament to consent to payment of the notified amount as compensation to Post Danmark for the postal USO imposed on Post Danmark for the period 1 January 2023 to 31 December 2023. (e) A first temporary USO compensation agreement dated 17 December 2020 between Denmark and Post Danmark covering the period 1 January 2021 – 31 August 2021. (f) A second temporary USO compensation agreement entered into force on 27 August 2021 between Denmark and Post Danmark covering the period 1 September 2021 – 31 December 2022. (g) A third temporary USO compensation agreement dated December 2022 between Denmark and Post Danmark covering the period 1 January 2023 – 31 December 2023.	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Post Danmark A/S
Ziel	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)	
Form der Beihilfe	Zuschuss	

Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 467 000 000 DKK Jährliche Mittel: 0 DKK
Beihilfeshöchstintensität	
Laufzeit	1.1.2021 - 31.12.2023
Wirtschaftssektoren	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of Transport Frederiksholms Kanal 27 F
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/3443

20.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11871 — KINGDOM OF DENMARK / KØBENHAVNS LUFTHAVNE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3443)

1. Am 11. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Københavns Lufthavne A/S („CPH“, Dänemark),
- Königreich Dänemark, Finanzministerium („MoF“, Dänemark).

Das MoF wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von CPH erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CPH ist Eigentümer und Betreiber der Flughäfen Kopenhagen und Roskilde (Dänemark), einschließlich der damit verbundenen Flughafeninfrastruktur. Die Haupttätigkeit von CPH besteht in der Erbringung von Flughafeninfrastruktur-Dienstleistungen. Der Flughafen Kopenhagen bediente 2024 rund 29,9 Mio. Fluggäste. Der Flughafen Roskilde dient hauptsächlich der Geschäftsluftfahrt sowie als Stützpunkt für verschiedene Flugschulen.
- Das Königreich Dänemark ist Mitgliedstaat der Europäischen Union. Das MoF übt die Eigentumsrechte des Königreichs Dänemark an bestimmten Unternehmen aus. So hält das MoF unter anderem eine nicht-kontrollierende Minderheitsbeteiligung von 26,4 % an SAS AB, einer skandinavischen Fluggesellschaft, die am Flughafen Kopenhagen im Passagier- und Frachtflugverkehr sowie in den Bereichen Frachtabfertigung, Bodenabfertigung und Vorflugwartungsdiensten für Luftfahrzeuge tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11871 – KINGDOM OF DENMARK / KØBENHAVNS LUFTHAVNE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/3445

20.6.2025

EMPFEHLUNG DES RATES
vom 6. Juni 2025
für einen EU-Konzeptentwurf für das Cyberkrisenmanagement
(C/2025/3445)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 114 und 292,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Digitale Technik und globale Konnektivität bilden das Rückgrat des Wirtschaftswachstums, der Wettbewerbsfähigkeit und des Umbaus kritischer Infrastrukturen in der Union. Mit einer vernetzten und zunehmend digitalen Wirtschaft steigt jedoch auch das Risiko von Cybersicherheitsvorfällen und Cyberangriffen. Darüber hinaus spiegeln sich zunehmende geopolitische Spannungen, Konflikte und strategische Rivalitäten in den Auswirkungen, dem Umfang und der Komplexität böswilliger Cyberaktivitäten wider. Solche Aktivitäten können Teil hybrider Kampagnen oder militärischer Operationen sein. Sie können sich auch unmittelbar auf die Sicherheit, die Wirtschaft und die Gesellschaft der Union auswirken. Darüber hinaus haben sie ein Übersprungpotenzial, insbesondere wenn solche Aktivitäten auf internationale strategische Partnerländer wie Kandidatenländer oder Nachbarländer ausgerichtet sind.
- (2) Ein Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes kann eine Störung verursachen, deren Ausmaß die Reaktionsfähigkeit eines Mitgliedstaats übersteigt, oder aber beträchtliche Auswirkungen mehrere Mitgliedstaaten haben. Je nach Ursache und Auswirkung könnte sich ein solcher Sicherheitsvorfall verschärfen und zu einer echten Krise entwickeln, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts verhindert oder ein ernsthaftes, die öffentliche Sicherheit betreffendes Risiko für Einrichtungen und Bürger in mehreren Mitgliedstaaten oder in der gesamten Union darstellt. Ein wirksames Krisenmanagement ist für die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Stabilität und den Schutz europäischer Behörden, kritischer Infrastrukturen, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger sowie zur Leistung eines Beitrags zur internationalen Sicherheit und zur Stabilität im Cyberraum unverzichtbar. Das Cyberkrisenmanagement ist daher ein fester Bestandteil des übergreifenden EU-Rahmens für das Krisenmanagement.
- (3) Angesichts der wechselseitigen Abhängigkeiten und Verbindungen zwischen den IKT-Umgebungen der Unionseinrichtungen und Mitgliedstaaten könnten Vorfälle bei Unionseinrichtungen ein Cybersicherheitsrisiko für Mitgliedstaaten darstellen und umgekehrt. Der Austausch einschlägiger Informationen und die Koordination hinsichtlich sowohl Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes als auch schwerwiegender Sicherheitsvorfälle gemäß Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist im Kontext des EU-Konzeptentwurfs für das Cybersicherheitskrisenmanagement (im Folgenden „der Cyber-Konzeptentwurf“) von entscheidender Bedeutung.
- (4) Im Fall einer Krise, für die die Integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (im Folgenden „IPCR“ – Integrated Political Crisis Response) gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden „IPCR-Regelung“) aktiviert wurde, sollte der Cyber-Konzeptentwurf die IPCR-Regelung für Koordinierung und Reaktion vollumfänglich berücksichtigen. Die politische und strategische Koordinierung würde im Rahmen der IPCR erfolgen. Die IPCR-Regelung ist das Werkzeug für die horizontale Koordinierung und Reaktion auf der politischen Ebene der Union. Gemäß der IPCR-Regelung liegt die Entscheidung zur Aktivierung oder Deaktivierung der IPCR beim Vorsitz des Rates der Europäischen Union. Die Arbeit im Rahmen der IPCR wird sowohl im Informationsaustausch-Modus als auch im Modus der vollständigen Aktivierung durch von den Kommissionsdienststellen und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (im Folgenden „EAD“) ausgearbeitete Berichte über die „Integrierte Lageeinschätzung und -auswertung“ (im Folgenden „ISAA“ – Integrated Situational Awareness and Analysis) unterstützt.
- (5) Die Hauptverantwortung für das Management von Cybersicherheitsvorfällen und Cyberkrisen liegt bei den Mitgliedstaaten. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Einrichtungen der Union aufgrund des möglichen grenzüberschreitenden und sektorübergreifenden Charakters von Cybersicherheitsvorfällen auf technischer, operativer und politischer Ebene zusammenarbeiten, um eine wirksame Koordinierung in der gesamten Union zu gewährleisten. Das Cyberkrisenmanagement über den gesamten Lebenszyklus umfasst die Abwehrbereitschaft und die gemeinsame Lageerfassung zur Antizipation von Cybersicherheitsvorfällen von großem Ausmaß, die erforderlichen Erkennungskapazitäten für die Bestimmung der benötigten Reaktions- und Wiederherstellungsinstrumente zur Milderung und Eindämmung von Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes sowie die Reaktionskapazitäten, um vor weiteren Vorfällen abzuschrecken und diese zu verhindern.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (ABl. L, 2023/2841, 18.12.2023, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates vom 11. Dezember 2018 über die integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (ABl. L 320 vom 17.12.2018, S. 28).

- (6) In der Empfehlung (EU) 2017/1584 der Kommission ⁽³⁾ für eine koordinierte Reaktion auf große Cybersicherheitsvorfälle und -krisen sind die Ziele und Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Union bei der Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Cyberkrisen festgelegt. Darin werden die einschlägigen Akteure auf technischer, operativer und politischer Ebene aufgeführt und es wird erläutert, wie diese in die bestehenden Mechanismen der Union für das Krisenmanagement wie die IPCR-Regelung integriert sind. Die in der Empfehlung (EU) 2017/1584 dargelegten Grundprinzipien der Subsidiarität, Komplementarität und Vertraulichkeit von Informationen sowie der dreistufige Ansatz (technische, operative und politische Ebene) sind nach wie vor gültig. Die vorliegende Empfehlung baut auf diesen Grundprinzipien auf und soll die Empfehlung (EU) 2017/1584 ersetzen und einen neuen Rahmen der EU für das Cybersicherheitskrisenmanagement festlegen.
- (7) Einige in der vorliegenden Empfehlung verwendeten Begriffsbestimmungen beruhen auf den in der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ verwendeten Begriffsbestimmungen und Begriffen. Die vorliegende Empfehlung hat jedoch einen anderen Anwendungsbereich als die Richtlinie (EU) 2022/2555. Mit der vorliegenden Empfehlung wird der Rahmen der EU für das Cyberkrisenmanagement vor dem Hintergrund der allgemeinen Vorbereitung der EU auf Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Cyberkrisen, die daraus entstehen, festgelegt – unabhängig davon, welcher Sektor oder welche Einrichtung betroffen ist. Soweit möglich, beruhen die Begriffsbestimmungen auf den Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2022/2555.
- (8) Es ist ein aktualisierter Cyber-Konzeptentwurf vonnöten, um klare und zugängliche Leitlinien bereitzustellen, in denen erläutert wird, was ein Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes sowie eine Cyberkrise auf Unionsebene sind, wie der Rahmen für das Krisenmanagement ausgelöst wird, welche Rollen die einschlägigen Netzwerke, Akteure und Mechanismen auf Unionsebene spielen und wie diese Akteure und Mechanismen über den gesamten Lebenszyklus von Cyberkrisen interagieren sollen. Mit dem Cyber-Konzeptentwurf soll ein breiterer Rahmen für zivil-militärische Beziehungen der EU im Kontext des Cyberkrisenmanagements, unter anderem vor dem Hintergrund der Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und der NATO, unterstützt werden, wo möglich auch durch inklusive, wechselseitige und nichtdiskriminierende Mechanismen für verbesserten Informationsaustausch im Cyberkrisenmanagement.
- (9) Das sektorübergreifende Krisenmanagement auf Unionsebene sollte verstärkt werden, um eine integrierte Krisenreaktion zu ermöglichen, insbesondere in Fällen, in denen Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Cyberkrisen physische Auswirkungen haben. Diese Empfehlung ergänzt die IPCR-Regelung und andere Mechanismen der Union für das Krisenmanagement, einschließlich des allgemeinen Frühwarnsystems ARGUS der Kommission, des Katastrophenschutzverfahrens der Union (im Folgenden „UCPM“ – Union Civil Protection Mechanism), das durch das im Rahmen des UCPM mit dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „UCPM-Beschluss“) eingerichtete Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (im Folgenden „ERCC“ – Emergency Response Coordination Centre) unterstützt wird, und des Krisenreaktionsmechanismus („CRM“ – Crisis Response Mechanism) des EAD, sowie andere Prozesse, wie sie im Instrumentarium für die Cyberdiplomatie ⁽⁶⁾, im EU-Instrumentarium zur Abwehr hybrider Bedrohungen ⁽⁷⁾ und im überarbeiteten EU-Protokoll für das operative Vorgehen bei der Abwehr hybrider Bedrohungen ⁽⁸⁾ beschrieben sind. Sie ergänzt auch die Empfehlung (EU) 2024/4371 des Rates für einen Konzeptentwurf zur Koordinierung der Reaktion – auf Unionsebene – auf Störungen kritischer Infrastrukturen von erheblicher grenzüberschreitender Bedeutung ⁽⁹⁾ (im Folgenden „EU-Konzeptentwurf für kritische Infrastrukturen“), die die nicht cyberbezogene physische Resilienz abdeckt und mit der die Koordinierung der Reaktion auf Unionsebene in diesem Bereich verbessert werden soll, und sollte mit ihr im Einklang stehen.
- (10) Das europäische Netzwerk der Verbindungsorganisationen für Cyberkrisen (im Folgenden „EU-CyCLONE“) ist das Netzwerk für die Koordinierung des Managements von Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes und Cyberkrisen auf operativer Ebene, einschließlich sektorübergreifender Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und sektorenübergreifender Cyberkrisen. Damit der bestehende Rahmen nicht noch komplizierter wird, sollte die Schaffung sektoraler Strukturen, die eine Dopplung der Aufgaben des EU-CyCLONE bewirken, vermieden werden. EU-CyCLONE sollte operative Informationen mit Bezug auf Cybersicherheit auch von den Sektoren erhalten und auf politischer Ebene einen Beitrag leisten.

⁽³⁾ Empfehlung (EU) 2017/1584 der Kommission vom 13. September 2017 für eine koordinierte Reaktion auf große Cybersicherheitsvorfälle und -krisen (ABl. L 239 vom 19.9.2017, S. 36).

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

⁽⁵⁾ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

⁽⁶⁾ Schlussfolgerungen des Rates über einen Rahmen für eine gemeinsame diplomatische Reaktion der EU auf böswillige Cyberaktivitäten, Dok. 9916/17.

⁽⁷⁾ Schlussfolgerungen des Rates über einen Rahmen für eine koordinierte Reaktion der EU auf hybride Kampagnen, 22. Juni 2022.

⁽⁸⁾ Gemeinsame Arbeitsunterlage – EU-Protokoll zur Abwehr hybrider Bedrohungen (SWD(2023) 116 final).

⁽⁹⁾ ABl. C, 2024/4371, 5.7.2024.

- (11) Die Mitgliedstaaten sind angehalten, die im Rahmen der einschlägigen Unionsprogramme für die Cybersicherheit bereitgestellten Finanzmittel voll ausschöpfen. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Programme nur minimalen Verwaltungsaufwand für die Antragsteller, die Finanzmittel beantragen, verursachen und dass die Teilnahme der Mitgliedstaaten an diesen Programmen durch die Bereitstellung einschlägiger Leitlinien über geeignete finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten erleichtert wird.
- (12) Die vorliegende Empfehlung trägt im Einklang mit den in der Strategie der Union zur Krisenvorsorge verankerten Grundsätzen zu umfassenderen Vorsorgemaßnahmen bei, die für die Union angesichts sektorübergreifender Krisen erforderlich sind, nämlich zu einem gefahrenübergreifenden, ressortübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Ansatz, insbesondere im Hinblick auf eine Verbesserung des Bewusstseins für Risiken und Bedrohungen sowie der sektorübergreifenden Krisenreaktion —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

I: Ziel, Anwendungsbereich und Leitgrundsätze des EU-Rahmens für das Cyberkrisenmanagement

Ziel und Geltungsbereich

1. Mit der vorliegenden Empfehlung für einen EU-Konzeptentwurf für das Cyberkrisenmanagement (im Folgenden „Cyber-Konzeptentwurf“) wird der Rahmen der EU für das Cyberkrisenmanagement vor dem Hintergrund der allgemeinen Vorbereitung der EU auf Cybersicherheitsvorfälle von großem Umfang und Cyberkrisen festgelegt. Der Rahmen trägt der Rolle der Mitgliedstaaten und der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (im Folgenden „Einrichtungen der Union“) innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der nationalen Rechtsvorschriften und interne Regeln Rechnung, um umfassende und koordinierte Maßnahmen auf Unionsebene zu gewährleisten.
2. Der Cyber-Konzeptentwurf sollte im Einklang mit dem EU-Konzeptentwurf für kritische Infrastrukturen angewandt werden, insbesondere bei Sicherheitsvorfällen, die sowohl die physische Resilienz als auch die Cybersicherheit kritischer Infrastrukturen beeinträchtigen. ⁽¹⁰⁾
3. Der Cyber-Konzeptentwurf enthält Leitlinien für die Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Cyberkrisen und sollte als Ergänzung zu einschlägigen sektoralen Reaktionsmechanismen wie denen in Anhang II verwendet werden. Die betroffenen Akteure im Bereich Cybersicherheit sollten beim Erreichen der Ziele dieser sektoralen Mechanismen auf nationaler Ebene und auf Unionsebene helfen und Unterstützung leisten.
4. Im Fall einer EU-weiten sektorübergreifenden Krise mit Cyberaspekten, für die die IPCR aktiviert wurde, sollte der Rat die Reaktion auf politischer Ebene der Union unter Nutzung der IPCR-Regelung koordinieren. Bei Aktivierung der IPCR sollten die Maßnahmen gemäß dem Cyber-Konzeptentwurf die Reaktion der EU auf politischer Ebene unterstützen und dabei spezifische Unterstützung im Bereich Cybersicherheit leisten.

Leitgrundsätze

5. Für das Cyberkrisenmanagement auf Unionsebene gelten die folgenden Leitgrundsätze:
 - a) *Verhältnismäßigkeit*: Die meisten Cybersicherheitsvorfälle, die die Mitgliedstaaten betreffen, sind nicht so schwerwiegend, dass sie als Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes oder Cyberkrise auf nationaler Ebene oder Unionsebene angesehen werden könnten. Bei Cybersicherheitsvorfällen und -bedrohungen arbeiten die Mitgliedstaaten zusammen und tauschen auf freiwilliger Basis regelmäßig Informationen im Netz der Computer-Notfallteams (im Folgenden „CSIRTs-Netzwerk“) und im EU-CyCLONE im Einklang mit den Standardarbeitsverfahren dieser Netze aus.
 - b) *Subsidiarität*: Bei Cybersicherheitsvorfällen, Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes oder Cyberkrisen sind in erster Linie die betroffenen Mitgliedstaaten für die Reaktion und Abhilfe zuständig. Angesichts möglicher grenzübergreifender Effekte sollten der Rat, die Kommission, der Hohe Vertreter, die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (im Folgenden „ENISA“) das IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (im Folgenden „CERT-EU“), Europol und alle anderen einschlägigen Einrichtungen der Union während des gesamten Krisenzyklus zusammenarbeiten. Diese Rolle leitet sich aus dem Unionsrecht ab und spiegelt wider, in welchem Umfang Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Cyberkrisen einen oder mehr Wirtschaftssektoren im Binnenmarkt, die Sicherheit und die internationalen Beziehungen der Union oder auch die Einrichtungen der Union selbst treffen.

⁽¹⁰⁾ In dem EU-Konzeptentwurf für kritische Infrastrukturen (Anhang Teil I Abschnitt 4) wird näher ausgeführt, wie die Koordinierung in solchen Fällen aussehen soll.

- c) *Komplementarität*: Die vorliegende Empfehlung trägt den auf Unionsebene bestehenden Krisenmanagementmechanismen, die in Anhang II aufgeführt sind, in vollem Umfang Rechnung, insbesondere der IPCR-Regelung, ARGUS und dem CRM des EAD. Die vorliegende Empfehlung berücksichtigt die Mandate des CSIRTs-Netzwerks und EU-CyCLONe sowie die Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841. In Fällen, in denen die IPCR aktiviert ist, sollte die Arbeit der einschlägigen Netze, Einrichtungen und aktivierter sektoraler Mechanismen fortgesetzt werden und in die politische und strategische Koordinierung, die im Rahmen der IPCR stattfindet, einfließen und diese unterstützen.
 - d) *Vertraulichkeit von Informationen*: Jeder Informationsaustausch im Rahmen der vorliegenden Empfehlung sollte den geltenden Sicherheits- und Datenschutzvorschriften entsprechen. Informelle Geheimhaltungsvereinbarungen wie das „Traffic Light Protocol“ für die Kennzeichnung vertraulicher Informationen sollten gegebenenfalls berücksichtigt werden. Für den Austausch von Verschlusssachen sollten unabhängig von der geltenden Einstufungsregelung die bestehenden bindenden Vorschriften und Übereinkünfte über die Verarbeitung von Verschlusssachen gemeinsam mit den verfügbaren akkreditierten Instrumenten angewandt werden.
6. Im Einklang mit oben genannten Leitgrundsätzen sollten die Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Union ihre Zusammenarbeit beim Cyberkrisenmanagement vertiefen, indem sie das gegenseitige Vertrauen fördern und auf bestehenden Netzwerken und Mechanismen aufbauen. Diese Zusammenarbeit im Rahmen des Cyber-Konzeptentwurfs wird durch die Umsetzung der Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 erleichtert. Insbesondere der auf Grundlage des Artikels 23 der Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 aufgestellte Cyberkrisenbewältigungsplan leistet unter anderem einen Beitrag zum regelmäßigen Austausch einschlägiger Informationen zwischen Einrichtungen der Union und den Mitgliedstaaten, und mit ihm werden Regelungen für die Koordinierung und den Informationsfluss zwischen Einrichtungen der Union festgelegt.

II: Begriffsbestimmungen

7. Für die Zwecke des vorliegenden Cyber-Konzeptentwurfs bezeichnet der Ausdruck
- a) „Sicherheitsvorfall“ ein Ereignis, das die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit gespeicherter, übermittelter oder verarbeiteter Daten oder der Dienste, die über Netz- und Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigt;
 - b) „erheblicher Sicherheitsvorfall“ einen Sicherheitsvorfall, der
 - a. schwerwiegende Betriebsstörungen der Dienste oder finanzielle Verluste für die betreffende Einrichtung verursacht hat oder verursachen kann;
 - b. andere natürliche oder juristische Personen durch erhebliche materielle oder immaterielle Schäden beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen kann;
 - c) „Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes“ einen Sicherheitsvorfall, der eine Störung verursacht, deren Ausmaß die Reaktionsfähigkeit eines Mitgliedstaats übersteigt, oder der beträchtliche Auswirkungen auf mindestens zwei Mitgliedstaaten hat;
 - d) „Cyberkrise“ einen Cybersicherheitsvorfall, der sich zu einer echten Krisen entwickelt hat, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts verhindert oder ernsthafte, die öffentliche Sicherheit betreffende Risiken für Einrichtungen und Bürger in mehreren Mitgliedstaaten oder in der gesamten Union darstellt.

III: Nationale Strukturen und Zuständigkeiten für das Cyberkrisenmanagement

8. Bei Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes oder Cyberkrisen sind in erster Linie die betroffenen Mitgliedstaaten für die Reaktion zuständig. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 verfügt jeder Mitgliedstaat über eine oder mehrere Behörden für das Cyberkrisenmanagement sowie über eines oder mehrere Computer-Notfallteams (CSIRTs).
9. Durch die Annahme der Richtlinie (EU) 2022/2555 und anderer legislativer und nichtlegislativer Instrumente im Bereich der Cybersicherheit haben die Mitgliedstaaten ihre Rahmen für die Cybersicherheit angeglichen, indem sie Mindestvorschriften für das Funktionieren des koordinierten Rechtsrahmens festgelegt, Mechanismen für die wirksame Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschrieben und wirksame Abhilfemaßnahmen und Durchsetzungsmaßnahmen, die für die wirksame Durchsetzung dieser Verpflichtungen von entscheidender Bedeutung sind, eingeführt haben.
10. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2555 sollte jeder Mitgliedstaat einen nationalen Plan für die Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Krisen verabschieden. Diese Pläne enthalten insbesondere nationale Vorsorgenmaßnahmen, Verfahren für das Cyberkrisenmanagement sowie die zwischen den einschlägigen nationalen Behörden und Stellen vereinbarten nationalen Verfahren und Regelungen, die gewährleisten sollen, dass sich der jeweilige Mitgliedstaat wirksam am koordinierten Management von Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes und Krisen auf Unionsebene beteiligen und dieses unterstützen kann. Die Verfahren für das Cyberkrisenmanagement umfassen auch Vorschriften für deren Integration in den nationalen Rahmen für das allgemeine Krisenmanagement und für die Kanäle für den Informationsaustausch.

11. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 sollte jeder Mitgliedstaat die Kohärenz mit den geltenden Rahmen für das allgemeine nationale Krisenmanagement gewährleisten. Im Falle der Aktivierung der IPCR sollten die nationalen Behörden für das Krisenmanagement Informationen der Behörden für das Cyberkrisenmanagement und der nationalen sektoralen Krisenmechanismen sammeln, um der IPCR als Grundlage zu dienen.
12. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2022/2555 sollte EU-CyCLONE auf Ersuchen eines betroffenen Mitgliedstaats Informationen über die einschlägigen Teile der nationalen Pläne für die Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Krisen austauschen, insbesondere über die Vorschriften zur Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung am koordinierten Management von Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes und Krisen auf Unionsebene sowie der Unterstützung davon, um bewährte Verfahren auszutauschen und zu überprüfen, ob der allgemeine Rahmen in der Praxis funktionieren würde.
13. EU-CyCLONE und der Interinstitutionelle Cybersicherheitsbeirat (im Folgenden „IICB“ – Interinstitutional Cybersecurity Board) werden ersucht, sich gegebenenfalls über die Kohärenz zwischen dem vom IICB gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 ausgearbeiteten Cyberkrisenbewältigungsplans und den nationalen Plänen für die Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Krisen auszutauschen.
14. EU-CyCLONE sollte – unterstützt durch ENISA als sein Sekretariat – eine aktuelle Liste nationaler Behörden für das Cyberkrisenmanagement mit Kontaktdaten von CyCLONE-Beamten und -Führungskräften führen und diese den Mitgliedern von EU-CyCLONE zur Verfügung stellen.

IV: Wichtigste Netzwerke und Akteure im Ökosystem der EU für das Cyberkrisenmanagement

15. Im Einklang mit den einschlägigen Aufgaben gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 ist das CSIRTs-Netzwerk insbesondere im Anwendungsbereich der vorliegenden Empfehlung das wichtigste technische Netzwerk für den Austausch relevanter Informationen über Sicherheitsvorfälle. Es trägt zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten bei und fördert eine rasche und wirksame operative Zusammenarbeit zwischen ihnen. Der Vorsitz des CSIRTs-Netzwerks kann als Beobachter am IICB teilnehmen.
16. CERT-EU ist das IT-Notfallteam für alle Einrichtungen der Union. In Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EU) 2023/2841 fungiert CERT-EU als die zentrale Stelle für den Austausch von Informationen zur Cybersicherheit und die Koordinierung der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle. CERT-EU ist ein Mitglied des CSIRTs-Netzwerks und unterstützt die Kommission im EU-CyCLONE. CERT-EU arbeitet auf technischer Ebene und ist für die Koordinierung der Bewältigung schwerwiegender Sicherheitsvorfälle, die Einrichtungen der Union betreffen, verantwortlich.
17. EU-CyCLONE dient als Vermittler zwischen der technischen und der politischen Ebene, insbesondere im Fall von Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes und Cyberkrisen. Gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2022/2555 unterstützt es das koordinierte Management von Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes und Cyberkrisen auf operativer Ebene und gewährleistet einen regelmäßigen Austausch relevanter Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. Der Vorsitz von EU-CyCLONE kann als Beobachter am IICB teilnehmen.
18. Die ENISA ist die Agentur der Union, die die ihr mit der Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹¹⁾ zugewiesenen Aufgaben mit dem Ziel wahrnimmt, ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit in der gesamten Union zu erreichen, unter anderem indem sie die Mitgliedstaaten und die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unterstützt. Die ENISA stellt unter anderem Lageeinschätzungsdienste für das Sekretariat des CSIRTs-Netzwerks und von EU-CyCLONE bereit und unterstützt die Mitgliedstaaten durch die regelmäßige Organisation von Cybersicherheitsübungen auf Unionsebene. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 und der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹²⁾ erhält die ENISA Informationen über erhebliche grenzüberschreitende Sicherheitsvorfälle und aktiv ausgenutzte Schwachstellen sowie Sicherheitsvorfälle, die sich auf digitale Produkte auswirken.

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

⁽¹²⁾ Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024, S. 1).

19. Der Rat der Europäischen Union (im Folgenden „der Rat“) ist gemäß Artikel 16 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) das Unionsorgan mit politikgestaltenden und koordinierenden Aufgaben und ist deshalb mit der IPCR betraut, die die Koordinierung und die Reaktion auf der politischen Ebene der Union betrifft. Der Rat arbeitet im Rahmen der Ratsformationen, des Ausschusses der Ständigen Vertreter und der zuständigen Vorbereitungsgremien des Rates, insbesondere der Horizontalen Gruppe „Fragen des Cyberraums“, und, wo relevant, auf der Grundlage der IPCR-Regelung.
20. Die Kommission ist als das Organ, das gemäß Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union die allgemeinen Interessen der Union fördert, zu diesem Zweck geeignete Initiativen ergreift und für die Anwendung der Verträge sowie der von den Organen kraft der Verträge erlassenen Maßnahmen sorgt, im Einklang mit dem UCPM-Beschluss für bestimmte allgemeine Vorsorgemaßnahmen auf Unionsebene und bestimmte Maßnahmen zur Lageeinschätzung zuständig, einschließlich der Verwaltung des Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen sowie des Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems für Notfälle. Sie erleichtert auf operativer Ebene die Kohärenz und Koordinierung zwischen verbundenen Reaktionsmaßnahmen auf Unionsebene. Sie wird bei Beschlüssen, die IPCR zu aktivieren oder zu deaktivieren, konsultiert. Die Kommissionsdienststellen arbeiten gemeinsam mit dem EAD die ISAA-Berichte aus. Im Fall eines potenziellen oder laufenden Cybersicherheitsvorfalls großen Ausmaßes, der erhebliche Auswirkungen auf unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2555 fallende Dienste und Tätigkeiten hat oder wahrscheinlich haben wird, ist die Kommission Mitglied im EU-CyCLONe; in anderen Fällen fungiert sie als Beobachter. Sie ist die Kontaktstelle im IICB zu EU-CyCLONe. Sie ist Beobachter im CSIRTs-Netzwerk.
21. Der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „der Hohe Vertreter“) leitet unterstützt vom EAD die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union (GASP) und trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung dieser Politik bei, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Dazu gehören diplomatische, nachrichtendienstliche und militärische Strukturen und Mechanismen insbesondere das Einheitliche Analyseverfahren (im Folgenden „SIAC“ – Single Intelligence Analysis Capacity) als zentrale Stelle für die Zusammenführung der nachrichtendienstlichen Erkenntnisse der Mitgliedstaaten, der Militärstab der EU (EUMS) als Quelle militärischer Expertise und das EU-Instrumentarium für Cyberdiplomatie sowie das Netz der EU-Delegationen, das aus externer Perspektive zum Krisenmanagement beitragen kann. Der EAD arbeitet außerdem gemeinsam mit den Kommissionsdienststellen die ISAA-Berichte aus.
22. In Anhang II sind die Rollen und Zuständigkeiten der einschlägigen Akteure auf Unionsebene in Bezug auf das Cyberkrisenmanagement aufgeführt, einschließlich der wichtigsten Netzwerke und Akteure.

V: Vorsorge für Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Cyberkrisen

Bedrohungslandschaft

23. Die Mitgliedstaaten und einschlägigen Einrichtungen der Union sollten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Lageerfassung zu verbessern, und sich dessen bewusst sein, dass die Bedrohungslandschaft und vorfallspezifische Lageerfassung unterschiedliche Vorgehensweisen benötigen. Die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Einrichtungen der Union sollten auf Grundlage verifizierter, zuverlässiger Daten einschließlich Trends bei Sicherheitsvorfällen, Taktiken, Techniken und Verfahren sowie aktiv ausgenutzter Schwachstellen zusammenarbeiten.
24. Beim Informationsaustausch auf EU-Ebene sollten die Mitgliedstaaten die bestehenden Plattformen für die technische und operative Zusammenarbeit, wie sie vom CSIRTs-Netzwerk und von EU-CyCLONe verwendet werden, in vollem Umfang nutzen.
25. Um die gemeinsame Lageerfassung zu verbessern und die Bewertung der EU-Auswirkungen zu erleichtern, sollten EU-CyCLONe und das CSIRT-Netzwerk mit Unterstützung der ENISA intern vereinbarte Meldemechanismen verwenden, um anhand auf nationaler Ebene gesammelter Informationen einen EU-Überblick über technische und operative Aktivitäten zu erstellen.
26. EU-CyCLONe und das CSIRTs-Netzwerk sollten
 - a) zusammenarbeiten, um den Informationsaustausch zwischen technischer und operativer Ebene und die Lageerfassung insgesamt zu verbessern;
 - b) weiterhin ein Klima des Vertrauens zwischen ihren Mitgliedern und zwischen den Netzwerken schaffen;
 - c) die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch mit Unterstützung der ENISA in vollem Umfang nutzen und prüfen, wie diese Instrumente verbessert werden können und die Interoperabilität zwischen den Netzwerken sichergestellt werden kann.
27. EU-CyCLONe, das CSIRTs-Netzwerk und der IICB sollten zusammenarbeiten, um einen wirksamen Austausch einschlägiger Informationen zu gewährleisten.
28. Die ENISA spielt als Sekretariat des CSIRTs-Netzwerks und von EU-CyCLONe eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten und Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, um eine gemeinsame Lageerfassung der EU auf technischer und operativer Ebene zu erreichen, mit der die Vorsorge für Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Cyberkrisen unterstützt wird.

29. In Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 und der Verordnung (EU) 2019/881 sollten sich die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Einrichtungen der Union zur Verbesserung der Informationsweitergabe mit dem privaten Sektor, einschließlich Open-Source-Gemeinschaften und Hersteller, abstimmen. Die ENISA sollte in diesem Zusammenhang insbesondere ihr Partnerschaftsprogramm verwenden. Außerdem könnten die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Einrichtungen der Union auf den bestehenden Informationsaustausch- und analysezentren (ISACs) auf EU- und nationaler Ebene aufbauen, um die Cybersicherheitskapazitäten auszubauen und auf Cybersicherheitsvorfälle zu reagieren, unter anderem auch durch gemeinsame Treffen des privaten Sektors mit EU-CyCLONE und dem CSIRTs-Netzwerk.
30. Um den Informationsaustausch mit und zwischen den Netzwerken auszubauen sowie die gegenseitigen Erwartungen an diesen Austausch zu präzisieren, sollte EU-CyCLONE mit Unterstützung der ENISA als Sekretariat und nach Konsultation des CSIRTs-Netzwerks sowie der NIS-Kooperationsgruppe innerhalb von 24 Monaten nach der Annahme der vorliegenden Empfehlung eine gemeinsame abgestimmte Taxonomie von Schweregraden für Sicherheitsvorfälle vereinbaren. Diese Taxonomie sollte den Vergleich der Schwere der Sicherheitsvorfälle in den Mitgliedstaaten ermöglichen, indem die Auswirkungen auf die Erbringung von Dienstleistungen, die Anzahl betroffener Einrichtungen und ihre jeweilige Relevanz, die Auswirkungen auf andere Dienste und die Infrastruktur, der finanzielle und politische Schaden sowie der Schaden für den Ruf berücksichtigt werden. Sie sollte auf bestehenden Skalen oder Taxonomien wie der universellen Taxonomie zur Einstufung von Vorfällen aufbauen.

Technische Ebene

31. Das CSIRTs-Netzwerk ist die Plattform für technische Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen allen Mitgliedstaaten und über CERT-EU mit den Einrichtungen der EU.
32. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 hat jedes CSIRT die Überwachung und Analyse von Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Sicherheitsvorfällen auf nationaler Ebene zur Aufgabe. Die CSIRTs sollten relevante Informationen über Sicherheitsvorfälle, Beinahe-Vorfälle, Cyberbedrohungen, Risiken und Schwachstellen sowohl innerhalb des CSIRTs-Netzwerks als auch bilateral austauschen, um eine gemeinsame Lageerfassung zu erreichen.
33. Um die operative Zusammenarbeit auf Unionsebene zu verbessern, sollte das CSIRTs-Netzwerk in Erwägung ziehen, mit Cybersicherheitspolitik befasste Einrichtungen und Agenturen der Union, etwa Europol, zur Teilnahme an seiner Arbeit einzuladen.
34. Im Einklang mit Verordnung 2023/2841 sollte CERT-EU Informationen über Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle betreffend nicht für Verschlussachen genutzte IKT-Infrastrukturen verwalten und analysieren und diese Informationen mit den Einrichtungen der Union austauschen und, erforderlichenfalls dem IICB spezifische Vorschläge für Leitlinien und Empfehlungen für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vorlegen. CERT-EU sollte mit seinen Pendants in den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und Informationen austauschen, auch über das CSIRTs-Netzwerk.

Operative Ebene

35. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 sollte EU-CyCLONE als Plattform für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten für das Cyberkrisenmanagement und – über die Kommission – mit den einschlägigen Einrichtungen der Union dienen, mit dem Ziel, die Vorsorge im Hinblick auf das Management von Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes und Krisen zu verbessern und eine gemeinsame Lageerfassung für Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Krisen zu entwickeln.
36. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 und der Verordnung (EU) 2024/2847 erhält die ENISA Informationen über erhebliche grenzüberschreitende Sicherheitsvorfälle und aktiv ausgenutzte Schwachstellen sowie Sicherheitsvorfälle, die sich auf digitale Produkte auswirken. Als Sekretariat sollte ENISA das CSIRTs-Netzwerk und EU-CyCLONE beraten, um die Netzwerke bei der Feststellung zu unterstützen, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden sollten, und zur gemeinsamen Lageerfassung beizutragen.

Politische Ebene

37. Die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Einrichtungen der Union sollten internationale Entwicklungen verfolgen, die die Cybersicherheit betreffen (darunter Cyberbedrohungen, hybride Bedrohungen sowie Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, einschließlich gegebenenfalls Desinformation). Initiativen wie die gemeinsamen technischen EU-Cybersicherheitslageberichte (JCAR), Analysen des SIAC und andere einschlägige Produkte, die spezielle Erkenntnisse bieten, sollten berücksichtigt werden.

38. Der Hohe Vertreter sollte die Mitgliedstaaten weiterhin informieren und in die diplomatischen Bemühungen der Union im Zusammenhang mit Cyberbedrohungen, insbesondere solchen mit Beteiligung staatlicher Akteure, in die Zusammenarbeit der Union mit Drittländern und internationalen Organisationen, darunter der NATO, und in die Umsetzung diplomatischer Maßnahmen, einschließlich restriktiver Maßnahmen, einbeziehen.
39. Der Vorsitz des Rates der Europäischen Union kann auf der IPCR-Internet-Plattform eine Beobachtungswebsite einrichten, auf der die Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der EU Informationen über eine möglicherweise entstehende Krise austauschen können.

Gemeinsame Übungen

40. In Abstimmung mit dem Hohen Vertreter und unterstützt von der ENISA sollte die Kommission nach Konsultation von EU-CyCLONe und des CSIRTs-Netzwerks ein effizientes jährliches fortlaufendes Cyberübungsprogramm zusammenstellen, um sich auf Cyberkrisen vorzubereiten und die organisatorische Effizienz zu steigern. Das fortlaufende Cyberübungsprogramm sollte den Übungen des UPCM und anderen Übungen der Krisenreaktionsmechanismen auf Unionsebene, einschließlich der im EU-Konzeptentwurf für kritische Infrastrukturen beschriebenen Übung, Rechnung tragen. Das erste fortlaufende Programm sollte innerhalb von zwölf Monaten nach der Annahme des Cyber-Konzeptentwurfs ausgearbeitet werden; die nachfolgenden Programme sind bis zum 31. März jeden Jahres fertigzustellen. Das fortlaufende Programm sollte dem Rat zur Information übermittelt werden.
41. Das fortlaufende Programm sollte sich auch auf Übungen erstrecken, die unter Verwendung der Szenarien der EU-weit koordinierten Risikobewertungen entwickelt wurden. Es sollte sich auf Übungen erstrecken, bei denen alle einschlägigen Akteure einbezogen werden, insbesondere der Privatsektor und die NATO.
42. In ihrer Rolle als Sekretariat des CSIRTs-Netzwerks und von EU-CyCLONe sollte die ENISA für die systematische Erfassung der aus den Übungen gewonnenen Erkenntnisse sowie für die Bestimmung von daraus resultierenden Maßnahmen und für Vorschläge für deren Umsetzung sorgen, um so die wirksame Ausführung und die positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die gemeinsame Resilienz der EU, einschließlich entsprechender Standardarbeitsverfahren, zu gewährleisten.
43. Alle Akteure und Netze sollten die Koordinierung im Falle eines Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes oder einer Cyberkrise auf der Grundlage der aus den Übungen gewonnenen Erkenntnisse verbessern. Insbesondere EU-CyCLONe und das CSIRTs-Netzwerk sollten die im Laufe der Übungen festgestellten Herausforderungen angehen, um die Koordinierung zu verbessern – vor allem jene Herausforderungen, die die Zusammenarbeit zwischen den Netzen betreffen –, und, falls erforderlich, die Standardarbeitsverfahren zügig anpassen.
44. Die NIS-Kooperationsgruppe sollte das CSIRTs-Netzwerk, EU-CyCLONe und die ENISA ersuchen, die aus den Übungen gewonnenen Erkenntnisse sowie die Bestimmung von daraus resultierenden Maßnahmen und Vorschläge für deren Umsetzung vorzulegen.
45. Der Rat kann die Vorsitze des CSIRTs-Netzwerks, von EU-CyCLONe, der NIS-Kooperationsgruppe und der ENISA ersuchen, darzulegen, wie die aus den Übungen gewonnenen Erkenntnisse umgesetzt wurden.
46. Die ENISA wird ersucht, in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Hohen Vertreter eine Übung zum Testen des Cyber-Konzeptentwurfs während der nächsten „CyberEurope“-Übung zu organisieren. An der Übung sollten alle einschlägigen Akteure, auch die politische Ebene, beteiligt werden. Die ENISA wird ersucht, die Beteiligung der politischen Ebene mit dem Vorsitz des Rates der Europäischen Union abzustimmen. Auch der Privatsektor und die NATO können in die Übung einbezogen werden.

VI: Erkennung von Vorfällen, die sich zu einem Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes oder zu einer Cyberkrise ausweiten könnten

47. Alle Akteure sollten im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags und nach dem gefahrenübergreifenden Ansatz Informationen übermitteln, die auf einen potenziellen Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes oder eine potenzielle Cyberkrise in den betreffenden Netzen hindeuten.
48. Wenn die grenzübergreifenden Cyber-Hubs Informationen über einen potenziellen oder laufenden Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes erhalten, sollten sie im Einklang mit der Verordnung (EU) 2025/38 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹³⁾ zu Zwecken der gemeinsamen Lageerfassung sicherstellen, dass den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission über EU-CyCLONe und das CSIRTs-Netzwerk unverzüglich relevante Informationen übermittelt werden.

⁽¹³⁾ Verordnung (EU) 2025/38 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität für und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von, Vorsorge und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Cybersolidaritätsverordnung) (ABl. L, 2025/38, 15.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/38/oj>).

49. Wird ein erheblicher Sicherheitsvorfall beobachtet, so kann dieser – vor allem wenn er unmittelbare Auswirkungen hat – einem CSIRT und auch den für das Cyberkrisenmanagement zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder anderen sektoralen Behörden gemeldet oder von diesen erkannt werden. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, Informationen zu diesen Vorfällen in den Netzen weiterzugeben; diese sollten geeignete Maßnahmen in Betracht ziehen. Die Aktivierung des CSIRTs-Netzwerks und von EU-CyCLONe kann unabhängig voneinander erfolgen, je nach Art des Vorfalls und der erforderlichen Reaktion. Jedoch sind beide Netze aufgefordert, die gegenseitige Zusammenarbeit auf der Grundlage der vereinbarten Verfahrensmodalitäten fortzusetzen. Der Beschluss über die Aktivierung liegt einzig und allein bei dem jeweiligen Netz.
50. Das CSIRTs-Netzwerk sollte EU-CyCLONe in der Frage beraten, ob ein beobachteter Cybersicherheitsvorfall als potenzieller oder laufender Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes zu betrachten ist.
51. Wie in der Richtlinie (EU) 2022/2555 angegeben, sollten sich das CSIRTs-Netzwerk und EU-CyCLONe unverzüglich auf Verfahrensmodalitäten für potenzielle oder laufende Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes einigen, um eine technisch-operative Koordinierung und eine zeitnahe und aussagekräftige Unterrichtung der politischen Ebene sicherzustellen.

VII: Reaktion auf einen Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes oder eine Cyberkrise auf Unionsebene

Reaktion auf einen Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes oder eine Cyberkrise, für den bzw. die die IPCR sich nicht im Modus der vollständigen Aktivierung befindet

52. Eine wirksame Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes oder auf Cyberkrisen auf EU-Ebene hängt von der wirksamen technischen, operativen und politischen Zusammenarbeit mit einem ressortübergreifenden Ansatz ab und schließt nach Möglichkeit auch die Strafverfolgung ein.
53. Auf jeder Ebene sollten die beteiligten Akteure bestimmte Tätigkeiten ausführen, um eine gemeinsame Lageerfassung und eine koordinierte Reaktion zu erreichen. Diese Maßnahmen gewährleisten eine ordnungsgemäße und wirksame Weitergabe von Informationen.
54. Die Reaktion sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen eines Cybersicherheitsvorfalls großen Ausmaßes oder einer Cyberkrise stehen. Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 sollten die für das Cyberkrisenmanagement zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die nationale Kohärenz und Koordinierung zwischen den sektoralen Reaktionen auf die Cyberkrise sicherstellen.
55. Im Falle eines Cybersicherheitsvorfalls großen Ausmaßes oder einer Cyberkrise sollten alle Akteure und Netze in enger Zusammenarbeit wie folgt reagieren:
 - a) Auf technischer Ebene:
 - i. Die betroffenen Mitgliedstaaten und ihre CSIRTs sollten mit den betroffenen Einrichtungen zusammenarbeiten, um auf Sicherheitsvorfälle zu reagieren und gegebenenfalls Unterstützung zu leisten.
 - ii. Die CSIRTs sollten über das CSIRTs-Netzwerk zusammenarbeiten, um relevante technische Informationen über den Sicherheitsvorfall weiterzugeben. Die CSIRTs arbeiten bei der Analyse der verfügbaren forensischen Artefakte und anderer technischer Informationen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsvorfall zusammen, um die Ursache festzustellen und mögliche Eindämmungsmaßnahmen zu identifizieren.
 - iii. Erlangt ein CSIRT oder eine für das Cyberkrisenmanagement zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Kenntnis von einem erheblichen Sicherheitsvorfall, so ist es bzw. sie aufgefordert, dies innerhalb des CSIRTs-Netzwerks oder von EU-CyCLONe mitzuteilen.
 - iv. Das CSIRTs-Netzwerk sollte mit Unterstützung der ENISA eine Synthese der von den CSIRTs vorgelegten nationalen Berichte erstellen, die EU-CyCLONe vorgelegt werden sollte.
 - v. Hat ein Cybersicherheitsvorfall das Potenzial, sich zu einem Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes oder zu einer Cyberkrise auszuweiten, so sollte das CSIRTs-Netzwerk geeignete Information an das EU-CyCLONe übermitteln. EU-CyCLONe sollte diese Informationen dazu verwenden, den Rat zu unterrichten.
 - vi. Das CSIRTs-Netzwerk sollte in engem Kontakt mit Europol stehen, um den Austausch relevanter technischer Informationen sicherzustellen. Das CSIRTs-Netzwerk und Europol sollten Kontaktstellen einrichten, um den Informationsaustausch auszubauen, wenn dies im Falle eines Cybersicherheitsvorfalls großen Ausmaßes erforderlich sein sollte.

b) Auf operativer Ebene:

- i. Die Mitgliedstaaten sollten die Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls auf nationaler Ebene eindämmen, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen.

- ii. Das CSIRTs-Netzwerk sollte für EU-CyCLONe technische Bewertungen des laufenden Sicherheitsvorfalls bereitstellen, die von EU-CyCLONe verwendet werden können.
 - iii. EU-CyCLONe sollte die Folgen und Auswirkungen einschlägiger Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und von Cyberkrisen bewerten und mögliche Eindämmungsmaßnahmen vorschlagen; außerdem sollte es das koordinierte Management von Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes und von Cyberkrisen sowie die Beschlussfassung auf politischer Ebene unterstützen.
 - iv. Sollte ein Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes mit sektorübergreifenden Auswirkungen die Aktivierung von Reaktionsmaßnahmen auf Unionsebene, insbesondere von in Anhang II aufgeführten einschlägigen horizontalen und sektoralen Krisenmanagementmechanismen, erfordern,
 - (a) so können die geeigneten Akteure je nach Art des Krisenmanagementmechanismus auf Unionsebene die Aktivierung des besagten Mechanismus fordern.
 - (b) Im Falle der Aktivierung eines solchen sektoralen Mechanismus unterstützen die einschlägigen Einrichtungen die sektoralen Einrichtungen bei der Eindämmung der Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls.
 - (c) Die Kommission sollte den Fluss der erforderlichen Informationen zwischen den Anlaufstellen für die in Anhang II aufgeführten einschlägigen horizontalen und sektoralen Krisenmechanismen auf Unionsebene und EU-CyCLONe erleichtern; ferner sollte sie eine integrierte sektorübergreifende Analyse durchführen und Optionen für einen geeigneten integrierten Reaktionsplan vorschlagen.
 - (d) In Zusammenarbeit mit dem Hohen Vertreter sollte die Kommission, gegebenenfalls durch EU-CyCLONe, für Kohärenz und Koordinierung der operativen Maßnahmen im Cyberbereich auf EU-Ebene mit den damit verbundenen Reaktionsmaßnahmen auf Unionsebene sorgen, insbesondere in Bezug auf Amtshilfeersuchen über das UCPM.
 - (e) Wurde eine IPCR-Beobachtungswebsite eingerichtet, so sollten Informationen über den Sicherheitsvorfall, seine Auswirkungen und die ergriffenen Maßnahmen ebenfalls über die IPCR-Internet-Plattform zwischen den Mitgliedstaaten und den Einrichtungen der Union weitergegeben werden.
 - v. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2025/38 Dienste der EU-Cybersicherheitsreserve beantragen. Unbeschadet künftiger Durchführungsrechtsakte im Rahmen der Verordnung sollten die Dienste der EU-Cybersicherheitsreserve innerhalb von 24 Stunden nach der Beantragung bereitgestellt werden.
- c) Auf politischer Ebene:
- i. Der Rat kann von den wichtigsten Interessenträgern, insbesondere der Kommission, dem Hohen Vertreter und EU-CyCLONe, Briefings verlangen, um eine angemessene politische und strategische Reaktion durchzuführen.
 - ii. Mit Unterstützung der Kommission und des Hohen Vertreters könnte der Rat die geeigneten Maßnahmen beschließen, um auf den Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes zu reagieren; dazu zählen auch die möglichen diplomatischen Reaktionen gemäß Kapitel IX.
 - iii. Je nach Art und Auswirkungen des Sicherheitsvorfalls können die Mitgliedstaaten zusätzliche Mechanismen oder Instrumente des Cyberkrisenmanagements aktivieren.
 - iv. Wird die IPCR im Informationsaustausch-Modus aktiviert, so wird die ISAA-Unterstützungsfähigkeit ausgelöst; dadurch wird der Informationsaustausch über die IPCR-Internet-Plattform intensiviert und ein gemeinsamer Lageüberblick gewährleistet. Die Lageberichte von EU-CyCLONe und dem CSIRTs Netzwerk sollten die Hauptinstrumente bleiben, um die gemeinsame Lageerfassung auf der operativen bzw. der technischen Ebene dazulegen. Diese Berichte können in die ISAA-Berichte einfließen.
 - v. Im Falle eines Sicherheitsvorfalls, der die Aktivierung von Reaktionsmaßnahmen auf Unionsebene, insbesondere von in Anhang II aufgeführten einschlägigen horizontalen und sektoralen Krisenmanagementmechanismen, erfordert, sollte der Rat in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Hohen Vertreter für Kohärenz und Koordinierung zwischen den Reaktionen auf die Cyberkrise und den damit verbundenen Reaktionsmaßnahmen auf Unionsebene sorgen.

- vi. Werden einschlägige Mechanismen, insbesondere die Dienste der Cybersicherheitsreserve, beantragt, sollten die Kommissionsdienststellen und gegebenenfalls der EAD sowie die einschlägigen Ratsgremien, insbesondere die Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ beziehungsweise die Horizontale Gruppe „Stärkung der Resilienz und Abwehr hybrider Bedrohungen“ (HWP ERCHT), sich darüber abstimmen, was die Ausgestaltung und die Umsetzung von Maßnahmen sowie das geeignete Beschlussfassungsverfahren für zusätzliche Maßnahmen im Einklang mit dem Instrumentarium zur Abwehr hybrider Bedrohungen⁽¹⁴⁾ betrifft, falls es sich um böswillige Cyberaktivitäten handelt, die Teil einer umfassenderen hybriden Kampagne sind.

Reaktion auf einen Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes oder eine Cyberkrise, für den bzw. die die IPCR sich im Modus der vollständigen Aktivierung befindet

56. Die im obigen Abschnitt „*Reaktion auf einen Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes oder eine Cyberkrise, für den bzw. die die IPCR sich nicht im Modus der vollständigen Aktivierung befindet*“ aufgeführten Schritte sollten durchgeführt werden.
57. Befindet sich die IPCR im Modus der vollständigen Aktivierung, dienen die ISAA-Berichte der Gewährleistung einer gemeinsamen Lageerfassung auf politischer Ebene. Die Lageberichte von EU-CyCLONE und dem CSIRTs Netzwerk sollten die Hauptinstrumente bleiben, um die gemeinsame Lageerfassung auf der operativen bzw. der technischen Ebene dazulegen. Diese Berichte können in die ISAA-Berichte einfließen.
58. Im Falle eines Cybersicherheitsvorfalls großen Ausmaßes oder einer Cyberkrise, der bzw. die zur Aktivierung der IPCR im Modus der vollständigen Aktivierung führt, sollten alle Akteure in enger Abstimmung im Rahmen eines ressortübergreifenden Ansatzes wie folgt reagieren:
- a) Die Koordinierung der Reaktion auf politischer Ebene der Union erfolgt durch den Rat unter Nutzung der IPCR-Regelung.
 - b) EU-CyCLONE sollte der politischen Ebene in Zusammenarbeit mit dem CSIRTs-Netzwerk eindeutige Informationen über Auswirkungen, mögliche Folgen und Reaktions- und Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorfall geben und unter anderem einen Beitrag zu den ISAA-Berichten leisten.
 - c) Zusätzlich zur ISAA-Fähigkeit würde der Vorsitz des Rates der Europäischen Union IPCR-Rundtischsitzungen einberufen, um die politische und strategische Koordinierung der EU-Reaktion zu ermöglichen, wobei die Maßnahmen gemäß dem Cyber-Konzeptentwurf und die Arbeit einschlägiger sektoraler Mechanismen in die Arbeit im Rahmen der IPCR einfließen. Bei den Rundtischsitzungen können darüber hinaus einige spezifische Lücken in der Reaktion ermittelt werden, und spezifische EU-Akteure können aufgefordert werden, diese Lücken anzugehen und bei künftigen Rundtischsitzungen Bericht zu erstatten, um die politische und strategische Koordinierung im Rahmen der IPCR zu unterstützen.
 - d) Der Vorsitz des Rates der Europäischen Union sollte in Erwägung ziehen, EU-CyCLONE zu einschlägigen Sitzungen, einschließlich Rundtischsitzungen im Rahmen der IPCR-Regelung, und zu anderen einschlägigen Tagungen des Rates einzuladen.
 - e) Die für das Cyberkrisenmanagement zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten für Kohärenz und Koordinierung zwischen den sektoralen Reaktionen auf die Cyberkrise, die von den Behörden für das Cyberkrisenmanagement unterstützt werden, sorgen.
 - f) Die möglichen diplomatischen Reaktionen sollten gemäß Kapitel IX in Erwägung gezogen und durchgeführt werden.

VIII: Öffentlichkeitsarbeit

59. Die Kommunikation über einen laufenden Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes oder eine Cyberkrise an die Bevölkerung eines einzelnen Mitgliedstaats, auch als Teil der Sensibilisierung, fällt zwar in die nationale Zuständigkeit, jedoch sollte es Ziel der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Hohen Vertreters sein, ihre öffentliche Kommunikation weitestgehend aufeinander abzustimmen. Das informelle IPCR-Krisenkommunikationsnetz kann gegebenenfalls einbezogen werden.
60. Zur Vorbereitung auf Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Cyberkrisen werden die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Kommission und CERT-EU ersucht, sich über ihre Öffentlichkeitsarbeit innerhalb von EU-CyCLONE und des CSIRTs-Netzwerks auszutauschen, auch über bewährte Verfahren wie Ratgeber oder Sensibilisierungskampagnen. Die ENISA sollte Instrumente zur Unterstützung dieses Austauschs und zur Sicherstellung eines einfachen Zugangs bereitstellen.

⁽¹⁴⁾ Das Instrumentarium zur Abwehr hybrider Bedrohungen ist ein Rahmen für eine koordinierte Reaktion auf gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten gerichtete hybride Kampagnen; es umfasst beispielsweise Präventiv-, Kooperations-, Stabilisierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie restriktive Maßnahmen und soll die Solidarität und gegenseitige Unterstützung stärken.

61. Die Mitgliedstaaten werden im Falle eines Cybersicherheitsvorfalls großen Ausmaßes oder einer Cyberkrise ersucht, über EU-CyCLONe Informationen über ihre Öffentlichkeitsarbeit weiterzugeben, um eine gemeinsame Sensibilisierung zu schaffen und die Maßnahmen zu koordinieren. EU-CyCLONe kann auf eigene Initiative oder auf Antrag des Rates einen Überblick über diese Ansätze an den Rat übermitteln.

IX: Diplomatische Reaktion und Zusammenarbeit mit strategischen Partnern

62. Der Hohe Vertreter sollte in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen einschlägigen Einrichtungen der Union
- a) die Beschlussfassung im Rat über mögliche Maßnahmen im Rahmen des EU-Instrumentariums für die Cyberdiplomatie, unter anderem durch Analysen, Berichte und Vorschläge, unterstützen. Dadurch wird die Nutzung des gesamten verfügbaren Spektrums der Unionsinstrumente zur Vorbeugung, Abschreckung und Reaktion im Hinblick auf böswillige Cyberaktivitäten ermöglicht und somit die Cyberabwehr der Union gestärkt sowie weltweit Frieden, Sicherheit und Stabilität im Cyberraum gefördert;
 - b) bei Feststellung eines relevanten Sicherheitsvorfalls den Fluss der erforderlichen Informationen mit strategischen Partnern, gegebenenfalls auch mit der NATO, erleichtern;
 - c) im Zusammenhang mit der Reaktion auf böswillige Cyberaktivitäten von Akteuren, von denen eine anhaltende Bedrohung ausgeht, die Koordinierung mit strategischen Partnern, gegebenenfalls auch mit der NATO, verbessern, insbesondere auch beim Einsatz des EU-Instrumentariums für die Cyberdiplomatie im Einklang mit Umsetzungsleitlinien.
63. Die Mitgliedstaaten, der Hohe Vertreter, die Kommission und andere einschlägige Einrichtungen der Union sollten mit strategischen Partnern und internationalen Organisationen zusammenarbeiten, um bewährte Verfahren und ein verantwortungsvolles staatliches Handeln im Cyberraum zu fördern und eine rasche und koordinierte Reaktion auf potenzielle Cybersicherheitsvorfälle oder Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes sicherzustellen.
64. Die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der NATO sollte im Einklang mit den vereinbarten Leitgrundsätzen der Inklusivität, der Gegenseitigkeit und der Transparenz sowie unter vollständiger Achtung der Entscheidungsautonomie der Union erfolgen.
65. Die Kommission und der Hohe Vertreter sollten unter Berücksichtigung bestehender Vereinbarungen wie der technischen Vereinbarung CERT-EU/NATO von 2016 Kontaktstellen für die Koordinierung mit der NATO im Falle einer Cyberkrise einrichten, damit benötigte Informationen über die Lage und die Nutzung der Krisenreaktionsmechanismen ausgetauscht werden können, um dadurch die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Reaktion zu verbessern und die Wirksamkeit der Reaktion zu erhöhen. Zu diesem Zweck sollte die Union prüfen, wie der Informationsaustausch mit der NATO auf inklusive, wechselseitige und nichtdiskriminierende Weise verbessert werden kann, insbesondere indem dafür gesorgt wird, dass Instrumente für eine sichere Kommunikation vorhanden sind; dabei sind die Standards für den Informationsaustausch der verschiedenen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.
66. Als Teil des in Kapitel V genannten fortlaufenden Cyberübungsprogramms sollten die Kommissionsdienststellen und der EAD erwägen, eine Übung auf Mitarbeiterebene mit der NATO zu organisieren, um die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Einrichtungen im Falle eines Cybersicherheitsvorfalls großen Ausmaßes oder einer Cyberkrise zu testen, in dessen bzw. deren Verlauf die Mitgliedstaaten oder die NATO-Bündnispartner Lösungen für einen Cyberangriff auf ihre Sicherheit suchen. Die Übung sollte auf inklusive und nichtdiskriminierende Weise und unter vollständiger Achtung der vereinbarten Grundsätze für die Parameter der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO durchgeführt werden. Die Übung sollte im Rahmen der Übung „EU Integrated Resolve“ (parallele und koordinierte Übung – PACE) durchgeführt werden. Es sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Teilnahme aller im Cyber-Konzeptentwurf genannten Akteure sicherzustellen.
67. Gemeinsame Cyberübungen auf Unionsebene mit den Ländern des westlichen Balkans, der Republik Moldau, der Ukraine sowie anderen strategischen Partnern und gleichgesinnten Drittländern sollten ebenfalls erwogen werden, in Absprache mit dem Rat, der Kommission und dem Hohen Vertreter.

X: Koordinierung des Cyberkrisenmanagements mit militärischen Akteuren auf EU-Ebene

68. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Cyberakteuren auf nationaler Ebene stärken.
69. EU-CyCLONe und das CSIRTs Netzwerk sollten mögliche Arten und Verfahren für die Zusammenarbeit mit den einschlägigen militärischen Akteuren der EU, wie der EU-Konferenz der Cyberkommandeure und dem Operativen Netz für die militärischen IT-Notfallteams (MICNET), ermitteln, um die Vorteile einer gemeinsamen militärischen und zivilen Perspektive zu nutzen, insbesondere durch gemeinsame Treffen. EU-CyCLONe und das CSIRTs Netzwerk sollten den Rat über die Fortschritte bezüglich dieser Zusammenarbeit informieren.

70. Der betroffene Mitgliedstaat wird ersucht, EU-CyCLONe und den EAD zu informieren, wenn einschlägige nationale oder multinationale militärische Reaktionsfähigkeiten im Zusammenhang mit einem Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes oder einer Cyberkrise genutzt werden und zwischen dem Nutzer und dem Anbieter dieser Reaktionsfähigkeit gegenseitiges Einvernehmen über die Bereitstellung dieser Informationen besteht.
71. Als Teil des in Kapitel V genannten fortlaufenden Cyberübungsprogramms sollten die Kommission und der Hohe Vertreter erwägen, eine gemeinsame Übung zu organisieren, um die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Cyberakteuren im Falle eines Cybersicherheitsvorfalls großen Ausmaßes oder einer Cyberkrise, der bzw. die Mitgliedstaaten betrifft, zu testen.

XI: Wiederherstellung und gewonnene Erkenntnisse nach einer Cyberkrise

72. Die Mitgliedstaaten, die einschlägigen Einrichtungen der Union und die Netze sollten während der Wiederherstellungsphase zusammenarbeiten, um für eine rasche Wiederherstellung der Kernfunktionen zu sorgen. Der Strafverfolgungsbehörden sollte ebenfalls, sofern relevant, in diese Zusammenarbeit eingebunden werden. In dieser Phase ist die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor entscheidend, insbesondere für die Ermöglichung der Wiederherstellung von Daten und Systemen. Bei der wirksamen Abstimmung unter den Interessenträgern sollte die Priorität darauf liegen, die Störungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und für die Aufrechterhaltung des Betriebs zu sorgen.
73. Die Mitgliedstaaten, die einschlägigen Einrichtungen der Union und die Netze sollten in der Wiederherstellungsphase zusammenarbeiten und sich dabei auf aus Cyberkrisen oder bewältigten Cybersicherheitsvorfällen in der Vergangenheit gewonnene Erkenntnisse sowie auf Berichte über Sicherheitsvorfälle stützen, und zwar insbesondere im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2025/38 eingerichteten Europäischen Überprüfungsmechanismus für Cybersicherheitsvorfälle.
74. EU-CyCLONe sollte für das CSIRTs-Netzwerk, die NIS-Kooperationsgruppe und den Rat eine umfassende Liste von aus Cyberkrisen oder bewältigten Cybersicherheitsvorfällen in der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnissen und von bewährten Verfahren bereitstellen. Die ENISA sollte sicherstellen, dass diese gewonnenen Erkenntnisse effektiv in künftige Vorsorgemaßnahmen und in die Planungen künftiger Übungen einfließen.

XII: Sichere Kommunikation

75. Ausgehend von der Bestandsaufnahme der vorhandenen sicheren Kommunikationsinstrumente⁽¹⁵⁾ sollte die Kommission bis Ende 2026 eine interoperable Reihe sicherer Kommunikationslösungen vorschlagen. Der Rat, die Kommission, der Hohe Vertreter, EU-CyCLONe und das CSIRTs-Netzwerk sollten sich bis Ende 2027 auf diese Reihe verständigen. Diese Lösungen sollten von den Maßnahmen im Bereich der sicheren Kommunikation profitieren, die die EU-Organe im Rahmen der EU-Strategie für eine krisenfeste Union ergreifen könnten, und sollten das gesamte Spektrum der erforderlichen Kommunikationsarten abdecken (Sprache, Daten, Video- und Telekonferenzen, Nachrichtenübermittlung, Zusammenarbeit sowie Weitergabe und Konsultation von Dokumenten). Die Lösungen sollten gemeinsam festgelegte Anforderungen an den Schutz von nicht als vertraulich eingestuften sensiblen Informationen erfüllen. Es sollten Lösungen verwendet werden, die auf einem offenen Protokoll mit Implementierungen von Open-Source-Software, die für Echtzeitkommunikation geeignet sind, beruhen und von einer in der EU ansässigen Einrichtung verwaltet werden.
76. Für den Zweck des Austauschs von Informationen, die als RESTREINT UE/EU RESTRICTED eingestuft sind, sollten EU-CyCLONe und das CSIRTs-Netzwerk bei Bedarf sichere Kommunikationskanäle verwenden können, die für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU den Austausch von Verschlusssachen untereinander und mit den Mitgliedstaaten erlauben.
77. Das durch die Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁶⁾ eingerichtete Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC) sollte unbeschadet des künftigen mehrjährigen Finanzrahmens eine Finanzierung über das Programm Digitales Europa in Betracht ziehen, um die Mitgliedstaaten beim Einsatz sicherer Kommunikationsinstrumente zu unterstützen. Jegliche Doppelung von Investitionen in interoperable gesicherte Systeme ist zu vermeiden.
78. Insbesondere sollten EU-Einrichtungen und Mitgliedstaaten Notfallvorkehrungen für schwere Krisen entwickeln, in denen normale Kommunikationskanäle, die auf das Internet oder auf Telekommunikationsnetze angewiesen sind, gestört oder nicht verfügbar sind.

⁽¹⁵⁾ Dok. WK 862/2023.

⁽¹⁶⁾ Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1).

79. Es sollten – vor allem auf technischer Ebene – Mechanismen für die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungs- und Cybersicherheitsnetzen eingerichtet werden, um eine wirksame Reaktion auf eine Cyberkrise zu ermöglichen. Diese Mechanismen sollten die Rolle der einzelnen Beteiligten beachten, nicht in laufende Operationen eingreifen und die Redundanz der Kommunikation gewährleisten. Dem Europäischen System für kritische Kommunikation, das sich zur Zeit in der Entwicklung befindet, würde ein gemeinsames Vorgehen mit einschlägigen Cybergemeinschaften zugutekommen.

XIII: Schlussbestimmungen

80. EU-CyCLONe sollte in Zusammenarbeit mit dem CSIRTs-Netzwerk und anderen wichtigen Akteuren im Ökosystem der EU für das Cyberkrisenmanagement und mit Unterstützung der ENISA innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung detaillierte Ablaufdiagramme entwickeln, in denen die Informationsflüsse zwischen den einschlägigen Akteuren, Beschlussfassungsverfahren und Berichten aufgezeigt werden, die während des Managements eines Cybersicherheitsvorfalls großen Ausmaßes oder einer Cyberkrise, wie in dieser Empfehlung beschrieben, entwickelt wurden. Die Ablaufdiagramme sollten verschiedene Arten und Schichten der Zusammenarbeit abdecken. Sie sind erforderlichenfalls zu aktualisieren.
81. Zur Unterstützung der wirksamen Anwendung des überarbeiteten Cyber-Konzeptentwurfs und aufbauend auf der Erfahrung, die durch die in dessen Rahmen durchgeführten gemeinsamen Cyberübungen gewonnen wurde, kann der Rat bei Bedarf eine Reihe von Umsetzungsleitlinien entwickeln. Mit diesen Leitlinien könnten die praktischen Herausforderungen angegangen werden, die im Laufe der Übungen ermittelt wurden, und die festgestellten Lücken und fehlenden Verbindungen bei der Koordinierung, Kommunikation und operativen Interaktion geschlossen werden.
82. Diese Empfehlung sollte von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten mindestens alle vier Jahr nach ihrer Veröffentlichung überprüft werden. Nach jeder Überprüfung sollte die Kommission einen Bericht veröffentlichen und dem Rat vorlegen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Auswirkungen der sich ändernden Bedrohungslandschaft, die Ergebnisse gemeinsamer Übungen und Änderungen der Gesetzgebung berücksichtigen – insbesondere mögliche Änderungen, die sich aus der Überarbeitung der Verordnung (EU) 2019/881 ergeben.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juni 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. KLIMCZAK

ANHANG I

KONZEPTENTWURF DER UNION FÜR DAS CYBERSICHERHEITSKRISENMANAGEMENT

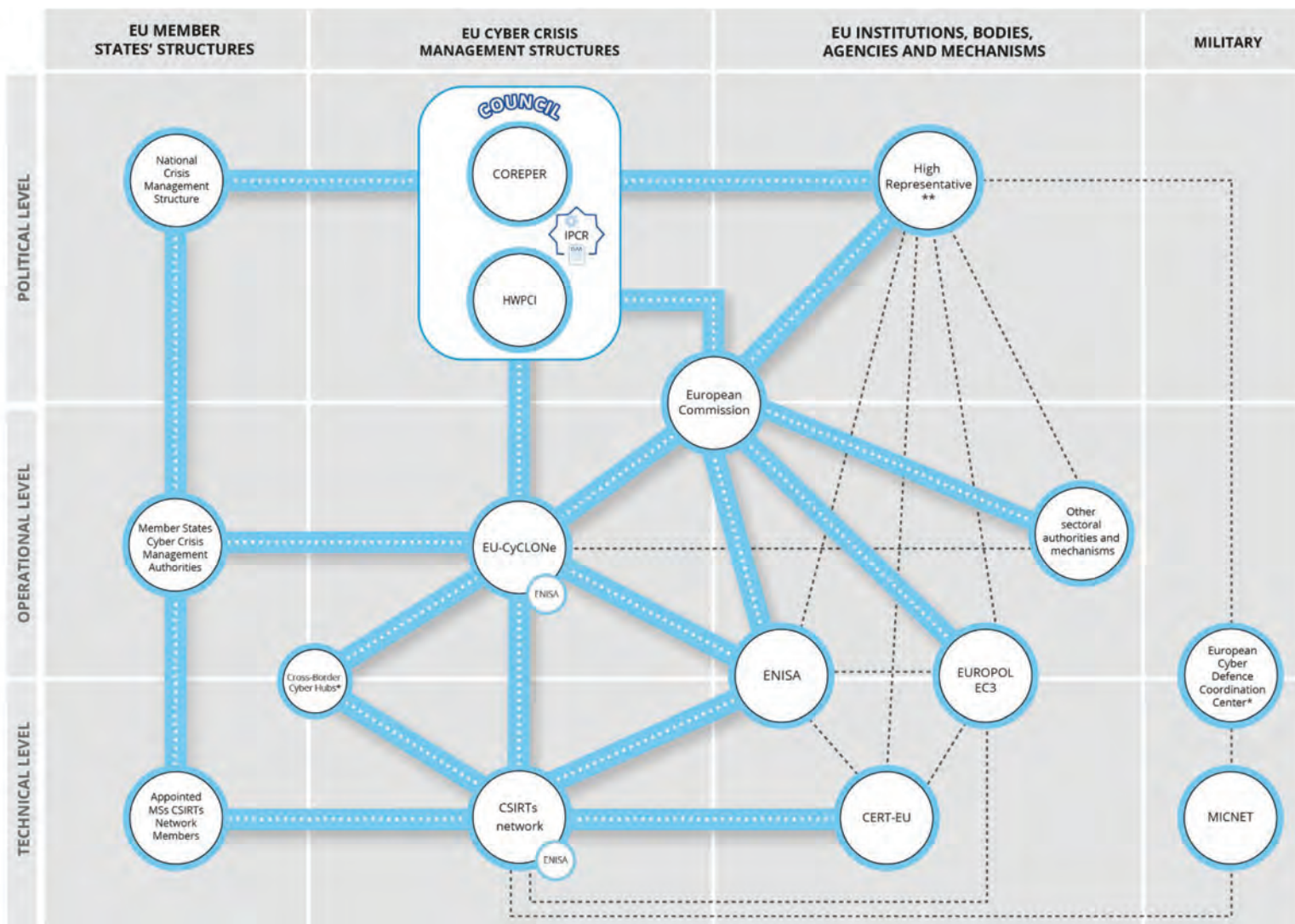
LEGEND

.....
Cooperation during large-scale incident or cyber crisis

Other information exchanges and cooperation

* EUCDCC and Cross-Border Cyber Hubs are in the process of being established

** Assisted by the EEAS



ANHANG II

EINSCHLÄGIGE AKTEURE AUF UNIONSEBENE (EINRICHTUNGEN UND NETZE) UND KRISENMANAGEMENTMECHANISMEN

(1) Einbeziehung der Hauptakteure während des gesamten Lebenszyklus des Cyberkrisenmanagements (Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Cyberkrisen)

	Krisenvorsorge	Erkennung	Reaktion auf einen Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes oder eine Cyberkrise			öffentliche Kommunikation	Wiederherstellung und gewonnene Erkenntnisse
			auf technischer Ebene	auf operativer Ebene	auf politischer Ebene		
Mitgliedstaaten	X	X	X	X	X	X	X
Kommission	X			X	X	X	
Hoher Vertreter mit Unterstützung des EAD	X			X	X	X	
Rat	X				X	X	X
ENISA	X		X	X			
CERT-EU	X	X	X	X		X	X
CSIRTs-Netzwerk	X	X	X				X
EU-CyCLONe	X			X	X		X

(2) Rollen und Zuständigkeiten der einschlägigen Akteure und Mechanismen auf Unionsebene (in alphabetischer Reihenfolge) in Bezug auf das Cyberkrisenmanagement

Akteur	Ebene/Stufe	Rolle und Zuständigkeit	Verweis
CERT-EU	Technisch / Operativ	Koordiniert die Krisenreaktion auf technischer Ebene und die Bewältigung schwerwiegender Sicherheitsvorfälle, die Einrichtungen der Union betreffen. Führt ein Verzeichnis der verfügbaren technischen Fachkenntnisse, die für die Reaktion auf solche schwerwiegenden Sicherheitsvorfälle notwendig sind, und unterstützt den IICB bei der Koordinierung der Cyberkrisenmanagementpläne der Einrichtungen der Union für schwerwiegende Sicherheitsvorfälle. Mitglied des CSIRTs-Netzwerks. Unterstützt die Kommission in EU-CyCLONe beim koordinierten Management von Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes und Krisen. Handelt als zentrale Stelle für den Austausch von Informationen zur Cybersicherheit und die Koordinierung der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und erleichtert den Austausch von Informationen über Sicherheitsvorfälle, Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Beinahe-Vorfälle zwischen Einrichtungen der Union und deren Pendants. Beantragt den Einsatz der EU-Cybersicherheitsreserve im Namen von Einrichtungen der Union. Arbeitet mit dem NATO-Cybersicherheitszentrum auf der Grundlage des betreffenden technischen NATO-Übereinkommens zusammen.	Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 Verordnung (EU) 2025/38
Rat der Europäischen Union	Politisch	Aufgaben der Festlegung der Politik und der Koordinierung. Ist mit der IPCR betraut, die die Koordinierung und die Reaktion auf der politischen Ebene der Union betrifft.	Artikel 16 des Vertrags über die Europäische Union
Vorsitz des Rates der Europäischen Union	Politisch	Beschließt (außer in den Fällen, in denen die Solidaritätsklausel gemäß Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geltend gemacht wird) über die Aktivierung der IPCR, in Absprache der Kommission und dem Hohen Vertreter sowie gegebenenfalls mit den betroffenen Mitgliedstaaten.	Artikel 16 des Vertrags über die Europäische Union Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates

Akteur	Ebene/Stufe	Rolle und Zuständigkeit	Verweis
Grenzübergreifende Cyber-Hubs	Technisch	Ein grenzübergreifender Cyber-Hub ist eine durch eine schriftliche Konsortialvereinbarung eingerichtete länderübergreifende Plattform, auf der nationale Cyber-Hubs aus mindestens drei Mitgliedstaaten in einer koordinierten Netzstruktur zusammenarbeiten und die dazu bestimmt ist, die Überwachung, Erkennung und Analyse von Cyberbedrohungen zu verbessern, um Cybersicherheitsvorfälle zu verhindern und die Gewinnung von Erkenntnissen in Bezug auf Cyberbedrohungen zu unterstützen, insbesondere durch den Austausch relevanter – gegebenenfalls anonymisierter – Daten und Informationen sowie durch die gemeinsame Nutzung modernster Instrumente und die gemeinsame Entwicklung von Erkennungs-, Analyse-, Präventions- und Schutzfähigkeiten gegenüber Cyberangriffen in einem vertrauenswürdigen Umfeld; Arbeiten eng mit dem CSIRTs-Netzwerk zusammen, um Informationen auszutauschen. Geben Informationen über einen potenziellen oder laufenden Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes an die Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission über EU-CyCLONe und das CSIRTs-Netzwerk weiter.	Verordnung (EU) 2025/38
CSIRTs-Netzwerk	Technisch	Trägt zum Aufbau von Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten bei und fördert eine rasche und wirksame operative Zusammenarbeit zwischen ihnen. Ist das wichtigste Netzwerk zum Austausch relevanter Informationen über Sicherheitsvorfälle, Beinahe-Vorfälle, Cyberbedrohungen, Risiken und Schwachstellen. Tauscht auf Antrag eines potenziell von einem Sicherheitsvorfall betroffenen Mitglieds Informationen über diesen Sicherheitsvorfall und damit verbundene Cyberbedrohungen aus und erörtert diese. Das Netzwerk kann auch eine koordinierte Reaktion auf einen Sicherheitsvorfall erleichtern, der im Zuständigkeitsbereich eines antragstellenden Mitglieds festgestellt wurde. Unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung grenzübergreifender Sicherheitsvorfälle und prüft weitere Formen der Zusammenarbeit, einschließlich der Amtshilfe. Erhält von den Mitgliedstaaten Informationen über deren Anträge an die EU-Cybersicherheitsreserve.	Richtlinie (EU) 2022/2555 Verordnung (EU) 2025/38

Akteur	Ebene/Stufe	Rolle und Zuständigkeit	Verweis
Konferenz der Cyberkommandeure		Ein Forum für Cyberkommandeure auf nationaler Ebene in den Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit und zum Austausch wichtiger Informationen über laufende Operationen im Cyberraum und Strategien zur Eindämmung von Cybervorfällen großen Ausmaßes. Sie wird vom turnusmäßig wechselnden Vorsitz des Rates der Europäischen Union mit Unterstützung der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), einschließlich des Militärstabs der EU (EUMS), organisiert.	Gemeinsame Mitteilung über die EU-Cyberabwehrpolitik (2022).
Kommission	Operativ / Politisch	Exekutivorgan der Europäischen Union. Gewährleistet das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Erleichtert die Kohärenz und Koordinierung zwischen verbundenen Reaktionsmaßnahmen auf Unionsebene. Ergreift bestimmte allgemeine Vorsorgemaßnahmen auf Unionsebene im Rahmen des UPCM-Beschlusses, einschließlich Verwaltung des Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen und des Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems für Notfälle. Beobachter im EU-CyCLONe und Mitglied im Falle eines potenziellen oder laufenden Sicherheitsvorfalls großen Ausmaßes, der erhebliche Auswirkungen auf unter den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2022/2555 fallende Dienste und Tätigkeiten hat oder wahrscheinlich haben wird. Beobachter im CSIRTs-Netzwerk. Trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der EU-Cybersicherheitsreserve. Kontaktstelle im Interinstitutionellen Cybersicherheitsbeirat (IICB) für den Austausch einschlägiger Informationen über schwerwiegende Sicherheitsvorfälle mit EU-CyCLONe. Wird vom Vorsitz des Rates zu Beschlüssen über die Aktivierung oder Deaktivierung der IPCR konsultiert (außer in den Fällen, in denen die Solidaritätsklausel gemäß Artikel 222 AEUV geltend gemacht wird). Die Kommissiondienststellen arbeiten gemeinsam mit dem EAD die ISAA-Berichte aus.	Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 Beschluss Nr. 1313/2013/EU Richtlinie (EU) 2022/2555 Verordnung (EU) 2025/38 Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841

Akteur	Ebene/Stufe	Rolle und Zuständigkeit	Verweis
Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	Technisch / Operativ	Nimmt Aufgaben wahr zu dem Zweck, ein hohes Cybersicherheitsniveau in der gesamten Union zu erreichen, auch durch aktive Unterstützung für die Mitgliedstaaten und die Organe der Union. Stellt das Sekretariat für das CSIRTs-Netzwerk und EU-CyCLONE. Erstellt regelmäßig einen technischen EU-Cybersicherheitslagebericht über Sicherheitsvorfälle und Cyberbedrohungen (mit EC3 und dem CERT-EU und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten). Trägt zur Entwicklung einer gemeinsamen Reaktion auf grenzüberschreitende Sicherheitsvorfälle großen Ausmaßes oder Krisen bei, vor allem indem sie — Berichte aus nationalen Quellen zusammenfasst und auswertet, — den Informationsfluss zwischen technischer, operativer und politischer Ebene gewährleistet, — auf Antrag die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen unterstützt, — Einrichtungen der Union bei der öffentlichen Kommunikation unterstützt, — auf Antrag die Mitgliedstaaten bei der öffentlichen Kommunikation unterstützt, — Kapazitäten zur Reaktion auf Sicherheitsvorfälle testet und regelmäßig Cybersicherheitsübungen organisiert, Handelt als öffentlicher Auftraggeber in den Fällen, in denen sie ganz oder teilweise mit dem Betrieb und der Verwaltung der EU-Cybersicherheitsreserve betraut wurde. Organisiert alle zwei Jahre eine umfassende Cybersicherheitsübung großen Ausmaßes auf Unionsebene mit technischen, operativen und strategischen Elementen. Erstellt in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat und anderen einschlägigen Interessenträgern einen Bericht über die Überprüfung des Sicherheitsvorfalls, um die Ursachen, Auswirkungen und Maßnahmen zur Eindämmung eines Sicherheitsvorfalls zu bewerten (auf Antrag der Kommission oder von EU-CyCLONE und mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedstaats). Informiert EU-CyCLONE darüber, ob Informationen, die im Rahmen der Berichtspflichten der Cyberresilienz-Verordnung bereitgestellt werden, für das koordinierte Management von Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes und Krisen auf operativer Ebene relevant sind.	Richtlinie (EU) 2022/2555 Verordnung (EU) 2019/881 Verordnung (EU) 2025/38 Verordnung (EU) 2024/2847

Akteur	Ebene/Stufe	Rolle und Zuständigkeit	Verweis
Europäisches Netzwerk der Verbindungsorganisationen für Cyberkrisen (EU-CyCLONe)	Operativ	Unterstützt das koordinierte Management von Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes und Krisen auf operativer Ebene. Gewährleistet einen regelmäßigen Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Koordiniert das Management von Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes und Krisen und unterstützt die Entscheidungsfindung auf politischer Ebene in Bezug auf solche Sicherheitsvorfälle und Krisen. Bewertet die Folgen und Auswirkungen relevanter Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Krisen und schlägt mögliche Abhilfemaßnahmen vor. Erörtert auf Ersuchen eines betroffenen Mitgliedstaats nationale Pläne für die Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle großen Ausmaßes und Krisen. Entwickelt gemeinsam mit der ENISA und der Kommission ein Muster, um das Beantragen von Unterstützung aus der EU-Cybersicherheitsreserve zu erleichtern. Erhält von den Mitgliedstaaten Informationen über deren Anträge an die EU-Cybersicherheitsreserve. Erhält Informationen über einen potenziellen oder laufenden Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes von den grenzübergreifenden Cyber-Hubs oder vom CSIRTs-Netzwerk.	Richtlinie (EU) 2022/2555 Verordnung (EU) 2025/38

Akteur	Ebene/Stufe	Rolle und Zuständigkeit	Verweis
Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit Unterstützung durch den Europäischen Auswärtigen Dienst	Politisch	Leitet und koordiniert die Bemühungen der Union zur Abwehr von äußeren Sicherheitsbedrohungen im Zusammenhang mit hybriden Bedrohungen und der Cybersicherheit. Ist verantwortlich für die Instrumente der Cyberdiplomatie und der Cyberabwehr der Union, um unter anderem mithilfe der Instrumentarien der Union zur Abwehr hybrider Bedrohungen und für die Cyberdiplomatie von externen Bedrohungen abzuschrecken und darauf zu reagieren. Arbeitet mit externen Partnern zusammen, auch im Rahmen der GASP-Tätigkeiten. Trägt zur Abwehrbereitschaft der Union sowie zur Lageerfassung und Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf hybride Bedrohungen und Cyberbedrohungen bei, z. B. durch praktische Übungen, Schulungen und Vernetzung. Befasst sich mit den sicherheits- und verteidigungspolitischen Auswirkungen der Weltraumressourcen der Union, insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der Union. Unterstützt die EU-Konferenz der Cyberkommandeure. Unterstützt das operative Netz für die militärischen IT-Notfallteams (MICNET) der EU. Wird vom Vorsitz des Rates zu Beschlüssen über die Aktivierung oder Deaktivierung der IPCR konsultiert (außer in den Fällen, in denen die Solidaritätsklausel gemäß Artikel 222 AEUV geltend gemacht wird). Der EAD arbeitet gemeinsam mit dem Kommissondienststellen die ISAA-Berichte aus.	Beschluss 2010/427/EU des Rates
EU-Koordinierungszentrum für die Cyberabwehr	Horizontal	Sein Ziel besteht zunächst in erster Linie darin, die gemeinsame Lageerfassung der Union und ihrer Mitgliedstaaten in Bezug auf böswillige Aktivitäten im Cyberraum zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf militärische Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP.	Gemeinsame Mitteilung über die EU-Cyberabwehrpolitik (2022).
Europol	Operativ	Leistet den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten operative und technische Unterstützung bei der Prävention und Abschreckung von Cyberkriminalität. Unterstützt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Reaktion auf vermutlich kriminell motivierte Cyberangriffe.	Verordnung (EU) 2016/794, einschließlich aller Änderungen

Akteur	Ebene/Stufe	Rolle und Zuständigkeit	Verweis
Interinstitutioneller Cybersicherheitsbeirat		Stellt einen Plan für das Cyberkrisenmanagement auf, um auf operativer Ebene die koordinierte Bewältigung schwerwiegender Sicherheitsvorfälle, die Einrichtungen der Union betreffen, zu unterstützen und einen Beitrag zum regelmäßigen Austausch einschlägiger Informationen zu leisten. Koordiniert die Annahme der Pläne der einzelnen Einrichtungen der Union für das Cyberkrisenmanagement. Nimmt auf Vorschlag des CERT-EU Leitlinien oder Empfehlungen für die Zusammenarbeit bei der Reaktion auf erhebliche Sicherheitsvorfälle, die Einrichtungen der Union betreffen, an.	Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841
Operatives Netz für die militärischen IT-Notfallteams (MICNET)	Technisch	Fördert eine robustere und koordiniertere Reaktion auf Cyberbedrohungen, die die Verteidigungssysteme in der Union betreffen, einschließlich solcher, die bei militärischen Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP verwendet werden; unterstützt von der Europäischen Verteidigungsagentur.	Gemeinsame Mitteilung von 2022 über die Cyberabwehrpolitik
Einheitliches Analyseverfahren (SIAC)		Besteht aus 1) dem EU-Zentrum für Informationsgewinnung und Lageerfassung (EU INTCEN) und 2) der Abteilung Aufklärung des Militärstabs der EU (EUMS INT) SIAC. Stellt strategische nachrichtendienstliche Erkenntnisse über Außenpolitik, Terrorismus, Cyberbedrohungen und hybride Bedrohungen bereit und wertet militärische Erkenntnisse für GSVP-Missionen aus und unterstützt Verteidigungs- und Krisenbewältigungsoperationen der Union. Untersteht dem Hohen Vertreter.	Artikel 38 und 42 bis 46 des Vertrags über die Europäische Union

(3) **Einschlägige Krisenmanagementmechanismen und -plattformen auf Unionsebene**

Mechanismus	Horizontal / Sektoral / Cyberspezifisch	Beschreibung	Verweis
ARGUS	Horizontal	Koordinierungsprozess und allgemeines Alarmsystem der Kommission für eine kohärente Reaktion im Falle einer schwerwiegenden grenzüberschreitenden Krise, die Maßnahmen auf EU-Ebene erfordert. Setzt sich aus allen einschlägigen Dienststellen und Kabinetten zusammen, um Maßnahme zu beschließen und zu koordinieren. Ermöglicht der Kommission den Austausch einschlägiger Informationen über neu auftretende sektorübergreifende Krisen und über absehbare oder unmittelbar bevorstehende Bedrohungen, die Maßnahmen auf Unionsebene erfordern.	Mitteilung der Kommission COM(2005) 662

Mechanismus	Horizontal / Sektoral / Cyberspezifisch	Beschreibung	Verweis
EAD-Krisenreaktionszentrum (CRC)	Horizontal	Zentrale Anlaufstelle des EAD für alle krisenbezogenen Fragen und rund um die Uhr besetzte, ständige Krisenreaktionsfähigkeit für Notfälle, die die Sicherheit des Personals in den EU-Delegationen bedrohen, und/oder für die Reaktion auf Krisen, von denen Unionsbürgerinnen und -bürger im Ausland betroffen sind. Bündelt Experten für Sicherheit, Konsularfragen und Lageerfassung und stützt sich dabei auf engagierte Fachkräfte vor Ort in den Delegationen der Union.	Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt (21. März 2022)
Konzeptentwurf für kritische Infrastrukturen	Horizontal	Koordiniert die Reaktion auf Unionsebene auf Störungen kritischer Infrastrukturen von erheblicher grenzüberschreitender Bedeutung.	Empfehlung C/2024/4371 des Rates
Warnsystem für Cybersicherheit	Cyberspezifisch	Gewährleistet fortgeschrittene Fähigkeiten der Union zur Verbesserung der Erkennungs-, Analyse- und Datenverarbeitungskapazitäten im Zusammenhang mit Cyberbedrohungen und zur Verhütung von Sicherheitsvorfällen in der Union.	Verordnung (EU) 2025/38
Instrumentarium für die Cyberdiplomatie (Rahmen für eine gemeinsame diplomatische Reaktion der EU auf böswillige Cyberaktivitäten)	Cyberspezifisch	Ermöglicht eine gemeinsame diplomatische Reaktion der Union auf böswillige Cyberaktivitäten und trägt zur Konfliktverhütung, zur Eindämmung von Cybersicherheitsbedrohungen und zu größerer Stabilität in den internationalen Beziehungen bei.	Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Juni 2017 Überarbeitete Umsetzungsleitlinien, Dok. 10289/23, 8. Juni 2023
EU-Cybersicherheitsreserve	Cyberspezifisch	Mobilisiert Cybersicherheitsexperten und -ressourcen in Krisenzeiten zur Unterstützung der Reaktionsbemühungen in den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.	Verordnung (EU) 2025/38
Netzkodex mit sektorspezifischen Regeln für Cybersicherheitsaspekte bei grenzübergreifenden Stromflüssen	Sektoral	Sieht ein regelmäßig anzuwendendes Verfahren zur Bewertung von Cybersicherheitsrisiken im Elektrizitätssektor vor, auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten, der Regionen und der Einrichtungen. Enthält besondere Bestimmungen für das Krisenmanagement und die Zusammenarbeit mit dem CSIRTs-Netzwerk und mit EU-CyCLONE in Fällen, in denen ein Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes Auswirkungen auf andere Sektoren hat, die abhängig von der Stromversorgungssicherheit sind.	Delegierte Verordnung (EU) 2024/1366 der Kommission

Mechanismus	Horizontal / Sektoral / Cyberspezifisch	Beschreibung	Verweis
Instrumentarium zur Abwehr hybrider Bedrohungen	Horizontal	Enthält eine Reihe von Bestimmungen, um einen Überblick darüber zu erhalten, was auf EU-Ebene als Reaktionsmaßnahmen auf alle Arten hybrider Bedrohungen und deren koordinierten Einsatz zur Verfügung steht, und um die Kohärenz der Maßnahmen in allen Bereichen zu gewährleisten. Das Instrumentarium trägt dazu bei, dass Entscheidungen auf der Grundlage eines umfassenden Lagebewusstseins und der gezogenen Lehren getroffen werden.	Schlussfolgerungen des Rates über einen Rahmen für eine koordinierte Reaktion der EU auf hybride Kampagnen, 22. Juni 2022 Durchführungsleitlinien für den Rahmen für eine koordinierte Reaktion auf hybride Kampagnen, 14. Dezember 2022
Teams für die rasche Reaktion auf hybride Bedrohungen (EU HRRTs)	Horizontal	Als Teil des EU-Instrumentariums zur Abwehr hybrider Bedrohungen greifen die EU-Teams für die rasche Reaktion auf hybride Bedrohungen auf einschlägige sektorspezifische zivile und militärische Sachkenntnis auf nationaler Ebene und EU-Ebene zurück, um den Mitgliedstaaten, den Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie den Partnerländer maßgeschneiderte und gezielte kurzfristige Unterstützung bei der Abwehr hybrider Bedrohungen und Kampagnen zu leisten.	Orientierungsrahmen für die praktische Einrichtung der EU-Teams für die rasche Reaktion auf hybride Bedrohungen (21. Mai 2024) Operative Leitlinien für die Entsendung von Teams für die rasche Reaktion auf hybride Bedrohungen, vom AStV am 4. Dezember 2024 gebilligt
IPCR	Horizontal	Unterstützt eine rasche und koordinierte Beschlussfassung auf politischer Ebene der Union in Bezug auf schwere und komplexe Krisen. Der Beschluss über die Aktivierung und Deaktivierung wird vom Vorsitz des Rates gefasst, der die betroffenen Mitgliedstaaten, die Kommission und den Hohen Vertreter konsultiert (außer in Fällen, in denen die Solidaritätsklausel geltend gemacht wird). Das Generalsekretariat des Rates, die Kommissionsdienststellen und der EAD können in Absprache mit dem Ratsvorsitz auch vereinbaren, die IPCR im Informationsaustausch-Modus zu aktivieren. Die Arbeit der IPCR stützt sich auf die ISAA-Berichte, die von den Kommissionsdienststellen und dem EAD ausgearbeitet werden. Diese Berichte basieren auch auf relevanten Informationen und Analysen, die von den Mitgliedstaaten (z. B. den einschlägigen nationalen Krisenzentren) und den einschlägigen Stellen und Einrichtungen der Union bereitgestellt werden.	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates
EU-Notfallprotokoll für die Strafverfolgung	Horizontal	Ein Instrument zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden der Union bei der sofortigen Reaktion auf große grenzüberschreitende Cyberangriffe durch eine rasche Bewertung, den sicheren und zeitnahen Austausch kritischer Informationen und eine wirksame Koordinierung der internationalen Aspekte ihrer Ermittlungen.	Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2018 zu einer koordinierten Reaktion der EU auf große Cybersicherheitsvorfälle und -krisen

Mechanismus	Horizontal / Sektoral / Cyberspezifisch	Beschreibung	Verweis
Teams für die rasche Reaktion auf Cybervorfälle (CRRTs) im Rahmen der SSZ	Cyberspezifisch	Die CRRTs im Rahmen der SSZ sind eine von den EU-Mitgliedstaaten gemeinsam entwickelte zivil-militärische Cyberabwehrfähigkeit zur raschen Reaktion auf schwerwiegende Cybersicherheitsvorfälle und Cyberkrisen und zur Durchführung von Präventivmaßnahmen wie z. B. Schwachstellenbeurteilungen und Wahlbeobachtung. Aufgabe der CRRTs im Rahmen der SSZ ist die Bereitstellung von Cyberunterstützung – auf Antrag – an die EU-Mitgliedstaaten, an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, an die militärischen Missionen und Operationen der EU im Rahmen der GSVP sowie an Partnerländer.	Artikel 42 Absatz 6, Artikel 46 und Protokoll 10 des Vertrags über die Europäische Union
Architektur für die Reaktion auf Bedrohungen im Weltraum (STRA)	Sektoral (Weltraumbedrohungen, auch cyberbezogen)	Architektur für die Reaktion auf Bedrohungen im Weltraum (STRA) mit Zuständigkeiten, die vom Rat und vom Hohen Vertreter wahrgenommen werden, um eine Bedrohung abzuwehren, die sich aus Einrichtung, Betrieb oder Nutzung der im Rahmen des Weltraumprogramms der Union geschaffenen Systeme und Dienste ergibt.	Beschluss (GASP) 2021/698 des Rates
Koordinierungsrahmen in Bezug auf systemische Cybersicherheitsvorfälle (EU-SCICF)	Sektoral	Ein im Aufbau befindlicher Rahmen für die Kommunikation und Koordinierung, der dazu dient, potenzielle systemische Cyberereignisse im Finanzsektor anzugehen und zu bewältigen. Er wird auf einer der in der Verordnung (EU) 2022/2554 vorgesehenen Aufgaben der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) aufbauen, nämlich schrittweise eine wirksame koordinierte Reaktion auf Unionsebene zu ermöglichen, sofern es zu einem schwerwiegenden grenzüberschreitenden IKT-bezogenen Vorfall oder einer vergleichbaren Bedrohung kommt, die systemische Auswirkungen auf den gesamten Finanzsektor der Union mit sich bringt.	Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 2. Dezember 2021 zu einem europaweiten Koordinierungsrahmen für betreffende Behörden in Bezug auf systemische Cybersicherheitsvorfälle (ESRB/2021/17)
Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM)	Horizontal	Gewährleistet die Zusammenarbeit im Katastrophenschutz, um die Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung zu verbessern.	Beschluss Nr. 1313/2013/EU
Gemeinsamer Informationsraum (CISE)	Speziell für den Seeverkehr, erfasst sieben Sektoren.	CISE ist ein Netz, das Systeme von EU-/EWR-Behörden, die für die Seeverkehrsüberwachung zuständig sind, miteinander verbindet. CISE ermöglicht grenzüberschreitend und über verschiedene Sektoren hinweg den nahtlosen und automatisierten Austausch einschlägiger Informationen.	Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt (21. März 2022)

(4) Sektoren mit hoher Kritikalität und andere kritische Sektoren gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 und sektorale Krisenmechanismen auf Unionsebene (falls zutreffend)

Sektor	Teilsektor	Anwendbare sektorale Krisenmechanismen
Energie	Elektrizität	Koordinierungsgruppe „Strom“
	Fernwärme und -kälte	entfällt
	Erdöl	Koordinierungsgruppe „Erdöl“ EU-Gruppe der für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zuständigen Behörden (EUOAG)
	Erdgas	Koordinierungsgruppe „Erdgas“
	Wasserstoff	entfällt
Verkehr	Luftfahrt	Europäische Koordinierungszelle für Luftfahrtkrisensituationen (EACCC)
	Schienenverkehr	entfällt
	Schifffahrt	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) SafeSeaNet (SSN) Integrierte Seeverkehrsdienste (IMS) Rechenzentrum des Systems der Fernidentifizierung und -verfolgung von Schiffen (LRIT) EMSA-Unterstützungsdienste für den Seeverkehr
	Straßenverkehr	entfällt
	Horizontal	Netz der Kontaktstellen für den Verkehr, eingerichtet durch den Notfallplan für den Verkehr (COM(2022) 211)
Bankwesen		EU-SCICF
Finanzmarktinfrastrukturen		EU-SCICF Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus

Sektor	Teilsektor	Anwendbare sektorale Krisenmechanismen
Gesundheitswesen		Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS) Zentrum für das Management von gesundheitlichen Krisensituationen (HEOF) Schnellwarnsystem für Gewebe, Zellen und Blutbestandteile (RATC/RAB) Rahmen für gesundheitliche Notlagen Schnellwarnsystem für chemische Vorfälle (RASCHEM) Europäisches Überwachungsportal für Infektionskrankheiten Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) Medizinisches Gesundheitsinformationssystem (MediSys) Hochrangige Lenkungsgruppe für Engpässe bei Medizinprodukten (MDSSG) Pharmakovigilanz-Schnellwarnsystem EU-Gesundheits-Taskforce (EUHTF) Gesundheitssicherheitsausschuss
Trinkwasser		entfällt
Abwasser		entfällt
Digitale Infrastruktur		entfällt
Verwaltung von IKT-Diensten		entfällt
Öffentliche Verwaltung		entfällt
Weltraum		Architektur für die Reaktion auf Bedrohungen im Weltraum (STRA)
Post- und Kurierdienste		entfällt
Abfallbewirtschaftung		entfällt
Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen		Schnellwarnsystem für chemische Vorfälle (RASCHEM)

Sektor	Teilsektor	Anwendbare sektorale Krisenmechanismen
Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln		Europäisches System für das Kulturpflanzen-Monitoring Weltweite Erkennung von Anomalien in der Agrarproduktion (ASAP) Europäisches Netzwerk der Pflanzengesundheitsinformationssysteme (EUROPHYT) EU-Veterinär-Notfallteams (EUVET) Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) Europäischer Mechanismus zur Krisenvorsorge und Krisenreaktion im Bereich der Ernährungssicherheit (EFSCM) Binnenmarkt-Notfall- und Resilienzgesetz (IMERA)
Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	Medizinprodukte	entfällt
	Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse	entfällt
	Maschinenbau	entfällt
	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	entfällt
	Sonstiger Fahrzeugbau	entfällt
Anbieter digitaler Dienste		entfällt
Forschung		entfällt

ANHANG III

EU-RAHMEN FÜR DAS CYBERSICHERHEITSKRISENMANAGEMENT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INSTRUMENTE

Seit 2017 hat die Union ihren Cybersicherheitsrahmen durch mehrere Instrumente ausgebaut, die Bestimmungen enthalten, die für das Cybersicherheitskrisenmanagement relevant sind:

- Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾,
- Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,
- Durchführungsverordnung 2024/2690 der Kommission ⁽³⁾, Verordnung (EU/Euratom) 2023/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾,
- Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
- Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ und
- Verordnung (EU) 2025/38 des Europäischen Parlaments und des Rates („Cybersolidaritätsverordnung“) ⁽⁷⁾.

Zu den besonderen sektoralen Maßnahmen zur Bewältigung von Cybersicherheitskrisen gehören die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1366 der Kommission ⁽⁸⁾ und der künftige Rahmen für die Koordinierung in Bezug auf systemische Cybersicherheitsvorfälle (EU-SCICF) im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/881/oj>).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2690 der Kommission vom 17. Oktober 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2022/2555 im Hinblick auf die technischen und methodischen Anforderungen der Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit und die Präzisierung der Fälle, in denen ein Sicherheitsvorfall in Bezug auf DNS-Diensteanbieter, TLD-Namenregister, Anbieter von Cloud-Computing-Diensten, Anbieter von Rechenzentrumsdiensten, Betreiber von Inhaltszustellnetzen, Anbieter verwalteter Dienste, Anbieter verwalteter Sicherheitsdienste, Anbieter von Online-Marktplätzen, Online-Suchmaschinen und Plattformen für Dienste sozialer Netzwerke und Vertrauensdiensteanbieter als erheblich gilt (ABl. L, 2024/2690, 18.10.2024).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (ABl. L, 2023/2841, 18.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2841/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/887/oj>).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2847/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2025/38 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität für und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von, Vorsorge und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Cybersolidaritätsverordnung) (ABl. L, 2025/38, 15.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/38/oj>).

⁽⁸⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2024/1366 der Kommission vom 11. März 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung eines Netzkodex mit sektorspezifischen Vorschriften für Cybersicherheitsaspekte grenzüberschreitender Stromflüsse (ABl. L, 2024/1366, 24.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1366/oj).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>).

Die Richtlinie 2013/40/EU⁽¹⁰⁾ enthält Verweise auf die Definition krimineller Tätigkeiten im Zusammenhang mit Cyberangriffen und auf die Unionsvorschriften über den grenzüberschreitenden Zugang zu elektronischen Beweismitteln, insbesondere die Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹¹⁾, die nach ihrer Umsetzung Strafverfolgungsmaßnahmen in diesem Bereich erheblich erleichtern wird.

In der EU-Cyberabwehrpolitik⁽¹²⁾ sind die Aufgaben eines EU-weiten operativen Netzes der militärischen IT-Notfallteams (MICNET) und der EU-Konferenz der Cyberkommandeure dargelegt und die Einrichtung eines EU-Koordinierungszentrums für die Cyberabwehr (EUCDCC) vorgesehen.

Andere, nicht cyberbezogene Mechanismen zur Lageerfassung und Krisenreaktion gibt es in einigen der in den Anhängen I und II der Richtlinie (EU) 2022/2555 aufgeführten kritischen Sektoren.

In der Empfehlung des Rates für einen Konzeptentwurf zur Koordinierung der Reaktion – auf Unionsebene – auf Störungen kritischer Infrastrukturen von erheblicher grenzüberschreitender Bedeutung⁽¹³⁾ ist die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Akteuren vorgesehen, wenn ein Sicherheitsvorfall sowohl physische Aspekte als auch die Cybersicherheit kritischer Infrastruktur betrifft.

⁽¹⁰⁾ Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/40/oj>).

⁽¹¹⁾ Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren und Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1543/oj>).

⁽¹²⁾ JOIN(2022) 49 final.

⁽¹³⁾ ABl. C, 2024/4371, 5.7.2024.



C/2025/3448

20.6.2025

Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Frankreich anzuwenden gedenkt

(C/2025/3448)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr ⁽¹⁾ (Verordnung „FuelEU Maritime“) beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Frankreich hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die nachstehend aufgeführten Routen und Schiffe anzuwenden:

AUSGENOMMENE ROUTE	NAME DES SCHIFFFAHRTSUNTERNEHMENS UND DER SCHIFFE
Marseille – Ajaccio	Schiffahrtsunternehmen: Corsica Linea – Gruppe La Mériidionale Schiffe: Paglia Orba; Pascal Paoli; Monte d'Oro; Massalia
Marseille – Bastia	Schiffahrtsunternehmen: Corsica Linea Schiff: Monte d'Oro
Marseille – Porto-Vecchio	Schiffahrtsunternehmen: La Mériidionale Schiff: Massalia
Marseille – Propriano	Schiffahrtsunternehmen: Corsica Linea Schiffe: Vizzavona; Monte d'Oro; Pascal Paoli; A Galeotta; Jean Nicoli
Marseille – L'Île-Rousse	Schiffahrtsunternehmen: Corsica Linea Schiffe: Vizzavona; Pascal Paoli

Dieses Dokument ergänzt die Mitteilung C/2025/357 ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj>.

⁽²⁾ ABl. C, C/2025/357, 13.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/357/oj>.



C/2025/3449

20.6.2025

Mitteilung der Kommission über die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr, die Spanien anzuwenden gedenkt

(C/2025/3449)

Die Veröffentlichung der Ausnahmen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr ⁽¹⁾ (Verordnung „FuelEU Maritime“) beruht auf den Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß dem in dem genannten Artikel festgelegten Verfahren mitteilen.

Spanien hat der Kommission seinen Beschluss mitgeteilt, die Ausnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1805 auf die in der nachstehenden Tabelle genannten Häfen anzuwenden: Die Tabelle aktualisiert und ersetzt die in der Mitteilung C/2025/356 ⁽²⁾ aufgeführte Tabelle mit den zuvor von Spanien gemäß Artikel 2 Absatz 4 mitgeteilten Ausnahmen.

NAME DES HAFENS
Arrecife
Puerto del Rosario
La Hondura
Las Palmas
Salinetas
Arinaga
Santa Cruz de Tenerife
Granadilla (einschließlich La Tejita)
Los Cristianos
San Sebastián de la Gomera
Santa Cruz de la Palma
Puerto de La Estaca
Puerto de La Restinga
Puerto de Corralejo
Puerto de Morro Jable
Puerto del Gran Tarajal
Puerto de Las Nieves
Puerto de Arguineguín
Puerto de Santa Águeda
Puerto de Playa Santiago
Puerto Valle Gran Rey (Vueltas)
Puerto de Órzola
Puerto de Caleta del Sebo
Puerto del Carmen
Puerto de Playa Blanca
Puerto de Tzacorte
Puerto de Garachico
Puerto Playa San Juan
Puerto de Las Galletas

⁽¹⁾ ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj>.

⁽²⁾ ABl. C, C/2025/356, 13.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/356/oj>.



C/2025/3450

20.6.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11985 — KKR / TMUS / USI / RIDGEVIEW / JKT HOLDINGS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3450)

Am 13. Juni 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11985 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/3451

20.6.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11575 — REPSOL / BUNGE / BISA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3451)

Am 10. Februar 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11575 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/3453

20.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11963 — ADNOC / OMV / NOVA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3453)

1. Am 13. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Abu Dhabi National Oil Company (ADNOC) P.J.S.C. („ADNOC“, Vereinigte Arabische Emirate),
- OMV Aktiengesellschaft („OMV“, Österreich),
- Nova Chemicals Corporation („Nova“, Kanada), kontrolliert von Mubadala Investment Company PJSC (Vereinigte Arabische Emirate).

ADNOC und OMV werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Nova erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ADNOC ist ein Energie- und Petrochemiekonzern, der über ein Netz vollständig integrierter Unternehmen die gesamte Kohlenwasserstoff-Wertschöpfungskette abdeckt. ADNOC ist hauptsächlich in der Exploration, Förderung, Lagerung, Raffination und dem Vertrieb von Erdöl und Erdgas sowie in der Entwicklung petrochemischer Erzeugnisse tätig. ADNOC steht letztlich im Eigentum der Regierung des Emirates Abu Dhabi.
- OMV ist weltweit im vor- und nachgelagerten Erdöl- und Erdgasgeschäft sowie in der Herstellung und Vermarktung von Polyolefinen und Grundchemikalien tätig. OMV wird von der Österreichischen Beteiligungs AG, die letztlich vollständig im Eigentum der Republik Österreich steht, und ADNOC gemeinsam kontrolliert.
- Nova ist ein petrochemisches Unternehmen, das sich in erster Linie auf die Herstellung und den Verkauf von Ethylen und Polyethylen sowie chemischen Nebenprodukten konzentriert. Nova ist hauptsächlich in Nordamerika tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11963 — ADNOC / OMV / NOVA

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
